This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 3 734 977

W1
JU
673

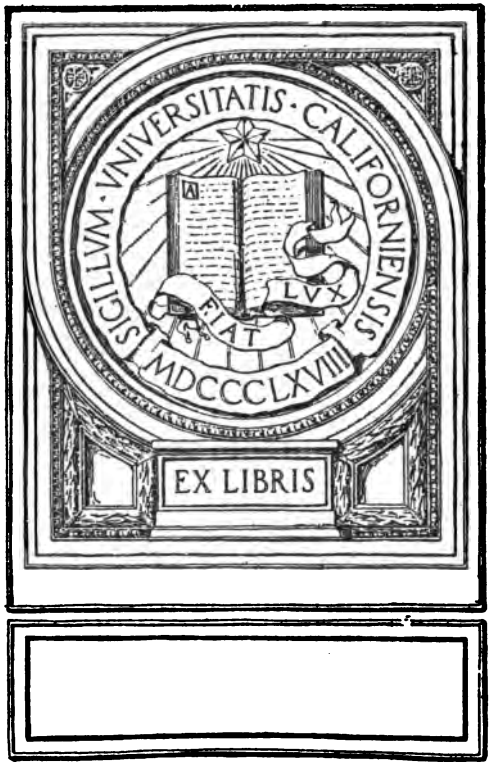

Heft 1/2. **Vortr**

„ 3/5. **Stier,** cholog

„ 6. **Mitter Somm** träge, cholog Giesse

„ 7/8. **Camer** gart.

Stuttgart 1908. preis M. 2,40. g. Eine psy- preis M. 3,—. rafprozess. — aussage. Vor- ichtliche Psy- mber 1904 zu preis M. 1,20. israt in Stutt- preis M. 1,20

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

UNIV. OF

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.
Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

Band II.

Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1905.

Inhalt.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903.

Vormundschaft oder Pflegschaft. Von Oberlandes-Ger.-Rat Dr. Heidlen in Stuttgart. — Über Paranoia. Von Med.-Rat Dr. Kreuser in Winnental. — Über das Querulieren Geisteskranker. Von Prof. Dr. Wollenberg in Tübingen. — Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg. Von Ministerialrat Dr. von Schwab in Stuttgart. — Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum. Von Privatdozent Dr. Rob. Gaupp in Heidelberg. — Über die Bedeutung der neueren Entwickelung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin. Von Sanitätsrat Dr. A. Fauser in Stuttgart. — Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. Von Sanitätsrat Dr. Wildermuth in Stuttgart. — Statistische Erhebungen über die forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstaltspfleglinge. Von Dr. Daiber in Winnental.

Stier, Dr. **Ewald**, in Berlin. **Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung.** Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie.

Mittermaier, Prof. in Gießen. **Die Reform des Verfahrens im Strafprozess.** — **Sommer**, Prof. in Gießen. **Die Forschungen zur Psychologie der Aussage.** Vorträge, gehalten zur Eröffnungsversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen am 5. November 1904 zu Gießen.

Camerer, Dr. med. in Winnental, und **Landauer**, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart. **Die Geistesschwäche als Entmündigungsgrund.**

Vorträge,

gehalten auf der

Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903.

UNIV. OF CALIFORNIA

Vormundschaft oder Pflegschaft.
Von Oberlandes-Ger.-Rat Dr. Heidlen in Stuttgart.

Über Paranoia. Von Med.-Rat Dr. Kreuser in Winnenthal.

Über das Querulieren Geisteskranker.
Von Prof. Dr. Wollenberg in Tübingen.

Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.
Von Ministerialrat Dr. von Schwab in Stuttgart.

Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum.
Von Privatdozent Dr. Rob. Gaupp in Heidelberg.

Über die Bedeutung der neueren Entwickelung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin.
Von Sanitätsrat Dr. A. Fauser in Stuttgart.

Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen.
Von Sanitätsrat Dr. Wildermuth in Stuttgart.

Statistische Erhebungen über die forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstaltspfleglinge.
Von Dr. Daiber in Winnenthal.

Halle a. d. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

II. Band, Heft 1/2.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

UNIV. OF CALIFORNIA

Vormundschaft oder Pflegschaft?

Vortrag.

Von

Dr. **Haidlen**, Oberlandesgerichtsrat, Stuttgart.

Die mir von ärztlicher Seite gestellte Aufgabe fasse ich nicht dahin auf, rechtliche Ausführungen über Vormundschaft und Pflegschaft im allgemeinen, wie diese Institute im B. G. B. geordnet sind, zu geben, sondern diese Rechtsinstitute vom Gesichtspunkt der Bedürfnisse einiger vorgekommenen Fälle einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Hiebei erhebt sich in erster Linie die Frage, ob das Gesetz verlangt, dass in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Vertretung und Fürsorge für einen geschäftsunfähigen Geisteskranken handelt, die Entmündigung desselben herbeigeführt und dann eine Vormundschaft eingeleitet werden muss, oder ob in einem solchen Falle das Gesetz auch die Einleitung einer Pflegschaft ohne vorherige Entmündigung zulässt. Bei Bejahung der letzteren Alternative erhebt sich dann wieder die weitere Frage, ob es gesetzlich zulässig ist, eine nur auf einzelne Angelegenheiten beschränkte Pflegschaft einzuleiten, oder ob in einem solchen Falle das Gesetz verlangt, dass, wenn auch nicht eine Vormundschaft mit vorheriger Entmündigung, so doch eine die sämtlichen Angelegenheiten des Vertretungs- und Schutzbedürftigen umfassende Pflegschaft einzuleiten ist. Was zunächst die Vormundschaft anbetrifft, so sieht das Gesetz neben dem hier nicht interessierenden Fall einer Vormundschaft über Minderjährige eine solche vor für Volljährige, welche entmündigt sind. Voraussetzung ist also die Durchführung der Entmündigung, welche abgesehen von dem hier ebenfalls nicht interessierenden Fall der Verschwendung wegen Geisteskrank-

776956
33898

heit, Geistesschwäche und wegen Trunksucht erfolgen kann. Neben die Vormundschaft stellt nun aber das Gesetz noch ein weiteres Institut für Vertretungs- und Fürsorgebedürftige, die Pflegschaft. Die Pflegschaft ist gesetzlich zulässig, abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen, für volljährige Gebrechliche und zwar gleichmäßig für körperlich und geistig Gebrechliche. In dieser Richtung sagt das Gesetz, dass ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, für den Fall, dass er infolge geistiger und körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere Vermögensangelegenheiten nicht besorgen kann, für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten kann. Darüber, welchen Umfang die geistige Gebrechlichkeit haben muss, oder darf, damit nicht eine Entmündigung und Vormundschaft, sondern nur eine Pflegschaft eingeleitet wird, sagt das Gesetz nichts und doch ist es für die Angehörigen und den sie beratenden Arzt von grosser Wichtigkeit, zu wissen, welches die Voraussetzungen für die Einleitung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft sind. Die Vormundschaft erstreckt sich auf die Gesamtheit der persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vertretungs- und Schutzbedürftigen, während die Pflegschaft nur einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten oder auch nur eine einzelne Angelegenheit des Vertretungs- und Schutzbedürftigen umfasst. Es gibt nun eine Reihe von Fällen, in welchen die Voraussetzungen für eine Vormundschaft gegeben sind, in welchen aber eine Pflegschaft, insbesondere eine solche für eine einzelne Angelegenheit, vorzuziehen wäre. Ich denke hier an folgenden Fall: Vorausgesetzt ist ein voraussichtlich dauernd Geisteskranker, der infolge seiner Geisteskrankheit geschäftsunfähig ist, d. h. wie das Gesetz sagt, sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Derselbe verhält sich im allgemeinen ruhig, sodass die Angehörigen eine Unterbringung in einer Anstalt nicht wünschen. Der Geisteskranke ist Privatier, die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens werden von seinen Angehörigen für ihn anstandslos besorgt. Nun ergibt sich aber, dass ihm mit noch anderen

Miterben eine Erbschaft anfällt, um deren Auseinandersetzung es sich handelt, oder dass die Bank, bei welcher er ein Guthaben hat, zu dessen Erhebung eine Vollmacht verlangt, oder dass es sich um den Verkauf eines dem Kranken gehörigen Grundstücks oder um die Führung eines Prozesses handelt. Entmündigt ist der Geisteskranke nicht, obgleich alle gesetzlichen Voraussetzungen hiefür vorliegen. Die Angehörigen wünschen auch eine solche Entmündigung nicht, möchten auch womöglich eine so eingreifende Aufsichts- und Fürsorgethätigkeit, wie sie eine Vormundschaft mit sich bringt, sowohl im Hinblick darauf vermieden wissen, dass schon bisher die Angelegenheiten des Kranken von ihnen anstandslos besorgt worden sind, als auch deshalb, weil eine Behelligung desselben im Interesse der Hintanhaltung von Aufregungen nicht wünschenswert ist. Was ist da zu tun? Was sollen die Angehörigen bei Gericht beantragen, wozu wird ihnen der Arzt raten? Die juristischen Schriftsteller sind hier geteilter Ansicht. Die einen halten dafür, dass in einem solchen Fall nur Entmündigung und Vormundschaft rechtlich möglich und zulässig sei, da es sich um einen zur Entmündigung reifen dauernd Geisteskranken handelt. Die andern dagegen halten in einem solchen Fall die Herbeiführung der Entmündigung und die Einleitung einer Vormundschaft nicht für erforderlich und vom Gesetz geboten, sondern sie halten es für zulässig, dass lediglich eine Pflegschaft und zwar nur für die einzelne Angelegenheit, um deren Besorgung es sich gerade handelt, eingeleitet wird. Dieser letzteren Ansicht hat sich die Rechtsprechung der höheren Gerichte und neuerdings auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 6. Oktober 1902 angeschlossen. Der vom Reichsgericht entschiedene Fall war folgender: Ein Ehemann wollte gegen seine geisteskranke Ehefrau die Klage auf Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit erheben. Die Geisteskrankheit der Frau war eine solche, dass sie infolge derselben nicht bloss zur Besorgung einzelner ihrer Angelegenheiten, sondern zur Besorgung der Gesamtheit ihrer Angelegenheiten unfähig war. Es lagen also die Voraussetzungen für eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit vor. Der Ehemann hatte bei dem Vormundschaftsgericht die Bestellung

eines Pflegers für seine Frau behufs Vertretung derselben in dem anhängig zu machenden Scheidungsprozess beantragt. Während die Untergerichte in diesem Fall die Bestellung eines Pflegers für unzulässig erklärt und die vorherige Entmündigung und Einleitung einer Vormundschaft für erforderlich erachtet hatten, hat das Reichsgericht ausgesprochen, dass die Bestellung eines Pflegers für die in Rede stehende einzelne Angelegenheit, die Vertretung der Frau im Scheidungsprozesse gesetzlich zulässig sei. Hiernach kann gesagt werden, dass diese letztere Ansicht für die Zukunft als die maßgebende anzusehen ist. Es werden also in unserem Fall die Angehörigen die Einleitung einer Pflegschaft und zwar die Bestellung eines Pflegers lediglich für den speziellen zu besorgenden Fall, für die Nachlassteilung, für die Vertretung gegenüber der Bank, dem Grundbuchamt und im Prozess beantragen. Nun darf aber nach dem Gesetz eine Pflegschaft über einen geistig Gebrechlichen von dem Vormundschaftsgericht nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Hienach hat regelmäßig das Vormundschaftsgericht vor der Bestellung des Pflegers die Einwilligung des geistig Gebrechlichen in die Anordnung der Pflegschaft über ihn festzustellen. Es hätte also eine Vernehmung desselben durch das Gericht stattzufinden. Eine solche gerichtliche Vernehmung wünschen aber die Angehörigen vermieden zu wissen und auch der Arzt hält eine solche im Hinblick auf die zu vermeidende Aufregung des Kranken nicht für wünschenswert. In unserem Fall verlangt nun auch das Gesetz eine solche Vernehmung nicht, da der Geisteskranke sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befindet. Das Gesetz verlangt die Einwilligung des Geisteskranken in die Anordnung einer Pflegschaft über ihn dann nicht, wenn, wie es wörtlich heisst, eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Unter Verständigung versteht das Gesetz nicht, wie es nach dem Wortlaut scheinen könnte, eine äusserlich durch das Gehör vermittelte Kundgebung, welche zweifellos regelmässig auch bei einem geschäftsunfähigen Geisteskranken möglich sein wird, sondern eine rechtlich gil-

tige und wirksame Zustimmungserklärung, wie sie nur ein Geschäftsfähiger abgeben kann. Eine solche Willenserklärung kann ein geschäftsunfähiger Geisteskranker nicht rechtswirksam abgeben; es ist also eine Verständigung mit ihm im Sinne des Gesetzes nicht möglich. Es handelt sich demnach bei der Einleitung einer Pflegschaft über einen Geisteskranken bei der hier vorgeschriebenen Verständigung mit dem Kranken um etwas ganz anderes als bei der im Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vorgeschriebenen Vernehmung des zu Entmündigenden. Während die letztere Vernehmung dem Gericht ein Bild über den Geisteszustand des zu Entmündigenden geben und insbesondere unbegründeten Entmündigungsanträgen der Angehörigen begegnen soll, aber nicht dazu bestimmt ist, wie es nach Lage eines solchen Falls auch nicht anders sein kann, die Zustimmung des Kranken zu der beabsichtigten Entmündigung herbeizuführen, hat die Verständigung den Zweck, eine rechtswirksame Willenserklärung des unter Pflegschaft zu Stellenden über sein Einverständnis mit der Pflegschaft zu erhalten. Es wird aber von dem Gesetz auf diese Willenserklärung verzichtet, wenn sie der unter Pflegschaft zu Stellende wegen Geschäftsunfähigkeit infolge Geisteskrankheit rechtswirksam nicht abgeben kann. Es empfiehlt sich daher, dass die Angehörigen mit ihrem Antrag auf Bestellung eines Pflegers ein ärztliches Zeugnis vorlegen, in welchem neben der Schilderung des Geisteszustands des unter Pflegschaft zu Stellenden noch ausdrücklich angeführt ist, dass derselbe sich in einem solchen Zustand von Störung seiner Geistestätigkeit befindet, dass seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen und deshalb eine Verständigung mit ihm nicht möglich sei. Ob das Gericht dann nicht noch weitere Ermittelungen über den Grad der Geisteskrankheit und die Möglichkeit einer Verständigung mit dem Geisteskranken anordnet, lässt sich zum Voraus nicht sagen, sondern beurteilt sich nach der Lage des einzelnen Falles. In den meisten Fällen dürfte aber das gedachte Zeugnis genügen und es würde somit die Pflegschaft, ohne dass der Geisteskranke irgendwie behelligt würde, angeordnet werden.

Es ist also nach dem jetzigen Recht möglich und zulässig,

bei einem dauernd Geisteskranken, welcher geschäftsunfähig ist, von den tief einschneidenden Maßregeln einer Entmündigung desselben und der Einleitung einer Vormundschaft abzusehen, und es kann einer etwa hervortretenden Vertretungsbedürftigkeit des Kranken sowohl durch eine sich auf sämtliche Angelegenheiten des Kranken erstreckende Pflegschaft, als auch durch eine bloss für den einzelnen Fall — ad hoc — angeordnete Pflegschaft genügt werden. Hieraus folgt von selbst, dass dasselbe auch bei einem voraussichtlich nur vorübergehend Geisteskranken gelten muss. Es ist ausdrücklich in der juristischen Literatur anerkannt, dass die Pflegschaft über einen geistig Gebrechlichen nicht eine voraussichtlich dauernde Geisteskrankheit voraussetzt, sondern dass eine solche auch bei einer voraussichtlich vorübergehenden Geisteskrankheit zulässig ist. In dieser Richtung werden wohl die heilbaren Fälle von Geisteskrankheit, delirium tremens und dergl., in Betracht kommen. In diesen Fällen wird es regelmäßig für die Vertretung des Kranken im Rechtsverkehr genügen, wenn für den einzelnen Fall, für die einzelne zur Besorgung stehende Angelegenheit ein Pfleger bestellt wird, und auch hier gilt über die auch in diesem Fall vorgeschriebene Verständigung mit dem Kranken das bereits Bemerkte, nämlich, dass eine solche dann nicht stattzufinden braucht, wenn nach ärztlichem Ausspruch eine solche wegen Ausschlusses der freien Willensbestimmung des Kranken infolge seiner Krankheit nicht möglich ist. Liegt dagegen bei einem vorübergehend Geisteskranken die Sache so, dass er inmitten eines grösseren Betriebs steht, welcher eine umfangreichere Teilnahme am Rechtsverkehr mit sich bringt, so wird es sich empfehlen, nicht im einzelnen Fall oder für eine einzelne Angelegenheit, sondern für alle seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten eine Pflegschaft in Antrag zu bringen. Auch hier gilt über die Verständigung mit dem Kranken das bereits Bemerkte. Auch eine Vormundschaft ist bei einem nur vorübergehend Geisteskranken gesetzlich nicht ausgeschlossen, sofern nur die Voraussetzungen für eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit — nämlich das Unvermögen, infolge der Geisteskrankheit seine Angelegenheit besorgen zu können — vorliegt. Doch wird sich bei vorüber-

gehend Geisteskranken die Entmündigung und hieran anschliessend eine Vormundschaft nur in Fällen von voraussichtlich längerer Dauer der Geisteskrankheit empfehlen, wobei übrigens zu beachten ist, dass eine Wiederaufhebung der Entmündigung nach erfolgter Heilung wegen des hiebei nach gesetzlicher Vorschrift zu beobachtenden Verfahrens nicht immer rasch zu erreichen sein wird.

Wenn ich bisher die gestellte Frage unter der Voraussetzung der Übereinstimmung der Interessen des Geisteskranken und seiner Angehörigen und unter dem hierdurch gegebenen Gesichtspunkt betrachtet habe, dass in solchen Fällen ein möglichst geringes Maß obrigkeitlichen Eingreifens angezeigt ist, so ist nunmehr auch kurz auf die andere Seite einzugehen, wenn die Interessen des Kranken und die seiner Angehörigen divergierende sind. Hierbei muss ich noch kurz die rechtliche Stellung des Geisteskranken, wie man früher sagte, die Frage seiner Handlungsfähigkeit, wie es jetzt heisst, seine Geschäftsfähigkeit berühren. Geschäftsunfähig, d. h. nicht im Stande, rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben, ist derjenige Geisteskranke, welcher, wie das Gesetz sagt, sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Entmündigung des Geisteskranken ist also nicht Voraussetzung der Geschäftsunfähigkeit. Wohl aber ist auch der entmündigte Geisteskranke geschäftsunfähig. Zu einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist aber nur erforderlich, dass der Kranke wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Es ist also nicht erforderlich, dass er sich in einem dauernden Zustand des Ausschlusses seiner freien Willensbestimmung befindet, wenn dies auch in den Fällen, in denen zur Entmündigung geschritten wird, regelmäßig zutreffen wird. Dagegen hat die Pflegschaft als solche keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Ein wegen geistiger Gebrechlichkeit unter Pflegschaft Stehender ist also in seiner Geschäftsfähigkeit nur dann beschränkt und zwar ist er geschäftsunfähig, wenn seine Geisteskrankheit eine nicht bloss vorübergehende, sondern eine solche ist, dass sie seine freie Willensbestimmung ausschliesst.

Ist aber die Geisteskrankheit des unter Pflegschaft Stehenden zwar eine solche, dass sie seine freie Willensbestimmung ausschliesst, ist sie aber ihrer Natur nach nur eine vorübergehende, so ist zwar der Pflegebefohlene in Beziehung auf die einzelne Rechtshandlung, welche er in einem Zustand des Ausschlusses seiner freien Willensbestimmung vorgenommen hat, geschäftsunfähig, soweit jedoch im einzelnen Fall eine solche Ausschliessung der freien Willensbestimmung nicht nachgewiesen werden kann, gilt er als vollkommen geschäftsfähig. Schon in dieser Notwendigkeit der Untersuchung des jeweiligen Geisteszustandes des Kranken in Bezug auf das einzelne Rechtsgeschäft zeigt sich, wie wenig praktisch insbesondere in Kollisionsfällen die Einleitung einer Pflegschaft statt der möglichen Entmündigung und Vormundschaft ist. Voll geschäftsfähig wie ein Gesunder ist der unter Pflegschaft stehende Geisteskranke dann, wenn seine Krankheit keine solche ist, dass sie seine freie Willensbestimmung ausschliesst. In diesem Falle kann er alle Rechtshandlungen trotz des ihm bestellten Pflegers wirksam vornehmen und es entscheidet, wenn sowohl er als der Pfleger gehandelt haben, lediglich die zeitliche Priorität. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Zustand ein unerquicklicher und zu Verwirrungen führender ist, welcher die Einleitung einer Pflegschaft geradezu wertlos erscheinen lässt, und dass deshalb bei Verschiedenheit der Interessen des Kranken und seiner Angehörigen erhebliche Bedenken bestehen müssen, die Einleitung einer Pflegschaft in Antrag zu bringen. Es wird sich also empfehlen, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Geisteskrankheit eine derartige ist, dass sie die Entmündigung begründet, und in welchen eine Kollision der Interessen zu befürchten steht, von der Einleitung einer Pflegschaft abzusehen und den Weg der Entmündigung mit zunächst vorläufiger und nachheriger definitiver Vormundschaft zu beschreiten. Nur dann könnte es auch bei Befürchtung von Kollisionen praktisch gerechtfertigt sein, von einer an sich begründeten Entmündigung Abstand zu nehmen und eine Pflegschaft in Antrag zu bringen, wenn die Geisteskrankheit voraussichtlich nur von ganz kurzer Dauer ist.

Das Bisherige lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Bei vorübergehend wie bei dauernd Geisteskranken ist sowohl eine Vormundschaft als eine Pflegschaft rechtlich zulässig; ob das eine oder das andere gewählt wird, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab. Bei apathischen Geisteskranken, welche nach ihrem Beruf oder Geschlecht an dem Rechtsverkehr keinen grösseren Anteil zu nehmen haben, wird meist die Einleitung einer Pflegschaft genügen, vorausgesetzt, dass ernstere Interessenkollisionen nicht zu befürchten sind. In allen anderen Fällen aber empfiehlt sich die Entmündigung des Geisteskranken und die Einleitung einer Vormundschaft.

Über Paranoia.

Von

Medizinalrat Dr. **Kreuser** (Winnenthal). *)

Seitdem in den ersten Dezennien des vergangenen Jahrhunderts die Psychiatrie zu einer besonderen Disziplin medizinischer Wissenschaft geworden ist, hat sich das Bestreben geltend gemacht, in die unendliche Fülle der einzelnen psychopathologischen Krankheitsbilder Ordnung und System zu bringen durch eine Einteilung derselben in eine Anzahl von typischen Krankheitsformen. Der erste solche Versuch, der in Deutschland allgemeinere Bedeutung erlangt hat, rührt von A. Zeller[1]) her. Er unterschied vier Hauptformen des Irreseins; die dritte derselben bezeichnet er als Verrücktheit.

Hauptsächlich wohl wegen ihrer Veröffentlichung in einem nicht spezialwissenschaftlichen Organ mit nur beschränktem Leserkreis sind die authentischen Anschauungen Zellers in der psychiatrischen Literatur nur ungenügend bekannt. Mendel[2]), der in seinem Artikel über Paranoia in Eulenburgs Realenzyklopädie auf sie zurückzugreifen sucht, kennt ihren Wortlaut offenbar nicht. Zitiert er doch nur den 3. Bericht Zellers, worin die im 2. Berichte gegebene Einteilung der Geisteskrankheiten nur nochmals bestätigt, die Beschreibung der Hauptformen jedoch nicht wiederholt, sondern nur noch etwas ergänzt wird. Auf den Wortlaut zurückzugreifen scheint mir nicht nur eine Pflicht der Pietät, sondern auch von Interesse für die Entwicklung der ganzen Frage zu sein. Findet sich dort doch manches angedeutet, was erst neuerdings wieder mehr Beachtung gefunden hat. Der betreffende Abschnitt bei Zeller lautet wörtlich:

„Die dritte Hauptform des Irreseins, die Verrücktheit,

*) Die im Texte bezogene Literatur ist auf S. 31 angegeben.

partieller Wahnsinn, Wahnwitz, Paraphrenie, Paranoia, tritt fast nie als primäre Form auf, wenigstens nach unserer Beobachtung, wenn nicht etwa auf dem Wege der Eifersucht, Prozesssucht und der für Wahrheit gehaltenen Sinnestäuschungen. Sie kommt im Gefolge der Schwermut, noch häufiger aber der Tollheit vor, welche überhaupt ein tieferes Ergriffensein des Gehirnlebens ausdrückt als die reine Melancholie. Die Genesung ist eingetreten und bis zu einer gewissen Stufe vorgeschritten, aber auf dieser stehen geblieben, der getrübte Horizont hat sich bis zu einem gewissen Grade gelichtet, das körperliche Wohlsein ist in der Regel oft auf einen früher nie gekannten Grad wiedergekehrt; allein die Reaktion des leiblichen und geistigen Lebens gegen den Rest der Krankheit ist auch erloschen, Verstand und Unverstand haben sich friedlich vermählt, aus dem Nervenfieber ist gleichsam eine Neuralgie geworden, und auf das eifrigste pflegt und wahrt und systematisiert der Kranke mit allen Waffen der Sophistik eines angeborenen oder durch die Krankheit vermehrten Scharfsinns diese fixen Ideen, welche allein mit Recht unter diesen Umständen ihren Namen führen; der Kranke ist als eine andere Persönlichkeit aus dem Sturme der Seelenstörung hervorgegangen, zuweilen bis zu einem völligen Austausch seines ganzen bisherigen Lebens, das er nur noch als die Geschichte eines anderen kennt. Übrigens sind es doch bei näherer Beobachtung und tieferem Einblick in den Zustand des Verrückten nie bloss einzelne Ideen, in denen die Verrücktheit sich äussert, sondern eine durchgängige Schiefheit der Vorstellungs- und Empfindungsweise, die nur an einzelnen Punkten besonders hervorspringt, und den Irrtum zum Wahn stempelt, und die wirkliche Unmöglichkeit ganz vernünftig zu sein, bedingt, wiewohl gerade bei dieser Form von Irresein die einzelnen Wahnideen in Beziehung auf die ganze Stellung des Kranken zu sich selbst und der Welt und sein Selbst-, Welt- und Gottesbewusstsein von der allerhöchsten Bedeutung sind, wie dies in keiner anderen Form von Seelenstörung wieder der Fall ist, in denen die einzelnen Wahnideen vielmehr nur einen semiotischen und therapeutischen Wert haben können, insofern sie als Ausdruck bestimmter körperlicher Störungen betrachtet werden müssen.

Übrigens bietet die Form der Verrücktheit nicht allein nach der Qualität der kranken Ideen, sondern auch in Beziehung auf psychischen Umfang eine grosse Verschiedenheit dar, und auch für sie gilt das Gesetz alles Organischen und Lebendigen, sie hat ihre, wenngleich in der Regel höchst langsame Weiterbildung, so dass zuletzt immer grössere Partieen des früher gesunden Seelenlebens, am Ende bis auf die Kindheit zurück in diesen Zauberkreis gezogen, und der Spielraum der Reflexion und der Kreis der gesunden gemütlichen Tätigkeit immer kleiner und kleiner werden. Wenn bei irgend einer Form des Irreseins die Seele in selbsttätigen und selbstleidenden Konflikt gezogen ist, so ist es bei dieser, und je mehr sie den Charakter eines gewöhnlichen Irrtums an sich trägt, um so idiopathischer ist das Leiden des Gehirns, um so ungünstiger die Prognose. Gerade der Umstand, dass bei der Verrücktheit die leiblichen Bedingungen der Seelenstörung so ganz auffallend zurückgetreten sind, und auf der anderen Seite die sittliche und intellektuelle Seite der Persönlichkeit des Menschen so tief alteriert erscheint, hat viel dazu beigetragen, die organische Basis aller Seelenstörungen zu verkennen, und im Gebiete der Sünde und der Torheit allein die Quelle und das Wesen der Geisteskrankheiten zu suchen, während, wie schon mehrfach erwähnt wurde, die Entstehungsweise dieser Form des Irreseins, das deutliche Vorhergehen von leiblichen Krankheiten, sowie die jeweiligen typischen oder atypischen Verschlimmerungen, welche auch in ihr noch stattzufinden pflegen, und noch von mehr oder weniger erkennbaren leiblichen Störungen begleitet sind, sowie die Unmöglichkeit das Irrtümliche ihres Wahns länger als höchstens auf Augenblicke einzusehen, genugsam den somatischen Ursprung und das leibliche Bedingtsein ihres Fortbestehens beurkunden. Der Wahn der meisten Verrückten ist ein glücklicher, und nur der Widerspruch mit der Wirklichkeit erzeugt zuweilen Unmut und Traurigkeit; viel seltener ist er an und für sich peinlicher Art für den Kranken, in der Regel ist er sein höchstes Kleinod und seine Seligkeit. Oft gestattet er ihm selbst die Ausübung eines schwierigen, viele Geisteskraft und Liebe erfordernden Berufs. Ist die Verrücktheit jedoch schmerzhafter, peinlicher Art, so darf man überzeugt sein, dass

sich das Gefühl des Leidens mit höchst seltenen Ausnahmen, in der Empfindung feindlicher Einwirkung auf den eigenen Körper, sei es im ganzen Organismus oder in einzelnen Teilen, oder auch nur in den Störungen eines einzelnen Nerven äussert, auch in Fällen, wo ursprünglich kein hypochondrischer Zustand vorhanden war, auch jetzt noch keine ängstliche Sorge um die Gesundheit selbst vorhanden ist, vielmehr der Kranke sich für gesund, aber angefochten, angegriffen, verhext, verzaubert, magnetisiert, elektrisiert, der Freimaurerei verfallen etc. hält. Am meisten Änlichkeit pflegt dieser Zustand noch mit der Arthritis vaga zu haben. Die Verrücktheit ist diejenige Form des Irreseins, welche am wenigsten Hoffnung auf radikale Heilung bietet. Nur in den seltensten Fällen ist noch eine Genesung möglich, und oft erfolgt ein Erwachen des Geistes nicht einmal mehr im Sterben, was schon darum nicht zu verwundern ist, da in ihr das Licht selbst Finsternis geworden, und sie der Wahnsinn κατ' ἐξοχήν ist, und die symptomatischen Anhaltspunkte, an welche sich vor allem die Heilbarkeit eines Falles anknüpfen muss, gefallen sind. Dass aber auch in der Verrücktheit der ganze geistige Mensch und nicht bloss diese oder jene einzelne Fähigkeit der Seele allein erkrankt ist, bleibt ebenso gewiss, als dass der Unterschied zwischen vorherrschendem Gemüts- und Geistesleiden auch in ihr gefunden wird; indem sie sich in einzelnen Fällen nach der scheinbaren Wiederkehr aller früheren intellektuellen Fähigkeiten und Kenntnisse als eine bleibende Veränderung des ganzen Charakters und Temperaments eines Menschen, als eine Verschrobenheit und Verkehrtheit seiner ganzen Lebensansicht und ein gänzliches Zerfallensein mit Gott und der Welt ausspricht, das zunächst allein unter den sittlichen Gesichtspunkt zu fallen scheint, aber bei genauer Beobachtung, wenn auch nicht ausschliesslich, doch dem Grundwesen und der Hauptsache nach, als eine kranke Unvernunft bezeichnet werden muss. Ebenso gewiss ist es aber auch, dass diese Form der Verrücktheit nicht ganz selten nur das letzte Stadium einer früheren sittlichen Verkehrtheit bildet."

Indem Griessinger[3]) dasselbe Krankheitsbild unter dem Namen der „partiellen Verrücktheit" schildert, nähert

er sich nicht nur einigermaßen der damals unter Esquirols[4]) Führung in Frankreich zur Herrschaft gelangten Lehre von den „Monomanien", sondern weicht er auch darin von Zeller ab, dass er die Verrücktheit immer als sekundäre Störung ansieht. Gefördert hat er ihre Pathologie vorzugsweise durch die Schilderung ihrer Zusammensetzung aus psychischen Elementarstörungen und durch eine präzisere Abgrenzung gegen andere Krankheitsformen. Unter diesen steht ihr am nächsten die „allgemeine Verrücktheit", bei der kein auffallender Einzelwahn vorherrscht und konsequent ausgebildete Wahnideen nicht mehr neu hinzukommen, alles vielmehr schon auf Schwäche, Ohnmacht und Erschlaffung hindeutet. Mit diesen Erscheinungen sich dem sekundären Blödsinn nähernd, bekundet sie ihre Zugehörigkeit zur Verrücktheit dadurch, dass trotz aller Verworrenheit die Reproduktion der in der maniakalischen Aufregung entstandenen Wahnideen oft recht lange Stand hält.

Gegen diese Anschauungen hat zuerst Snell[5]) die Einwendung erhoben, dass es ihm nie möglich gewesen sei, den Übergang einer der „Primärformen" von Geisteskrankheit in Verrücktheit unmittelbar zu beobachten. In der Regel, wenn nicht immer, fand er, dass diese sich von Anfang an als solche darstelle, dass sie selbst eine primäre Erkrankung sei. Trotz des schroffen Gegensatzes, in den sich diese Ansicht zu der bisherigen Lehre setzte, hat sie doch ziemlich rasche und allgemeine Zustimmung gefunden. Namentlich ist ihr auch Griesinger selbst entschieden beigetreten.[6]) Als die elementaren Störungen, aus denen die Verrücktheit hervorgehe, bezeichnet er jetzt die „Primordialdelirien". — Eine weitere Stütze erwuchs der neuen Auffassung aus dem um dieselbe Zeit von Sander[7]) beschriebenen Typus der „originären Verrücktheit", wobei sich aus einer eigenen Veranlagung heraus ohne die Zwischenstufe einer affektiven Psychose paranoische Zustände herausbilden. — Eine endgiltige Loslösung der „primären Verrücktheit" von den sekundären Seelenstörungen hat aber erst Westphal[8]) durchgesetzt. Deren charakteristische Merkmale sah er in abnormen Vorgängen des Vorstellungslebens mit oder ohne entsprechende Sinnesdelirien. Werden solche von affektiven Störungen begleitet, so sind diese als

akzessorische Erscheinungen zu betrachten und aus dem primär veränderten Vorstellungsinhalt abzuleiten, nicht etwa die Quelle der Wahnbildung. Solche primäre Störungen des Vorstellungslebens sind aber auch bei akuten und günstig verlaufenden Geisteskrankheiten zu beobachten; die Paranoia ist also nicht nur eine chronische und unheilbare Erkrankung.

Auf dieser Grundlage weiterbauend versuchten nun die Autoren [2]), [9]) eine möglichst reinliche Scheidung der krankhaften Störungen der Verstandestätigkeit von solchen des gemütlichen Empfindens durchzuführen. Die ersteren wurden sämtlich der Paranoia zugewiesen, ein Name, der besonders auf Mendels Betreiben jetzt zweckmäßiger Weise die deutsche Bezeichnung immer mehr verdrängt; denn so gut die letztere das Wesen der Krankheit trifft, im Volksmund hat sie eine allgemeinere Bedeutung mit verächtlichem Beiklang. Das Gebiet, das so der Paranoia zugefallen war, war ein sehr weites und ungleichartiges. Innerhalb desselben unterschied man primäre und sekundäre Erkrankungen und zumal bei ersteren wieder einfache und halluzinatorische Formen je mit akuter und mit chronischer Verlaufsweise. Die besondere Form und die Richtung des Wahns, teilweise ätiologische Momente fanden daneben noch Ausdruck in weiteren Attributen zum Krankheitsnamen. Wohl konnten so gewisse häufiger vorkommende Gruppierungen des Wahninhalts bezeichnet werden, es waren aber diese Unterscheidungen nach zu äusserlichen und zu verschiedenerlei Gesichtspunkten gewählt worden, um eine allgemein befriedigende, übersichtliche und zuverlässige Einteilung liefern zu können. Es deckten sich auch zum Teil die verschiedenen Unterformen, so dass die spezielle Nomenklatur nicht frei von Willkürlichkeiten bleiben konnte. Die ganze Paranoia-Lehre erschien so nichts weniger als ein klarer und sicherer Besitz der Wissenschaft.

Die von Westphal gelegten Grundlagen waren zweifellos zu weit ausgreifend gewesen. Bei den akuten Geisteskrankheiten, die in die Paranoia einbezogen worden waren, tritt, wie zuerst Meynert [10]) mit Erfolg hervorgehoben hat, im Unterschied von der typischen Umgestaltung des Vorstellungsinhalts bei klarem Bewusstsein, wie sie die chronische

Paranoia kennzeichnet, vielmehr ein Assoziationsmangel, eine Verwirrtheit des Vorstellungsinhalts charakteristisch in die Erscheinung. Soweit dabei Wahnbildungen auftauchen, bleiben sie ohne festen Zusammenhang untereinander, sind sie flüchtiger Natur. Es handelt sich hier also um eine ihrem ganzen Wesen nach verschiedene Krankheitsform, die „Amentia". Mit zunehmender Anerkennung dieser ist die Paranoia acuta wieder nahezu verschwunden. — Dass auch nach anderen Richtungen noch die Westphalsche Auffassung des Paranoia-Begriffs zu ungerechtfertigter Ausdehnung seiner Grenzen verleite, hat u. A. Schüle[11]) auseinandergesetzt. – Ganz erhebliche grundsätzliche Einschränkungen hat dann die chronische Paranoia vorzugsweise durch Kraepelin[12]) erfahren. Fast alle seitherige Nomenklatur und Klassifikation ist ihm zu einseitig, namentlich zu ausschliesslich symptomatologisch; möglichst alle klinischen Gesichtspunkte will er für die Differentialdiagnostik verwendet wissen. Besondern Wert legt er dabei auf die Endzustände der psychopathologischen Prozesse, weil in ihrer Gestaltung das Wesen der Krankheit bezeichnenden Ausdruck finde. So trennt er denn von der Paranoia alle Erkrankungen ab, die vielleicht in ihren Anfangsstadien eine gewisse Ähnlichkeit mit ihr haben, bei denen es aber früher oder später zu erheblichen psychischen Defekten, insbesondere zu einer eigenartigen gemütlichen Verblödung kommt. Als Paranoia gelten ihm nur die nicht eben sehr häufigen Fälle, „in denen von Anfang an klar erkennbar ganz langsam ein dauerndes unerschütterliches Wahnsystem bei vollkommener Erhaltung der Besonnenheit und der Ordnung des Gedankengangs sich herausbildet". Der krankhafte Vorstellungsinhalt entsteht dabei vorzugsweise aus wahnhafter Auffassung und Auslegung wirklicher Wahrnehmungen und Erlebnisse, die vermöge einer gewissen Urteilsschwäche unrichtig kombiniert werden. Sinnestäuschungen und gröbere Verfälschungen des Vorstellungsinhalts, die eine tiefere intellektuelle Schädigung verrieten, kommen kaum in Betracht. Wo immer letztere hervortreten und unter auffallenderen Krankheitserscheinungen in rascherem Verlaufe zu phantastischer, unsinniger und abenteuerlicher Wahnbildung führen, handelt es sich nach dieser Ansicht um eine wesentlich ver-

schiedene Krankheitsform, die Dementia paranoides. Nicht selten begleitet von motorischen Spannungserscheinungen führt sie zu den vorerwähnten psychischen Defekten und muss sie daher den Verblödungsprozessen, Dementia praecox, zugeteilt werden. Diese Auffassung hat neuerdings weite Verbreitung, aber auch Widerspruch gefunden. — So lässt u. A. Sommer[13]), der von einer rein symptomatologischen Einteilung ebensowenig befriedigt ist, die Frage offen, ob die „Dementia paranoides" nicht vielmehr geeignet erscheine, die Lücke auszufüllen, die zwischen den beiden von ihm unterschiedenen Paranoia-Gruppen (P. originaria und P. tarda) klaffe.

Mit Vermeidung des substantivischen Krankheitsnamens schildert Wernicke[14]) als „paranoische Zustände" Störungen, wie sie entweder residuär nach abgelaufener akuter Geisteskrankheit oder als Ausdruck einer meist chronisch progressiven Geistesstörung vorkommen. Dieselben setzen sich zusammen aus Veränderungen des Bewusstseinsinhalts, wie sie bei erhaltener Bewusstseinstätigkeit durch Sejunktion der physiologischen Vorgänge sich herausbilden, den für alle Gegenvorstellungen unzugänglichen „überwertigen Ideen", aus einem krankhaften Beziehungswahn und endlich aus einer krankhaften Steigerung der affektiven Erregbarkeit. Letzterer wird hierbei eine so wesentliche Rolle zuerkannt, dass bei Vermeidung erneuerter affektiver Erregungen im Gegensatze zu den meisten Autoren eine ganz allmähliche Ausheilung der paranoischen Zustände für möglich erklärt wird.

Neuerdings erblicken nun Specht[15]) und Tiling[16]) in affektiven Störungen das wesentlichste Moment schon für die Entstehung der psychopathologischen Prozesse in der Paranoia. Durch solche wird nach ihnen das Vorstellungsleben in die charakteristische wahnhafte Richtung gedrängt; die Annahme einer primären Entstehung von krankhaften Vorstellungen stände im Widerspruch mit psycho-physiologischen Erfahrungen. — Bis zu einem gewissen Grade sehen wir so frühere Anschauungen wieder aufleben, freilich mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, dass eben nur die Wahnbildung aus affektiven Elementarstörungen abgeleitet, nicht ein Übergang

von affektiven Primärpsychosen in sekundäre Paranoia gelehrt wird. —

Schon dieser kurze geschichtliche Auszug aus einer fast überreichen Literatur zeigt, wie beträchtliche Schwankungen die klinische Stellung und die Auffassung des Paranoia-Begriffs im Laufe einiger Jahrzehnte erfahren hat. Sein Kern freilich hat sich dabei unverändert erhalten: was auch bei grösster Einschränkung der Paranoia noch immer zugerechnet wird, das hat stets als ihr reinster Typus gegolten. Ihm ist bald mehr bald weniger hinzugefügt worden, je nach den leitenden Gesichtspunkten für die Definition. Mag es zunächst auffallend erscheinen, dass die Ansichten über die richtige Fassung und Abgrenzung eines solchen Krankheitsbegriffs so weit auseinander gehen konnten, so wird dies leicht verstehen, wer mit den Schwierigkeiten zu rechnen weiss, auf die jede Klassifikation der Geisteskrankheiten immer wieder stossen muss — ein System, worin alle Fälle glatt und ohne Rest aufgingen, wird wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Haben wir es doch in der Psychiatrie weit mehr mit kranken Personen zu tun, als mit Krankheiten auf selbständiger biologischer Grundlage. Die einzelnen menschlichen Individuen bieten aber so erhebliche Verschiedenheiten ihrer geistigen Veranlagung dar, dass eine gleichmäßige Reaktion derselben auch auf gleichartige pathogene Faktoren nicht wohl erwartet werden kann, ganz abgesehen davon, dass die Ätiologie der Geisteskrankheiten sicherlich nichts weniger als gleichartig und einfach ist, dass dabei wohl immer mit einem Zusammentreffen von mehreren und verschiedenartigen ursächlichen Momenten gerechnet werden muss. So dürfen auch umgekehrt übereinstimmende Krankheitssymptome nicht ohne weiteres auf identische Krankheitsprozesse und gemeinschaftliche Ursachen zurückgeführt werden. Ebensowenig aber wie einzelne Symptome sind meines Erachtens die Endzustände der Psychosen maßgebend für deren systematische Stellung. Ergibt sich ja doch, was schliesslich aus einem Kranken wird, aus seiner ursprünglichen Veranlagung ebenso sehr als aus der pathologischen Affektion, von der er befallen worden ist. Aus einem solchen Produkte maßgebende Gesichtspunkte zur Bezeichnung und Bewertung seines einen

Faktors entnehmen zu wollen, kann ich nicht für richtig halten, so berechtigt an sich die Forderung an die Systematik ist, dass sie zugleich für die Prognose bestimmte Anhaltspunkte zu liefern imstande sei. Bleibt diese Forderung vorerst noch öfters unerfüllt, so darf nicht vergessen bleiben, dass auch aus anderen Gründen unserer Systematik nur ein relativer Wert beigemessen werden darf. Muss sie doch aller pathologisch-anatomischen Grundlagen noch entbehren und sich in allen Beziehungen zwischen den beobachteten Erscheinungen und deren mutmaßlichen Ursachen auf blosse Erfahrung stützen. Mit letzterer werden wir aber der Wahrheit wohl dann am nächsten kommen, wenn wir die anzunehmende Wirkungsweise der pathogenen Faktoren auch in der Entwicklung der Krankheit wiedergespiegelt finden.

Letzteres scheint mir für die Paranoia insofern zuzutreffen, als psychische Störungen, bei denen die Besonnenheit erhalten bleibt und in geordnetem Gedankengang ein dauerndes Wahnsystem sich ausbildet, wohl nur erwartet werden kann unter der langsamen Einwirkung von quantitativ und qualitativ verhältnismäßig indifferenten Schädlichkeiten, solchen, die nicht hinreichen, eine Trübung des Bewusstseins oder eine das gesamte geistige Leben beherrschende Stimmungsanomalie in mehr oder weniger heftigem Ansturm auszulösen. Um so mehr wird, damit die psychischen Vorgänge dauernd in eine veränderte Richtung gedrängt werden, eine häufigere gleichartige Wiederholung, beziehungsweise ein längeres Anhalten der störenden Einwirkung vorauszusetzen sein. — Leider ist es bei Paranoikern nur selten möglich, an der Hand von hinreichenden objektiven Beobachtungen oder auch von zuverlässigen Angaben der Kranken selbst, die Krankheit bis in ihre ersten Anfänge zurückzuverfolgen. Denn diese wird meist erst in späteren Stadien manifest, so dass die Patienten erst Gegenstand der Beobachtung werden, wenn die Initialerscheinungen längst durch die weitere Entwicklung überholt sind. Dann sind aber auch die Patienten wenig fähig oder wenig geneigt zu brauchbarer Auskunft. Wo entsprechende Erhebungen gewonnen werden können, findet man als früheste Störungen meist unbestimmte Anomalien der Em-

pfindungen und Gefühle, vorzugsweise der mit den vitalen Vorgängen, auch den psychischen, verbundenen Allgemeingefühle, aber auch der Organ- und Sinnesempfindungen. Bisweilen sind hiefür periphere Reize exogenen Ursprungs nachweisbar, häufiger sind sie offenbar endogenen Ursprungs und einer objektiven Untersuchung nicht unmittelbar zugänglich. Sind diese Reize zunächst nicht mächtig genug, um das psychische Gleichgewicht zu stören, so erfordern sie doch eine stetige geistige Anspannung, um dieses aufrecht zu erhalten. Aufmerksamkeit und geistige Leistungsfähigkeit werden unausgesetzt nach einer bestimmten Richtung in Anspruch genommen. Da alle diese veränderten Empfindungen in innigem Zusammenhang stehen mit den Gefühlen der eigenen körperlichen und geistigen Individualität, so wird die auf sie verwandte geistige Arbeit egozentrisch, muss auch die Stimmung beeinflusst werden. Die Fremdartigkeit der Eindrücke erweckt den Mischaffekt des Misstrauens. Dies um so mehr, als wie die physiologischen Empfindungen auch die krankhaften Sensationen zu Erfahrungen werden. Wie jene werden auch diese grossenteils auf die Aussenwelt projiziert: Das Verhältnis zwischen dieser und der eigenen Person erfährt eine Umgestaltung in der Form von Beziehungswahnvorstellungen. Bei der ganz allmählichen Entwicklung all dieser Störungen erhält sich die assoziative Tätigkeit, werden alle so gewonnenen Erfahrungen dem Selbstbewusstsein angegliedert, mit dessen sonstigem Inhalt verarbeitet und innig verbunden. Hier bilden sie bald einen besonders wertvollen Bestandteil, da sie nur mühsam befestigt worden sind, da sich der Patient ihrer subjektiven Besonderheit meist auch bewusst bleibt. Bei einem Anderen würde er einen Gedankengang, wie er ihn entwickelt, wohl auch für „verrückt“ halten, bei seinen aussergewöhnlichen Erfahrungen ist sein Standpunkt aber nicht nur möglich, sondern gar nicht anders denkbar. Dritte sind aber entweder nicht in der Lage, die Verhältnisse so in ihrem Zusammenhange zu durchschauen, wie er selbst auf Grund von jahrelanger besonderer Beachtung derselben oder werden sie nur durch irgend welche andere Motive davon abgehalten, „der Wahrheit die Ehre zu geben“. Allerlei rein zufällige Vorkommnisse werden in den Wahn ein-

bezogen; dieser wird immer mehr systematisiert und zugleich unumstösslich trotz vieler ihm „scheinbar“ zuwiderlaufenden Erfahrungen. Denn auch solche weiss der Kranke durch allerlei gesuchte Kombinationen mit seiner Auffassung in Einklang zu bringen. Was ihm begegnet, sieht er darauf an, wie es in seinen besondern Vorstellungskreis sich einfügen lässt; dieser steht jetzt im Vordergrund seiner Interessen, bestimmt seine Stellungnahme zu allen Geschehnissen und Personen; nach ihm richtet sich sein Tun und Lassen. In seinem Dienste wird auch viel assoziative Arbeit in formal korrekter Weise geleistet, aber vollkommen einseitig. Fähigkeiten und Kenntnisse, wie sie früher erworben worden waren, haben nicht gelitten, aber auch sie werden vorzugsweise in der durch den krankhaften Gedankengang gegebenen Richtung angewandt. Was durch eine solch einseitige Subjektivität des gesamten Empfindungs- und Vorstellungslebens mehr notleiden muss, das ist die ethische Seite der Persönlichkeit, die immer mehr rücksichtslosen Egoismus aufweist. Der Wahn ist zum höheren Berufe geworden und ihm wird darum alles hintangesetzt, was sonst für hoch und heilig gegolten hatte.

Oft und viel ist es erst diese Rücksichtslosigkeit, die in irgend welcher auffallenden oder gesetzwidrigen Handlung schroff zu Tage tretend die krankhafte Natur der vielleicht schon länger wahrgenommenen Eigentümlichkeiten im Wesen eines solchen Patienten offenbar macht. In der Tat bezeichnet sie nur diejenige Entwicklungsstufe seiner Krankheit, auf der ihm seine anfangs selbst unklaren Empfindungen und Vorstellungen zu so sicheren Erfahrungen geworden sind, dass er die seither beobachtete Zurückhaltung nicht mehr für notwendig oder gar nicht mehr für erlaubt hält. Zwingt dann seine Handlungsweise zu irgend einem Einschreiten gegen ihn, so ist das in seinen Augen nur ein weiteres ihm zugefügtes schweres Unrecht, zumal wenn der Eingriff die Form einer Fürsorge wegen geistiger Erkrankung annimmt. Es werden ihm dadurch seine Beziehungswahnvorstellungen nur bestätigt; sein Verhalten wird nicht nachgiebiger, eher schroffer; mit offenen Augen wird er ein Märtyrer seines Wahns. Jahrzehnte lang kann ein solcher Kranker seinen „verrückten“ Standpunkt un-

verändert wahren bis zu seinem Lebensende, ohne dass er doch eine nennenswerte intellektuelle Einbusse zu erleiden brauchte. — Kaum je wird es zu einer Krankheitseinsicht und zu wirklicher Genesung kommen. Wohl aber können die ursprünglichen Reizzustände schwinden, wodurch dann auch die auf ihnen fussenden Vorstellungsreihen und Wahngebilde an aktuellem Wert für den Patienten verlieren. Dann kann er auch wieder für andere Interessen gewonnen werden und wird so viel Besserung des Gesamtzustandes möglich, dass von einer Wiederherstellung für die Anforderungen des praktischen Lebens gesprochen werden darf. Dieser relativ günstige Ausgang ist jedoch nicht eben häufig. In der Regel enthalten die ursprünglichen Reizzustände mit den an sie sich anschliessenden Störungen die Keime zu immerwährenden neuen affektiven Erregungen. Dadurch wird eine dauernde Beruhigung verhindert, kommt der psychopathologische Prozess zu keinem Stillstand und pflegt er dann doch schliesslich auch auf die intellektuellen Fähigkeiten nachteilig zurückzuwirken.

Dieselbe Art der Entwicklung lässt sich erkennen bei der weit umfangreicheren Gruppe von Erkrankungen, deren einigermaßen abweichende Symptomatologie und ungünstigerer Verlauf Anlass gegeben haben, ihnen als Dementia paranoides eine andere systematische Stellung zuzuweisen. Auch hier finden wir zunächst wenig intensive, aber anhaltende Störungen in sensorischen Sphären, die einem ungetrübten Bewusstsein als subjektive Erfahrungen angegliedert werden. Von Anfang an sind jedoch mehr die Sphären der Sinnesorgane, denen schon physiologischer Weise mehr Vorstellungen über die Aussenwelt entnommen werden, an dem Krankheitsprozesse beteiligt, treten die Störungen in den Gefühlen der eigenen körperlichen und geistigen Subjektivität hinter Halluzinationen der höheren Sinnesorgane mehr oder weniger zurück. Dementsprechend schliesst sich auch die Wahnbildung mehr an solche, als an „wirkliche“ Wahrnehmungen an. Ihre Realität für das Bewusstsein des Kranken ist unter allen Umständen dieselbe; sie führen ebenso zu Erfahrungen und Erlebnissen, die wohl in den Augen Dritter phantastisch und unsinnig erscheinen mögen, für den Kranken höchstens fremd-

artiger als andere sind und darum kompliziertere assoziative Vorgänge zu ihrer Angliederung an den übrigen Bewusstseinsinhalt erfordern. So werden die Kombinationen sprunghaft, der Zusammenhang der Wahngebilde untereinander ein loserer, als bei den zuerst geschilderten Formen. Die sensorischen Sphären aber, die hier vorzugsweise am Krankheitsprozesse beteiligt sind, sind für das gesamte psychische Leben von höherer Dignität; Störungen in ihnen müssen darum wohl auch früher und mehr die geistigen Fähigkeiten beeinträchtigen, als dies bei jenen Parästhesien und Wahnvorstellungen der Fall ist, die sich mehr an die Gefühle der eigenen Subjektivität anschliessen. Kommt es so eher zu geistigem Zerfall, so werden sich diesem gelegentlich auch akzessorisch-katatonische Symptome verbinden können, ohne dass sie gerade als ausschlaggebend für die systematische Einreihung der psychischen Krankheitsform angesehen zu werden brauchten. — Ich kann daher eine Abtrennung dieser paranoiden Störungen von der Paranoia nur insoweit für gerechtfertigt halten, als in ihnen eine Unterabteilung der Paranoiagruppe zu erblicken ist.*) Zwischen beiden Gruppen kommen tatsächlich auch so fliessende Übergänge vor, dass die richtige Einreihung der Einzelfälle in der Praxis oft und viel recht strittig sein kann.

Von untergeordneter Bedeutung für die systematische Stellung der Krankheitsfälle bleibt jedenfalls der spezielle Inhalt des Wahns. Zeigt dieser doch stets eine ziemliche Abhängigkeit von äusseren Verhältnissen, so dass z. B. alle Arten von Tagesfragen in ihm sich wiederzuspiegeln pflegen. Charakteristisch bleibt dagegen immer die Wahnrichtung (Specht), d. h. die besondere Beziehung zur eigenen Person des Erkrankten. Diese erscheint durch den Wahn teils gehoben, teils beeinträchtigt — in der Regel bildet sich eine Mischung aus diesen beiden Kontrasten.

In den Verlauf der Paranoia, insbesondere ihrer hier an

*) Ist diese Auffassung richtig, so wäre die Bezeichnung Dementia paranoides für die 2. Untergruppe sprachlich nicht zutreffend gewählt, würde es vielmehr vorzuziehen sein, bei der früher von Kraepelin gewählten Unterscheidung einer räsonnierenden und einer phantastischen Form der Paranoia zu verbleiben.

zweiter Stelle beschriebenen Unterabteilung, schieben sich nicht selten interkurrente Phasen von lebhafter affektiver Erregung, gelegentlich auch von ausgesprochener Verwirrtheit ein. Zeitweise können diese Zustandsbilder so vorherrschen, dass ohne Kenntnis der Vorgeschichte eine richtige Erkennung des Falles kaum möglich ist. Offenbar sind diese Episoden im Verlaufe des chronischen Prozesses es gewesen, die früher zu der Annahme einer rein oder vorzugsweise sekundären Entstehung der Paranoia Anlass gegeben haben; ein Irrtum, der um so erklärlicher ist, als früher gewiss weniger noch wie heutzutage schon die Frühsymptome solcher Erkrankungen zu unmittelbarer spezialärztlicher Beobachtung gekommen sein mögen. Erregungs- und Verwirrtheitszustände, vermöge deren oft genug erst die Paranoia manifest wird, konnten dann für primäre Manie, die hypochondrisch-misstrauische Verstimmung, wie sie durch die initialen Parästhesieen so häufig erzeugt wird, für primäre Melancholie gehalten werden. Ist dem gegenüber jetzt eine genuine Entstehung der Paranoia zum wenigsten als Regel allgemein anerkannt, so braucht es theoretisch keineswegs ausgeschlossen zu werden, dass nicht hin und wieder von andersartigen Psychosen gewisse Missempfindungen zurückbleiben sollten, wie sie zum Ausgangspunkte für die Entwicklung einer Paranoia in der vorher geschilderten Weise werden könnten. — Ebensowenig braucht wegen des in der Regel exquisit chronischen Verlaufs der Krankheit die Möglichkeit bestritten zu werden, dass bei besonders Disponierten auch einmal in mehr oder weniger akuter Weise ein paranoischer Vorstellungsinhalt auftauche und sich erhalte, mitunter sich auch wieder verliere. Selten genug sind jedenfalls alle diese Ausnahmen. — Ist es in der Hauptsache eine eigenartige Pathogenese, wodurch das klinische Bild der Paranoia zustande kommt, so eröffnet sich daraus auch ein Verständnis für das Vorkommen von paranoischen Zustandsbildern, wie sie gelegentlich Jahre lang beobachtet werden bei einer von ihr so grundsätzlich verschiedenen Krankheit, wie es die Dementia paralytica ist. Auch differente ätiologische Momente können — in geringer Intensität — auf ein widerstandsfähiges Nervensystem einwirkend sehr wohl psychopathologische Vorgänge vom Cha-

rakter einer Paranoia hervorrufen, bevor die ihr eigentümlichen destruktiven Wirkungen zu den spezifisch paralytischen Erscheinungen führen.

Endgiltig gebrochen hat wohl die Psychiatrie mit der Lehre von einer „partiellen" Verrücktheit, wie mit der von den Monomanien. So verhältnismäßig gut und lange sich ein namhafter Teil des geistigen Lebens erhalten kann, die krankhaften Vorgänge der Paranoia verändern die Gesamtpersönlichkeit, die einen unteilbaren Begriff bildet. Immerhin sind jene Lehren neben ihrer historischen von instruktiver Bedeutung, indem sie zeigen, wie sehr sich auch bei wissenschaftlicher Betrachtung einer solchen Krankheitsform die erhaltenen geistigen Fähigkeiten, namentlich die intellektuellen, so in den Vordergrund drängen konnten, dass darüber der Einfluss der pathologischen Störungen auf die Gesamtpersönlichkeit unterschätzt worden ist, wie dies eben in jenen Bezeichnungen zum Ausdruck kommt. Wie viel mehr wird dies der Fall sein müssen, wo ein in psychopathologischen Beobachtungen nicht geübter Blick auf gut erhaltene Fähigkeiten fällt, die vielleicht in einseitigem Streben noch besonders ausgebildet worden sind. Geblendet durch eine formale Gewandtheit und ein gut, wenn auch einseitig entwickeltes Gedächtnis wird nur allzuleicht der krankhafte Zug in der Richtung des Denkens übersehen oder wenigstens unterschätzt. Entgeht dem Laien auch nicht, dass hier „eine Schraube los ist", ihre Bedeutung für den psychischen Mechanismus zutreffend zu erfassen, wird er nicht so leicht in der Lage sein.

Erwachsen doch auch der ärztlichen Diagnose bisweilen recht erhebliche Schwierigkeiten. In typischen Fällen verhältnismäßig klar und einfach kann auf den Grenzgebieten die Unterscheidung von anderen Krankheitsformen zu allerhand Zweifeln Anlass geben. Es soll darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; war doch schon unser kurzer geschichtlicher Rückblick geeignet, diese Tatsache aufzuzeigen und ist sie weiter den relativen Werten zu entnehmen, wie sie in die hier gegebene Schilderung einzuführen waren. Nicht einzelne pathognomonische Symptome sind es, welche die Paranoia ausmachen, sondern eine besondere Art von Um-

gestaltung einer gesamten Persönlichkeit. Bei Beurteilung der letzteren hat man sich natürlich davor zu hüten, dass nicht etwa mehr oder weniger irrtümliche Auffassungen, die zäh festgehalten werden, ausgesprochene Eigenart und Originalität, wie sie auch ohne krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorkommen, mit Paranoia verwechselt werden. Man schützt sich davor, indem man bei der Untersuchung nicht etwa nur die bestehenden Erscheinungen ins Auge fasst, sondern sorgfältig auf die Art ihrer Entwicklung sich einzugehen bemüht. Lässt sich letztere nur aus pathologisch veränderten Gefühlen und Auffassungen erklären, so bleibt die ärztliche Diagnose unabhängig davon, dass vielleicht einmal der besondere Vorstellungskreis, in dem sich der Kranke bewegt, nicht ganz auf unrichtigen oder gar widersinnigen Voraussetzungen beruht. —

Die veränderten Beziehungen zur Aussenwelt, wie sie die Paranoia zeitigt, müssen auch in den rechtlichen Verhältnissen der von dieser Krankheit Befallenen zum Ausdruck gelangen. Der rücksichtslos subjektive Standpunkt des Paranoikers kann kaum anders, als gegen die Forderungen einer sozialen Ordnung und der zu ihrem Schutze bestimmten Gesetze zu verstossen. Stets sich verkannt und unterdrückt, in einer Art von Notwehr gegen feindliche Mächte fühlend, wird ein solcher Kranker alle Mittel für erlaubt halten, um seinem Standpunkt um jeden Preis selbst demonstrativ Geltung zu verschaffen. Dass etwaige gesetzwidrige Handlungen solchen Ursprungs, wenn sie auch noch so geflissentlich begangen worden sind, auf einem freien Willen nicht beruhen, wird im Prinzip unbestreitbar, im gegebenen Falle nicht immer ganz leicht nachweisbar sein. Stehen strafbare Handlungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem krankhaft veränderten Bewusstseinsinhalt, so kann sich dieser der Wahrnehmung des Richters leicht einmal entziehen und kann eine Bestrafung erfolgen, obwohl sie nach dem Wortlaut des § 51 unseres Strafgesetzbuchs ausgeschlossen sein müsste. Denn eine irgendwie beschränkte Zurechnungsfähigkeit anerkennt die heutige Gesetzgebung nicht, meiner Ansicht nach mit demselben Rechte, mit dem die Psychiatrie eine partielle Geisteskrankheit verwirft. — Erfolgt im einen wie im andern Falle Einstellung

des Verfahrens oder Freisprechung des Angeklagten, so erwächst daraus freilich mitunter der bedenkliche Missstand, dass ein besonnener Kranker dem einen Freibrief entnimmt zu weiteren Gesetzesverletzungen. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann dem nur durch polizeiliches Einschreiten begegnet werden. Dessen Einleitung durch Behörden, die von den Gerichten unabhängig sind, bringt mancherlei Weiterungen und Missstände mit sich, die hier nicht näher besprochen werden können. Mit Rücksicht auf sie erscheint es mir ernstlicher Erwägung wert zu sein, ob nicht durch ergänzende Vorschriften zum Strafgesetzbuche den Gerichten, wenn sie lediglich mit Rücksicht auf den § 51 von einer Bestrafung Abstand zu nehmen haben, immer sofort auch weitere Entscheidung darüber auferlegt werden soll, ob und welche Maßregeln zum Schutze der Gesellschaft und des Kranken selbst einzuleiten seien. Ähnliche Entscheidungen sollten meines Erachtens in den Fällen getroffen werden, für die von anderer Seite die Wiedereinführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit gewünscht wird.

Wenn bei Anklagesachen wegen **§ 176, 2** des Strafgesetzbuchs bei der Verletzten die Diagnose einer Paranoia zu stellen ist, so wird in dem Gutachten des Gerichtsarzts zugleich auch die leichte Möglichkeit einer Verkennung dieser Krankheit von Seiten des Angeklagten in Betracht gezogen werden müssen.

Ist die Paranoia ärztlich gesprochen unzweifelhaft eine Geisteskrankheit mit recht geringen Aussichten auf Wiederherstellung, so folgt daraus noch keineswegs, dass die an dieser Krankheit Leidenden immer unfähig zur Besorgung ihrer Angelegenheiten sein müssten. Denn die Geschäftsfähigkeit ist, wie ja das Bürgerliche Gesetzbuch durch die verschiedenen Formen von Verbeistandung ausdrücklich anerkannt, kein unteilbarer Begriff und gerade bei der Paranoia bleiben bisweilen neben irreparabelen Störungen in weitgehendem Maße geistige Fähigkeiten erhalten. So können speziell die Vermögensangelegenheiten mit voller Sicherheit und Gewandtheit besorgt werden, da gerade auf die Wahrung der eigenen Interessen die ganze Aufmerksamkeit der Kranken sich konzentriert: eine Verbeistandung ist dann entbehrlich. Wird

ihre Besorgung beeinträchtigt durch einen den Kranken beherrschenden abnormen Vorstellungsinhalt oder die hieraus entsprungenen Affekte, so kann je nach der Lage des Falles Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im Sinne des B. G. B. vorliegen. Wenig geeignet dürfte wohl immer die Anordnung einer Pflegschaft sein. Denn kaum je wird der Kranke mit einer solchen auf die notwendige Zeitdauer einverstanden sein und die Unmöglichkeit einer Verständigung (§ 1910) dürfte hier wohl kaum je sinngemässe Anwendung finden können. Sorgfältigste Erwägung der Eigenart jedes einzelnen Falles erscheint so unbedingt geboten und zwar schon bei der etwaigen Einbringung eines Entmündigungsantrags. Denn mit Recht betont Heilbronner[17]), dass das gerichtliche Entmündigungsverfahren, möge das Ergebnis ausfallen, wie es wolle, auf Paranoiker fast immer ungünstig zurückwirke. Ein Entmündigungsbeschluss bestätigt ihn in seinen persekutorischen Vorstellungen, die Ablehnung wird in dem Sinne einer gerichtlichen Verurteilung der ärztlichen Anschauungen überhaupt verwerthet. — Unterbleibt eine Entmündigung, weil sich eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten nicht nachweisen lässt, so kann sich bisweilen allerdings das heikle Dilemma ergeben, dass Personen, die für immer wiederkehrende Schädigungen Dritter und ihrer Angelegenheiten strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können, geschäftsfähig bleiben. Sollten solche Fälle sich häufen oder von besonderer Tragweite werden, so wäre dem wohl nur zu begegnen durch eine Auslegung der Fähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten, die nicht nur die egoistische Seite dieses Begriffs in Rechnung nimmt.

Die erhaltenen Seiten im geistigen Leben der Paranoiker müssen endlich vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn mit dieser Form von Geisteskrankheit eine Klage auf Ehescheidung begründet werden sollte. Trotz langjähriger und aussichtsloser Geisteskrankheit kann hier die geistige Gemeinschaft der Ehegatten erhalten bleiben Diese erscheint durch eine Paranoia eigentlich nur bedroht, beziehungsweise aufgehoben, wenn der krankhafte Vorstellungsinhalt dem anderen Ehegatten und den gemeinschaftlichen ehelichen

Interessen geradezu feindselig ist. Trifft dies einmal zu, so wird allerdings auch die Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft als ausgeschlossen bezeichnet werden können, mögen auch noch so namhafte Reste des übrigen geistigen Lebens erhalten sein. Durch andersartigen Wahninhalt freilich kann selbst das Band zwischen den Ehegatten noch inniger geknüpft werden. Kommt es doch vor, dass der ganze paranoische Gedankengang von dem einen Ehegatten suggestiv auf den anderen übertragen wird. Diese Möglichkeit und die besondere Wertschätzung einer solchen krankhaften Errungenschaft dürfte nach dem über die Entstehung der Paranoia Ausgeführten leicht verständlich sein. Sind nun allerdings Ehescheidungsklagen in solchen Fällen kaum je zu erwarten, so findet die Übertragbarkeit eines paranoischen Vorstellungsinhalts doch wohl nicht unpassende Erwähnung zum Schlusse dieser Ausführungen. Ist sie doch der beste Beweis dafür, wie leicht eine so schwere Geistesstörung gerade von den Nächststehenden verkannt werden kann und wie notwendig es darum für jedermann ist, der sich von Berufs wegen mit den Angelegenheiten von Geisteskranken zu befassen hat, über das Wesen der Paranoia sich zu unterrichten und daraus den Schluss zu ziehen, dass, wo immer ihre Diagnose in Betracht kommt, die ganze Persönlichkeit und alle ihre Angelegenheiten so sorgfältig als möglich studiert werden müssen, wenn ein zutreffendes Urteil und ein richtiges Verständnis für die etwa erwachsenden Fragen ermöglicht werden soll.

Literatur:

[1]) A. Zeller, 2. Bericht über die Wirksamkeit der Heilanstalt Winnenthal; Medizinisches Korrespondenzblatt des württ. ärztlichen Vereins X. pag. 129; 1840.

[2]) Mendel, Eulenburgs Realencyklopädie; XV. pag. 215.

[3]) Griesinger, Lehrbuch der Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten; 1845.

[4]) Esquirol, Des maladies mentales; 1838.

[5]) Snell, Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie; XXII, pag. 368 u. XXX, pag. 319.
[6]) Griesinger, Archiv für Psychiatrie; I, pag. 148.
[7]) Sander, ibid. pag. 387.
[8]) Westphal, Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie, XXXIV, pag. 252.
[9]) Werner, Die Paranoia; 1891.
[10]) Meynert, Klinische Vorlesungen über Psychiatrie. 1890.
[11]) Schüle, Zur Paranoia-Frage: Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie L, pag. 298.
[12]) Kraepelin, Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie LIII, pag. 840; Lehrbuch der Psychiatrie 5. u. 6. Aufl., Einführung in die psychiatrische Klinik, 1901.
[13]) Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten.
[14]) Wernicke, Grundriss der Psychiatrie, 1896.
[15]) Specht, Der pathologische Affekt in der chronischen Paranoia.
[16]) Tiling, Zur Paranoia-Frage: Psychiatr. Wochenschrift, 1902, Nr. 43 u. 44.
[17]) Heilbronner, Über die Entmündigung von Paranoikern; Münch. medizin. Wochenschrift L, 14 u. 15.

Über das „Querulieren" Geisteskranker.

Von

Prof. Dr. **Wollenberg**-Tübingen.

(Autoreferat.)

„Querulieren" im eigentlichen Sinne des Wortes ist die manchen Menschen innewohnende Neigung, mit oft wiederholten nichtigen Beschwerden lästig zu fallen; der sogenannte „Querulantenwahn" ist nur ein pathologischer Sonderfall dieser allgemeineren Erscheinung, die an und für sich nicht krankhaft zu sein braucht. Es gibt im gewöhnlichen Leben nicht selten Individuen, die sich bei jeder Gelegenheit zurückgesetzt und unterschätzt glauben, jede kleine Benachteiligung sehr schwer nehmen und ihre Vorgesetzten und ihre Umgebung mit nichtigen Klagen und Beschwerden ermüden.

Den Geisteszustand dieser Individuen zu analysieren, ist hier nicht beabsichtigt; nur soviel sei gesagt, dass es sich dabei zum grossen Teil um Leute von beschränkter Urteilskraft und Leistungsfähigkeit handelt, zu einem anderen Teil um jene unharmonischen, einseitig begabten, psychopathischen Naturen, die zu der grossen Gruppe der Exzentrischen gerechnet werden müssen und dem bekannten Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit angehören.

Die folgenden Ausführungen sollen sich vielmehr nur auf querulierende Geisteskranke beziehen, wobei das Querulieren zunächst in dem oben angeführten allgemeinen Sinne verstanden ist. Diese Fälle sind freilich nicht von so allgemeinem Interesse wie die bekannten Prozesskrämer; denn sie befinden sich meist wegen ihres Krankheitszustandes in den Anstalten, ihre Beschwerden richten sich demgemäß gegen eine engere Umgebung, die Ärzte, die Pfleger, und beziehen

sich vorzugsweise auf Behandlung, Verpflegung etc.; auch sie können aber höchst unbequem sein und jeder Zeit von allgemeinerer Bedeutung werden.

Hier kommen naturgemäß vor Allem die sogenannten räsonnierenden Krankheitsformen in Betracht, bei denen die Beschwerden in besonnener, an sich nicht unglaubhafter Weise vorgebracht werden und um so leichter Glauben finden.

Vortragender schildert kurz die maniakalisch Exaltierten mit querulierenden Neigungen, ferner die entsprechenden Episoden bei der Epilepsie, sei es im Zusammenhang mit den Anfällen, sei es unabhängig von solchen als Teilerscheinung der periodischen Stimmungsschwankungen dieser Kranken. — Es wird sodann nachdrücklich hingewiesen auf die querulierenden Stadien in der Rekonvaleszenz von akuten Psychosen, die so häufig zu einer falschen Beurteilung der Anstalt und ihrer Leistungen durch die Kranken und die Angehörigen führen, bis diese später mit der vollendeten Genesung meist, wenn auch nicht immer, zu einem richtigen Urteil gelangen. — Weiter werden besprochen die einfachen Schwachsinnsformen, bei denen die Neigung zum Querulieren oft sehr ausgesprochen, freilich aber auch in ihrer Art leicht als krankhaft erkennbar ist, und schliesslich die komplizierteren psychopathischen Degenerationszustände, aus denen sich die berüchtigten Typen der geisteskranken Querulanten im engeren Sinne, die Prozesskrämer, mit Vorliebe entwickeln.

Nach kurzer Erörterung dieser Degenerationszustände als angeborener oder erworbener (Trauma, Alkohol, Senium) Formen, weist der Vortragende auf die Haupttypen des „Querulantenwahns“ hin und schliesst mit dem Hinweis darauf, dass das Querulieren unter sehr verschiedenen Umständen vorkomme und dass deshalb seine krankhafte Grundlage in jedem Falle besonders festgestellt werden müsse.

Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Von

Ministerialrat **von Schwab.**

I.

Meine Herren!

Schon die kurze Zeit, welche für die einzelnen Vorträge des heutigen Tages zu Gebot steht, nötigt zu dem Verzicht darauf, die allgemeine, vielumstrittene Frage nach der zweckmäßigsten Fürsorge für die verbrecherischen Irren und die geisteskranken Verbrecher hier in ihrem ganzen Umfang aufzurollen. Gestatten Sie mir nur wenige einleitende Bemerkungen. Ich will sprechen über die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg: es haben daher auszuscheiden diejenigen Geisteskranken, welche nicht zu gerichtlicher Strafe verurteilt sind, also Angeschuldigte, welche gemäß § 81 der Strafprozessordnung zu ihrer Beobachtung in eine Irrenanstalt zu verbringen sind, Personen, welche Verbrechen begangen haben, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verfolgt oder vom Strafrichter freigesprochen worden sind, endlich Geisteskranke mit verbrecherischen Neigungen. Ich habe mich also, folgend der gewöhnlich gemachten Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und geisteskranken Verbrechern, zwischen dem „criminal lunatic“ und dem „insane convict“ des englischen Rechts, nur mit der letzteren Kategorie zu befassen. Unter den geisteskranken Verbrechern bezieht sich mein Vortrag

speziell auf diejenigen, bei welchen die Geisteskrankheit oder der Verdacht einer solchen während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe hervorgetreten ist, also auf die geisteskranken Strafgefangenen, wobei übrigens diejenigen ausser Betracht bleiben können, welche ihre Strafe nicht in den gerichtlichen Strafanstalten, sondern nur in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (bis zu 4 Wochen) oder in den Polizeigefängnissen zu erstehen haben. Andererseits haben von meiner Betrachtung auszuscheiden diejenigen Gefangenen, welche zwar nicht als völlig geistesgestört, als geisteskrank im eigentlichen Sinn anzusehen sind, wohl aber wegen geistiger Schwäche, Imbezillität, Degeneration, Epilepsie u. dergl. einer besonderen, von der strengen Durchführung der Hausordnung der Strafanstalt abweichenden Behandlung bedürfen. Für diese Gefangenen ist in Württemberg seit dem Jahre 1888 die Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg eingerichtet.

In den vielfachen Erörterungen, die in der Literatur und auf Kongressen von Irrenärzten und Praktikern des Strafvollzugs über die Frage der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen gepflogen worden sind, besteht volle Einigkeit nur darüber, dass dieselben dem regulären Betrieb der Strafanstalten nicht unterstellt werden dürfen, sondern eine besondere Behandlung verlangen. Für eine solche kommen in Betracht:

1. Verbringung in die gewöhnlichen Irrenanstalten;

2. Unterbringung in besonderen räumlich von der Hauptanstalt getrennten Annexen der Irrenanstalten;

3. Unterbringung in Zentralasylen, gemeinschaftlich mit verbrecherischen Irren;

4. Unterbringung in Annexen an Strafanstalten.

Eine besondere Unterart dieser letztgenannten Unterbringung bildet die Angliederung der Irrenstation an Invalidengefängnisse.

Alle diese Systeme haben in der Praxis Verwirklichung

gefunden.*) Wie seither in Württemberg, so wird beispielsweise auch in Bayern, im Grossherzogtum Hessen, in Elsass-Lothringen, in der Schweiz, in Österreich, in Schweden, Norwegen, Dänemark und in Holland der geisteskranke Strafgefangene der Irrenanstalt überwiesen. Besondere Abteilungen der Irrenanstalten für Verbrecher bestehen in Belgien, in Frankreich an der Irrenanstalt Bicêtre in Paris, in England in der Irrenanstalt Bedlam. Zentralasyle für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre wurden errichtet in Broadmore in England und in Dundrum in Irland, doch ist man in England in neuerer Zeit wieder zu einer Trennung beider Kategorien gelangt. Auch in der im Jahre 1886 in Italien eingerichteten Spezialanstalt Ambrosiana Montelupo bei Florenz werden die kriminellen Irren und die geisteskranken Sträflinge in verschiedenen Abteilungen untergebracht. Als Annexe an Strafanstalten für Geisteskranke sind zu nennen solche bei dem Gefängnis in Perth in Schottland (seit 1864), bei dem Zentralgefängnis in Auburn im Staat New-York (seit 1859), bei der Strafanstalt Gaillon in Frankreich (seit 1876), in Budapest in Ungarn, in Aversa bei Neapel und einigen andern italienischen Strafanstalten; bei diesen letzteren ist die Unterbringung eine gemeinschaftliche mit invaliden Gefangenen.

In Deutschland bestehen Irrenabteilungen an Strafanstalten in Preussen, Sachsen und Baden, worauf später noch näher einzugehen sein wird.

Gegen alle die aufgeführten Systeme lassen sich Einwendungen erheben: gegen die Unterbringung in den Irrenanstalten die Rücksicht auf die unbescholtenen Insassen dieser Anstalten, die Unverträglichkeit mit der modernen freieren Form der Irrenpflege, die Schwierigkeit der Überwachung und der Verhütung der Entweichung; gegen die Annexe an die Irrenan-

*) Näheres bei Bär, die Hygiene des Gefängniswesens, S. 160 ff. s. auch Ribstein in von Holtzendorff und von Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Band II, S. 328 ff.; Dr. Günther, Über Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher (Leipzig 1893); Dr. Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher (Halle 1902); Aschaffenburg im Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie (Nr. 148 des XXV. Jahrgangs 1902).

stalten die Gefahr, dass diese zu kleinen Zuchthäusern in den Irrenanstalten werden; gegen die Zentralasyle die grosse Gefährdung des Anstaltspersonals durch eine solche Häufung gefährlicher Elemente; gegen die Annexe an Strafanstalten die Kleinheit der Anstalt und mögliche Kollisionen der ärztlichen Leitung mit der Verwaltung der Hauptanstalt.

In neuerer Zeit scheinen sich für Deutschland trotz manchen Widerspruchs die meisten Stimmen der Einrichtung von Annexen an den Strafanstalten zuzuwenden. Der Verein Deutscher Irrenärzte hat sich auf seiner Jahresversammlung im Jahre 1895 für die Eliminierung der geisteskrank gewordenen Verbrecher aus den Irrenanstalten ausgesprochen und auf der Jahresversammlung desselben Vereins in Frankfurt im Jahre 1900 blieb folgender von Professor Siemerling aufgestellte Satz unwidersprochen:

> „Die Einrichtung besonderer Annexe an grossen Gefängnissen erscheint als eine zweckmäßige Lösung des Problems der Unterbringung wenigstens für die geisteskranken Verbrecher, solange sie im Strafvollzug sind.“ *)

Auf den Kongressen der Strafanstaltsbeamten in Berlin (1874), in Stuttgart (1877) und in Bremen (1880) wurde die Errichtung von Annexen an grösseren Strafanstalten für ein Bedürfnis erklärt. Auf der Versammlung in Wien (1883) wurde allerdings ein entgegengesetzter Beschluss gefasst: allein die Anstaltsärzte erklärten sich entweder für Annexe an Strafanstalten oder für Invalidengefängnisse mit Irrenabteilungen.

Der Verfasser einer im Jahre 1902 erschienenen Monographie über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Medizinalrat Dr. Näcke, Oberarzt an der sächsischen Irrenanstalt Hubertusburg, hält seinerseits, wenigstens für den Kontinent, das System der Annexe an die Strafanstalten für das beste. Im übrigen wird man bei der Schwierigkeit des Problems und den Gründen für und wider gewiss seinen Worten beistimmen dürfen, wenn er sagt:

> „Immer wird man daran festhalten müssen, dass man hier nicht Prinzipienreiter sein darf, sondern sich stets

*) Zeitschrift für Psychiatrie, Band 52, S. 841, Band 57, S. 581.

nach den gegebenen Verhältnissen richten muss, und zwar vorurteilsfrei.“ *)

II.

Wie bereits kurz erwähnt, wurden in Württemberg von jeher, schon vor dem Strafedikt von 1824 und dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, die geisteskranken Strafgefangenen den Irrenhäusern überwiesen. Auf die „von dem Königlichen Oberjustizkollegio am 2. Juni 1806 gemachte Anfrage, ob eine Strafgefangene, welche puncto incestus cum adulterio conjuncti auf drei Jahre in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus condemniert worden, aber wegen an ihr verspürtem Wahnsinns nur 8 Monate im Zuchthaus, die übrige Zeit aber im Irrenhause zugebracht, nach Ablauf ihrer Strafzeit in ihr Heimwesen entlassen werden dürfe oder aber, nachdem sie jetzo ihres Verstandes wieder vollkommen mächtig, den Rest ihrer Zuchthausstrafe vollends zu erstehen habe? — erging unterm 7. Juni 1806 von dem K. Staatsministerio das gnädigste Dekret, dass die N. N. umsomehr, als die Strafzeit derselben verflossen, und deren Aufenthalt im Krankenzimmer oder Irrenhause in allewege in ihre Strafzeit einzurechnen, in ihr Heimwesen zu entlassen sei.“

Der Weg von dem Zuchthaus in die Irrenanstalt war damals allerdings kein weiter. Denn es bestand damals noch die räumliche und organisatorische Verbindung des im Jahre 1735 gegründeten Zuchthauses in Ludwigsburg mit dem Waisenhaus und dem Irrenhaus daselbst.

Als Kuriosum möchte ich übrigens mitteilen, dass in jenen Zeiten vor Erlassung des Strafedikts vom Jahre 1824 auch geistig völlig gesunde Gefangene nicht selten zur Erstehung ihrer Strafe in die Irrenanstalten, welche sich jetzt so sehr gegen die Aufnahme der geistig erkrankten Gefangenen wehren, abgeliefert wurden, nämlich dann, wenn die Züchtlinge als sog. Hofschäffer verwendet werden sollten. Häufig wurde schon im Urteil ausdrücklich auf diese Hofschäfferarbeit erkannt. So enthält das Regierungsblatt von 1816 Seite 242 unterm 27. Juli folgenden Vermerk:

*) a. a. O. S. 52.

„Eodem wurde die zu Rottenburg verhaftete Rosina Barbara Heim von Cannstatt wegen Diebstahls, Fälschung und Skortation neben Bezahlung aller Kosten mit fünfmonatlicher Zuchthausarbeit als Hofschäfferin in dem Irrenhaus zu Zwiefalten bestraft."

Wächter bemerkt hierüber in seinem 1832 erschienenen Werk über die Strafen und Strafarten in Württemberg:

„Das Höchstungeeignete, Verbrecher und Irre in einer Anstalt auch nur so zu vereinigen, bedarf keines Beweises."

Das zuvor erwähnte Dekret des Staatsministeriums vom 7. Juni 1806 über die Anrechnung der in der Irrenanstalt zugebrachten Zeit auf die Strafzeit, gerieth, wie sich bei den Vorarbeiten zu dem Strafgesetzbuch von 1839 ergab, mit der Zeit völlig in Vergessenheit. Es wurde vielmehr, wenn sich die Notwendigkeit einer Versetzung eines geisteskranken Strafgefangenen in eine Irrenanstalt ergab, dessen Beurlaubung aus der Strafanstalt, also eine Unterbrechung der Strafe, verfügt, woraus sich ergab, einmal, dass die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit nicht mehr in die Strafzeit eingerechnet wurde und dass der betreffende Sträfling nach erfolgter Wiedergenesung den Rest der Strafe nachzuholen hatte, sodann, dass die Kosten des Aufenthalts in der Irrenanstalt von dem Sträfling, dessen Familie und eventuell der Gemeinde aufgebracht werden mussten. Die Frage der Anrechnung der Strafzeit wurde sodann durch Artikel 38 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 geregelt, derselbe lautet in seinem ersten Absatz:

„Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt notwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen."

Die seitherige Beurlaubung des Gefangenen fand nunmehr nicht mehr statt, derselbe wurde vielmehr als noch im Strafverband stehend angesehen. Trotzdem aber blieb es noch lange Zeit dabei, dass die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt nicht von der Kasse der Strafanstalt, sondern bei

Unvermöglichkeit des Gefangenen von der Heimatgemeinde getragen werden mussten. Im Jahre 1855 kam es infolge der ablehnenden Stellungnahme eines Oberamts in einem Spezialfall zu einer prinzipiellen Erörterung dieser Kostenfrage und noch damals waren die Stimmen hierüber im Strafanstaltenkollegium geteilt. Diejenigen Mitglieder, welche für eine Übernahme der Kosten auf die Strafanstalt waren, beriefen sich darauf, dass nach Artikel 38 des Strafgesetzbuchs in dem Aufenthalt in der Irrenanstalt eine fortdauernde Detention, eine ununterbrochene Forterstehung der Strafe, wenn auch ausserhalb der Strafanstalt, liege, während von der Gegenseite aus den Motiven des Strafgesetzbuchs und den Kammerverhandlungen darzutun versucht wurde, dass die Einrechnung der Strafzeit lediglich auf Humanitätsgründen, nicht auf der Anschauung, als ob es sich um eine Fortsetzung der Strafe handle, beruhe.

Das Justizministerium sprach sich nach Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern über die Kostenfrage in einem Erlass an das Strafanstaltenkollegium vom 18. Juni 1855 (nach inzwischen erfolgter Erledigung des Spezialfalls) dahin aus, dass es angesichts der gewichtigen Gründe gegen eine Übernahme der fraglichen Kosten auf die Heimatgemeinde zur Herbeiführung einer Entscheidung in entgegengesetztem Sinne keine weiteren Schritte tun wolle — worauf sich nunmehr die feststehende Praxis gebildet hat, die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt auf die Kassen der Strafanstalten zu übernehmen. Im selben Erlass vom 18. Juni 1855 bemerkte das Justizministerium noch weiter: die Versetzung in eine Irrenanstalt unter Einrechnung in die Strafzeit sei nur dann zu rechtfertigen, wenn Aussicht auf Heilung und Rückversetzung des Sträflings in die Strafanstalt vor Ablauf der Strafzeit vorhanden sei; andernfalls sei auf eine Begnadigung des Gefangenen hinzuwirken.

Das Württembergische Strafgesetzbuch wurde durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1871 seinem ganzen Umfang nach aufgehoben. Bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuchs wurde ein Antrag auf Aufstellung eines dem Artikel 38 des Württ. Strafgesetzbuchs konformen Grundsatzes

über die Einrechnung der in der öffentlichen Heilanstalt zugebrachten Zeit in die Strafe zwar gestellt, aber abgelehnt. Es fehlte daher hierüber in Württemberg (bis zur Emanation der Reichsstrafprozessordnung) an einer — positiven oder negativen — gesetzlichen Bestimmung. Die Strafkammer des K. Obertribunals hat sich jedoch in einem vom Justizministerium erforderten Gutachten vom 25. November 1872*) dahin ausgesprochen, dass allgemeine rechtliche Erwägungen — auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde — zu dem gleichen Ergebnisse führen wie die in Artikel 38 des Württ. Strafgesetzbuchs ausgesprochene Norm, somit nach wie vor die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit auf die Strafzeit anzurechnen sei.

Für das jetzt geltende Recht ist § 493 der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 maßgebend, welcher lautet:

> „Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat."

Auf Grund des Artikels 26 des Strafgesetzbuchs von 1839 ergingen die je durch K. Verordnungen eingeführten Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten aus den Jahren 1842, 1851 und 1855. Sodann wurden durch K. Verordnung vom 23. Juni 1874 für die Zuchthäuser, Landesgefängnisse und das Zellengefängnis Heilbronn neue Hausordnungen erlassen. Alle diese Hausordnungen enthalten die gleichlautende Bestimmung:

> „Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen."

Die mit K. Verordnung vom 11. Dezember 1889 erlassene Hausordnung für die Zivilfestungsstrafanstalt Hohenasperg hat die Fassung:

---

*) Abgedruckt im Württ. Gerichtsblatt Band VI S. 257.

„Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenanstalt zu veranlassen."

Die gleiche Vorschrift enthalten die nach Aufhebung der früheren Hausordnungen nicht durch K. Verordnung, sondern durch Verfügung des Justizministeriums erlassenen Hausordnungen vom 4. März 1899.

In den Motiven zu den Hausordnungen von 1874 ist gesagt:

„Was die Behandlung von Geisteskranken anlangt, so ist von ärztlicher Seite die Forderung aufgestellt worden, dass für Individuen, welche dem Strafgesetz verfallen und zugleich geisteskrank sind, eigene von Strafanstalten wie von Irrenanstalten getrennte Aufenthaltsorte herzustellen seien. Bei der geringen Zahl solcher Individuen in unserem Land hat diese Forderung keinen Anspruch, in Betracht gezogen zu werden."

Auf Grund der Hausordnungen hat sich die Verbringung der geisteskranken Gefangenen in die Irrenanstalten in Württemberg bis in die neuere Zeit herein im wesentlichen ohne Anstände vollzogen. Zu einer Versetzung wurde seitens des Strafanstaltenkollegiums die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt und sodann das Medizinalkollegium um weitere Einleitung ersucht; nach Bezeichnung der betreffenden Anstalt durch das Medizinalkollegium wurde der Gefangene direkt von der Strafanstalt in die Irrenanstalt überführt. Zu einer Rückversetzung in die Strafanstalt wurde gleichfalls die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt. Im Jahre 1883 wurde, einem Wunsche der Irrenanstaltsverwaltungen gemäß, angeordnet, dass die geisteskranken Strafgefangenen nicht mehr Sträflingskleidung zu tragen haben. Mit Erlass des Justizministeriums vom 11. Januar 1892 wurde das mehrfach üblich gewesene Verbringen der geisteskranken Gefangenen in die Privatirrenanstalten abgestellt.

So verlief bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts alles in schönster Harmonie — aber, wie es in dem Liede heisst: „o du Zeit, wie hat sich's g'wendt!"

III.

Die grundsätzliche Frage einer anderweitigen Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in Württemberg wurde in neuerer

Zeit erstmals in einem Bericht des K. Medizinalkollegiums an das K. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1892 des näheren erörtert. Nach der damals aufgestellten Statistik befanden sich in den Irrenanstalten des Landes aus der Strafhaft eingelieferte Gefangene zusammen 26. In dem Bericht wurde auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die damals mehrfach vorgekommenen Entweichungen gefährlicher Verbrecher aus Irrenanstalten, auf die Lästigkeit dieser Eingewiesenen und die Diskreditierung der Irrenanstalten hingewiesen. Die Direktionen in Schussenried und Zwiefalten hatten sich für die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in einem Annex in einer Strafanstalt, die Direktion in Winnenthal für einen Annex an einer Irrenanstalt ausgesprochen. Das Medizinalkollegium trat den ersteren beiden Direktionen bei, reklamierte übrigens für den zu gründenden Annex an die Strafanstalt unter der Voraussetzung, dass hiergegen rechtliche Bedenken nicht bestehen, nicht bloss geisteskranke Strafgefangene, sondern auch solche Geisteskranke, welche sich, ohne derzeit eine Strafe zu verbüssen, mehrfache Übertretungen der Strafgesetze in Absicht auf Leib und Leben, Eigentum oder Sittlichkeit haben zu schulden kommen lassen. Für den Fall dass eine solche Vereinigung von Geisteskranken in einem Annex an einer Strafanstalt nicht möglich sein sollte, sprach sich das Medizinalkollegium für eine Verwahrung der verbrecherischen Geisteskranken in einer ausschliesslich für sie bestimmten Abteilung einer Irrenanstalt aus. Das Strafanstaltenkollegium, welchem das Justizministerium beitrat, wies hierauf auf die erheblichen rechtlichen Bedenken gegen eine Unterbringung anderer als strafgefangener Geisteskranker in einem Annex an einer Strafanstalt hin und sprach sich mit Rücksicht auf die kleine Zahl der in Betracht kommenden Geisteskranken gegen die Errichtung eines Annexes an eine Strafanstalt — wie ein solcher damals auch von einigen Strafanstaltsverwaltungen schon befürwortet wurde — aus. Das Ergebnis war, dass damals zum Schutz gegen Entweichungen sechs feste Zellen in Zwiefalten eingerichtet wurden. Vier weitere solche Zellen folgten im Jahre 1895 nach, wobei übrigens das K. Ministerium des Innern betonte, dass dies nur ein Notbehelf

sei und dauernde Abhilfe nur durch gesonderte Einrichtungen möglich sei. Es steigerten sich nun mehr und mehr die Schwierigkeiten der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in den Irrenhäusern: die Anstaltsdirektionen, auch gedrängt durch die Überfüllung ihrer Anstalten, suchten sich dieser lästigen Gäste, die zu den modernen freieren Verpflegungsformen nicht mehr passten, möglichst zu erwehren und zu entledigen. Im Jahre 1896 waren drei besonders schwere und gefährliche Verbrecher, die sowohl für die Irren- wie für die Strafanstalten eine wahre Crux waren, aus der Irrenanstalt in die Strafanstalt zurückgeliefert worden. Ein Ende 1897 unternommener Versuch, diese drei Verbrecher, welche sämtlich nach Ansicht des Zuchthausarztes völlig geistesgestört waren, in die Irrenanstalt zurückzuversetzen, misslang. Die von der Justizverwaltung festgehaltene Ansicht, dass der Wortlaut der auf K. Verordnung beruhenden Hausordnungen der Strafanstalten, wonach geisteskranke Gefangene in die Irrenanstalten zu versetzen sind, für die Irrenanstaltsverwaltungen die verbindliche Weisung enthalte, solche Gefangene aufzunehmen und solange zu behalten, als die Geisteskrankheit dauert, wurde von dem K. Medizinalkollegium und dem K. Ministerium des Innern bekämpft, vielmehr in der genannten Vorschrift nur die Weisung an die Justizbehörden erblickt, die Versetzung in die Irrenanstalt zu veranlassen, d. h. nach der Entwicklung, die die Sache genommen hat, vergeblich zu versuchen. Wer in dieser Kontroverse nach meiner Ansicht Recht hatte, können Sie sich denken; allein wir können in dieser Richtung die Streitaxt begraben sein lassen — da die jetzt geltenden Hausordnungen nur auf Verfügung des Justizministeriums beruhen und daher für Behörden ausserhalb dieses Departements keine unmittelbar verbindliche Kraft haben.

Die immer unhaltbarer werdenden Zustände, wie sie sich auch aus den Jahresberichten der Strafanstaltsärzte ergaben, veranlassten nun das Justizministerium, erneut mit dem Ministerium des Innern in eine Erörterung über die Frage besonderer Einrichtungen einzutreten. Der Vorschlag des Justizministeriums, eine Exigenz für die Errichtung eines Annexes an einer Irrenanstalt in den Etat des Departements des Innern

einzustellen, fand bei dem Medizinalkollegium keinen Anklang mehr. Die Justizverwaltung werde sich, erklärte das K. Medizinalkollegium, ebenso wie sie für ärztliche Behandlung der körperlich kranken Gefangenen sorgen müsse, „der Pflicht der Fürsorge für die psychisch Erkrankten nicht entziehen können". Auch das K. Ministerium des Innern sprach sich am 12. Juli 1898 für die Errichtung eines Annexes an einer Strafanstalt aus, umsomehr, als „die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene doch in erster Linie Obliegenheit der Justizverwaltung" sei.

Diesem Satz kann jedoch folgendes entgegengehalten werden: nicht nur wird in der Literatur von gewichtigen Stimmen die Ansicht vertreten, dass eine Strafvollziehung an unzurechnungsfähigen Gefangenen ausgeschlossen sei und die betreffenden Gefangenen, wenigstens sobald die dauernde Geisteskrankheit feststehe, den Irrenfürsorgebehörden zu überlassen seien, sondern es wurden auch aus solchen Erwägungen Bestimmungen über die geisteskranken Verbrecher in den im Jahre 1879 dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nicht aufgenommen. Auch wurde damals die von dem Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte unterm 15. Juli 1876 an den Reichskanzler gebrachte Eingabe auf Einrichtung von Strafanstaltsannexen für Geisteskranke dahin beschieden, dass die Unterbringung verurteilter geisteskranker Verbrecher nicht in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, da begriffsmäßig an Geisteskranken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne.

Aber, wenn dem so ist, begeben wir uns nicht auf ungesetzlichen Boden, wenn wir im Verband einer Strafanstalt eine Abteilung für geisteskranke Gefangene einrichten? Doch nicht; denn ein positives gesetzliches Verbot, einen geisteskrank gewordenen Gefangenen in einer Strafanstalt zu belassen, besteht nicht, und er kann daher rechtlich unbedenklich darin belassen werden, wenn er nur als Kranker behandelt wird. Der den Aufschub der Vollstreckung im Fall der Geisteskrankheit anordnende § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung befasst sich mit dem Fall des Ausbruchs der Geisteskrankheit nach Antritt der Strafe nicht. Auch die Strafkammer unseres Obertribunals hat in dem erwähnten Gutachten sich dahin ausge-

sprochen: Der Satz, dass an einem Unzurechnungsfähigen eine Strafe nicht vollzogen werden kann, weil er die rechtliche Bedeutung derselben nicht einzusehen imstande ist, beweist zu viel, denn er würde dahin führen, die Zeit der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit überhaupt in die Strafzeit nicht einzurechnen — was für die Zeit, solange der Gefangene nach Ausbruch der Geisteskrankheit, aber vor der Verbringung in eine Irrenanstalt noch in der Strafanstalt ist, niemand verlangt. Der oft gebrauchte Ausdruck, der geisteskrank gewordene Gefangene sei nicht strafvollzugsfähig, bedeutet meines Erachtens nichts weiter, als dass er tatsächlich und aus Humanitätsgründen dem vollen, dem normalen Strafzwang nicht unterworfen werden kann, nicht, dass eine Verwahrung dieses Geisteskranken bis zum Strafende in einer zur Strafanstalt gehörigen Krankenanstalt gesetzlich unzulässig wäre. Aber eine prävalierende Pflicht der Justizverwaltung, für die dauernde Unterbringung dieser Kranken innerhalb ihres Betriebs zu sorgen, lässt sich, wie ich glaube, nicht behaupten: mir scheint es eine reine Zweckmäßigkeitsfrage zu sein, ob die Justizverwaltung oder die allgemeine Irrenpolizeiverwaltung die Fürsorge für diese Unglücklichen in die Hand nehmen will.

Die ablehnende Haltung der Irrenanstaltsverwaltungen und ihrer vorgesetzten Behörden, der gegenüber übrigens sehr beherzigenswert ist, was der Hausarzt der Strafanstalt Moabit, Medizinalrat Dr. Leppmann, auf der Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Strassburg im Juni 1900 über die Sicherungsaufgabe der Irrenanstalten neben ihren Heilzwecken ausgeführt hat*), sowie die eingetretenen praktischen Missstände, die nur durch das Entgegenkommen der psychiatrischen Klinik in Tübingen einigermaßen gemildert werden, mussten der Justizverwaltung nahelegen, auf eine Abhilfe Bedacht zu nehmen. Es blieb unter den gegebenen Umständen nichts anderes übrig, als die Errichtung eines Adnexes für geisteskranke Strafgefangene an einer Strafanstalt ins Auge zu fassen.

*) Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Band IX, S. 166 ff.

Betrachtete man sich nun die Vorgänge in Preussen und Sachsen, so schienen diese für unsere Verhältnisse nicht empfehlenswert. In Preussen wurde bei der Strafanstalt Moabit im Jahre 1888 eine Irrenabteilung für 55 Gefangene eingerichtet und seither sind weitere derartige Abteilungen bei den Gefängnissen in Breslau, Münster, Köln, Halle, Graudenz nachgefolgt. Diese Anstalten dienen aber nicht zur dauernden Verwahrung der Geisteskranken, sondern nur zur Durchführung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens, wobei die in dieser Station zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet wird. Wird dagegen der Sträfling als unheilbar oder dauernd geisteskrank erkannt, so wird von der Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung der Strafe ausgesprochen und der Gefangene in die Provinzialirrenanstalt versetzt. Die dort zugebrachte Zeit wird auf die Strafe nicht angerechnet. Ob diese Nichtanrechnung dann, wenn der Kranke im Anschluss an die Strafverbüssung von Amts wegen in die Irrenanstalt gebracht wird, mit dem § 493 der Strafprozessordnung vereinbar ist, kann ich hier nicht untersuchen. Entscheidungen des Reichsgerichts, sonstiger höherer Gerichte und des Bundesamts für das Heimatwesen scheinen Bedenken dagegen zu erwecken.*) Jedenfalls aber ist, wenn einmal eine Änderung des bestehenden Zustands im Sinn der Einrichtung von Irrenstationen an Strafanstalten getroffen werden soll, die dauernde Entlastung der Irrenanstalten von den noch im Strafverband stehenden Gefangenen vorzuziehen.

In Sachsen besteht seit 1876 eine Irrenabteilung bei der Strafanstalt Waldheim. Da sie sich aber nicht auf die Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen beschränkt, so kann sie als Vorgang gleichfalls nicht in Betracht kommen.

In Bruchsal in Baden befindet sich schon seit 1864 eine mit der früheren dortigen Hilfsstrafanstalt und mit dem jetzigen

*) Zu vgl. Entscheidungen des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. November 1883 (Band X, S. 230), des Oberlandesgerichts Kolmar vom 7. Juli 1891 in Goltdammers Archiv Band 39, S. 325, des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. September und 9. November 1889 (Preuss. Justizministerialblatt von 1891, S. 208). Siehe auch deutsche Juristenzeitung von 1902, S. 318.

Anstaltslazarett verbundene, zur Aufnahme und dauernden Verwahrung von geisteskranken Gefangenen aus allen badischen Strafanstalten bestimmte Irrenabteilung, mit welcher nach Auskunft der Grossherzoglich Badischen Regierung sehr befriedigende Erfahrungen gemacht worden sind. Die Gefangenen erfahren dort unter Gestattung einer von der Hausordnung abweichenden freieren Bewegung eine dem Charakter ihrer Erkrankung entsprechende irrenärztliche Behandlung, befinden sich aber im übrigen in sicherer Verwahrung und erstehen unter den ihrem Zustand angemessenen Erleichterungen ihre Strafe. Eine von hier aus zur Besichtigung abgegangene Kommission hat von dieser Anstalt einen durchaus günstigen Eindruck erhalten. Da die Räumlichkeiten in Bruchsal sich mit der Zeit als unzulänglich erwiesen, so wurden im Budget für 1899/1900 zur Erbauung eines neuen, speziell für Geisteskranke bestimmten und auf 40 Insassen berechneten Gebäudes innerhalb der Strafanstalt 180000 M. exigiert und von den badischen Landständen ohne Debatte bewilligt. Der Neubau ist, soviel mir bekannt, noch nicht bezogen.

Unsere Justizverwaltung hat sich nun, nachdem auch anlässlich der Beratung des Justizetats im Jahre 1901 die Sache in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache kam*), entschlossen, eine Exigenz zur Errichtung einer zunächst auf männliche Gefangene beschränkten und zur Verwahrung derselben bis zum Strafende bestimmten Irrenabteilung auf Hohenasperg einzubringen.**) Dieselbe gliedert sich an die daselbst bestehende Invalidenstrafanstalt organisch an. Die Leitung soll zugleich mit dem sonstigen ärztlichen Dienst auf Hohenasperg einem psychiatrisch ausgebildeten, mit den Oberärzten der Irrenanstalten roulierenden, im Hauptamt angestellten Arzt übertragen werden, welchem ein Oberwärter und sechs speziell in der Irrenpflege ausgebildete Wärter zur Seite stehen sollen. Die Maximalzahl der aufzunehmenden Geisteskranken wurde unter Zugrundelegung der in den letzten Jahren in den

*) Sitzung vom 4. Mai 1901, Protokoll S. 838 ff.

**) Nachtragsetat pro 1903/1904, Heft XIV, S. 9, der Drucksachen der Kammer der Abgeordneten.

Strafanstalten behandelten Fälle von Geisteskrankheit auf ca. 50 berechnet. Als Gebäude der Irrenabteilung würde — ohne Veränderung des Landschaftsbildes des Hohenasperg — der sog. Kommandantenbau mit einer Wachabteilung, 4 Tobzellen, 4 Einzelzimmern, 4 Badezellen, 3 Schlafsälen, 2 Arbeitssälen und einem grossen, nach Süden gehenden Tagraum (Korridor) nebst Ergehungsraum im Freien eingerichtet. Der Gesamtbedarf des Projekts ist einschliesslich der herzustellenden Wohnungen für das Personal auf 136 000 M. angeschlagen. Für die geringe Zahl der weiblichen geisteskranken Gefangenen trägt sich die Einrichtung einer besonderen Anstalt nicht aus.

Meine Herren! Sie werden sich mit mir in dem innigen Wunsche begegnen, dass die geplante Einrichtung, welche auch auf der Stuttgarter Jahresversammlung südwest-deutscher Irrenärzte im November vorigen Jahres dankbar begrüsst wurde*), für unser engeres Vaterland einen segensreichen Fortschritt auf dem Gebiet des Strafvollzugs sowohl wie auf dem der Irrenfürsorge bedeuten möge.

*) Medizinisches Korrespondenzblatt 1902, S. 760.

Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum.

Von

Dr. **Robert Gaupp**, Privatdozent in Heidelberg.

Meine Herren!

Die moderne Kriminalpsychologie betrachtet das Verbrechen als eine Naturerscheinung, ähnlich wie es die Krankheit ist. Der Ausspruch Corre's, dass die Verbrecher mit der Gesellschaft verbunden seien wie die Wunde mit dem Körper, wird viel zitiert; er hat um so mehr Anklang gefunden, als die Gelehrten, denen die junge Wissenschaft ihre hauptsächliche Förderung verdankt, zum grossen Teil aus dem medizinischen Lager stammen. Es ist Ihnen bekannt, dass der naturwissenschaftliche Standpunkt, den die heutige Kriminalpsychologie einnimmt, eine andere Art wissenschaftlicher Forschung bedingt, als sie die frühere Kriminalwissenschaft kannte; die induktive Forschung arbeitet nach anderer Methode als der deduktive Geist früherer Zeiten. Es gilt zunächst, Erfahrungstatsachen zu sammeln. Und dieses Sammeln sicherer Tatsachen geschieht in zweierlei Weise: 1) in Form der Einzeluntersuchung, der eindringlichen Analyse der geistigen und körperlichen Beschaffenheit des verbrecherischen Menschen, und 2) in der Form der statistischen Untersuchung zur Erforschung der allgemeinen Kriminalität und des Zusammenhangs ihrer Einzelerscheinungen. So gewinnen wir allmählich durch mühsame Arbeit eine Kenntnis des Tatsächlichen, wir gewinnen eine

Symptomatologie des Verbrechens. Damit stehen wir aber erst am Anfang unserer Aufgabe. Gleichwie sich in der naturwissenschaftlichen Medizin die Ursachenlehre zur wichtigsten Aufgabe des Forschers herausgebildet hat, wie aller moderne Fortschritt der tieferen Einsicht in die Ursachen der Krankheiten entspringt, so wendet sich auch die Kriminalpsychologie immer eindringlicher der Frage nach den Ursachen des Verbrechens zu. Und sie kommt bei ihrer Forschungsarbeit zu der Überzeugung, dass sie nach denselben Methoden und Gesichtspunkten vorgehen kann, wie die Medizin. Wir spüren heute den Ursachen des Verbrechens in gleicher Weise nach wie denen der Krankheit, ohne freilich — und ich möchte dies besonders betonen, um nicht missverstanden zu werden — das Verbrechen ohne Weiteres als Ausfluss einer Krankheit zu betrachten.

Die Medizin und zwar namentlich die Neurologie und Psychiatrie pflegt die Ursachen der Krankheiten in 2 Gruppen zu teilen: in innere oder endogene und äussere oder exogene. Diese Begriffe sind ohne weiteres verständlich. Eine Verletzung, ein Bacillus, ein chemisches Gift wie der Alkohol, das Morphium — das sind äussere oder exogene Ursachen, denn sie kommen von aussen an oder in den Menschen; ein zu kleines oder abnorm gebautes Gehirn, eine vom Vater geerbte schwache Brust sind endogene Ursachen späterer Erkrankung. Damit ein früher gesunder Mensch krank werde, genügt manchmal eine exogene, von aussen kommende Ursache: ein Ziegelstein, der vom Dach fällt, vermag auch einen stark gebauten Schädel zu zerschmettern; die dauernde Einfuhr grosser Mengen von Morphium macht auch den von Haus aus kräftigen Mann krank. Meistens aber treffen exogene und endogene Ursachen zusammen: im schwachen Darm verursacht der Cholerabazillus die Cholera, in der engen Brust siedelt sich der Tuberkelbazillus zu seiner Zerstörungsarbeit an, im empfindsamen Nervensystem erzeugt der Alkohol oder die Syphilis schwere und oft unheilbare Leiden. Und endlich gibt es eine Gruppe von Erkrankungen, bei denen äussere Ursachen fast keine Rolle spielen, bei denen die Krankheit vielmehr rein von innen heraus sich entwickelt, wo

eine meist ererbte Anlage schon durch die gewöhnlichen Lebensreize in ausgesprochene Krankheit verwandelt wird. Sie wissen, dass gerade im Gebiete der Geisteskrankheiten dieser endogene Faktor besonders bedeutungsvoll ist. Abnorme Charaktere werden häufig als abnorme Menschen geboren. Der Fluch der erblichen Veranlagung bringt manchen ins Irrenhaus, dessen Leben vorher glatt und sorglos, nüchtern und regelmässig gewesen war. Die psychiatrische Erfahrung lehrt nun, dass ein Mensch, der aus rein endogener Ursache, also infolge krankhafter Veranlagung, geistig abnorm oder gar geisteskrank wird, in der Regel schon von früh auf gewisse Abweichungen von der Norm zeigt, Eigentümlichkeiten der äusseren Erscheinung und namentlich des inneren Wesens, die vielleicht scheinbar gering sind, dem Sachverständigen aber als wichtige Signale dienen können. Wir können heute sagen: Menschen, die in ihrer seelischen Beschaffenheit von der Norm, d. h. vom gesunden Durchschnittsmenschen eines Volkes und einer Zeit abweichen — solche Menschen sind entweder von Geburt an deutlich abnorm — hierher gehören die Idioten und Schwachsinnigen, oder ihre Abnormität tritt erst allmählich mit der weiteren Ausbildung der Persönlichkeit stärker hervor, ist aber auch die Folge einer angeborenen krankhaften oder defektuosen Anlage oder endlich, sie sind unter dem Einflusse äusserer Schädlichkeiten abnorm geworden. Ein wichtiges Moment zur Beurteilung bietet das Lebensalter, in dem die Anomalie nachgewiesen werden kann. Der Idiot ist als solcher erkennbar, sobald er in ein Alter tritt, in dem das Kind anfängt, kompliziertere Äusserungen seelischen Lebens zu zeigen, beim Imbezillen beginnt die Not bei den Anforderungen der Schule, der Epileptiker und Hysteriker überrascht die Seinen meist schon vor der Pubertät durch die erschreckenden Äusserungen seines Leidens; Tobsucht und „melancholische“ Verstimmung zeigen sich gern in den Entwicklungsjahren zum ersten Male usw. Die Erfahrung lehrt uns eine Zunahme der geistigen Anomalien und Störungen, die einer krankhaften Veranlagung entspringen; vor allem werden die Menschen immer häufiger, die zwar nicht eigentlich geisteskrank,

aber von Haus aus andersartig, abnorm, minderwertig oder, wie man sich heute unter Betonung des endogenen Faktors ausdrückt, entartet sind. Die Entartung macht in unserem Volke zweifellos Fortschritte; sie gewinnt an Umfang und verrät ihre Anwesenheit immer mehr auch schon bei den Jungen nnd Jüngsten, deren Anomalie nicht durch die Stürme des Lebens, sondern durch das Erbteil der Eltern geworden ist.

M. H. Diese Dinge sind bekannt; sie sind in den letzten Dezennien populär geworden und haben nicht verfehlt, auch ausserhalb der medizinischen Wissenschaft das Denken der Menschen zu beeinflussen. Die Kenntnis von ihnen trifft nun zeitlich zusammen mit gewissen anderen Forschungsergebnissen, die wir teils der Anthropologie, teils der Kriminalstatistik verdanken. Die Anthropologie lehrte uns vor allem, dass körperliche Abweichungen von der Norm sich namentlich bei solchen Menschen finden, die auch durch ihre seelische Beschaffenheit zeigen, dass sie nach ihrer ganzen Anlage unharmonisch, unausgeglichen sind; die körperlichen Anomalien, die man Degenerationszeichen nennt, werden zu sichtbaren Signalen, die uns sagen: bei der Entstehung und Entwicklung dieses Menschen waren ungünstige Einflüsse wirksam. Diese Degenerationszeichen finden sich am häufigsten bei geistig Abnormen und bei den Individuen, welche die juristische Sprache rückfällige Verbrecher nennt; ihre voreilige Verwertung und übertriebene Schätzung hat bekanntlich Lombroso und Andere bisweilen auf falsche Wege geleitet. Wichtiger als diese Ergebnisse der Anthropologie ist das, was uns die Kriminalstatistik lehrt. Die unbedingte Zuverlässigkeit unserer deutschen Reichskriminalstatistik berechtigt uns, in ihr ein sehr wertvolles Erkenntnismittel zu sehen. Sie lehrt uns nun unter Anderem namentlich auch Folgendes:

Im deutschen Reich nimmt die Zahl der jugendlichen Verbrecher rapid zu. Die Zunahme ist eine weit raschere als die der allgemeinen Kriminalität. Und ferner: die Zahl der rückfälligen und der wiederholt rückfälligen Verbrecher ist in besonders raschem Aufstieg begriffen. Die Unverbesserlichen, aus denen sich die Gewohnheitsverbrecher rekrutieren, werden immer zahl-

reicher, die schweren Verbrechen, die in der Gesamtkriminalität relativ abgenommen haben, werden bei den Jugendlichen immer häufiger. Die Erfahrungen der mit der Zwangserziehung beauftragten Anstalten sind recht trübe, die Erfolge der Rettungs- u. Erziehungshäuser äusserst geringe. Es ist kein Wunder, dass derjenige, der nur die Zahlen betrachtet, das Tatsachenmaterial summarisch prüft und es mit den Erfahrungen über die Zunahme der von Haus aus abnormen Menschen vergleicht, leicht zu dem Schlusse kommt, die Zunahme der angeborenen psychischen Entartung für das Anwachsen der jugendlichen Verbrecherarmee verantwortlich zu machen, mit anderen Worten: in den Lombroso'schen Lehren den Schlüssel zur Lösung des Rätsels zu erblicken. Es leuchtet ein, wie wichtig die ganze Frage ist, nicht bloss für die Wissenschaft, sondern in erster Linie für die Praxis. Ist ja doch die Frage der Jugendlichen fast die wichtigste bei dem Problem einer Reform unseres Strafvollzugs. Hat ja doch der offenkundige Bankerott, den unser bisheriges Strafsystem bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher gemacht hat, zuerst zu einer Reform des Strafvollzugs geführt und zuerst zu dem bedeutungsvollen Schritt verleitet, den alten Rachegedanken, das Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip zu verlassen und mehr als früher die Besserung des Verbrechers sowie den Schutz der Allgemeinheit zum leitenden Gedanken beim Strafvollzug zu machen. Der sonst ziemlich konservative juristische Geist ist auf dem Gebiete der „jugendlichen Verbrecher" und ihrer Behandlung am ehesten geneigt, altererbten Anschauungen zu entsagen und den gebieterischen Forderungen der modernen Kriminalpsychologie Gehör zu leihen. Aber gerade dieses Entgegenkommen verpflichtet uns um so mehr zu kritischer Vorsicht bei der Deutung der Tatsachen, die uns die Anthropologie und vor allem die Kriminalstatistik gebracht haben.

Ergebnisse der Kriminalstatistik. Lassen Sie mich noch einen Augenblick bei den Ergebnissen der Kriminalstatistik verweilen. Sie lehrt uns Folgendes: Zur Zeit werden in Deutschland jährlich etwa 50000 Jugendliche (— das Wort im Sinne unseres Str.-G.-B.

verstanden! —) wegen Verbrechen und Vergehen gerichtlich verurteilt. Da nach juristischer Berechnung die deutsche Krim.-Stat. nur etwa $^1/_4$ — $^1/_5$ aller gerichtlichen Verurteilungen verzeichnet (— es fehlen alle Übertretungen —) so ergibt sich, dass jährlich mindestens 200000 Jugendliche gerichtlich verurteilt werden (von Polizeistrafen ganz abgesehen). Etwa 7 $^0/_{00}$ aller jungen Menschen zwischen 12 und 18 Jahren begehen Verbrechen oder Vergehen, etwa 2 $^0/_0$ werden überhaupt gerichtlich verurteilt.

In Württemberg wurden im Jahre 1898 1579 Jugendliche verurteilt. Von diesen waren 252 weiblich.

Da bekanntlich ein gewisser Prozentsatz von Jugendlichen auf Grund des § 56 des Str.-G.-B. freigesprochen wird, und da ja natürlich nur ein Bruchteil aller Verbrechen zur Kenntnis und Aburteilung kommt, so ergibt sich, dass die Zahl der kriminellen Jugendlichen in Wirklichkeit noch viel grösser ist, als uns die Statistik angibt. Noch wichtiger aber ist Folgendes: Seit dem Bestehen unserer Kriminalstatistik (1882) hat die Zahl der jugendlichen Verbrecher relativ sehr zugenommen. Auf 100000 jugendliche Zivilpersonen kamen **1882** 568, **1896** schon 702 jugendliche Verbrecher. Und, was noch schlimmer ist: Die Verurteilungen schon vorbestrafter, also rückfälliger Jugendlicher nehmen besonders rasch zu. 1899 wurden 9000 Jugendliche verurteilt, die schon mindestens eine Freiheitsstrafe hinter sich hatten;

genauer: 5485 waren schon 1 mal vorbestraft.
1870 „ „ 2 „ „
1615 „ „ 3 u. öfters „
ja 177 waren schon mehr als 6 mal vorbestraft.

Sehen wir ganz davon ab, welchen Wert diese Zahlen für die Beurteilung der Brauchbarkeit des derzeitigen Strafsystems haben, so ergibt sich für uns jedenfalls eines: ebenso wie geistige Anomalien bei jugendlichen Personen immer häufiger werden, ebenso sehen wir auch ein Anwachsen des jugendlichen Verbrechertums und namentlich des unverbesserlichen, für die menschliche Gesellschaft verlorenen Verbrechertums. Dürfen wir daraus schliessen, dass wir es mit

einer Zunahme derer zu tun haben, die Lombroso geborene Verbrecher, Prichard moralisch Irrsinnige genannt hat? Gibt es überhaupt moralisch Irrsinnige, und, wenn ja, woran sind sie als solche zu erkennen?

Die Kriminalpsychologie lehrt uns nun aber durch unzweideutige Tatsachen, dass die Ursachen der Kriminalität der Jugendlichen zum grösseren Teil ausserhalb des Individuums gelegen sind. Es ist sicher erwiesen, dass die Verbrechen gegen das Eigentum in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen stehen, dass im zunehmenden Alkoholgenuss die wichtigste Ursache des rapiden Anwachsens der Verbrechen gegen die Person, namentlich der Körperverletzungen zu suchen ist, dass Klima und Jahreszeit, Volkssitten und Gewohnheiten bei der Entstehung vieler Verbrechen von grosser Bedeutung sind. Ich kann auf diese Dinge hier bei der Kürze der Zeit nicht eingehen, ich möchte Sie auf die klare Schilderung dieser Milieueinflüsse verweisen, die Sie in Aschaffenburg's Buch vom Verbrechen finden. Es muss mir genügen, hervorzuheben, dass die Tatsachen der Kriminalstatistik zu dem Schlusse berechtigen, dass weitaus der grösste Teil aller Verbrechen jugendlicher Personen unter Einflüssen geschehen, die nicht nur im Individuum selbst gelegen sind, sondern von aussen an dasselbe herantreten. Wer sich gründlich mit dem Problem der Ursachen des jugendlichen Verbrechertums befasst, der wird stets zu dem Ergebnis kommen, dass in der Regel vielerlei zusammenwirken muss, um einen jugendlichen Menschen zum Verbrecher zu machen und dass die sorgfältige Analyse nur selten die Annahme zulässt, als ob verbrecherische Triebe von frühester Kindheit an unausrottbar das Schicksal des Menschen in verhängnisvolle Bahnen lenken. Auch der unverbesserliche Verbrecher ist nur selten ein delinquente nato — über diese Tatsache ist sich die heutige Kriminalpsychologie in Deutschland einig. Allein es ist zweierlei nicht ausser Acht zu lassen:

Einmal hat uns die Erfahrung gelehrt, dass sich unter den

jugendlichen Verbrechern, vor allem unter den mehrfach Rückfälligen, also Unverbesserlichen sehr viele Menschen befinden, deren geistige Anlagen kümmerlich oder direkt krankhaft sind, die in ihrer körperlichen Beschaffenheit und in ihrer psychischen Persönlichkeit Anomalien aufweisen, die uns verraten, dass diese Menschen unter dem Einfluss von schädigenden Faktoren entstanden sind. Sie sind Entartete durch Vererbung, körperlich vom Normaltypus oft abweichend, geistig disharmonisch, unausgeglichen, minderwertig, dadurch für den Kampf ums Dasein schlecht ausgerüstet. Und zweitens finden wir von Zeit zu Zeit einzelne Menschen, bei denen die unsittlichen Triebe und Handlungen schon in frühester Kindheit sich entwickeln, bei denen selbst die sorgfältigste Erziehung versagt, nicht im Stande ist, sittliche Vorstellungen zu erwecken, Kinder, die von Jugend auf der Kummer und die Sorge ihrer Eltern sind, frühe verbrecherische Neigungen zeigen, wohl auch schon als Schulkinder Verbrechen begehen, durch keine Strafe gebessert, durch keine Güte sittlich gehoben werden können. Von Zeit zu Zeit berichten die Zeitungen grauenhafte Vorgänge, bei denen Kinder mit unmenschlicher Grausamkeit rauben und morden, sich vor Gericht frech und lügenhaft zeigen, keine Spur von Reue empfinden, kurz eine seelische Verfassung dokumentieren, in der das völlige Fehlen alles menschlichen Gefühls, jeder altruistischen Regung mit einer anscheinend guten Verstandesentwicklung auffällig kontrastiert. Erst jüngst wieder stand vor dem Langericht I in Berlin ein 12jähriger Schuljunge, der den Eindruck guter Intelligenz machte, alle an ihn gerichteten Fragen prompt beantwortete, aber einen erschreckenden Gefühlsmangel bekundete. Er war des Diebstahls, der Brandstiftung und des versuchten Mordes angeklagt. Er hatte seinen Eltern ihre ganzen Ersparnisse gestohlen, ihnen dann die Wohnung über dem Kopf angesteckt, um seine Täterschaft zu verdecken; er wurde ferner beschuldigt, die Absicht gehabt zu haben, seine Eltern durch Ersticken ums Leben zu bringen. Er wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Er wird diese Gefängnisjahre voraussichtlich benützen, um sich zum gefährlichen Berufsverbrecher auszubilden. Derartige Vorkommnisse nun, deren

sich wohl jeder ältere Strafrichter zu entsinnen vermag, zwingen den Kriminalpsychologen, der viel erörterten Frage nach der moral insanity näher zu treten. Gibt es eine Geistesbeschaffenheit, eine Geistesabnormität, deren einziges nachweisbares Symptom die Unsittlichkeit, der Mangel aller sittlichen Gefühle und Vorstellungen ist; und wenn es sie gibt, wie ist ein solcher Zustand de lege lata zu beurteilen? Mit dem Begriffe moral insanity ist viel Unfug getrieben worden; seine missbräuchliche Anwendung birgt eine ernste Gefahr für die Autorität der Gesetze und die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft; das Rechtsbewusstsein des Volkes, mit dem die Auslegung des bekannten § 51 unseres Str. G. B. nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers im Einklang stehen muss, sträubt sich gegen die Lehre, dass der Mangel sittlicher Vorstellungen und Motive, also mit anderen Worten die verbrecherische Gesinnung und ihre Betätigung an sich schon ausreichen sollen, um einen jugendlichen Menschen als moralisch Irren und damit als unzurechnungsfähigen Kranken zu charakterisieren. Muss nicht der Richter die Befürchtung hegen, dass die Krank-Erklärung jedes schweren Verbrechers schliesslich zum beliebten Advokatenkniff werde, sobald die Wissenschaft eine solche Auslegung zuzulassen scheint? Die ganze Frage ist praktisch um so wichtiger, weil gerade bei ihrer Beantwortung bisweilen die Gutachter unter sich differieren, dem Richter dadurch die Entscheidung erschweren und den Wert irrenärztlichen Urteilens in weiteren Kreisen in Misskredit bringen.

Zunächst bedarf es einer bestimmten Definition: Was versteht die Psychiatrie unter moralischem Irresein? Es empfiehlt sich, damit zu beginnen, was sie nicht darunter versteht. Wenn ein früher geistig gesunder Mensch infolge einer psychischen Krankheit, etwa einer Paralyse, eines anderen Verblödungsprozesses, einer manischen Erregung dauernd oder vorübergehend verbrecherische Neigungen und Triebe entwickelt, so hat dieser Zustand mit moral insanity nichts zu tun. Es handelt sich dann um einen Geisteskranken, dessen sittliche Entartung später durch einen Gehirnprozess entstanden ist; hier ist natürlich der Tatbestand des

§ 51 gegeben; ein Arzt, der hier von moralischem Irresein spricht, gibt ein unrichtiges Gutachten ab. Wenn das Kind eines Verbrechers in verbrecherischem Milieu aufwächst, von Jugend auf verwahrlost, zu strafbaren Handlungen von Eltern und Geschwistern verführt wird, in Schmutz und Not verkommt und sich allmählich zum jugendlichen Verbrecher entwickelt, so liegt abermals kein Grund vor, von moralischem Irresein zu reden. Hier ist die Kriminalität die psychologische Konsequenz der Erziehung und Umgebung, es bedarf nicht der Annahme krankhafter Hirnbeschaffenheit im Sinne der Psychiatrie. De lege lata wird hier der Gutachter den Tatbestand des § 51 verneinen müssen, der Richter wird mit der Bestrafung die Zwangserziehung kombinieren; ob noch etwas zu retten ist, muss der Erziehungsversuch lehren. Das Reichsgericht hat (XV. Band der Entscheidung) ausdrücklich entschieden, „dass nach den, dem deutschen Str. G. B. zu Grunde liegenden Anschauungen durch den von der Theorie (eines moralischen Irreseins) angenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung zu erklären ist. Zu demselben Ergebnis führt die Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortlaute. Nach § 51 genügt keineswegs die blosse Unfähigkeit zur freien Willensbestimmung einem Anreize gegenüber, es muss vielmehr die freie Willensbestimmung durch einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen sein."

Diese Reichsgerichtsentscheidung beweist also zweifelsfrei, dass de lege lata keine Form sittlicher Verworfenheit — und sei sie auch psychologisch noch so begreiflich und entschuldbar — an sich den Schutz des § 51 des Str. G. B. beanspruchen kann. Der unverbesserliche Verbrecher gilt vor dem heutigen Gesetze als zurechnungsfähig; seine Unverbesserlichkeit kann nicht hindern, ihn nach einem Strafgesetzbuch zu bestrafen, das auf den Theorien der Vergeltung, Abschreckung und Besserung aufgebaut ist.

Allein damit, meine Herren, ist die Frage des moralischen Irreseins nicht erledigt, weder theoretisch, noch praktisch

Der Begriff wird nur eingeengt, man verlangt — und ja gewiss mit Recht — die krankhafte Grundlage der moralischen Verworfenheit, und zwar den pathologisch bedingten angeborenen Mangel sittlichen Fühlens und Handelns, die krankhafte Unfähigkeit zur Entwicklung sittlicher Grundsätze. Das Problem ist hier ein doppeltes: 1. kennt die psychiatrische Wissenschaft eine angeborene krankhafte Störung der Geistestätigkeit, deren Hauptkennzeichen die mangelhafte oder gänzlich fehlende Ausbildung der sittlichen Gefühle ist? Und 2. wenn dem so ist, kann sich die Strafrechtslehre in ihrer jetzigen Form darauf einlassen, eine Theorie anzuerkennen, die darauf hinauskommt, dass „der Nachweis eines nur auf die moralische Seite beschränkten geistigen Mangels genüge, um einen Menschen der Strafe zu entziehen?“ (Hoche.) Ich betone ausdrücklich: die Strafrechtspflege in ihrer jetzigen Form. Denn sollte dereinst die soziale Unbrauchbarkeit eines Menschen dem Gerichte das Recht geben, ihn dauernd aus der Gesellschaft zu entfernen, dann ist für die Rechtsprechung die Frage nach dem Vorkommen des moralischen Irreseins zu einer mehr akademischen Streitfrage geworden. Heute aber sind wir noch nicht so weit. Und darum hat die wissenschaftliche Frage der moral insanity noch eine praktisch-juristische Bedeutung. Die klinische Erfahrung lehrt uns nun also, wie schon oben angedeutet: wir treffen bisweilen, wenn auch gottlob nur selten, auf jugendliche Menschen, die von frühester Kindheit auf trotz sorgfältiger Erziehung und sittlich günstiger Umgebung sittlich defekt sind und es auch weiterhin bleiben. Sie fallen früh durch extreme Verlogenheit, durch Lieblosigkeit gegen Eltern und Geschwister, durch Grausamkeit gegen Tiere, durch Faulheit und Interesselosigkeit in der Schule, durch Reizbarkeit und Brutalität auf. Strenge bei der Erziehung hilft nichts, erzeugt nur Rachsucht und raffinierte Versuche, der Strafe zn entgehen, Milde bei der Erziehung macht ebensowenig Eindruck; das Gefühl von Scham und Reue nach der Untat fehlt gänzlich, selbst nach schwersten Verbrechen wie Mord, Einbruch etc. bleibt die Stimmung ruhig, das Individuum ist im Stande, mit Appetit zu essen, in unmittelbarer Nähe seines Opfers zu

schlafen. (Vergl. die wichtige Arbeit von A. Baer „Über jugendliche Mörder und Totschläger." Archiv f. Krim. Anthrop. XI.) Die Eltern, selbst rechtliche Menschen, sehen mit Entsetzen eine solche Entwicklung; die anderen Kinder sind bei gleicher Erziehung und in gleicher Umgebung brauchbare Menschen geworden. Ist ein solcher moralisch Irrsinniger aus gebildeter und wohlhabender Familie, so gelingt es den Eltern manchmal, ihn längere Zeit vor schweren Verbrechen und gerichtlicher Bestrafung zu bewahren, sei es durch Unterbringung in Erziehungsanstalten und Besserungshäusern, sei es durch sorgfältige Überwachung im eigenen Hause. Er wird dann vielleicht gar nicht, vielleicht erst als erwachsener Mensch manifest kriminell. Ist er das Kind eines Arbeiters, dann pflegt die verbrecherische Laufbahn schon früh begonnen zu werden; wir sehen den 12jährigen Jungen etwa schon wegen eines Einbruchs vor dem Gericht, das 14jährige Mädchen als kriminelle Prostituierte ihre traurige Entwicklung nehmen. Dann beginnt jener tragische Lebensgang mit den Etappen Gefängnis — Freiheit — Zuchthaus — Freiheit — Zuchthaus — Arbeitshaus usw. und die Verbrecherarmee ist um einen „schweren Jungen" (— wie es in der Gaunersprache heisst —) reicher geworden.

Die sorgfältige Untersuchung derartiger Individuen hat nun noch manches Beachtenswerte ergeben. Sie sind meistens erblich nervös belastet. Unter Eltern und Geschwistern stösst man nicht selten auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Epilepsie, Alkoholismus, Hysterie, Morphiumsucht, geistige Schwäche. Es handelt sich dann also um Entartung auf dem Boden erblicher Belastung. Ferner zeigen sie in der Regel (— wenn auch nicht immer —) in deutlicher Ausprägung Anomalien der körperlichen Erscheinung, sogenannte Degenerationszeichen, die uns darauf hinweisen, nicht dass sie geborene Verbrecher sind — dieser Schluss ist niemals berechtigt, — sondern dass bei ihrer Entstehung und Entwicklung schädliche Einflüsse tätig waren, dass die harmonische Gestaltung des menschlichen Körpers Störungen erfahren hat. Weiterhin finden sich auch Symptome seelischer Disharmonie — vom moralischen Defekt abgesehen! So ge-

steigerte Reizbarkeit, Missverhältnis zwischen Reiz u. Reaktion, abnorme, oft perverse Neigungen auf sexuellem Gebiete, Anomalien des Gedächtnisses und endlich manchmal auch geringe intellektuelle Begabung. Diese intellektuelle Minderwertigkeit wird aber meines Erachtens doch wohl bisweilen überschätzt. Wenn es auch zweifellos richtig ist, dass die moralisch Irrsinnigen niemals intellektuell Hochstehende sind, dass sie unfähig sind, höhere Geistesarbeit zu leisten, so kann doch bei den Fällen, die den Namen moral insanity wirklich verdienen, von einer erheblichen Intelligenzschwäche nicht die Rede sein. Gerade in dieser Hinsicht besteht unter den Psychiatern eine gewisse Uneinigkeit. Immer wieder wird der verfehlte Versuch gemacht, die moralische Verkommenheit aus einem allgemeinen Schwachsinn abzuleiten; eine irrige intellektualistische Psychologie und Philosophie, die von Sokrates bis heute sich erhalten hat, leistet dem Irrtum Vorschub, als ob sittliches Fühlen und Wollen ein Produkt der Intelligenz, der Einsicht sei. Es ist derselbe bedauerliche Irrtum, an dem auch noch unser Strafrecht krankt, wenn es im § 56 des Str. G. B. die Bestrafung des jugendlichen Übeltäters von der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht allein abhängig macht. Mit der Einsicht allein ist noch garnichts gethan. Damit sie zum Motiv des Handelns und Unterlassens werde, bedarf es vor Allem der Unterstützung durch Fühlen und Wollen. Selbstverständlich ist eine hinreichende intellektuelle Entwicklung die Vorbedingung für ein gesetzmässiges Handeln. Die Erkenntnis der Strafbarkeit muss vorhanden sein, wenn von Schuld gesprochen werden soll; allein die Erkenntnis ist an sich ohne jede aktive Kraft im menschlichen Leben, wenn ihr nicht andere seelische Fähigkeiten dazu verhelfen. Ein rücksichtsloser brutaler Egoist kann ein recht intelligenter Mensch sein, mag ihm auch immerhin jede höhere und feinere Weltauffassung fehlen.

Dieselben Verschiedenheiten im Verhältnis von Verstand und Gefühl, die uns täglich im Gebiete des Normalen begegnen, treffen wir wieder bei pathologischen Naturen. Es gibt äusserst gutmütige, moralisch korrekte Schwachsinnige, die niemals

mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, sondern ihre bescheidenen Gaben in durchaus zweckmässiger, sozialer Weise verwenden; ihnen stehen Andere gegenüber, die ihre geringen Geisteskräfte nur in schlimmem Sinne verwenden, mit sozial störenden Trieben und verbrecherischen Neigungen, mit allen nur denkbaren Untugenden und Lastern ausgestattet sind. Die geringe Intelligenz ist nicht die Ursache, sondern die gleichwertige Begleiterscheinung der moralischen Perversität. Wir treffen also auf allen Stufen der intellektuellen Veranlagung bis hinauf zur „normalen Verstandesentwicklung" die gleiche relative Unabhängigkeit von Intelligenz und Gefühl. Und ich muss deshalb im Unterschied von manchen anderen Psychiatern betonen: Die moral insanity ist zwar manchmal, aber keineswegs immer nur ein Symptom eines allgemeinen Schwachsinns. Und wenn nun trotz hinreichender Verstandesentwicklung die intellektuellen Leistungen doch oft unzulänglich erscheinen, so ist diese Unzulänglichkeit in erster Linie durch den Mangel an Interesse an den Dingen, an warmer Gefühlsbetonung, an Stetigkeit und Ausdauer des Denkens und Wollens zu erklären. Unser Verstand arbeitet im Dienste unseres Gefühls und Willens. Überwertige gefühlsstarke Vorstellungen bestimmen Richtung und Energie unseres Denkens; wo sie fehlen, wo das Gefühlsleben öde, die Charakterbildung mangelhaft oder schlecht ist, da werden auch die intellektuellen Leistungen in ihrer Gesamtheit leicht den Eindruck einer gewissen Minderwertigkeit machen. Aber nichts ist verkehrter, als in der moralischen Schwäche einen Beweis für die Intelligenzstörung zu erblicken, angeblich weil sonst die niederen Triebe, die ungezügelten Leidenschaften von der Intelligenz im Zaume gehalten würden. Daran ist nur so viel richtig, dass in der Tat bei verbrecherischen Naturen, bei moralisch Schwachen der Wegfall der Überlegung, die Einschläferung der Intelligenz, wie sie unter dem Einfluss des Alkohols zustande kommt, die kriminellen Neigungen und Handlungen steigert. Aber diese Tatsache beweist nichts gegen das Vorkommen guter Intelligenz bei moralisch defekten Menschen. Alle Versuche, den moralischen Defekt mit seinen meist verhängnisvollen Konsequenzen für Ehre und Freiheit des Individuums als ein Zeichen von Intelligenzschwäche

zu betrachten, weil er dem Menschen sozial sehr schadet, ihn schliesslich ins Zuchthaus bringen kann, — alle diese Versuche müssen als einseitig und wertlos bezeichnet werden. Auch liegt ja schliesslich der Kernpunkt der ganzen Frage nicht darin, ob es einen angeborenen moralischen Schwachsinn bei absolut völlig intakter Intelligenz gibt, sondern es handelt sich um die Tatsache, dass es krankhaft veranlagte, von Haus aus entartete Menschen gibt, deren Verstand an sich zum Kampf ums Dasein, zu nutzbringender Arbeit ausreichen würde, die aber infolge ihrer Gefühlsarmut, ihrer sittlichen Schwäche und Unverbesserlichkeit kriminell werden, sich und andere schädigen und schliesslich im Zuchthaus oder Irrenhaus endigen. Es handelt sich also in erster Linie um ein praktisches Problem, das der Erfahrung entstammt.

Fassen wir also kurz das Wesentliche zusammen: wir haben das Recht, von moralischem Irrsinn als einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 dann zu sprechen, wenn ein erblich belasteter, mit den Zeichen der Entartung behafteter Mensch von früher Jugend an sittlich defekt ist, trotz guter Erziehung und günstiger Umgebung sittlich unfähig bleibt, trotz hinreichender Verstandesentwicklung eine sittliche Rohheit und Gefühlsarmut zeigt, welche die Entwicklung jeder altruistischen Regung, von Scham und Reue, vor allem von Mitleid unmöglich machen. Nicht ohne Grund sieht Schopenhauer im Mitleid das Fundament aller höheren Moral; wer von Geburt an unfähig ist und bleibt, Mitleid zu empfinden, ist ein krankhafter Mensch. Und hier unterscheidet sich auch der moralisch Irrsinnige vom Gewohnheitsverbrecher, dem die Regungen des Mitleids (— sei es auch nur mit seinen Genossen —) keineswegs völlig fremd sind.

Der moralisch Schwachsinnige ist einer sittlichen Erziehung nicht zugänglich, weil sein Defekt ein pathologisch bedingter ist. Erziehung oder Bestrafung kann ihn nicht bessern, strenge Strafen machen ihn höchstens bösartiger und in der Ausführung seiner Verbrechen raffinierter. Die pathologische Grundlage seines Defekts verbietet uns in ihm einen Schuldigen zu sehen; wir können ihn also weder vom Stand-

punkt der Besserung noch von dem der Vergeltung aus bestrafen. So bleibt als Grund unserer praktischen Stellungnahme zu ihm und seinem Treiben nur der Schutz der Allgemeinheit. Er muss also, um einen Ausdruck des schweizerischen Strafrechtsentwurfes zu gebrauchen, „versorgt“ werden. Wie soll das geschehen? Wie, wo, wie lange soll er verwahrt werden? Die letzte Frage ist noch relativ am leichtesten zu beantworten. Er soll so lange verwahrt werden, als er sozial gefährlich ist. Bleibt auch der moralische Defekt immer der gleiche, so ändern sich doch oft genug die aktiv-kriminellen Tendenzen; sie können allmählich geringer werden, wenn das Triebleben mit Zunahme der Lebensjahre schwächer wird; ich brauche ja nur daran zu erinnern, dass die Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen, zu impulsiven Gewalttaten zwischen 16 und 25 überhaupt viel grösser ist als nach 40 oder 50. Es ist also nicht notwendig, dass jeder moralisch Schwachsinnige sein ganzes Leben hindurch der Freiheit beraubt werde, weil moralischer Defekt und aktive Kriminalität keineswegs immer identische Dinge sind.

Wir sagen also: der moralisch Defekte soll so lange verwahrt werden, als er aktiv kriminelle Neigungen hat, als er sozial gefährlich ist. Wer soll aber über den Zeitpunkt, wo dies nicht mehr der Fall ist, entscheiden? Hier stossen wir bereits auf erhebliche Schwierigkeiten. Eine Kommission, in der der Anstaltsleiter, ein richterlicher Beamter und ein geschulter Psychiater tätig sind, würde mir als das beste Sachverständigenkonsortium erscheinen.

Wo und wie soll der moralisch Schwachsinnige verwahrt werden? Nicht ganz mit Unrecht wird der modernen Kriminalpsychologie manchmal der Vorwurf gemacht, dass sie nicht im Stande sei, an Stelle dessen, was sie niederreisse, etwas anerkannt Besseres, praktisch Brauchbareres zu setzen. Im Zuchthaus oder Gefängnis macht der moralisch Irre die Aufrechterhaltung der Disziplin unmöglich oder er muss dauernd mit schweren Strafen bedacht werden, die einen Kranken, also Schuldlosen, zu Unrecht treffen. Auch ist die Strafanstalt an sich schon nicht der rechte Ort für einen verbrecherischen Geisteskranken. Eine Zwangserziehungsanstalt ist wertlos, denn hier ist nichts zu erziehen, und der moralisch Irre verdirbt nur die anderen, die noch nicht völlig verloren

sind. Aber auch die Irrenanstalt ist nicht der richtige Ort für sie, denn sie gefährden dort in unerträglicher Weise die ganze moderne freie Behandlungsweise, plagen hilflose Geisteskranke, brechen aus usw. Eine Ansammlung verbrecherischer Geisteskranker in einer Anstalt führt zu unhaltbaren Zuständen, wie ja die jüngste Revolte in Herzberge genügend deutlich zeigt. Also wohin mit ihnen? Nach Amerika oder Australien kann man sie heute nicht mehr schicken, eine Deportation nach Afrika zu kolonialer Arbeit wäre enorm teuer und auf die Dauer auch unmöglich. Zwischenanstalten, die halb Irrenanstalten, halb Gefängnissen gleichen, sind ein Postulat, von dem viel die Rede ist, aber Niemand kann noch sagen, wie sie im Einzelnen noch aussehen sollen, welche disziplinären Maßnahmen darin zulässig sein sollen, welche nicht usw., kurz, die Frage der Unterbringung der moralisch Irren ist noch nicht gelöst, sie ist heute noch ein schwieriges Problem. Wenn dieses Problem trotzdem nicht die Bedeutung hat, die es auf den ersten Anblick zu haben scheint, so hat dies einen anderen Grund. Und damit komme ich zum Schlusse meiner Ausführungen. Es frägt sich: ist die moral insanity eine häufige Krankheit, gibt es viele solcher Menschen, die eine Ausnahmestellung in medizinischer, juristischer und sozialer Beziehung beanspruchen können? Gibt es viele von Kindheit auf intellektuell gut, moralisch schlecht veranlagte Menschen, die trotz guter Erziehung und günstiger Umgebung aus pathologischer Ursache schwere unverbesserliche Verbrecher werden? Diese Fragen können wir auf Grund unserer heutigen psychiatrischen Erfahrung und unserer Kenntnis der Ursachen des Verbrechens mit Bestimmtheit verneinen. Die moral insanity ist eine seltene Krankheit, und es kann darum auch gar keine Rede davon sein, die Zunahme der jugendlichen Verbrecher oder auch nur der wiederholt Rückfälligen aus einer Zunahme der Fälle von moralischem Irresein zu erklären. Wohl sind sehr viele dieser Jugendlichen von Haus aus nicht vollwertig, sondern leicht abnorm, wenig widerstandsfähig, zum Lebenskampfe gewissermaßen schlecht ausgerüstet und darum schädlichen Einflüssen leicht zugänglich. Aber die wenigsten sind geborene Verbrecher. Je gründlicher wir uns mit den Ursachen des Verbrechens befassen, desto

klarer wird uns die Bedeutung äusserer Faktoren für Zahl und Form krimineller Handlungen. Manchen dieser Ursachen stehen wir für immer ohnmächtig gegenüber, so dem Einfluss von Klima, Jahreszeit, Temperatur; andere sind nur im Lauf langer Zeiträume gewisser Veränderungen fähig, wie Rasse, religiöse Anschauungen, Aberglauben, Volkssitten. Die wichtigsten Ursachen unserer deutschen Kriminalität und vor Allem des jugendlichen Verbrechertums, nämlich wirtschaftliche Verhältnisse und Trunksucht sind kein unabänderliches Verhängnis für unser Volk und unsere Kultur. Wir fangen an ihre Bedeutung immer klarer zu erkennen und dieser Erkenntnis werden über kurz oder lang auch praktische Maßnahmen folgen. Und wir fangen gleichzeitig auch an, zunächst einmal im Strafvollzug, später vielleicht auch im Strafgesetz selbst den Ergebnissen der Kriminalpsychologie mehr Bedeutung zuzumessen. Naturwissenschaftliche Forschung hat im Verein mit den Erfahrungen der Gefängniskunde erreicht, dass namentlich bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher neue Wege eingeschlagen werden; und wenn nicht alle Zeichen trügen, so besteht der Wille, auf der einmal betretenen Bahn weiterzuschreiten. Nicht in einer radikalen Umwälzung unseres heutigen Strafrechts, sondern in stetiger Weiterbildung des historisch Gewordenen will die juristische Welt den gebieterischen Forderungen der neuen Zeit Rechnung tragen. Angesichts der grossen Schwierigkeiten, die hier vorhanden sind, können wir mit dieser kritischen Vorsicht nur einverstanden sein. Wir freuen uns schon, wenn nur der Wille zum Fortschritt besteht; denn wo ein ernsthafter Wille ist, da ist schliesslich immer auch ein Weg.

Über die Bedeutung der neueren Entwickelung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin.

Von

Sanitätsrat Dr. **A. Fauser**, dirig. Arzt des Bürgerhospitals in Stuttgart.

Meine Herren!

Wenn ich mir erlaube, von der Bedeutung, welche die neuere Entwickelung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin hat, vor Ihnen heute zu sprechen, so kann es sich dabei für mich natürlich nur darum handeln, einige wichtige Gesichtspunkte und Hauptrichtungen, nach denen diese Bedeutung zu Tage tritt, hervorzuheben und mit einzelnen Beispielen zu belegen; ein Eingehen auf sämtliche Einzelfragen, oder auch nur einen grösseren Teil, verbietet sich schon mit Rücksicht auf den grossen Umfang, den eine solche Darstellung einnehmen müsste.

Gleich von Anfang an möchte ich nun betonen, dass ich keineswegs die Forderung aufstelle, dass ein Psychiater gerade auf dem zeitlich „neuesten" Standpunkt der wissenschaftlichen Forschung stehen müsse. Man kann wohl verlangen, dass er auf der Höhe seiner Wissenschaft stehe, nicht aber, dass er gerade immer in dem neuesten Standpunkt einen solchen Höhepunkt erblicke. Tatsächlich sehen wir heute auch die Vertreter der Psychiatrie in zwei Lager geteilt: der von Jahr zu Jahr sich steigernden, namentlich aus unseren Irrenkliniken und verwandten Anstalten sich rekrutierenden Zahl der „Jungen", derjenigen psychiatrischen Forscher und Praktiker, die sich als Anhänger der neueren, hauptsächlich durch die Heidelberger Schule repräsentierten klinischen Richtung innerhalb der Psychiatrie bekennen, steht die achtunggebietende Gruppe jener meist älteren Psychiater gegenüber, wie sie grossenteils an unseren

grösseren Irrenanstalten tätig sind und denen die Irrenheilkunde neben der Förderung der Wissenschaft besonders den Ausbau des Anstaltswesens mit seinen eigentümlichen sozialen und ethischen Aufgaben verdankt. Nicht diesen Kampf um die Berechtigung oder Nichtberechtigung der neueren psychiatrischen Richtung möchte ich heute in diese aus Psychiatern und Nichtpsychiatern zusammengesetzte Versammlung hereintragen. Es kann nicht hier geprüft werden, es ist vielmehr Sache der psychiatrischen Fachversammlungen, der Fachliteratur etc., zu prüfen, ob dieser Standpunkt der neueren klinischen Psychiatrie der richtige ist oder nicht. Hier darf und muss ich mich damit begnügen, von diesem Standpunkt aus, den ich für den richtigen halte, einen Ausblick in das Gebiet der gerichtlichen Medizin zu tun.

Wenn Sie nun fragen: was ist denn das Wesentliche, Charakteristische der heutigen wissenschaftlichen Psychiatrie? welches Ziel hat sie sich gesteckt? auf welchem Wege will sie es erreichen? was hat sie überhaupt schon erreicht? so wird sich darauf kurz folgendes sagen lassen dürfen:

1. Sie ist sich klar bewusst, dass „den Ausgangspunkt einer ärztlichen Erkenntnis der Geistesstörungen naturgemäß die Begriffsbestimmung und Umgrenzung einzelner Krankheitsformen bildet“*).

2. Sie ist sich ferner klar bewusst, dass zur Erreichung dieses ihres nächsten Zieles — also zur Gewinnung umgrenzter einzelner Krankheitsformen — alle Hilfsmittel der Forschung und Beobachtung heranzuziehen sind, dass insbesondere die Ursachen der geistigen Störungen, ihre Symptome, event. auch die Gehirnveränderungen, mit denen sie verknüpft sind, berücksichtigt und analysiert werden müssen; dass keines der genannten Momente, weder das ätiologische, noch das symptomatische, noch das pathologisch-anatomische für sich allein im stande ist, die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einer psychischen Erkrankung zu dieser oder jener einzelnen Krankheitsform oder Gruppe von Krankheitsformen zu erweisen, sondern dass dies nur geschehen kann auf Grund

*) Der erste Satz aus Kraepelin's Lehrbuch der klinischen Psychiatrie.

der Berücksichtigung dieser sämtlichen drei Momente, wozu dann als wesentlich noch die Berücksichtigung auch des gesamten Verlaufs einer Erkrankung von ihrem Beginn bis zu ihrem Ausgang hinzukommt; erst aus der Zusammensetzung dieser Komponenten ergibt sich die Krankheitsform und damit auch die Benennung der Psychose.

3. Auf dem angegebenen Wege ist die heutige Psychiatrie zwar noch nicht ganz zu dem von ihr aufgestellten Ziele gelangt, aber sie ist heute schon dazu gekommen, eine Anzahl alter, scheinbar fest gegründeter Krankheitstypen zu zerschlagen — ich erinnere hier nur an die alten dogmatischen Sammelbegriffe „Paranoia", „Tobsucht", „Melancholie" — und neue, genauer umschriebene Krankheitsformen an ihre Stelle zu setzen — bei denen also nach dem eben Gesagten die Benennung eines heute zu meiner Beobachtung gelangenden Zustandes von „Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit" zugleich mehr weniger bestimmte Aussagen enthält über seine Ursachen, über seine Symptome, über den zu erwartenden Weiterverlauf und — was für uns besonders wichtig ist — über den Geisteszustand des Betreffenden zu einer früheren Zeit, da ich ihn nicht beobachten konnte.

Was ergibt sich nun aus diesen drei von mir als charakteristisch für die neuere Psychiatrie bezeichneten Momenten für die gerichtliche Medizin?

Wir wollen ausgehen von der Aufgabe, die sich die heutige Psychiatrie zunächst gestellt und wenigstens zum Teil erreicht hat: der Gewinnung einzelner umgrenzter Krankheitsformen.

Da erhebt sich nun vor allem die Frage: ist es für den Richter überhaupt nötig, zu wissen, an welcher speziellen Form geistiger Krankheit der zu Begutachtende leidet? Denn den Richter interessiert im gegebenen Falle doch lediglich die Frage, ob der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der Tat in einem „Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", oder nicht, ob jemand an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet, infolge deren er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen ver-

mag; oder ob eine solche Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht besteht etc. An der speziellen Frage aber, welche klinische Bedeutung jener Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, jene Geistesschwäche etc. hat, mit anderen Worten, welche spezielle Krankheitsform vorliegt: ob epileptische oder alkoholische Bewusstlosigkeit, ob Paranoia oder eine der Formen von Dementia praecox, ob angeborene oder erworbene Geistesschwäche und welcher Unterart angehörig, ob hebephrenische oder paralytische oder senile Verblödung? — an allen diesen speziellen Fragen ist der Richter zunächst praktisch gar nicht interessiert.

Und so finden wir nicht selten, dass in gerichtlichen Urteilen auf eine Feststellung der speziellen Krankheitsform Verzicht geleistet und die Konstatierung einer Geisteskrankheit überhaupt als genügend erachtet wird.

So enthält z. B. das Urteil des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in einem bekannten Fall der jüngsten Zeit folgenden Passus:

„Diese zur Zeit den ganzen Vorstellungskreis und die ganze rege Tätigkeit des Beschwerdeführers mit unwiderstehlicher Macht beherrschende Idee, die jeder realen und vernünftigen Grundlage entbehrt, ... lässt eine andere Erklärung als die einer schweren geistigen Erkrankung nicht zu. Welcher Name dieser Krankheit vom Standpunkte der irrenärztlichen Wissenschaft aus zukommt*), braucht nicht erörtert zu werden; die für die Würdigung der Rechtsbeschwerde maßgebende juristische Auffassung kann sich mit der Feststellung begnügen, dass der Beschwerdeführer geisteskrank ist, sowohl im irrenärztlichen Sinne als nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens.“

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass dieses Verfahren von juristischer Seite einwandfrei ist; denn für den Richter handelt es sich nur um die Frage, ob Unzurechnungsfähigkeit, Handlungsunfähigkeit etc. auf Grund von Geisteskrankheit etc. besteht oder nicht; es unterliegt seiner freien Würdi-

*) Im Original nicht gesperrt.

gung, ob er diesen Tatbestand direkt, ohne weiteres, oder erst auf dem Umweg der Feststellung der speziellen Krankheitsform als erwiesen betrachten will. Zudem hat er in den Fällen, wo er selbst — zwar nicht an dem Vorhandensein von Geisteskrankheit überhaupt, wohl aber an der Richtigkeit der speziellen Diagnose des Sachverständigen Zweifel hegt, oder wo der Sachverständige ausser stande ist, eine spezielle Diagnose zu stellen, oder wo die Ansichten der Sachverständigen in Betreff der geistigen Störung auseinandergehen, kaum eine andere Wahl, als sich mit der Feststellung der Geisteskrankheit als solcher zu begnügen.

Es fragt sich nun: Ist auch für den ärztlichen Sachverständigen diese Verzichtleistung auf eine Spezialdiagnose erlaubt? Ich meine „prinzipiell“ und nicht bloss im Einzelfall, der vielleicht nach dem Stand unserer derzeitigen Kenntnisse eine scharfe Spezialdiagnose nicht zulässt? Ist er zu diesem Verzicht auch in solchen Fällen berechtigt, in denen genügend klinisches Material vorhanden ist oder durch Nachforschungen oder direkte Beobachtung zu gewinnen wäre, um einem auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Psychiater eine Spezialdiagnose zu ermöglichen?

Gründe formeller Natur stehen der Bejahung dieser Frage auch hier, auf ärztlicher Seite, nicht im Wege: kein Gesetzesparagraph hindert den Arzt, einfach zu sagen, dass hier ein Fall von krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt etc. Aber Gründe sachlicher Natur nötigen nach meiner Meinung, jene Frage zu verneinen, und rechtfertigen die Forderung, dass der Arzt in jedem Einzelfall es sich zur Aufgabe machen soll, mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft eine möglichst präzise Spezialdiagnose zu stellen.

Zunächst einmal sachliche Gründe, die sich aus der Rücksicht auf die Sicherheit der Beweisführung ergeben.

Unsere heutige psychiatrische Landkarte zeigt nicht mehr die vielen dunklen Gebietsstrecken und verschwommenen Grenzen wie früher; immer mehr heben sich aus dem scheinbar bunten Gewirr von Erscheinungen scharf umschriebene Einzelgebilde oder zusammengehörige Gruppen von solchen ab. Gelingt es, einen konkreten zur Begutachtung überwiesenen Fall samt all

seinen oben erwähnten Einzelmomenten einer bestimmten, nach eben denselben Einzelmomenten bekannten Krankheitsform zu subsummieren und ihn also mit dem Namen eben dieser Form zu belegen, dann liegt gerade in dieser Einreihbarkeit unter die sonst bekannten Einzelformen eine Art Probe nicht allein auf die Richtigkeit der speziellen Aufstellung — sagen wir einmal „manisch-depressives Irresein" — sondern auch, was ja forensisch immer die Hauptsache bleibt, der allgemeinen Aufstellung: „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" etc. Ist der Arzt zu dieser speziellen Aufstellung nicht im stande — mag nun sein persönlicher Faktor oder der Stand der Wissenschaft daran schuld sein —, dann ist auch seine allgemeine Aufstellung — wenigstens in den zweifelhaften Fällen, mit denen es die forensische Praxis so gerne zu tun hat — keine so sichere wie im bejahenden Falle. Der Fall kann ja immer noch — um beim Bilde zu bleiben — innerhalb der psychiatrischen Landkarte, an einer dem Begutachter nicht genauer bekannten Stelle derselben seine Stätte haben, aber er kann möglicherweise auch ausserhalb derselben fallen, ins Gebiet des Nichtgeisteskranken. Dieses wichtigen Unterstützungsmittels der Identifikation mit Bekanntem beraubt sich der Arzt, der auf die Stellung einer Spezialdiagnose verzichtet.

Es wird ihm zwar die Erfüllung dieser Aufgabe, wie bereits gesagt, leider nicht in jedem Fall gelingen, denn — das wollen wir uns ehrlich gestehen — trotz aller Fortschritte der klinischen Erkenntnis, der Diagnose und der Krankheitseinteilung gibt es eben noch viele Fälle, die sich nicht einer bekannten Krankheitsform subsummieren lassen; aber stellen soll er sie sich in jedem Falle und er soll da, wo es ihm nicht gelingt, stets das Bewusstsein haben, dass sein Beitrag zur Lösung der richterlichen Aufgabe ein unsicherer ist als im anderen Falle.

Dies ist der eine sachliche Grund, der den heutigen Psychiater nach meiner Meinung nötigt, womöglich immer auf eine Spezialdiagnose loszusteuern.

Ein zweiter Grund ergibt sich aus der Tatsache, dass bei unserem heutigen genaueren Einblick in die Verursachung der

Psychosen, unserer genaueren Kenntnis ihres ganzen Verlaufs von ihrem Anfang bis zu ihrem Endzustand die Gewinnung einer Spezialdiagnose unter Umständen von erheblichem Einfluss sein kann auf die Bestimmung der mutmaßlichen Ursache einer geistigen Erkrankung und namentlich des mutmaßlichen Geisteszustandes eines Menschen zu einer anderen Zeit als zu der, da wir ihn gerade beobachten: unsere heutigen Krankheitsnamen haben ja, wie früher ausgeführt, zugleich auch prognostische und retrospektive Bedeutung; wenn ich einen Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit so genau kenne, dass ich ihn einer bestimmten Krankheitsform einzureihen vermag, so weiss ich auch ungefähr, in welchem Zustand sich der Betreffende künftighin befinden wird — was z. B. für die Entscheidung der Frage der Verhandlungsfähigkeit, des Siechtums wichtig ist — oder sich früher befunden hat, etwa zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung; meine Vermutung über den Geisteszustand eines Beschuldigten zur Zeit der Tat beruht ja auf einem Rückschluss, der um so sicherer ist, je bestimmter und enger der betreffenden Geisteskrankheit ihr Platz in dem Einteilungsschema der Psychosen angewiesen werden kann.

Also, ich sage, die heutige psychiatrische Forschung mit ihren schärferen Begriffsbestimmungen legt uns die Pflicht auf, hiervon Gebrauch machend, tunlichst Spezialdiagnosen zu stellen, und verbürgt uns damit erstens eine gegen früher vermehrte Sicherheit unseres Gutachtens und zweitens eine sicherere Kenntnis der Ursachen einer jeweiligen Geisteskrankheit und namentlich einen klareren Ausblick und Rückblick in zeitlich entferntere Geisteszustände.

Wie hier aus dem Ziel, das sich die heutige Psychiatrie gesteckt und wenigstens teilweise schon erreicht hat, so ergeben sich auch aus den Mitteln, die sie zur Erreichung dieses Zieles anwendet, wichtige Beziehungen zur gerichtlichen Medizin.

Ich sagte Ihnen oben, dass nach dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse eine spezielle Krankheitsform nur solche Einzelfälle in sich begreifen darf, die nach der ätiologischen, symptomatischen, pathologisch-anatomischen Richtung und nach dem ganzen Verlauf vom Beginn bis zum Ausgang überein-

stimmen — nach allen diesen Richtungen gleichzeitig und nicht nur nach einer unter ihnen.

Hätten wir eine ganz erschöpfende Kenntnis sämtlicher in Betracht kommenden ätiologischen Momente, eine erschöpfende Kenntnis sämtlicher pathologisch-anatomischen etc., so würde es sich ja wohl ermöglichen lassen, schon von einer dieser Seiten aus — z. B. von der ätiologischen — zur Aufstellung von Typen zu gelangen, und dann würden die auf dem einen Wege gewonnenen wohl zusammenfallen mit den auf einem andern Wege gewonnenen. Aber solange wir diese eindringende Kenntnis der Einzelfaktoren nicht besitzen, müssen wir eben tunlichst alle zu berücksichtigen suchen. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass wir nicht im Notfall auch von einer Seite allein eine recht wertvolle Mithilfe empfangen können, auf die wir nicht verzichten dürfen; aber es muss dies immer mit grosser Vorsicht geschehen.

Was z. B. das ätiologische Moment betrifft, so kann es ja forensisch von ungemeiner Wichtigkeit sein, festzustellen, ob ein bestimmtes physisches oder psychisches Trauma psychosemachend gewirkt hat oder nicht, oder ob eine bestimmte Psychose einen Rückschluss auf ein ätiologisch wirksames Trauma gestattet oder nicht. Aber die Kenntnis des Traumas allein d. h. einer der mutmaßlichen Ursachen, ohne genaue Kenntnis sämtlicher mitverursachenden Faktoren, auch z. B. der hereditären, der in der eigentümlichen Reaktionsweise des Betreffenden gelegenen, des „Milieus“ usw., ferner sämtlicher Krankheitssymptome und des ganzen Verlaufs gewährt nur einen unsicheren Einblick in das Verhältnis von Ursache und Wirkung.

Ich will der Kürze halber dies nicht im einzelnen ausführen und nur noch darauf hinweisen, dass die Unklarheiten und Unsicherheiten, die sich hieraus ergeben, es mit sich bringen können, dass ein und derselbe Fall kriminell eine andere Beurteilung erfahren muss als zivilrechtlich: denken Sie z. B. an die Unfallpraxis. Wenn ein Bauarbeiter infolge ungenügender Einhaltung der Schutzvorschriften seitens der Bauleitung eine unscheinbare Kopfverletzung erleidet und sich später dann eine Psychose bei ihm entwickelt, deren ursächlicher Zusammen-

hang mit dem Unfall zweifelhaft ist, so wird dieses gerichtsärztliche „non liquet“ hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zivilrechtlich — ich meine für die Ansprüche des Arbeiters gegenüber der Berufsgenossenschaft — einen positiven, strafrechtlich aber einen negativen Wert bekommen, d. h. der Arbeiter wird Rente bekommen, der Bauleiter aber straffrei ausgehen müssen.

Dieselben Unsicherheiten und Gefahren, wie hier von der einseitig ätiologischen, drohen von der rein symptomatischen Betrachtungsweise. Wieviel Schaden hat die Überschätzung einzelner Symptome, z. B. von Wahnideen, schon angestiftet, wie schwer ist das Ansehen der Psychiatrie schon dadurch geschädigt worden! Ich erinnere nur an die Paranoia und da vor allem an die Paranoia querulantium. Zur Annahme einer Paranoia querulantium genügt nicht die Konstatierung des Symptoms der Wahnidee der rechtlichen Benachteiligung, mag sich nun dieses Symptom in noch so vielen Eingaben und Beschwerdeschriften an Gerichte, gesetzgebende Körperschaften, König und Kaiser äussern, sondern es ist dazu mindestens auch notwendig die Beachtung der übrigen Symptome, ferner der ganzen Entwickelung und des Verlaufs der Psychose: die Entstehung der Wahnidee der rechtlichen Benachteiligung von einem zentralen Punkte aus, meist einem wirklichen Rechtserlebnis, die weitere Ausbreitung von hier aus in konzentrischen Kreisen, immer unter Festhaltung der Beziehung zu dem Ausgangspunkte. Wo dagegen bei einem hinsichtlich des symptomatischen Zustandsbilds dem eben geschilderten ähnlichen Falle die Berücksichtigung der Entwickelung und des Verlaufs zeigt, dass es sich um eine pathologisch veranlagte Persönlichkeit handelt, die eben in allem und jedermann gegenüber unverträglich ist, stets das letzte Wort haben muss, die an alles gleichmäßig ihre subjektiv gefälschten Maßstäbe anlegt, wobei aber jene feste Gruppierung um einen Mittelpunkt, jenes „fixierte Wahnsystem“ fehlt, wo sogar einmal eine Belehrung möglich ist, ein Irrtum, ein begangenes Unrecht eingesehen wird — wenn sich auch sofort wieder andere Konflikte daran anschliessen —, dann handelt es sich nicht um einen paranoischen Querulanten, sondern um einen „Pseudoqueru-

lanten", „Rechtskrakeeler" und damit um einen forensisch ganz anders zu bewertenden Fall. Denn während es sich dort, bei der Paranoia querulantium, ohne weiteres in jedem, auch dem leichtesten Fall um einen Zustand von „krankhafter Störung der Geistestätigkeit" handelt, „durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist", liegt bei dem Pseudoquerulantentum zwar stets eine krankhafte Abweichung vom normalen Seelenleben, aber keineswegs immer und jedenfalls nicht ohne weiteres eine Geisteskrankheit im Sinne des § 51 St.G.B. vor; eine solche muss vielmehr, falls sie als vorhanden gelten soll, erst noch besonders, namentlich aus der Intensität der Störung, erwiesen werden. Zu einer Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen, der echten Paranoia querulantium und des Pseudoquerulantentums, aber gelangen wir — und damit kommen wir wieder auf unseren Ausgangspunkt zuzück — nicht durch Betrachtung eines oder mehrerer markanten Symptome, sondern durch Betrachtung auch der andern Momente, des ätiologischen Moments, des Krankheitsverlaufs usw.

Das gleiche trifft endlich zu in Bezug auf die pathologisch-anatomische Seite unseres Gegenstandes. Wohl eröffnen ja die auf vervollkommnete Untersuchungsmethoden sich stützenden Forschungen auf dem Gebiete der feineren normalen und pathologischen Anatomie des Zentralnervensystems wertvolle Ausblicke in die Zukunft. Aber speziell für die forensisch-psychiatrische Tätigkeit ist die Ausbeute hier noch eine recht geringe; gerade die tüchtigsten neueren Forscher auf dem Gebiete der Gehirnanatomie warnen vor einer Überschätzung ihrer Ergebnisse. Einerseits lassen nur verhältnismäßig grobe anatomische Veränderungen einen einigermaßen zuverlässigen Rückschluss auf den Geisteszustand während des Lebens zu; dann pflegen aber die psychischen Veränderungen ebenfalls so grobe gewesen zu sein, dass sie einer Bestätigung durch den anatomischen Befund gar nicht mehr bedürfen. Andererseits kann auch bei schweren geistigen Störungen der Nachweis einer anatomischen Veränderung gänzlich fehlen oder diese Veränderung kann eine ganz minimale, uncharakteristische sein: wie gering und unsicher ist da die Förderung, die in einem während des Lebens zweifelhaften, nicht voll entwickelten

Fall von der Erhebung des Leichenbefunds erwartet werden kann! So sind z. B. Angaben wie die, dass bei einem Selbstmörder, der während des Lebens wohl ein gedrücktes Wesen, aber keine deutlichen Zeichen von Geisteskrankheit dargeboten hat, die Sektion den sicheren Beweis des Vorhandenseins, oder dass bei einem verurteilten Verbrecher die Sektion den sicheren Beweis des Fehlens einer Geisteskrankheit dargeboten habe, mit der allergrössten Vorsicht aufzunehmen. Auch hier wird sich in der Regel — Ausnahmen können vorkommen — ein einigermaßen sicheres Ergebnis nur erzielen lassen unter Berücksichtigung mehrerer, tunlichst aller für die Spezialdiagnose maßgebenden Momente.

Meine Herren! Die Bedeutung, welche die neuere Entwickelung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin hat, ist mit dem, was ich vor Ihnen entwickeln durfte, noch lange nicht erschöpft, weder nach der kritischen, noch nach der aufbauenden Seite hin; aber ich wollte Ihnen ja, wie ich gleich anfangs sagte, nur einen allgemeinen Ausblick geben. Die Überzeugung werden Sie wohl mit mir gewonnen haben, dass die Stellung, die die heutige Psychiatrie dem begutachtenden Arzte zuweist, sowohl schwieriger als auch wichtiger und aus beiden Gründen verantwortungsvoller geworden ist.

Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen.

Von

Sanitätsrat Dr. **Wildermuth.**

Das Wort Hysterie findet nicht nur in Laienkreisen, sondern auch in der ärztlichen Welt eine vielfache, man kann sagen, schrankenlose Anwendung. Gerade im Interesse der gerichtsärztlichen Beurteilung wäre es wünschenswert, den Begriff der Hysterie genau bestimmen zu können. Die alte Anschauung, die der Krankheit ihren Namen gegeben hat, sah in der Hysterie Störungen des Nervensystems bei Weibern, reflektorisch ausgelöst von krankhaften Veränderungen der Sexualorgane. Diese Anschauung ist selbst von den meisten Gynäkologen verlassen. Wir wissen, von anderen Gründen abgesehen, dass es eine nicht kleine Zahl hysterischer Männer gibt. Ihre Zahl verhält sich zu der der hysterischen Weiber ungefähr wie 1 : 5.

Es war namentlich Charcot und seine Schule, an ihn sich anschliessend: Möbius, Jolly, Strümpell, Liebermeister, Kraepelin, Fürstner, Löwenfeld, Oppenheim u. A., die sich um die Vertiefung der Lehre von der Hysterie verdient gemacht haben. Nicht als ob eine übereinstimmende Begriffsbestimmung erzielt worden wäre, aber im Wesentlichen gehen die Ansichten nicht sehr weit auseinander.

Ein Verständnis der hysterischen Zustände, wie sie heute meist aufgefasst werden, erhalten wir am Besten, wenn wir bestimmte Vorgänge des gesunden Lebens betrachten. Es ist eine banale Tatsache, dass unter dem Einfluss von Affekten, von Vorstellungen, die mit starken Lust- oder Unlustempfindungen verbunden sind, körperliche Störungen vorübergehend auftreten können. Ich erinnere an das Verstummen, an die lähmungsartige Schwäche der gesamten Körpermuskulatur bei starkem

Erschrecken, das Herzklopfen, das Erröten unter psychischen Einflüssen. Bei Gesunden werden solche Erscheinungen nur durch starke psychische Reize hervorgerufen und sie verschwinden wieder, wenn der Affekt aufhört. Treten sie auf bei unbedeutendem Anlass, bleiben sie auch nach dem Aufhören des Affektes für lange Zeit oder dauernd bestehen, so bezeichnen wir sie als hysterisch. Um einen einfachen Fall anzuführen: Eine unbedeutende Verletzung am Bein, die der Gesunde kaum beachtet, bewirkt bei dem, der zur Hysterie veranlagt ist, die Vorstellung einer schweren Schädigung, die Vorstellung das Bein nicht mehr bewegen zu können. Er kann es in der Tat auch nicht mehr bewegen, er suggeriert sich selbst eine Lähmung. Diese bleibt so lange bestehen, bis in dem Kranken die Vorstellung erweckt wird, dass etwas für ihn heilsames geschehe. Dies kann je nach der Vorstellungsweise und dem Bildungsgrad des Kranken bewirkt werden durch den Arzt, den Charlatan, auf dem Weg religiös-mystischer Beeinflussung. Die Wunderkuren aller Zeiten sind an Hysterischen gemacht worden. Die Vorstellung eines bestimmten krankhaften Zustandes hat also in der Tat einen solchen hervorgerufen, und auf dem Weg der Vorstellung kann er wieder beseitigt werden.

Die Erfahrungen mit der hypnotischen Suggestion haben bestätigt, dass ein grosser Teil der hysterischen Krankheitserscheinungen ihren Ursprung in Vorstellungen haben. Wir können durch die Suggestion bei geeigneten Personen die meisten Störungen hervorrufen, die bei der Hysterie sich finden.

Die anatomische Veränderung im Gehirn, die der Hysterie zu Grund liegt, kennen wir nicht. Wir müssen aber annehmen, dass eine solche — nennen wir sie die hysterische Veränderung — vorhanden sei. Durch sie wird eine reizbare Schwäche des Nervensystems bedingt. Diese äussert sich erstens darin, dass Vorstellungen, die beim Gesunden ohne wesentliche Gefühlsbetonung verlaufen, sich mit starken Lust- oder Unlustempfindungen verbinden, zweitens, so dass diese Affekte auf dem Weg der Autosuggestion zu körperlichen Störungen führen.

Die Theorie des psychogenen Ursprungs hysterischer Erscheinungen erklärt viele Symptome der Hysterie, aber, wie

ausdrücklich betont werden soll, nicht alle. So sind in neuerer Zeit bei Hysterischen Störungen in der Pupillenbewegung beobachtet worden, für die wir kaum einen psychogenen Ursprung annehmen können. Auch der Umstand gibt zu denken, dass gewisse hysterische Symptome bei den Kranken verschiedenen Alters, verschiedener Rasse, verschiedener Bildungsstufe immer wiederkehren. Wir können an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

Die körperlichen Störungen bei der Hysterie sind zahlreich, wechseln auch bei ein und demselben Kranken nicht selten, doch finden sich gewisse Erscheinungen mit grosser Regelmässigkeit. Es sind entweder dauernde stets nachweisbare Anomalien: Druckempfindlichkeit, Empfindungslosigkeit an gewissen Stellen u. A., man bezeichnet sie als hysterische Stigmata oder es sind acut, anfallsweise auftretende Erscheinungen, namentlich krampfartige Zustände.

Die hysterischen Krankheitszustände von solchen zu unterscheiden, die durch ein organisches Leiden bedingt sind, ist meistens ohne grosse Schwierigkeit möglich. Schwieriger kann es sein zu entscheiden, ob Krankheit oder Simulation vorliege, schwierig auch für den erfahrenen Arzt, denn vielen hysterischen Erscheinungen haftet der Charakter des Gemachten, Übertriebenen an. Die moderne soziale Gesetzgebung hat reichlich Gelegenheit geschaffen, in dieser Richtung Studien zu machen.

Die Frage: Krankheit oder Simulation drängt sich besonders oft bei den Störungen auf, die für die Frage der Zurechnungsfähigkeit in erster Linie in Betracht kommen, bei den hysterischen Anfällen.

Weitgehende Analogien bestehen zwischen den hysterischen und epileptischen Anfällen. Bei der Epilepsie wie bei der Hysterie unterscheiden wir die typischen Krampfanfälle und die Anfälle akuter geistiger Störung. Bei den hysterischen Krampfanfällen, wie bei den epileptischen kommen alle Abstufungen vor von leichten rasch vorübergehenden Muskelzuckungen bis zu dem schweren Anfall der grande Hystérie. Das Bewusstsein kann auch bei schweren hysterischen

Krämpfen erhalten sein, häufig ist es getrübt, seltener ganz aufgehoben.

Bei den akuten psychischen Anfällen hysterischer Natur ist das Bewusstsein stets krankhaft verändert. Die Bewusstseinsstörung kann verbunden sein mit lebhaften Sinnestäuschungen, tollen Delirien, so dass das Bild der hallucinatorischen Verwirrtheit entsteht. Die Sache kann aber auch ruhiger verlaufen. Der Kranke bietet äusserlich nicht viel Auffallendes. Er ist mürrisch, verstimmt, leicht verträumt, besorgt aber seine gewohnten Geschäfte. Nach kürzerer oder längerer Dauer wacht er auf, wie aus einem Traum. An das, was in dieser Zeit vorgefallen ist, erinnert er sich gar nicht oder nur in allgemeinen Zügen.

In diesem Zustand begeht der Kranke nicht selten kriminelle Handlungen: Diebstahl, Brandstiftung. Auch planloses Vagabundieren kommt dabei vor.

Auf eine besondere Form des hysterischen Irreseins hat in neuerer Zeit Gansa aufmerksam gemacht, auf das sog. Vorbeireden. Es handelt sich um einen Zustand, in dem der Kranke so antwortet, dass man sieht, er wisse ungefähr, um was es sich handelt, aber die Antworten sind unsinnig, kindisch-falsch. Er redet so, wie sich der Laie die Redeweise eines Geisteskranken vorstellt, z. B. auf die Frage: „Wieviel Beine haben Sie?“ erfolgt die Antwort: „Vier“; „Wieviel Nasen?“ „Zwei“. Beim Vorzeigen eines blauen Gegenstandes, „Was ist das für eine Farbe“? „Gelb“; nach seinem Namen gefragt gibt der Pat. nicht den eigenen, sondern den eines Bekannten an. Man erhält in der Tat den Eindruck gemacht unsinnigen Gefasels. In letzter Zeit hat übrigens Nissl die hysterische Natur dieser Störung bestritten, und rechnet sie zu den Katatonien.

Diese verschiedenen Dämmerzustände können im Anschluss an Krampfanfälle auftreten, oder unabhängig von diesen als sogenannte psychische Äquivalente.

Die hysterischen Dämmerzustände sind im Verhältnis zu der grossen Verbreitung der Hysterie nicht häufig. Glücklicherweise, denn der Nachweis eines solchen Dämmerzustandes kann

erhebliche Schwierigkeiten machen. Weniger ist dies der Fall bei den Zuständen mit hallucinatorischer und delirirender Verwirrtheit. Die Schwierigkeiten beginnen bei den ruhig verlaufenden Fällen. In wie weit das Bewusstsein in einer bestimmten Zeit gestört gewesen sei, können wir nur nach dem Grad beurteilen, in dem die Erinnerung gestört ist und hier sind wir im Wesentlichen auf die Aussagen des Kranken angewiesen. Sind bei diesem hysterische Erscheinungen früher schon sachgemäß festgestellt worden, so erleichtert das die Beurteilung. Aber wir müssen auch an die Möglichkeit denken, dass der Pat. die Erfahrungen, die er an sich selbst gemacht, das, was er darüber hat sprechen hören, mit Geschick benütze, um eine Bewusstseinsstörung für eine bestimmte Zeit vorzuschützen. Die „Dämmerzustände" sind leider in interessierten Kreisen schon recht populär geworden.

Manchmal wird die Art und Weise, wie ein Verbrechen ausgeführt worden ist, der Mangel an Beweggründen darauf hinweisen, dass es sich um die Tat eines geistig nicht Normalen gehandelt habe. Hier kommt aber eine neue Schwierigkeit, die nach meiner Erfahrung bei Epileptischen nicht besteht. Bei Hysterischen können Vorstellungen und Strebungen, die sie in gesunden Tagen haben, in solchen Dämmerzuständen auftreten und als Motive für verbrecherische Handlungen dienen. Darauf hat Wollenberg aufmerksam gemacht. Bei Epileptischen ist die Scheidung zwischen den Dämmerzuständen und dem Verhalten in den gesunden Tagen durchaus scharf.

Damit sind die Schwierigkeiten noch nicht zu Ende. Bei der Auslösung des epileptischen Anfalls spielen seelische Einflüsse eine geringe Rolle. Wird ein Mensch in der Zeit der Beobachtung von einem epileptischen Anfall ergriffen, so können wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er schon früher an epileptischen Zufällen gelitten habe. Anders bei der Hysterie. Es ist wohl denkbar, dass ein Mensch mit hysterischer Anlage gerade unter den Aufregungen, die mit einem gerichtlichen Verfahren verbunden sind, zum ersten mal von einem schweren hysterischen Anfall befallen werde. Wir dürfen hier nicht wie beim Epileptischen den Wahrscheinlichkeitsschluss machen, dass dasselbe oder Ähnliches schon früher vorgekommen sei.

Bei der grossen Ähnlichkeit hysterischer und epileptischer Zustände wird in all diesen Fällen die Frage: Epilepsie oder Hysterie zu entscheiden sein. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Allgemein gültige Regeln für die Untersuchung und Begutachtung der Dämmerzustände lassen sich nicht aufstellen. An diesem Ort musste ich mich darauf beschränken, auf die Schwierigkeiten ihrer Beurteilung aufmerksam zu machen. Die wesentliche Frage bleibt hier immer: Simulation oder Krankheit? Es gilt zur Zeit in der Psychiatrie nicht für wissenschaftlich Simulanten zu finden. Ich gestehe aber offen, dass ich gerade für die Fälle, die zu gerichtlicher Beurteilung kommen, die Entscheidung für sehr schwierig halte. Namentlich gilt dies für die Fälle, die Ganser beschrieben.

Wenn irgend wo in der forensischen Psychiatrie, so ist für solche Fälle eine längere Anstaltsbeobachtung unbedingt notwendig.

Ist sicher nachgewiesen, dass ein Individuum sich zu einer bestimmten Zeit in einem hysterischen Dämmerzustand befunden hat, so kommt für alle Handlungen, die er in dieser Zeit begangen hat, der § 51 in Anwendung, auch dann wenn das Bewusstsein nur leicht getrübt war.

Häufiger als über hysterische Dämmerzustände haben wir unser Urteil darüber abzugeben, ob Jemand, der an irgend welchen hysterischen Erscheinungen ohne auffallende psychische Störung leidet, in seiner Zurechnungsfähigkeit in vollem Umfang oder teilweise beschränkt sei. Wir kommen damit auf das psychische Verhalten der Hysterischen überhaupt, auf die Frage des hysterischen Charakters.

Aus der Definition der hysterischen Erscheinungen ergibt sich, dass sie vielfach psychogenen Ursprungs sind, also streng genommen Äusserungen einer psychischen Störung. Für gewöhnlich verbinden wir mit dem Begriff der Geistesstörung den der Unzurechnungsfähigkeit. Deshalb muss gerade in diesem Zusammenhang betont werden, dass die Hysterie hier

eine ganz eigenartige Stellung einnimmt, dass sie sich grundsätzlich von anderen Psychosen unterscheidet. Zu dem eigentlichen Wesen der Hysterie gehört eine gesteigerte Suggestibilität, die Psychosen im engeren Sinne sind im hohen Grad nicht suggestibel. Wäre das der Fall, so wäre die Psychiatrie eine dankbare Kunst! Zweitens die hysterische Veränderung als solche beeinträchtigt weder die Intelligenz noch das sittliche Empfinden.

In der populären und vielfach auch in der ärztlichen Auffassung verbindet sich mit dem Namen der Hysterie die Vorstellung eines sittlich defekten, masslos egoistischen Wesens. Alle möglichen Niederträchtigkeiten werden auf das Konto der Hysterie geschrieben und man könnte diese landläufigen Schilderungen in dem Wort der Bibel zusammenfassen: „Aus dem Herzen kommen hervor arge Gedanken: Mord, Ehebruch, Hurerei, Dieberei, falsch Zeugniss, Lästerung".

Wir lesen in den Lehrbüchern, dass aus dem Charakter der Hysterischen starke Neugier hervorgehe, die Neigung sich um fremde Angelegenheiten zu kümmern, die Freude am Klatsch, am Skandal, an öffentlichen Schaustellungen, aufregender Lektüre etc. Auch ohne ein unbedingter Anhänger der Lehre von Möbius über den physiologischen Schwachsinn des Weibes zu sein, wird man sagen müssen: das sind Eigenschaften, die sich bei recht vielen Weibern und sind wir ehrlich, auch bei vielen Männern finden, die keine hysterischen Stigmata haben.

Es ist bei der Hysterie ähnlich gegangen wie bei der Epilepsie: die Lehre von der moralischen Verkommenheit der Epileptiker wandert von einem Lehrbuch ins andere. In Wirklichkeit ist die Sache nicht halb so schlimm. Diese Anschauungen bei Hysterie und Epilepsie sind wohl darauf zurückzuführen, dass die meisten Beobachtungen und Publikationen aus Anstalten stammen, in denen sich der Natur der Sache nach die schwersten antisozialen Formen anhäufen. Man sehe sich das Gros der Hysterischen in der Privatpraxis an; dann erhält man doch ein anderes Bild! Löwenfeld hat sich schon vor Jahren in ähnlicher Weise ausgesprochen, ohne die gebührende Beachtung zu finden.

Wir finden Hysterie bei intelligenten Menschen und bei Schwachsinnigen, bei sittlich Hochstehenden und bei moralisch Verkommenen.

Ich muss auch die ketzerische Ansicht aussprechen, dass ich den rapiden unmotivierten Stimmungswechsel, der als ein Hauptcharakterzug bei Hysterischen angeführt wird, nicht gar so häufig gefunden habe, die Grundstimmung ist eine mehr oder weniger hypochondrische; die Unterschiede zwischen der hysterischen und der gewöhnlichen Hypochandrie hat Fürstner in feiner Weise ausgeführt. Diese hypochondrische Grundstimmung, das ewige Klagen und Jammern macht die Kranken zur Qual für die Umgebung. Es kommt so zu fortgesetzten Konflikten, die wieder ungünstig auf den Patienten zurückwirken und psychologisch manche unangenehmen Züge der Hysterischen verstehen lassen.

Auf Grund meiner Ausführungen möchte ich feststellen, dass die Hysterie an sich mit keiner geistigen Störung verbunden ist, welche die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt.

Auch vereinzelte schwere hysterische Anfälle psychischer oder physischer Art heben die Verantwortlichkeit für die Zeit zwischen den Anfällen nicht auf. Ich hatte wiederholt Gelegenheit junge Leute im Pubertätsalter die an den schwersten hysterischen Anfällen litten, längere Zeit zu beobachten. In der Zwischenzeit war weder auf intellektuellem noch sittlichem Gebiet eine Störung nachzuweisen. Einige dieser Kranken konnte ich in ihrem weiteren Leben verfolgen, auch später hat sich bei ihnen keine krankhafte psychische Veränderung gezeigt. Anders liegt die Sache, wenn der Kranke von sehr häufigen Anfällen heimgesucht wird, wenn er einige Zeit fortgesetzt unter deren Einfluss steht. In solchen Fällen mit kurzen Intervallen, muss man auch für die Zwischenzeiten Aufhebung oder Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit annehmen.

Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, dass man recht häufig bei Hysterischen intellektuelle Verfahrenheit, Verlogenheit, Hang zu Verbrechen jeder Art finde. Ich kenne genug solche Fälle. Die Sache verhält sich so:

Bei mindestens 75% der Hysterischen besteht neuropathische Belastung, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beruht die Krankheit also auf degenerativer Grundlage. Auf demselben Boden wachsen Schwäche der Intelligenz, und die moralischen Defekte in ihren vielfachen Unterarten. Aber es handelt sich nicht um Veränderungen, die zum Wesen der Hysterie gehören, sondern um Komplikationen.

Hysterische Erscheinungen bei einem Menschen werden für den Gerichtsarzt immer ein beachtenswertes Alarmsignal sein, dass er es mit einem neuropathischen Individuum zu tun hat, dessen Handlungsweise unter Umständen krankhaft motiviert sein kann.

Vom hysterischen Irresein im engeren Sinne spricht man, wenn die psychischen Veränderungen, die auf dem gemeinsamen Grund der Entartung die Hysterie nicht selten komplizieren, intellektuelle Verfahrenheit und sittliche Defekte sich zu einem solchen Grade steigern, dass der Kranke sozial unmöglich oder sich und andern gefährlich wird.

Die Anschauungen darüber, was man als hysterisches Irresein zu bezeichnen habe und über das Verhältnis der Hysterie zu den Psychosen im engern Sinne sind zur Zeit im Fluss begriffen. Auch hier ist man bestrebt, den Begriff enger zu ziehen, die heute noch geltende Anschauung (Schüle-Fürstner) dürfte die sein, dass die Psychosen, welche Hysterische befallen, durch die Komplikation mit der Hysterie einen eigenartigen Charakter erhalten. In diesem Sinne spricht man von einer hysterischen Melancholie, einer hysterischen Paranoia.

In der Frage der Zurechnungsfähigkeit wird man bei diesen Psychosen keinen andern Standpunkt einzunehmen haben, als bei den gewöhnlichen Formen von Seelenstörung.

Von forensischer Bedeutung kann es sein, dass manche Verblödungsprozesse, des jugendlichen Alters mit hysterischen Erscheinungen einsetzen.

Ich möchte meine Ausführungen dahin zusammenfassen: Die Hysterie als solche bedingt weder eine Störung der

Intelligenz noch des sittlichen Fühlens, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst oder beeinträchtigt.

Einzelne akute hysterische Anfälle psychischer oder somatischer Natur heben die Zurechnungsfähigkeit nur dann auf, wenn die incriminirte Handlung nachweislich während eines solchen Anfalls oder dessen ersichtlicher Nachwirkung stattgefunden hat.

Die hysterischen Dämmerzustände sind in ihrer Bedeutung für die Zurechnungsfähigkeit den epileptischen gleich zu stellen.

Literatur:

Charcot: Klinische Vorträge übersetzt von Fetzer 1874.

Schüle: Klinische Psychiatrie. II. Aufl. 1886.

Kraepelin: Psychiatrie. VI. Aufl. 1899.

Löwenfeld: Pathologie und Therapie d. Neurasthenie und Hysterie Wiesbaden 1894.

„ Einige prinzipielle Bemerkungen über Hysterieerforschung. Centralbl. f. Neurolog. u. Psychiatrie XXVI. Jahrg. Nr. 162.

Oppenheim: Tatsächliches und Hypothetisches über das Wesen der Hysterie. Berlin. Klin. Wochenschrift 1890.

„ Lehrbuch der Nervenkrankheiten. III. Aufl. 1902.

Möbius: Über den Begriff der Hysterie. Centralblatt für Nervenheilkunde XI. Jahrg. p. 66.

Jolly: Handbuch der prakt. Medizin. Bd. IV 1901.

Sollier: Genèse et Nature de l'Hystérie. Paris 1897.

Ziehen: Hysterie, in Eulenburgs Realencyclopädie III. Aufl.

Fürstner: Über hysterische Geistesstörungen in: Die Deutsche Klinik am Eingang des XX. Jahrhunderts von Leyden und Klemperer. VI. Bd. 1901.

„ Die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 55.

Wollenberg: Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Archiv für Psychiatrie. B. 56 Jahresvers. d. Vereins der Deutschen Irrenärzte zu Halle a. S. 1899.

„ Hysterie in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie 1901.

Ganser: Über einen eigenartigen hysterischen Dämmerzustand — Archiv für Psychiatrie Bd. XXX.

Lücke: Über das Ganser'sche Symptom mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 59.

Stegmann: Ein ungew. Fall von hyster. Dämmerzustand. Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie Bd. 59.

Räcke: Beitrag zur Kenntnis des hysterischen Dämmerzustandes Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 58.

Nissl: Hysterische Symptome bei einfachen Seelenstörungen. Centralblatt f. Nervenheilkunde u. Psych. Bd. XXV N. 144.

Storch: Bemerkungen zu F. Nissl's Aufsatz l. c. Bd. XXV. N. 146.

Hess: Über hysterisches Irresein. Psychiatr. Neurolog. Centralblatt. IV Jahrg. 36.

Statistische Erhebungen über die forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstalts-Pfleglinge im Jahre 1902.

Von

Dr. Daiber-Winnenthal.

Im März 1902 hatten die württembergischen Anstaltsärzte auf ihrer vierteljährlichen Versammlung in Stuttgart, an welcher sich immer sämtliche Staats- und Privatirrenanstalten, sowie die psychiatrische Universitätsklinik Tübingen beteiligen, auf den Vorschlag von Herrn Medizinalrat Dr. Kreuser-Winnenthal und Herrn Dr. Wiedenmann-Rottenmünster den Beschluss gefasst, künftighin alljährlich über die in jedem Jahre neu anfallenden forensischen Beziehungen ihrer Anstaltspfleglinge eine Statistik herauszugeben, unter Benutzung gemeinsamer Zählkarten, und schon im Jahre 1902 damit zu beginnen.

Später sollten dann, wenn über die Art und Weise dieser Erhebungen nähere Erfahrungen gemacht, auch die württembergischen Oberamtsphysikate zur Mitwirkung und jährlicher Feststellung der neuen forensischen Fälle in ihren Bezirken veranlasst werden.

Auf diese Weise wäre in einem örtlich genau umgrenzten Bezirke, im Königreich Württemberg, eine regelmäßige Feststellung aller forensischen Fälle möglich, was nicht nur psychiatrisches Interesse hätte, sondern auch eine wichtige Ergänzung der Kriminalstatistik wäre und nicht zum mindesten auch

mancherlei Anregung zu fürsorglichen Maßnahmen im Interesse der verbrecherischen Geisteskranken geben würde.

Die folgende Zusammenstellung umfasst die Fälle der Staatsirrenanstalten Schussenried, Weissenau, Winnenthal, Zwiefalten, sowie der Privatirrenanstalten Göppingen, Pfullingen, Rottenmünster, während die psychiatrische Klinik Tübingen für das Jahr 1902 noch nicht beteiligt ist. Auch hatten sich über die Zugehörigkeit verschiedener Fälle zur Statistik mitunter Zweifel ergeben, nach Mitteilung einiger Anstalten sind gewisse Fälle in ihren Zählkarten nicht aufgeführt, so dass also eine Statistik darüber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte. Trotzdem schien es bei der grossen Anzahl der in dankenswertester Weise von den Anstaltsdirektionen überlassenen Zählkarten und der Menge des Materials von Interesse, schon dieses Jahr einen Anfang und ersten Versuch einer methodischen Bearbeitung der forensischen Fälle zu machen.

Es sind im ganzen 174 Fälle mit gerichtlichen Beziehungen im Jahre 1902 in den Zählkarten aufgeführt, bei einer Gesamtbelegziffer dieser Ansalten von 2972 und einer Gesamtaufnahmeziffer von 836 im Jahre 1902.

Sie zerfallen in 90 strafrechtliche und 84 zivilrechtliche Fälle. Die strafrechtlichen sind sämtliche Neuaufnahmen, während die zivilrechtlichen auch den Bestand betreffen.

Was nun zuerst die strafrechtlichen Fälle betrifft, so wurden 8 derselben als nicht geisteskrank befunden, sodass also die Zahl der kriminellen Geisteskranken 82 beträgt = 9,81% der Gesamtaufnahmen (gegen 8,13% strafrechtliche Aufnahmen der Medizinalstatistik vom J. 1900 — 13% in der Staats- und 3,26% in den Privatirrenanstalten).

Im folgenden habe ich die strafrechtlichen Fälle unterschieden in solche, bei denen ein Delikt den Anlass zur Einlieferung gegeben hatte, es sind dies die auf Grund von § 81 d. St. P. O. und die nach Einstellung des Verfahrens eingewiesenen, und in Fälle, welche, bei krimineller Vergangenheit, nur aus

gesundheitlichen Gründen in die Anstalt aufgenommen wurden, es wurden

	auf Grund von § 81 aufgenommen	nach Einstellung des Verfahrens	aus nicht forens. Gründen	zusammen
Staatsirrenanstalten	*27 (7)	21	15	63
Privatirrenanstalten	**1 (1)	16	2	19
Zusammen	28	37	17	82
von diesen sind weiblich	5	4	4	

* Darunter 1 Fall von einem Kriegsgericht überwiesen.
** Freiwillig zur Beobachtung eingetreten.
In ( ) die als nicht geisteskrank befundenen.

Nach der Med. Statistik sind im J. 1900 9 (8männl. 1 weibl.) Kranke zur Beobachtung in die Anstalten aufgenommen worden, im J. 1901 war es jedenfalls eine grössere Anzahl.

An den strafrechtlichen Fällen hat am meisten Anteil Winnenthal (21 auf Grund § 81 d. St. P. O. eingewiesen, darunter 3 nicht geisteskrank), dann Weissenau (10 nach § 81 d. St. P. O., darunter 4 nicht geisteskrank). Beide Anstalten, bes. Winnenthal, liegen in verkehrsreicherer Gegend als die anderen. Die Anstalten überkommen ihre Fälle meistens von den Gerichten ihres Bezirkes.

Die örtliche Verteilung der Fälle nach dem Ort der Tat und nach der Heimat habe ich in folgender Tabelle dargestellt (ich habe als Deliktort, der in den Zählkarten nicht immer angegeben war, den Gerichtsbezirk angenommen. Die Einteilung ist nach den 4 Kreisen Württembergs gemacht). Es kommen auf den

	Neckarkreis	Jagstkreis	Donaukreis	Schwarzwaldkreis	ausserhalb Württembergs
Deliktort	41,54 %	20 %	20 %	9,23 %	9,23 %
Heimat	40 %	18,46 %	23,08 %	12,31 %	6,15 %

Nach dieser Zusammenstellung wurden also im Neckar- und Jagstkreis mehr Delikte von Geisteskranken begangen als dort verbrecherische Geisteskranke beheimatet sind, während es im

Donaukreis umgekehrt erscheint; ebenso übertrifft die Zahl der ausserhalb Württembergs von unsern Fällen begangenen Delikte die von den Nichtwürttembergern innerhalb Württembergs begangenen Verbrechen. Bei den Zahlen des Schwarzwaldkreises fehlen wohl besonders die Fälle der psychiatrischen Klinik Tübingen.

Dies sind mehr die allgemeinen statistischen Erhebungen. Ich gehe nun über zur Untersuchung unserer Fälle in ätiologischer Hinsicht; hierbei sind zu berücksichtigen sowohl die Ursachen, die für das Verbrechertum in Betracht kommen, besonders auch die kriminalanthropologischen Gesichtspunkte, als auch die speziell für die Entstehung von Geisteskrankheiten wichtigen.

Man unterscheidet hier äussere und innere Ursachen. Ich beginne mit ersteren und nenne zuerst Religion und Beruf, denen an sich keine eigene ätiologische Bedeutung zukommen kann.

Von den 82 strafrechtlichen Fällen sind 58 evangelisch, 23 katholisch, 1 israelitisch, also ein Verhältnis von Ev. : Kath. = 2,5 : 1; in % : 70,73 Ev., 28,05 kath., 1,22 israel.

(Die Med. Statistik für 1900 weist für die Gesamtaufnahmen in die württ. Staats- und Privatirrenanstalten ein Verh. von Ev. : Kath. = 1,7 : 1 auf).

Was den Beruf, den Stand betrifft, so gehört die Mehrzahl der Fälle der arbeitenden Bevölkerung an, am meisten beteiligt sind der Reihe nach: Handwerker, Taglöhner, Landwirtschaft, Industrie.

Die übergrosse Mehrzahl der Fälle sind wirtschaftlich ungünstig situirte Leute. In 10 Fällen ist noch besonders Vagabondage erwähnt.

Außerdem trägt auch bei diesen Fällen ein sozialer Übelstand eine grosse Schuld, der Alkoholmissbrauch, der in 27 Fällen, also in 32,93% der strafrechtlichen Aufnahmen nachgewiesen ist.

Von wichtiger ätiologischer Bedeutung sind sodann sowohl

bezüglich der Geisteskrankheiten als der Verbrechen die inneren, individuellen Ursachen.

Als solche sind einmal zu nennen Geschlecht, Familienstand und Alter.

Es sind im ganzen 69 Männer, 13 Frauen, also ein Verhältnis von 5,3 : 1. Von diesen sind

	ledig	verheiratet	verwittw. u. geschieden
männlich	52	15	2
weiblich	5	5	3

Nach der Med. Statistik von 1900 war bei den forensischen Fällen das Verhältnis von männl. : weibl. für die Staatsanstalten wie 3,3 : 1, für die Privatanstalten 5 : 1, also Durchschnittsverhältnis 4,15 : 1. Wir hätten also im Jahre 1902 wieder eine Zunahme der männlichen forensischen Kranken, während im J. 1900 sich im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren eher eine Zunahme der weiblichen bemerkbar gemacht hatte.

Ferner haben wir bei den Männlichen ein Verhältnis der led. zu den verh. und verw. wie 3 : 1, bei den weiblichen dagegen nur 0,62 : 1, also ein sehr zu ungunsten der männlichen besonders der ledigen derselben, sich gestaltendes Verhältnis.

Diese Zahlen unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Verhältnissen bei den Geisteskranken im allgemeinen: so verhielten sich nach der Med. Statistik von 1900 die Gesamtaufnahmen von m. : w. = 1,5 : 1, und led. : verh. und verw. bei den männl. = 1,37 : 1, bei den weibl. = 0,8 : 1.

Weiter möchte ich zum Vergleich die Verhältnisse bei dem Verbrechertum im allgemeinen erwähnen, bei welchem (nach Aschaffenburg, das Verbrechen und seine Bekämpfung) ungefähr auf 5 verurteilte männl. 1 weibl. verurteilte kommt, während die ledigen bei beiden Geschlechtern von den verheirateten und verwittweten an Zahl weit übertroffen werden.

Was nun den sowohl bezüglich der Geisteskrankheiten als bezüglich des Verbrechertums gewichtigen Einfluss der erblichen Belastung betrifft, so finden wir bei unseren 82 Fällen eine solche in 43 Fällen nachgewiesen, und zwar 35 mal Geisteskrank-

heiten in der Familie (darunter 1 Epilepsie), 4 mal Alkoholismus des Vaters, 3 mal Kriminalität in der Familie, 1 unehel. Geburt, also erbliche Belastung in **52,44%** (Geisteskrankheiten in 42,68% Alkoholismus in 4,88%, Kriminalität in 3,66%).

(Die Med. Statistik von 1900 nennt für die Jahre 1877 bis 1900 unter sämtlichen Aufnahmen einen Durchschnitt von 51,4% belastete Fälle.)

Körperliche Degenerationszeichen sind erwähnt in 24 Fällen, ferner in 6 Fällen von Jugend auf psychische und nervöse Eigentümlichkeiten, also sog. Stigmata in 30, d. i. mehr als 1/3 aller Fälle.

Die geistige Veranlagung ist nicht in allen Fällen angegeben, jedoch sind unter 60 Fällen keine 10 „gut" begabt, ausgesprochen „schlecht" begabt sind 10, die andern, die Mehrzahl ist mangelhaft bis schlecht begabt.

Nur in wenigen Fällen kommen ätiologisch körperliche Erkrankungen in der Jugend in Betracht: Skrofulose, Gliederweh, Hirnentzündung.

Wichtiger sind 3 Schädigungen der geistigen und körperlichen Gesundheit, die eine direkte ursächliche Bedeutung für die Entstehung besonders der Geisteskrankheiten haben können, es sind dies die Syphilis, Kopfverletzungen und der schon früher erwähnte Alkohol. Syphilis ist in 5 Fällen nachgewiesen und mit der späteren Erkrankung im Zusammenhang zu bringen, Kopfverletzungen in 18 Fällen. Auf letztere werde ich später noch zurückkommen.

Ich gehe nun über zu der Symptomatologie der krankhaften Zustände und Betätigungen unserer Fälle, zu der Besprechung der Art der Delikte und der Krankheitsformen und des Zusammenhangs zwischen Delikt und Krankheit.

Die Zeit der Begehung der früheren Delikte war nicht immer genau zu eruieren; so hielt ich es wenigstens für wichtig, zwischen Vorgeschichte dieser Fälle, d. h. ihrer kriminellen Vorgeschichte vor der Aufnahme im Jahr 1902, und den Delikten, die zu der Einweisung im J. 1902 geführt hatten, zu unterscheiden.

Die folgende Tabelle bezieht sich auf die Vorstrafen, es sind

Art der Anweisung	vorbestraft		nicht vorbestraft
	1 mal	wiederholt	
§ 81 d. St. P. O.	3	13	14
nach Einstellung des Verfahrens	4	18	15
ohne forensischen Anlass	6	11	—
Zusammen	11	42	29
		53	

Wir haben also unter 82 Fällen 53 vorbestrafte = 64,63 %, und zwar sind 11 einmal, 42 wiederholt vorbestraft. In einer grosser Anzahl der Fälle muss nach der Art der jetzt bestehenden Krankheit diese schon zu Zeiten mancher Vorstrafen bestanden haben. Welchen Grad die Erkrankung und welchen Einfluss auf die freie Willensbestimmung sie erreicht hatte, ist nachträglich natürlich nicht zu sagen. Bei 3 Fällen war, nachdem einmal ärztlich schon früher eine geistige Erkrankung festgestellt worden war, später noch Bestrafung erfolgt: bei 2 auf Grund von § 81 d. St. P. O. eingewiesenen Fällen war beim Militär Geistesstörung (Period. und Imbezillität; nach der Anstalts-Beobachtung beides Fälle von Epilepsie) und infolgedessen Dienstunbrauchbarkeit festgestellt worden, bei den späteren wiederholten Bestrafungen hatte sich anscheinend nie der Eindruck einer geistigen Störung geltend gemacht; ein weiterer Fall war, nachdem er schon längere Zeit vorher und wiederholt in einer Anstalt gewesen war, doch bestraft worden (Psychopath. Degeneration). — Nach ein- und mehrmaligen früheren Bestrafungen war in 5 Fällen später wegen geistiger Erkrankung ein Strafverfahren eingestellt worden, und seither nie mehr Bestrafung erfolgt. 11 der Vorbestraften waren schon vor 1902 in einer Anstalt gewesen, ohne spätere Bestrafung mit Ausnahme des oben genannten Falles. 4 derselben waren bereits früher einmal zur Beobachtung auf Grund v. § 81 d. St. P. O. eingewiesen und als unzurechnungsfähig erkannt worden.

Bei den Nichtvorbestraften war in 3 Fällen schon früher wegen offenkundiger Geisteskrankheit ein Verfahren eingestellt worden; wir haben also Kriminalität in der Vorgeschichte in 56 Fällen = 68,20 %.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Arten der Delikte, wie sie von jedem einzelnen Kranken verübt wurden, und zwar getrennt nach Vorgeschichte und Aufnahme im J. 1902; sie stellen aber nicht die Summe aller ihrer Delikte dar — eine derartige Feststellung war nicht möglich, wenigstens nicht für die Vorgeschichte. — Unter den Delikten habe ich unterschieden: Eigentums-, Personen-, Sittlichkeits-, sonstige und polizeiliche Delikte. Auch habe ich wieder die Fälle nach der Art ihrer Einweisung im Jahre 1902 aufgeführt:

I. Delikte der Vorgeschichte:

Art der Einweisung im J. 1902	Eigentum	Personen	Sittlichkeit	sonstige	polizeil.*
a) § 81 d. St. P. O. (28 Fälle)	13	6	2	†1 (F)	3
b) nach eingestelltem Verfahren (37 Fälle)	12	9	3	—	12
c) ohne forens. Anlass (17 Fälle)	9	4	4	2 (1 Verleitg. z. Meineid 1 F.)	8
Zusammen 82	34	19	9	3	23
a) + b) = 65	25	15	5	1	15

Neben Eigentumsdelikt kamen zugleich vor:

	Pers.	Sittl.	sonst.	poliz.
a)	5	2	1 (F.)	3
b)	3	1	—	9
c)	3	2	1 (F.)	4
Zus.	11	5	2	16

und bei Landstreicherei kam einmal vor Sittlichkeitsdelikt.

II. Delikte der Aufnahme im J. 1902.

Art der Einweisung im J. 1902	Eigentum	Personen	Sittlichkeit	sonstige	polizeil.*
a) § 81 d. St. P. O. (28 Fälle)	13	8	4	6 (1 F. 3 B. 2 M.)	—
b) nach eingestelltem Verfahren (37 Fälle)	4	20	7	4 (1 F., 2 B., 1 M.)	2
Zusammen 65	17	28	11	10	2

† F = Fahnenflucht. B = Brandstiftung. M = Meineid.

* Die polizeilichen Delikte sind meist Bettel und Landstreicherei.

Neben Eigentumsvergehen kamen vor: 1 Personendelikt, 1 Brandstiftung, 1 Fahnenflucht (im ganzen also 3 Doppeldelikte, sämtliche zur Beobachtung eingewiesen).

Von den 13 weiblichen Kranken fallen 9 unter a) und b); diese haben im Jahr 1902 begangen: 4 Eigentum- und 1 Personen-(Kindsmord-)Delikt, 1 mal gewerbsmäßige Unzucht, 3 mal Brandstiftung (1 mal mit Diebstahl zusammen), 1 Meineid. Bei den Männern sind unter den Personendelikten von 1902 hauptsächlich zu nennen 1 versuchter Mord, 4 Totschlag, 2 schwere Körperverletzungen, die übrigen sind leichte Körperverletzungen, Bedrohung, Beleidigung, Widerstand.

Unter den Sittlichkeitsdelikten von 1902 sind 3 Verbrechen begangen an Kindern unter 14 Jahren, 5 Vergehen gegen Erwachsene, 2 mal Exhibitionismus.

Was nun beim Überblicken der beiden vorigen Tabellen besonders auffällt, ist einmal das erhebliche Überwiegen der Eigentumsdelikte in der Vorgeschichte, dagegen bei den Delikten von 1902 eine ganz bedeutende Steigerung der Personendelikte, ferner ist zu bemerken die grosse Anzahl der Sittlichkeitsdelikte, und besonders auch die Vermehrung derselben im J. 1902.

Ich will mich hier nicht mit Erklärungen über diese Tatsache befassen; jedenfalls werden diese Unterschiede nicht rein zufällige sein und wohl zum wesentlichen Teile begründet sein in dem derzeitigen, bezw. bei der Tat vorhandenen Geisteszustand dieser Fälle. Dies führt uns zur Betrachtung der einzelnen Krankheitsformen.

Die Krankheitsformen und die in jedem Falle im Jahre 1902 begangenen Delikte habe ich in dieser Tabelle zusammengestellt:

Anzahl der Fälle	Art der Geistesstörung	Eigentum	Personen	Sittlichkeit	sonst.	poliz. Delikte
1	Manie	—	1	—	—	—
1	Melancholie	—	—	—	1 B.	—
3	Period. u. circ.	1	2	—	—	—
3	ac. halluz. Wahnsinn	1	—	2	—	—
2	Amentia	1	1	—	—	—
6	Paranoia	—	5	—	—	1
5	Dem. praecox	1	3	1	—	—
5	chr. Alkoholismus	—	2	2	—	1
2	Paralyse	—	—	1	1 M.	—
4	Dem. senilis	1	1	1	1 B.	—
10	Epilepsie	2	8	—	—	—
14	Imbezillität	6	4	2	1 F* 3 B* 1 M*	—
9	Psychop. Degeneration	4	1	2	1 F 1 M	—
Zus. 65		17	28	11	10	2

* Je Doppeldelikt neben Diebstahl.

Wir sehen hier an Verbrechen am meisten beteiligt die Imbezillität, dann die Epilepsie, psychopathische Degeneration (darunter Hysterie etc.), Alkoholismus — Krankheitszustände, die manches gemeinsame miteinander haben; dann kommen auch mit einer grösseren Anzahl von Fällen Paranoia und Dementia praecox. Es sind dies mehr die chronischen, unheilbaren, meist mit psychischer Abschwächung einhergehenden oder mit angeborenen Defekten verbundenen Geistesstörungen, während die akuten heilbaren Psychosen in obiger Tabelle viel weniger Delikte aufweisen.

Es verhalten sich:

	Eigentum-	Personen-	Sittlichkeits-	sonstige	poliz. Delikte
akute Psychosen:	3	4	2	1	—
chronische Psychosen:	14	24*	9	9**	2

also akute: chron. = 10 : 55 (58)***

*Doppeldelikte.

Ferner sieht man an dieser Tabelle, wie gewisse Delikte auf einzelne Krankheitszustände sich geradezu häufen. An Eigentumsdelikten überwiegend beteiligt ist die Imbezillität und neben ihr die psychopath. Degeneration. Ganz in die Augen springend ist die Häufigkeit der Personendelikte bei der Epilepsie mit 8 Fällen (darunter 3 schwere Körperverletzungen); ferner ist zu nennen Paranoia mit 5 Personendelikten (darunter 3 Beleidigungen) ohne sonstige Vergehungen, und die Dementia praecox mit 3 Körperverletzungen, darunter 1 Todschlag und 1 schwere Körperverletzung) unter 5 Delikten. Geradezu bezeichnend ist das Verhältnis der Sittlichkeits-Delikte; unter 11 fallen 8 auf Psychosen, die unter ihren Erscheinungen angeboren oder erworben ganz besonders degenerative Züge aufweisen: 2 Alkoholismus, 1 Paralyse, 1 Altersblödsinn, 2 Imbezillität, 2 psychop. Degeneration; auch bei den 2 Fällen von Halluz.-Wahnsinn war eine gewisse ethische Degeneration nach der Wiederherstellung unverkennbar.

Bei den weiblichen Kranken kamen Eigentumsvergehen: 3 auf Hysterie und psychop. Degeneration, 1 auf Imbezillität (neben Brandstiftung); Persondelikt (Kindsmord) auf Amentia; Gewerbsunzucht bei 1 Dementia praecox; je 1 Brandstiftung auf Melancholie, Dementia senilis und Imbezillität (Doppeldelikt neben Diebstahl), und einmal Meineid bei Imbezillität.

Nach der ganzen Zusammenstellung kann man wohl sagen, dass einzelne Krankheitszustände eine ganz bestimmte Neigung nach gewissen Verbrechen zu besitzen scheinen.

Bei der Gestaltung dieser Delikte waren nun in unseren Fällen 2 bereits genannte Schädlichkeiten von ganz wesent-

licher, ja oft ausschlaggebender Bedeutung, nämlich Alkoholvergiftung und Kopfverletzungen. Es ist nachgewiesen

	Alkohol bei			
	Eigentum	Personen	Sittlichkeit	sonst. Delikte
Period. u. circ. ac.halluz.Wahns.		1	1	
Amentia	1			
Paranoia		1		
Dem. praecox	1			
chr. Alkoholism.		2	2	
Paralyse			1	1 M.
Dem. senilis		1		
Epilepsie	1	5		
Imbezillität	1*		1	*1 F
Psychop. Degen.	1			1 F
Zus. 22 Fälle	5	10	5	3

* Doppeldelikt.

	Kopfverletzung bei			
	Eigentum	Personen	Sittlichkeit	sonst Delikte
ac.halluz.Wahns.			1	
Paranoia		2		
Dem. praecox		1		
chr. Alkoholism.		1		
Dem. senilis	1	1		
Epilepsie	2	5		
Imbezillität	1		1	
Psychop. Degen.				1 F.
Zus. 17 Fälle	4	10	2	1

Alkohol und Kopfverletzung zusammen fanden sich bei:

	Eigent.-	Personen-	Sittlichk.-	sonstige Delikte
ac. halluz. Wahnsinn	—	—	1	—
chr. Alkoholismus	—	1	—	—
Dementia senilis	—	1	—	—
Epilepsie	1	4	—	—
Imbezillität	—	—	1	—
Psychop. Degen.	—	—	—	1 F.
Zus. 10 Fälle	1	6	2	1

Wir finden also fast bei allen Psychosen einige Fälle mit der schädlichen Mitwirkung des Alkohols, die grösste Ziffer trifft aber die Epilepsie. Der bekannte Einfluss des Alkohols macht sich auch in der Auswahl der Delikte in ganz charakteristischer Weise bei unseren Fällen bemerkbar: doppelt soviel Personen- als Eigentumsdelikte und eine grosse Anzahl von Sittlichkeitsdelikten (fast die Hälfte aller Sittlichkeitsdel.).

Bei den Kopfverletzungen ist ein etwas anderes Verhältnis. Es überragt wieder die Epilepsie mit 7 Fällen nach Kopfverletzungen alle andern bei weitem. Während wir aber bei Alkohol unter 22 Fällen 10 Personen- und 5 Eigentumsdelikte hatten, sind es unter den 17 Fällen nach Kopfverletzungen 10 mit Personen- und nur 4 mit Eigentumsdelikten. Man könnte also annehmen, dass besonders Kopfverletzte in ihren Erregungszuständen für Personen eine besondere Gefährlichkeit besitzen. Nun zeigt allerdings die letzte Tabelle, dass eher die Kombination von Alkohol bei Trauma hierbei vielleicht zu berücksichtigen ist.

Es dürfte nun nicht uninteressant sein, mit Bezug auf die Art der Erkrankung hier noch die Vorbestrafungen bei den einzelnen Fällen zu untersuchen.

Es sind vorbestraft		nicht vorbestraft
Manie	1	—
Melancholie	—	1
Period. u. circ.	—	3
ac.halluz.Wahns.	2	1
Amentia	1	1
Paranoia	3	3
Dem. praecox	2	3
chr. Alkoholism.	3	2
Paralyse	—	2
Dem. senilis	1	3
Epilepsie	6	4
Imbezillität	10	4
Psychop. Degen.	7	2
	36	29

Es sind also am meisten vorbestraft Epilepsie, Imbezillität psychopathische Degeneration. Bei den akuten Erkrankungen ist das Verhältnis von vorbestraft zu nicht vorbestraft wie 2 : 3, bei den chronischen wie 4 : 3. Unter den chronischen bezw. unheilbaren Erkrankungen ist auf das Nichtvorbestraftsein der 2 Paralysen hinzuweisen sowie auf das Verhältnis bei der senilen Demenz. Bei den chronischen Erkrankungen war auch nach Verschlimmerung ihres Zustandes meist keine Änderung in der Art der Delikte erfolgt. Nur 1 Fall von chr. Alkoholismus ist zu nennen, der früher wiederholt Eigentums- und Personendelikte begangen hatte, seit ca. 2 Jahren aber an vorübergehenden schweren Depressionszuständen mit teilweiser Amnesie litt und in diesen 2 mal Sittlichkeitsdelikte begangen hatte.

Im Anschluss an die Krankheitsformen möchte ich noch auf das Alter bei Beginn der Erkrankung und bei der Aufnahme zurückkommen. Letzteres entspricht meist dem Alter bei dem letzten Delikt. Hierzu diese Tabelle.

Das Alter bei Beginn der Erkrankung war nicht immer genau angegeben, so dass die unterste Kurve, die

dieses darstellen soll, nur eine annähernde Richtigkeit besitzt. Die grosse Anzahl der Imbezillen habe ich dabei in der Rubrik „an-

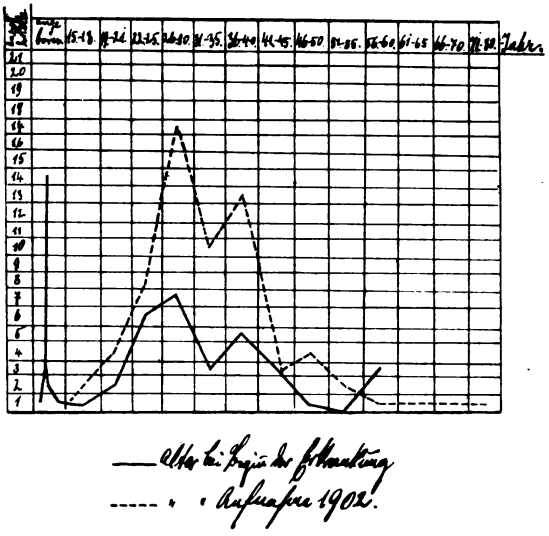

geboren“ geführt. Das erste Ansteigen dieser Kurve ist bedingt durch Fälle von Dementia praecox, einige akute Psychosen, ferner durch mehrere Fälle psychopathischer Degeneration; besonders zu nennen ist auch eine Paralyse mit Erkrankung und Delikt im 24. Lebensjahr. Diese Psychosen bewirken auch das Ansteigen der Aufnahmekurve, nachdem eine Imbezille im 15. Lebensjahr (Brandstiftung, akute halluzinatorische Erkrankung in der Untersuchungshaft) die Kurve eröffnet hatte; ihre weitere Erhöhung über die Erkrankungskurve ist bedingt durch den Zugang einer Reihe von Imbezillen, im 31.—35. J. kamen besonders noch Dementia praecox zur Aufnahme. Das Ansteigen beider Kurven im 36. — 40. Jahr ist herbeigeführt durch Fälle von Paranoia, Alkoholismus und Epilepsie, das letzte Ansteigen durch Fälle seniler Demenz. Das höchste Alter bei der Aufnahme hatte eine Kranke mit seniler Demenz im 75. Lebensjahre.

Zum Schlusse bringe ich noch eine Übersicht über den Einfluss der Jahreszeiten auf Erkrankungen und

Delikte, den besonders bezüglich der letzteren Aschaffenburg in seinem neuesten Werke hervorgehoben hat.

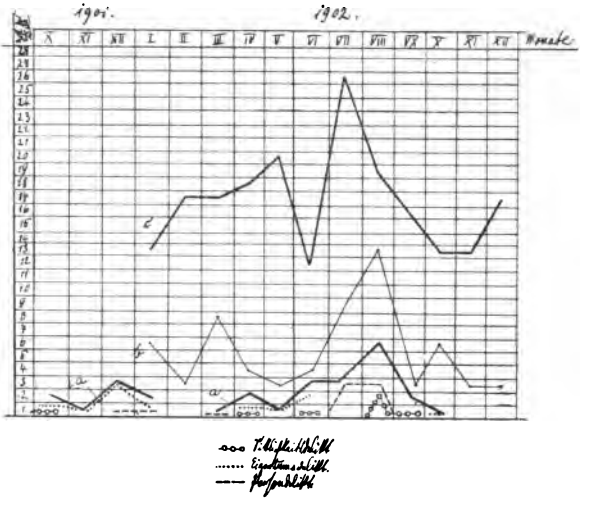

Die oberste Kurve c stellt die monatliche Bewegung der Gesamtaufnahmen von Winnenthal*) im J. 1902 dar. Die Kurve b zeigt die monatliche Bewegung der forensischen Aufnahmen sämtlicher Anstalten im J. 1902 (die Kurve der forensischen Aufnahmen von Winnenthal verläuft ganz ähnlich, nur fehlt das Ansteigen im März).

Zu der Kurve a konnten auch nur die Fälle von Winnenthal verwertet werden; sie stellt die monatliche Bewegung nach der Zeit der Delikte dar.

Ausserdem habe ich noch in diese letztere Kurve die einzelnen Arten von Delikten eingezeichnet, aus denen sich die ganze zusammensetzt.

Bei allen diesen Kurven sehen wir hier auffallende Schwank-

* Da mir von den andern Anstalten nähere Angaben hierüber nicht zur Verfügung standen, musste ich mich auf die Fälle von Winnenthal beschränken.

ungen im Verlaufe des Jahres, und zwar bei allen in ziemlich gleicher Richtung.

Die Schwankungen der Gesamtaufnahmen finden sich alljährlich in Winnenthal in ganz ähnlicher Weise wie bei der Kurve von 1902; auch von den Verbrechen weiss man, dass sie eine gewisse Regelmäßigkeit in ihrem vermehrten Auftreten zu gewissen Jahreszeiten zeigen; eine ganz ähnliche Verteilung, wie sie Aschaffenburg für die Verbrechen im allgemeinen demonstriert, finden wir auch bei unsern Fällen von verbrecherischen Geisteskranken; auch bei unseren Kranken finden sich in den Wintermonaten besonders Eigentumsdelikte, in den Sommermonaten Personen- und Sittlichkeitsdelikte.

Wir haben also nach diesen Kurven ein ähnliches Verhalten mit Bezug auf die Jahreszeiten bei den Erkrankungen der Geisteskranken im allgemeinen, bei den Delikten der Verbrecher im allgemeinen und bei den Delikten Geisteskranker.

Es ist nun noch einiges Bemerkenswerte aus dem Verlauf der geistigen Erkrankungen bei unsern Fällen mitzuteilen.

In der Untersuchungshaft erkrankten, bezw. verschlimmerte sich der Zustand in 8 Fällen, einer machte in der Untersuchungshaft einen Selbstmordversuch. Ein Fall erkrankte in der Strafhaft.

2 Fälle (ein Untersuchungsgefangner und einer nach eingestelltem Verfahren) waren von der Militärbehörde überwiesen worden.

Die gerichtliche Entscheidung ist leider nur in den allerwenigsten Fällen aktenmäßig bekannt. Es ist aber auch nie erwähnt, dass gegen die Ansicht des Sachverständigen eine entgegengesetzte richterliche Entscheidung erfolgt wäre. In einem Fall (Militäruntersuchungsgefangener mit Imbezillität) war bei differenter Ansicht des Anstaltsgutachtens und der militärärztlichen Sachverständigen zuerst Verurteilung (wegen Fahnenflucht und Diebstahl) und dann in der II. Instanz, nachdem ein Obergutachten im Sinne des Anstaltsgutachtens sich ausgesprochen hatte, Freisprechung erfolgt. In einem weiteren Fall (versuchter Mord) wurde von Seiten des Gerichts ein Obergutachten von der medizinischen Fakultät Tübingen abverlangt.

In 7 Fällen hatten die Sachverständigen verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen.

In einem Falle wurde das Verfahren wegen sich verzögernder Wiederherstellung vorläufig eingestellt.

Nach Abschluss der Beobachtung wurden die Kranken für gewöhnlich in die Untersuchungshaft zurückgeliefert. In 10 der auf Grund von § 81 d. St. P. O. eingewiesenen Fälle war wegen der geistigen Erkrankung ein Verbleiben in der Anstalt über die Dauer der sechswöchentlichen Beobachtungszeit hinaus notwendig, 4 derselben waren vorerst als gemeingefährlich anzusehen. Von diesen sind 4 als gebessert und 1 als genesen nach einer Behandlungsdauer von mehreren Monaten zu ihrer Familie entlassen worden, einer (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit) kam in die Untersuchungshaft zurück, 4 blieben über das Jahr 1902 hinaus in der Anstalt.

Bei einem Kranken (mit psychopathischer Degeneration und Alkoholismus) war im Anschluss an das Strafverfahren von dem Sachverständigen die Frage der Entmündigung angeregt worden.

1 Kranker mit krimineller Vorgeschichte (Epileptiker), der schon lange in der Anstalt war, ist 1902 gestorben.

Von einem Fall, der von dem Sachverständigen als gemeingefährlich und anstaltsbedürftig bezeichnet und deshalb von dem Gericht freigesprochen worden war, ist nach den vorliegenden Zählkarten eine Aufnahme in eine andere Anstalt nicht bekannt.

Bei einem Fall berichtet die Zählkarte, dass der Kranke (Dementia praecox), der 1902 infolge eines Verbrechens der Beraubung in die Anstalt eingewiesen wurde, bereits im Jahre 1900 wegen Sittlichkeitsverbrechens unter Anklage gestanden hatte, und vom Schwurgericht auf das Gutachten des Sachverständigen hin freigesprochen worden war, kurz darauf aber von der Verwaltungsbehörde seiner Heimat unter Ignorierung dieser Tatsache einen Wanderschein auf 5 Jahre erhalten hatte.

Mehreren der beurlaubten Kranken war als Fürsorge beim Verlassen der Anstalt eine Unterstützung aus Anstaltsmitteln oder durch den Hilfsverein für rekonvaleszente Geisteskranke zu teil geworden.

Über das weitere Befinden sind anscheinend keine Erhebungen angestellt worden.

Über Rückfälle der Entlassenen in Verbrechen oder Geisteskrankheit ist nichts bekannt.

Über die zivilrechtlichen Beziehungen kann ich nur kurz referieren.

Es sind im ganzen **84** Kranke mit zivilrechtlichen Beziehungen in den Zählkarten aufgeführt, was im Vergleich mit der Gesamtbelegziffer der Anstalten von 2972 **2,8** % ausmacht. Es sind dies aber nach Mitteilung bei weitem nicht alle Fälle.

Unter diesen sind **70** Entmündigungen = **2,35** %. **6** Fälle sind in den Zählkarten angeführt, bei denen die Direktion die Geschäftsfähigkeit der Kranken als erhalten beurkundet hatte. Die Zahl der aufgestellten Pflegschaften mit Einverständnis ist nicht bekannt; es ist auch kein Fall genannt von Pflegschaft über einen Kranken, mit dem eine Verständigung unmöglich war. Bei einer weiblichen Kranken mit Hysterie, die im Jahre 1899 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden war, ist auf Antrag des Vaters die Entmündigung im J. 1902 wieder aufgehoben worden. Außerdem sind noch **2** Ehescheidungen von Frauen zu nennen (bei gleichzeitiger Entmündigung) und eine Ehescheidung eines Mannes.

Es wurden entmündigt

	wegen Geisteskrankheit	Geistesschwäche	Zus.
Männlich:	30	2	32
weiblich:	36	2	38

Von diesen sind vor dem J. 1902 aufgenommen: 42,
im Jahre 1902 „ 28,
wiederholt „ 3.

Zur Beobachtung zwecks Entmündigung (§ 656 d. Z. P. O.) wurde kein Kranker in die Anstalten eingewiesen. Von 2 im J. 1902 aufgenommenen Geisteskranken ist einer bereits früher wegen Geisteskrankheit in der Anstalt entmündigt worden, der andere wegen Trunksucht ebenfalls vor seiner Aufnahme 1902.

Zugleich kriminell waren 7, zugleich gemeingefährlich 1 der Entmündigten.

Auf weitere Einzelheiten, Diagnose, Geisteszustand, Umfang und Art der zu besorgenden Angelegenheiten u. a. einzugehen, muss ich unterlassen, da dies wohl nur bei persönlicher Kenntnis des Falles angängig ist und nicht gut auf Grund von Zählkarten gemacht werden kann.

Ich möchte dann hier noch erwähnen, dass nach Erlass des K. württ. Justizministeriums v. 1. X. 1896 die Gerichtsbeschlüsse in den Entmündigungsverfahren gegen Anstaltspfleglinge den Anstaltsdirektionen mitzuteilen sind.

Von Gerichtsentscheidungen, die dem Gutachten der Sachverständigen direkt widersprachen, ist auch hier nichts bekannt. In 2 Fällen hatte das Gericht statt auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur auf Entmündigung wegen Geistesschwäche erkannt. In einem Falle hatte das Gericht dem Gutachten des Sachverständigen folgend den Antrag auf Entmündigung abgelehnt.

Eine vorläufige Vormundschaft wurde in einem Falle aufgestellt.

2 Entmündigungsverfahren sind im Jahre 1902 nicht zur Erledigung gekommen, da in dem einen Falle auf die Bitte des Antragstellers wegen äusserer Verhältnisse das Verfahren vorläufig sistiert, und in dem andern auf das Betreiben des Kranken (Paranoia, als beschränkt geschäftsfähig begutachtet) vom Gericht noch eine weitere Begutachtung in einer auswärtigen Anstalt angeordnet worden war.

Fahnenflucht
und unerlaubte Entfernung.

Eine psychologische,
psychiatrische und militärrechtliche Studie.

Von

Dr. Ewald Stier,
Oberarzt im 2. Garde-Regt. z. F.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger,**
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche,**
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler,**
Lublinitz i. Schles.

II. Band, Heft 3/4.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung.

Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie.

Von

Dr. Ewald Stier, Oberarzt im 2. Garde-Regt. z. F.

Bewegte sich in der ganzen zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts der Fortschritt der medizinischen Wissenschaft ausschliesslich in der Richtung einer Vertiefung der allgemeinen Grundlagen und einer Ausweitung und Ausgestaltung der einzelnen medizinischen Spezialdisziplinen, so ist für die letzten Jahre des vergangenen und den Anfang des neuen Jahrhunderts das Hinübergreifen der Medizin auch auf diejenigen andern Wissenschaften, die nicht naturwissenschaftlichem Boden entstammen, die am meisten charakteristische Erscheinung. Am grössten ist die Zahl und am innigsten die Art dieser Verbindungen bei der Psychiatrie. Hat gerade die Psychiatrie eine reiche Zahl von Berührungspunkten gefunden mit der Theologie, der Philosophie, der Pädagogik u. a., so dürfte doch der wichtigste und folgenschwerste Schritt über ihr eigentlichstes Gebiet hinaus in ihrer Annäherung an die Strafrechtslehre zu suchen sein.

Diese enge Annäherung besteht nicht nur darin, dass die Psychiatrie immer häufiger gezwungen wird, Stellung zu nehmen zu dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit, der, fremden Voraussetzungen entspringend, sich niemals ganz einfügen will in die rein ärztliche Betrachtungsweise, sondern vielmehr darin, dass sie, von psychiatrischen Begriffen ausgehend, das Studium des Verbrechens begonnen hat.

Auf die ersten, vorwiegend historisch interessanten Versuche Lombrosos, das Verbrechen vom Standpunkt des Psychiaters zu erklären, sind eine grosse Anzahl weiterer Arbeiten gefolgt, welche von höheren und freieren Gesichtspunkten ausgehend und mit Berücksichtigung aller Tatsachen der Statistik und Soziologie, uns ganz ausserordentlich in der erstrebten Richtung gefördert haben.

Die neusten, vollständigsten und besten Werke dieser Art sind von Sommer[107])*) in Giessen und von Aschaffenburg,[4]) dem leitenden Arzt an der Beobachtungsstation für geisteskranke Verbrecher in Halle, vor Kurzem herausgegeben. Welche Anerkennung dies letztere Werk auch in juristischen Kreisen gefunden hat, beweist am besten die Kritik des bekannten Strafrechtslehrers von Liszt, der es als die beste Vorarbeit zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches bezeichnet. Nirgends erscheinen auch wie hier die sozialen Ursachen einerseits und die individuellen Ursachen des Verbrechens andrerseits so klar gegen einander abgegrenzt, nirgends die krankhaften Veränderungen des Seelenlebens so objektiv und scharfsinnig in ihrer Bedeutung für das Verbrechen gewürdigt.

Entsprechend diesen im schönsten Sinne humanen Bestrebungen dürfte es an der Zeit sein, dass auch der Militärarzt, dem das hohe Amt anvertraut ist, für die Söhne des Vaterlandes zu sorgen, seinerseits diesen Fragen näher tritt und versucht, die Ursachen der spezifisch militärischen Vergehen vom ärztlichen Standpunkt zu untersuchen und so an seinem Teil mitzuhelfen zur Vorbeugung und richtigen Behandlung besonders der militärischen Vergehen.

Das Studium dieser militärischen Vergehen und Verbrechen ist verhältnismäßig leicht durch die Einseitigkeit und die geringe Verschiedenheit der vorkommenden Straftaten. Der gemeine Soldat ist dem eigentlichen Kampfe ums Dasein entzogen, er hat nicht zu sorgen für Wohnung, für Kleidung und Nahrung, für Weib und Kind; durch weise Beschränkung seiner Freiheit, durch seine Uniform, durch die tief in ihn eingepflanzten Be-

*) Die beigefügten Zahlen beziehen sich auf das Literaturverzeichnis am Schluss der Arbeit.

griffe soldatischer Ehre ist er mehr als irgend ein anderer im Staate geschützt vor all den Verbrechen, welche aus der Not des Daseins geboren sind, er ist geschützt vor vielen Vergehen, die der unverstandenen Freiheit bei jugendlichen Personen entspringen. Die schweren Verbrechen gegen das Leben, gegen das Eigentum, Betrug, Meineid, kurz alle Straftaten, welche im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehen sind, finden sich daher verhältnismäßig selten bei unsern Soldaten.

Das Milieu, in dem der Soldat lebt, ist eben ein anderes, neue Pflichten, neue Anforderungen eigener Art treten an ihn im militärischen Leben heran, eigenartig sind daher auch die Vergehen, denen wir am häufigsten begegnen. Die Summe dieser Vergehen ist zusammengefasst in dem eigenen Militärstrafgesetzbuch, das als eine Erweiterung des R. St. G. B. diesen besonderen Verhältnissen Rechnung trägt. Es ist daher begreiflich, dass die weitaus grösste Zahl der während der Dienstzeit begangenen Vergehen sich gegen die speziellen Bestimmungen des M. St. G. B. richtet. Eine allgemein zugängliche Statistik über die Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen besitzen wir erst seit dem Jahre 1901*). In diesem Jahre wurden in der deutschen Armee 8400 Personen nach dem M. St. G. B. wegen militärischer Vergehen, und nur 3953 Personen nach dem R. St. G. B. wegen aussermilitärischer, aber während der Dienstzeit begangener Straftaten verurteilt. Unter den letzteren befinden sich noch 206 Bestrafungen wegen rechtswidrigen Waffengebrauches, welche, da sie nach § 149 M. St. G. B. erfolgt sind, mehr den militärischen Vergehen zugerechnet werden müssen. Würde man diese letzteren Vergehen bei der ersten Gruppe in Zugang und bei der zweiten Gruppe in Abgang bringen, dann verhalten sich die Zahlen aller Vergehen der Soldaten zu den speziell militärischen Vergehen wie 8606 : 3747, das ist fast = 5 : 2.

Die wichtigsten und schwersten Forderungen, die das Heer verlangt, sind Ausharren im Dienst und unbedingte Unterordnung in allen Formen und in allen Fällen. In diesen beiden Gebieten bewegen sich daher fast alle den Stand- und Kriegsge-

*) Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches, 1902, IV 66: Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine.

richten zur Aburteilung vorliegenden Vergehen. Ihre hauptsächlichsten Formen sind: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung auf der einen, Ungehorsam, wörtliche und tätliche Widersetzung auf der andern Seite.

Im Jahre 1901 wurden in der deutschen Armee wegen unerlaubter Entfernung 825, wegen Fahnenflucht 728, wegen achtungswidrigen Benehmens 654, wegen Beleidigung eines Vorgesetzten 108, wegen Ungehorsams und ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung 1729, wegen Widersetzung 80, und wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten 106, wegen Aufwiegelung usw. 25, wegen Aufruhrs 2, wegen Widersetzung gegen Wachen 92 Militärpersonen gerichtlich bestraft; das sind 1553 Vergehen gegen das Ausharren, 2796 Vergehen gegen die Unterordnung im Dienst. Bei der Kaiserlichen Marine wurden aus den gleichen Gründen 119 bz. 278 Mann verurteilt. Mehr als die Hälfte aller militärischen Vergehen bewegt sich also in den beiden genannten Gebieten.

Leichter ist demnach das Studium der militärischen Vergehen durch diese geringe Abwechslung der Formen, leichter auch durch die klarer zu Tage liegenden Einflüsse, die von aussen auf den Soldaten eingewirkt haben. Schwerer aber als bei den Vergehen im bürgerlichen Leben ist das Studium durch die sehr geringe Zahl wissenschaftlicher Arbeiten über dies Gebiet; schwerer durch die erst in den Anfängen stehende Statistik, schwerer schliesslich auch dadurch, dass die Festungsgefängnisse aus guten Gründen noch weniger zu Studienzwecken zugänglich sind als andere Gefängnisse.

I.

Für jeden, der sich mit dem Gebiet der Fahnenflucht nicht etwas beschäftigt hat, erscheint es als eine selbstverständliche Annahme, dass alle oder wenigstens fast alle von der Truppe fortlaufenden Soldaten dies mit Absicht und Überlegung auf Grund eines klar ersichtlichen Motives tun, um sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, und dass jeder versucht, diese Absicht auf eine möglichst kluge und raffinierte Weise auszuführen. Wäre diese Ansicht richtig, dann würde das medizinisch-psychiatrische Interesse für diese Frage nur gering sein und in keiner Weise das Interesse überragen, das wir auch jedem andern Vergehen entgegenbringen.

Die einfache Beobachtung der Tatsachen lehrt uns aber, dass diese Auffassung irrtümlich ist, und dass nur ein gewisser kleiner Teil der Leute nach vorgefasstem Plan und in der Absicht, sich dauernd dem Dienst zu entziehen, fortläuft. Nach meiner Erfahrung gehören zu diesem kleinen Teil vor allem Matrosen, die aus der Schiffsjungenabteilung hervorgegangen sind, sich zu neunjähriger Dienstzeit verpflichtet haben, und die dann nach einigen Jahren des militärischen Lebens überdrüssig geworden sind; in wenigen andern Fällen ist es unüberwindliche Abneigung gegen das militärische Leben überhaupt oder Furcht vor Strafe.

Die Erfahrungstatsache, dass die Mehrzahl der Soldaten, die von der Truppe fortlaufen, nicht die Absicht haben, sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, hat in dem jetzt giltigen Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 zu der feinen Scheidung zwischen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung geführt. So sagt § 64 des M. St. G. B.: „Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fernbleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

Die Strafe ist in jedem Fall Gefängnis oder Festungshaft (§ 66), wenn die Abwesenheit durch Verschulden des Abwesenden länger als sieben Tage dauert. Der § 69 besagt: „Wer sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.“ Die Strafe dafür ist Gefängnis von 6 Monat an, im wiederholten Rückfall Zuchthaus (§ 70).

Da eine unerlaubte Entfernung nur dann in der Praxis mit Gefängnis bestraft wird, wenn die Abwesenheit über 7 Tage dauert, wenn sie mit andern schweren Vergehen konkurriert oder wenn sie im wiederholten Rückfall begangen wird, so finden wir in den Festungsgefängnissen nur einen kleinen Teil der Soldaten, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben. Die Fahnenflüchtigen dagegen finden wir dort sämtlich, mit Ausnahme der wenigen wiederholt Rückfälligen, die mit Zuchthaus bestraft und darum aus dem Heere ausgestossen sind. In unsern Gefängnissen überwiegen daher, wenn auch nur wenig, die Fahnenflüchtigen; in Wirklichkeit dagegen ist unerlaubte Entfernung das sehr, sehr viel häufigere Vergehen. Im Festungsgefängnis Cöln wurden in den letzten 5 Jahren jährlich etwa 200, wegen beider Vergehen zusammen verurteilte Gefangene eingestellt; es überwiegen dabei etwas die Fahnenflüchtigen. Sie verteilen sich derart, dass etwa $^3/_5$ von ihnen der Armee, $^2/_5$ der Marine und einige wenige dem ostasiatischen Expeditions-Corps und der Schutztruppe angehörten. Auf die Häufigkeit und Gruppierung der beiden Vergehen komme ich noch zurück.

Hier soll uns zunächst die Frage beschäftigen, welches die Beweggründe sind, die den Soldaten zum Fortlaufen verleiten.

Diese Beweggründe liegen nicht so ohne weiteres auf der Hand. Sie erscheinen zunächst um so schwieriger verständlich, als ein ausserordentlich grosser Prozentsatz dieser Leute sich freiwillig beim Truppenteil wieder stellt, als ferner allen die Hoffnung jedes andern Verbrechers, unentdeckt zu bleiben,

fehlt und schliesslich von vielen das gleiche Vergehen nach verbüsster Strafe zum zweiten, dritten, ja achten oder gar zehnten Male begangen wird. Ja, geradezu unverständlich bleiben uns diese Handlungen, wenn wir von der allgemein üblichen Voraussetzung ausgehen, als ob unser Handeln lediglich von Vorstellungen bestimmt würde, als ob Gedanken und Vorstellungen das Ausschlaggebende für unser Tun seien. In ein ganz anderes Licht jedoch rücken sie, wenn wir mit der modernen Psychologie annehmen, dass nicht die Vorstellungen an sich, sondern der die Vorstellung begleitende Gefühlston es ist, der unser Handeln vor allem bestimmt.

Ein kleines Beispiel mag dies kurz erläutern: Wenn ein Knabe einen schönen Apfel sieht, der ihm nicht gehört, und der Wunsch regt sich in ihm, den Apfel zu besitzen, dann kämpft in der Seele des Knaben nicht so sehr der Gedanke, der Geschmack des Apfels muss schön sein, mit dem Gedanken, es ist verboten, du wirst bestraft werden, sondern es kämpft das Lustgefühl, das mit dem Gedanken an den schönen Geschmack verbunden ist, mit dem Unlustgefühl, das bei Erinnerung an den Moralunterricht und die zu erwartende Strafe erwacht. In diesem Kampfe der Gefühle siegt einfach das stärkere Gefühl und daher wird bei sehr lebhaftem Wunsch oder geringer Hemmung der Knabe zum Dieb werden; bei geringerem Wunsch oder bei sehr guter Erziehung, wenn die Hemmungen stark sind, unterbleibt die Handlung und der Knabe nimmt den Apfel nicht.

Das gleiche Bild, den gleichen Seelenkampf haben wir bei unsern jungen Soldaten, besonders zu Anfang der Dienstzeit. Der Wunsch, von der strengen Zucht des Heeres befreit zu sein und heimzukehren in die freieren Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, taucht wohl bei jedem einmal auf, und ist an sich begreiflich und natürlich. Zur Tat wird aber dieser Wunsch bei den meisten deshalb nicht, weil die Unlustgefühle bei dem Gedanken, gefasst und bestraft zu werden, zu stark sind, und auch die Sehnsucht nach der Welt draussen in mäßigen Grenzen bleibt. Der Wunsch wird aber zur Tat, wenn das Lustgefühl beim Gedanken an die Heimat und das frühere Leben oder das Unlustgefühl beim Gedanken an die Gegenwart

allzu stark sind, oder zweitens, wenn die Hemmungen, welche der Ausführung entgegenstehen, allzu gering sind. Besonders gering entwickelt sind diese Hemmungen, um das vorwegzunehmen, dauernd bei schwachsinnigen und psychisch minderwertigen Naturen, vorübergehend im Alkoholrausch.

Versuchen wir dem eben Gesagten entsprechend, die Fortläufer ihren Motiven nach einzuteilen, dann grenzen sich zuerst diejenigen ab, in denen die Lustgefühle beim Gedanken an ihr früheres Leben sehr stark sind und den Ausschlag geben für ihr Handeln. So sehr wir uns naturgemäß auch hüten müssen, als Ursache einer Handlung nur einen einzigen Beweggrund anzunehmen, so wiegt doch gerade beim Fortlaufen fast immer ein Motiv derartig vor, dass wir ohne grossen Fehler dies eine als einziges annehmen können.

Da mir in der Zeit, als ich am Festungsgefängnis Cöln tätig war, alle neu eingestellten Gefangenen vorgeführt wurden, und ich jeden Fortläufer während eines Jahres nach den Motiven gefragt habe, die ihn zum Fortlaufen veranlasst haben, so habe ich mit mehreren hundert Leuten mich über ihre Beweggründe unterhalten, und mit der Zeit eine solche Übung in einem derartigen Examen bekommen, dass ich glaube, in der Mehrzahl der Fälle wirklich die wahren Beweggründe erfahren zu haben.

Als erste grössere Gruppe möchte ich diejenigen abgrenzen, welche aus Sehnsucht nach einem fernen Ziel ihren Truppenteil verlassen; unter ihnen wieder die kleinere Gruppe, bei denen dieses Ziel sexueller Natur ist. Das jugendliche Alter der ersten Männlichkeit bringt es mit sich, dass die sexuellen Gefühle bei unsern Soldaten meist noch nicht so unter der Herrschaft des Verstandes und des Willens stehen, wie es in späteren Jahren möglich ist; das Drängen der Natur nach dem andern Geschlecht ist noch ursprünglicher, mächtiger, aber auch unklarer als später. Fast jeder Soldat hat schon vor seiner Dienstzeit irgend welche Beziehungen zu einem jungen Mädchen in seiner Heimat oder in seinem früheren Wohnort angeknüpft, Beziehungen, die bald mehr idealer, bald mehr sinnlicher Art sind. Die Rauheit des Kasernenlebens, der stete und ausschliessliche Verkehr mit Genossen des gleichen Ge-

schlechtes, lässt die unklare Sehnsucht oder das Bedürfnis nach rein animalischer Befriedigung zeitweise mächtig anschwellen, das Gefühl, also hier der Sexualtrieb, siegt über jede hemmende Vorstellung, der Mann läuft fort, fort zu seiner Liebsten. Diese Fälle sind deshalb oft ohne schwere Folgen für den Mann, weil er meist nach 2, 3 Tagen, wenn er seine Liebste „wiedergesehen" hat, die kühle Überlegung zurückgewinnt, sich freiwillig stellt und nur milde bestraft wird. Ungünstig jedoch sind diese Fälle, weil bei denselben Leuten recht häufig Rückfälle vorkommen.

Nicht unerwähnt möchte ich dabei lassen, dass nach meiner persönlichen Schätzung, für die ich allerdings den exakten Beweis nicht erbringen kann, die Zahl der gerade aus diesem Motiv Fortlaufenden im Frühjahr und in den ersten Sommermonaten besonders gross ist. Diese Erfahrung würde um so mehr bemerkenswert sein, als ich für andere Vergehen beim Militär irgendwie nennenswerte Schwankungen im Laufe des Jahres nicht habe feststellen können und auch Brancaleone-Ribaudo[7]*), der über ein grosses Material aus der italienischen Armee verfügt, Differenzen in der Häufigkeit der Vergehen für die einzelnen Monate sonst nicht hat beobachten können**). Für die Desertionen allein fand übrigens auch Corre[26]) in der französischen Land-Armee einen deutlichen, regelmäßig wiederkehrenden Anstieg in den Monaten April bis Juli eines jeden Jahres. Wenn auf diesen Anstieg der Zahl aller Desertionen sicherlich auch die wärmere Jahreszeit an sich und die damit wachsende Sehnsucht nach der freien Natur, nach dem freien Leben ausserhalb der Kaserne nicht ohne Einfluss ist, so dürfte

*) S. 99 ff.

**) Die Tatsache der gleichmäßigen Verteilung der militärischen Vergehen auf das ganze Jahr, die im Gegensatz steht zu der sehr ungleichmäßigen Häufigkeit der Vergehen im bürgerlichen Leben, erklärt Brancaleone-Ribaudo offenbar mit Recht durch den schon oben erwähnten Unterschied, dass der Soldat vor der Not des Lebens geschützt ist und seine Lebensbedingungen im allgemeinen während des ganzen Jahres die gleichen sind, während die erhöhte Schwierigkeit bei der Beschaffung des Lebensunterhaltes im Winter die Wurzel ist für die Anhäufung der Vergehen im bürgerlichen Leben in dieser Jahreszeit.

doch auch hierbei ein sehr wichtiges Moment die grössere Lebhaftigkeit des sexuellen Verlangens im Frühjahr sein.

Dass aber der Sexualtrieb bei allen Menschen zu Beginn der wärmeren Jahreszeit besonders stark ist, dafür haben wir sogar einen statistischen Beweis, der darin liegt, dass die Zahl der Sittlichkeits- und Notzuchtsverbrechen in dieser Jahreszeit eine ganz ausserordentliche Höhe erreicht. Denn die Häufigkeitszahl dieser Verbrechen verhält sich in Preussen im Juli und Januar wie 149 : 64, ist also im Sommer 2—3 mal so gross wie im Winter. In Frankreich entfielen entsprechender Weise von allen im Jahre vorgekommenen Verbrechen dieser Art im vierzigjährigen Durchschnitt auf den Dezember 5,05 % und auf den Juni 13,03 %, also wiederum das zwei- bis dreifache auf den wärmeren Monat. Ein fast noch schlagenderer Beweis für diese Schwankungen des Sexualtriebes ergibt sich aus der Verteilung der Konzeptionstage auf die einzelnen Monate. Für die unehelichen Kinder ist nämlich diese Verteilung eine derartige, dass die Zahl der Konzeptionen, berechnet nach Zahl und Zeit der Geburten, vom September bis zum Februar, abgesehen von einer kleinen offenbar durch das Weihnachtsfest bedingten Steigerung, konstant bleibt, dann rasch ansteigt vom März bis zum Mai und darauf langsam zurückgeht vom Juni bis zum September. Die Unterschiede sind so bedeutend, dass in Preussen die Zahlen im November und im Mai sich verhalten wie 88 : 116, wenn man die Zahl 100 als Durchschnittswert des Monats annimmt. Ja selbst für die Konzeptionstage der ehelichen Kinder lässt sich dieser Einfluss der Jahreszeit nachweisen, wenn er naturgemäß auch geringer ist als für die unehelichen Kinder. So zeigt uns eine französische, auf zehnjährigen Durchschnitt sich erstreckende Statistik, dass von allen Konzeptionstagen 7,89 % auf den November, aber 9,21 % auf den Mai entfallen*). In der Gesamtheit dieser mir erst nachträglich bekannt gewordenen Zahlen dürfte eine wesentliche Unterstützung für die Richtigkeit meiner oben erwähnten Beobachtung liegen. Schliesslich möchte ich als wichtig für

*) Genaueres über alle diese Zahlen siehe bei Aschaffenburg[4]), a. v. O.

die Beurteilung der Häufigkeit des sexuellen Motives beim Fortlaufen noch erwähnen, dass dieses Motiv vom Richter und militärischen Vorgesetzten wohl selten nur richtig erkannt und daher richtig gewürdigt wird, da die Leute sich meist schämen, davon zu sprechen und meist lieber alle möglichen falschen oder nebensächlichen Gründe angeben statt dieses einzig wesentlichen; eine direkte Frage danach bringt oft überraschend leicht Klarheit über eine sonst unverständliche Handlung.

Eine Unterart dieser ganzen Gruppe bilden schliesslich noch diejenigen Leute, welche sich vor Beginn ihrer Militärdienstzeit schon verheiratet haben. Geschah dies während ihres Aufenthaltes im Ausland, — es betrifft das vor allem Elsässer und Lothringer — dann ist die Liebe zu Frau und Kind oft grösser als die Liebe zum Vaterland; sie stellen sich daher entweder gar nicht zum Dienst oder laufen bei der ersten, besten Gelegenheit wieder fort über die Grenze zu ihrer Frau. Wenn sie im Inland verheiratet sind, ist es oft das meist traurige Los der nun allein lebenden Frau, die Liebe zu ihr und der Wunsch für sie zu sorgen, der sie veranlasst, mit der Frau zusammen über die Grenze zu entfliehen. Trotz voller Anerkennung dieses traurigen Zwiespalts der Pflichten verfallen auch diese Leute natürlich, wenn sie nach vielen Jahren zurückkehren, ihrer durch das Gesetz festgelegten Strafe.

Am nächsten verwandt und am häufigsten vereint mit dieser Sehnsucht nach der Frau oder der fernen Liebsten ist die Sehnsucht nach der Heimat als Beweggrund für das Davonlaufen.*) Dies Heimweh, das bei jungen Mädchen in den Entwicklungsjahren am häufigsten eine exzessive Höhe erreicht,

*) In unsern alten Volksliedern sind beide Motive oft dichterisch verwertet worden. Am reinsten kommt die Mischung beider Formen der Sehnsucht zum Ausdruck in dem alten Lied: „Das Grab auf der Heide“:

„Was stell'n sich die Soldaten auf?
Was eilt das Volk so wild zu Hauf?
Rosen blühen auf dem Heidegrab.
Gar finster blickt der Kommandeur
Hinab zum jungen Deserteur.
Rosen blühen auf dem Heidegrab.
Von einsam ferner Wacht entflohn,
Wird nimmer dem Soldat Pardon;

verschont auch unsere jungen Männer nicht alle. Dies Heimweh tritt naturgemäß um so leichter und intensiver auf, je

---

Hier wo du kniest, hier wo du stehst,
Vom Leben du zum Tode gehst.
„„Zum Tode geht's, ich habs gewusst,
Lebt wohl, Ihr Brüder, hier die Brust!
Kommt zu der fernen Heimat Ihr,
So grüsst die Herzgeliebte mir.
Ich hatte auf der fernen Wacht
Herzinnig just an sie gedacht,
Da ging ein Wanderbursch vorbei,
Der sang ein Lied von Lieb und Treu.
Das Lied, es klang so wohlbekannt,
Es war ein Lied vom Vaterland,
s'war jenes Lied, das sie mir sang,
Als noch mein Arm sie oft umschlang;
Es klang so süss, ich hielts nicht aus,
Eh' ichs gedacht, war ich zu Haus.
Das Lied, es hats mir angetan,
Schuld hat allein der Wandersmann;
Zum Tode gehts, ich habs gewusst,
Lebt wohl, Ihr Brüder, hier die Brust!““
Stillschweigend winkt der Kommandeur,
Ein Jünglingsherz, es schlägt nicht mehr.
Rings wird es still, die Nacht beginnt,
Mit Gras und Blumen spielt der Wind,
Rosen blühen auf dem Heidegrab.“

Das Heimweh allein ist das treibende Motiv in dem andern, weniger bekannten Lied: „Der Deserteur“:

„Zu Strassburg auf der langen Brück',
Da stand ich eines Tags,
Nach Süden wandt' ich meinen Blick,
In grauem Nebel lags.
Da dacht ich mir, dahinter liegt
In wunderbarem Reiz,
Mit seinen Almen, seinen Höhn,
Dein Vaterland, die Schweiz.
Und wie ichs dacht' und wie ichs sann,
Da zog ein Knab' vorbei,
Der blies ins traute Alpenhorn
Der Heimat Melodei,
Da ward mirs kalt, da ward mirs warm,
Rasch sprang ich in die Flut,
Hinauf den Rhein mit starkem Arm,

grösser der Gegensatz ist zwischen dem liebevollen Verkehr im Elternhaus und der strengen Zucht der Kaserne, zwischen dem einsamen abgeschlossenen Dorf und der grossstädtischen Garnison, oder je seltener die Gelegenheit sich bietet, die Angehörigen wiederzusehen. Tritt zu all diesem noch hinzu die Verschickung in eine andere Provinz, wo anderer Dialekt und andere Sitten herrschen, oder gar wie bei manchen Lothringern und Polen, in ein Land, wo man die Muttersprache des Mannes nicht versteht, dann erreicht auch bei durchaus gesunden Leuten diese Sehnsucht einmal eine solche Höhe, dass alle hemmenden Vorstellungen, alle Furcht vor Strafe besiegt wird, und der Mann nach Haus läuft, meist zu Fuss, bei Tag und Nacht, in Uniform, wie er ging und stand. Zu Hause angelangt, kehrt dann bald die ruhige Überlegung und klare Erkenntnis seiner Lage wieder, und mit oder ohne Hilfe des Vaters kehrt der junge Ausreisser freiwillig zur Truppe zurück, um seine im ersten derartigen Falle meist gelinde Strafe zu verbüssen.

Sehr häufig finden wir dieselbe Ursache und dasselbe

Schwamm ich mit frischem Mut.
Hätt' mich nicht der Sergeant gesehn,
Da hätt' es keine Not,
Jetzt haben sie mich eingebracht,
Und schiessen heut mich tot.
O liebe Herren, glaubt es mir,
Mich zog ein süsser Ton,
Der Knabe, der das Alphorn blies,
Der trägt die Schuld davon.
Nun führt hinaus mich vor das Tor,
Und messt die fünfzehn Schritt,
Und schiesset wacker, doch zuvor
Gewährt mir eine Bitt:
Blast nur das Alphorn noch einmal
In wunderbarem Reiz,
Und dann grüsst mir vieltausendmal
Mein Heimatland, die Schweiz."

Ganz ähnlich ist das altbekannte: „Zu Strassburg auf der Schanz". Gleichzeitig illustrieren diese alten Lieder sehr schön, wie viel milder die Auffassung ist, die wir heute in unserm psychologischen Zeitalter, zur Zeit der allgemeinen Wehrpflicht, von der Fahnenflucht haben; doch davon später.

Vergehen in etwas veränderter Form, indem die jungen Leute sich am Ende eines kurzen Urlaubs nicht entschliessen können, die behaglichen Verhältnisse im Elternhaus wieder zu verlassen und in den Dienst zurückzukehren. Erst einige Tage später melden sie sich dann zurück und werden gleichfalls wegen unerlaubter Entfernung*) bestraft.

Die Frage, ob und wie weit bei diesem Fortlaufen aus Heimweh krankhafte Störungen des geistigen Lebens vorliegen, ist schon nicht ganz leicht zu beantworten. In Frankreich ist man bis in die neuste Zeit hinein sehr viel mehr geneigt gewesen, krankhaftes Heimweh anzunehmen als bei uns. Schon im Jahre 1826 veröffentlichte Maury[66]) eine Arbeit, in der er auf die krankhafte Wurzel dieser Zustände hinwies. Seitdem ist besonders in den sechziger und siebziger Jahren in Frankreich viel darüber gearbeitet worden, auch die grösseren Werke der neuesten Zeit über Militärkrankheiten von Marvaud[62]) und Coustan[27]) widmen ihr besondere Abschnitte; in der Irrenanstalt von Marseille fand 1886 Aubin[5]) unter 183 geisteskranken Soldaten 6 mit Nostalgie. Arnould vertritt 1863 sogar die Ansicht, dass bei Offizieren die Dementia paralytica, bei Mannschaften die Nostalgie die häufigste Form geistiger Erkrankungen sei. Aber auch noch in der jetzt giltigen Dienstanweisung für die französischen Militärärzte vom Jahre 1890 ist unter Nr. 59 die nostalgie persistante angeführt als eine Krankheit, welche dienstunbrauchbar macht. Marvaud und Coustan konstatieren übrigens mit Genugtuung, dass die Krankheit mehr und mehr abgenommen hat, da nach hohen Zahlen der früheren Jahrzehnte im Jahre 1888 nur noch 10, in den beiden nächsten Jahren sogar nur noch je 6 Fälle beobachtet wurden. Die für die Verminderung herangezogenen Gründe, nämlich die bessere Behandlung der Soldaten, ihr Verbleiben in den Heimatsbezirken, die erleichterten Verkehrsverhältnisse und häufigeren Urlaubsreisen sollen in ihrer günstigen Wirkung durchaus nicht

*) Nicht unter diesen Begriff fällt übrigens das abendliche Ausbleiben des Soldaten über Zapfenstreich; eine solche Handlung ist nicht unerlaubte Entfernung, sondern Ungehorsam gegen eine Dienstvorschrift. (Siehe Weiffenbach-Wolf 118.) Doch schwankt hier die Handhabung des Gesetzes in den einzelnen Fällen.

unterschätzt werden, ein genaueres Studium der älteren Arbeiten über das Heimweh und die darin beschriebenen Krankheitsfälle führen jedoch zu dem Schluss, dass der Hauptgrund für die Verminderung in dem Fortschritt der Psychiatrie zu suchen ist, da früher eine Anzahl akuter Psychosen und alle möglichen unklaren Krankheitsbilder als Nostalgie angesprochen wurden, die einer modernen schärferen Kritik nicht standzuhalten vermögen.

Auch in der italienischen Armee gilt noch heute das Heimweh als eine selbständige Krankheit. So bestimmt der Artikel 24 der Dienstanweisung für die italienischen Militärärzte, dass das Heimweh Grund ist zur Dienstentlassung, wenn schwere Ernährungsstörungen vorliegen und wenn alle Heilmittel und ein Heimatsurlaub ohne Erfolg geblieben sind*). Dass die Krankheit in letzter Zeit auch in Italien äusserst selten beobachtet bez. diagnostiziert worden ist, berichtet übrigens schon Bonalumi[6]) (S. 134) im Jahre 1891; nach dem letzten statistischen Jahresbericht über die Gesundheitsverhältnisse der italienischen Armee ist auch nur ein einziger Mann wegen nostalgia als zeitig untauglich zur Entlassung gekommen.

Wenn in der deutschen Psychiatrie und in der deutschen Armee der Begriff des Heimwehs als einer geistigen Erkrankung sich nicht hat einbürgern können (vgl. höchstens Neumann[86]) S. 15), so ist das durchaus berechtigt. Es liegt wohl nicht die geringste Veranlassung vor, die überreiche Zahl rein symptomatologischer Krankheitsbezeichnungen in der Psychiatrie noch um dieses Krankheitsbild zu bereichern. Die meisten der fraglichen Fälle, in denen wirkliche Geisteskrankheit vorliegt, können wir ohne Weiteres in die Melancholie, die Hypochondrie und ev. in das Entartungsirresein einreihen, da stets dann auch eine genügende Zahl anderer Symptome der erkrankten Persönlichkeit sich finden werden. Ein wirklich krankhaftes Heimweh wird sich übrigens auch häufiger in Verzweiflungshandlungen und Selbstmordversuchen äussern als in einem Fortlaufen nach Haus.

*) Art 24: La nostalgia con grave organico deperimento, quando siano riusciti inefficaci i mezzi curativi e l'invio in patria in licenza di convalescenza.

Unter den vielen wegen Fortlaufens bestraften Soldaten, bei denen ich Heimweh als wesentlichsten Beweggrund gefunden habe, waren nur zwei, bei denen man vielleicht von krankhaftem Heimweh sprechen könnte. Es handelte sich in beiden Fällen um schwer erblich belastete Leute mit sehr weichem Gefühlsleben, denen die Harmonie im Seelenleben fehlte, die widerstandslos von augenblicklichen Stimmungen beherrscht wurden. Sie gaben beide, jeder für sich, auf Befragen an, die Erinnerung an die Heimat tauche oft plötzlich mit solcher Gewalt bei ihnen auf, dass sie unfähig seien zu jeder Überlegung, und Tag und Nacht gelaufen seien bis nach Haus. Dort erst sei ihnen klar geworden, was sie getan hätten. Beide Leute zeigten hysterische Symptome und körperliche Degenerationszeichen, näherten sich daher schon sehr der nachher zu besprechenden Gruppe.

In einem sonst ziemlich scharfen Gegensatz zu den bisher geschilderten Fällen steht weiterhin eine Gruppe von Leuten, bei denen das Motiv, das ihrem Fortlaufen zu Grunde liegt, zweifellos einer krankhaften Veränderung ihres geistigen Lebens entspringt. Hierzu gehören alle diejenigen, welche auf Grund von Sinnestäuschungen, Wahnideen oder aus krankhaft veränderter Stimmungslage heraus fortlaufen und die unter die Geisteskranken im engeren Sinne des Wortes zu rechnen sind. Von den verschiedenen Krankheitsformen überwiegen dabei, dem jugendlichen Alter der Soldaten entsprechend, natürlich die Dementia praecox mit allen ihren Unterformen, akute hallucinatorische Erregungszustände und das manisch-depressive Irresein. Gleichfalls einem andauernden krankhaften geistigen Zustand entspringen die Motive des Fortlaufens bei den intellectuell und moralisch Schwachsinnigen, die jedoch, so weit sie wenigstens bei der Einstellung zum Militär als tauglich befunden worden sind, in der Mehrzahl der Fälle nur als Geisteskranke im weiteren Sinne des Wortes bezeichnet werden können; wegen ihrer grossen Wichtigkeit*) für das militärische Leben überhaupt und für unsere Betrachtungen im

*) Saporito[96a]) fand unter 85 geisteskranken Verbrechern der italienischen Armee 43 % schwachsinnige und 20 % psychisch allgemein degenerierte Leute.

besonderen sollen diese Fälle nachher besonders besprochen werden. Der Rest unserer Gruppe entfällt dann auf diejenigen Leute, bei denen nicht eine dauernde, sondern nur eine vorübergehende Störung des geistigen Lebens in Frage kommt. Für diese letzteren ist es charakteristisch, dass sie nicht aus irgend einem übermächtigen Gefühl und bestimmten Gedanken heraus einem ihnen selbst klaren Ziel zustreben, sondern in einem unbestimmten Drang in die Ferne planlos aus der Kaserne fortlaufen und dann durch irgend einen Zufall hierhin oder dorthin gelangen. Nicht trennen können und dürfen wir von diesen Fällen diejenigen, in denen jemand, obwohl er völlig planlos fortgelaufen ist, schliesslich, man möchte fast sagen automatisch, in die Heimat zu seinen Eltern gelangt, und ferner diejenigen, die zwar im Augenblick des Fortlaufens einen, auch schon krankhafter Basis entspringenden bestimmten Plan oder Gedanken haben, die aber diesen Plan während ihrer Reise ändern und daher scheinbar planlos hin- und hergeworfen werden. oder schliesslich diejenigen, die beim Erwachen aus einem Zustand getrübten Bewusstseins mit allen Geschehnissen dieser Zeit auch vergessen haben, welcher Gedanke das anfängliche Ziel ihrer Reise bestimmt hat.

Alle diese letzteren Zustände, in denen das Fortlaufen Ausfluss einer vorübergehenden Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der geistigen Tätigkeit ist, bilden natürlich die wissenschaftlich interessanteste Gruppe der Fortläufer im allgemeinen und der Deserteure im besonderen. Gerade diese Fälle sind daher in letzter Zeit vielfach zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen und Untersuchungen gemacht worden und die forensische Frage ihrer Zurechnungsfähigkeit, die Frage nach der Klarheit ihres Bewusstseins und ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Krankheiten ist gerade jetzt eine der am meisten erörterten Fragen der psychiatrischen klinischen Forschung.

Das genauere Studium und unsere vertiefte Erkenntnis der grossen Neurosen, die uns über so viele klinische und forensische Fragen Aufklärung gebracht hat, eröffnete auch neue und fruchtbare Gesichtspunkte für die schwierige Frage nach dem Gesundheitszustand dieser Leute, die oft mitten aus besten,

durchaus geordneten Lebensverhältnissen heraus sinn- und planlos fortlaufen und nach einiger Zeit dann abgerissen und heruntergekommen und tiefbeschämt zurückkehren. Vor allem war es die französische Schule, an ihrer Spitze Charcot, die zuerst den Zusammenhang zwischen derartigen Wanderungen und der Epilepsie aufdeckten; Charcot bezeichnete diese Wanderungen als automatisme ambulatoire und gab ihnen damit zuerst einen selbständigen Namen. Nun war schon damals bekannt, dass die Epilepsie nicht nur in typischen grossen Krampfanfällen, sondern auch in schnell vorübergehenden Zuständen von Bewusstlosigkeit (absences, petit mal) sich äussern kann, welche meist im Anschluss an echte Krampfanfälle auftreten, aber auch in manchen Fällen ohne diese, selbständig, vorkommen. In Erweiterung des Krankheitsbegriffs rechnete man nun auch diese Zustände langanhaltender Störung des Bewusstseins und nachfolgender Amnesie zur Epilepsie hinzu, in denen die Kranken nicht ganz wie Bewusstlose handeln, sondern insoweit dem vollsinnigen Menschen in ihren Handlungen gleichen, dass sie imstande sind, grosse Wanderungen und Reisen auszuführen. Weitere, an Zahl schnell zunehmende Beobachtungen lehrten dann, dass oftmals weder die Bewusstlosigkeit, noch auch die Amnesie vollständig waren, dass oft nur Trübungen des Bewusstseins und geringe Störungen der Erinnerung vorlagen, ja dass in manchen Fällen gar keine Störung des Bewusstseins oder der Erinnerung nachweisbar war, während diese Fälle im übrigen eine ausserordentliche Ähnlichkeit hatten mit den zweifellos krankhaften Wanderungen einwandfreier Epileptiker.

Den Krankheitszustand dieser letzteren Gruppe bezeichnete 1888 Duponchel[36]) in Erweiterung und im Gegensatz zu den Charcotschen Fällen von Wandertrieb mit völliger Aufhebung eines normalen Bewusstseins seinerseits als déterminisme ambulatoire und stellte sie gegenüber den ersteren als automatisme ambulatoire bezeichneten Fällen; es war das eine Teilung, die zwar zunächst rein symptomatologisch gemeint war, aber die schwierige Frage der wissenschaftlichen Benennung wenigstens vorläufig in einer ganz geschickten Weise löste. Die Zusammenfassung beider Gruppen unter dem

Namen déambulation, die Duponchel gleichfalls vorschlug, hat sich ebenso wie seine Zweiteilung längere Zeit in der französischen und italienischen Literatur erhalten (Dénommé, Bonalumi[6]), Grilli[42]), Pucci[92]) u. a.).

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Erklärung dieser zweiten Gruppe von Fällen gingen nun im Weiteren die Ansichten sehr auseinander. Ein Teil der Forscher glaubte auch die Fälle ohne erhebliche Trübung des Bewusstseins ohne Weiteres der Epilepsie zurechnen und dementsprechend den Begriff der Epilepsie noch immer mehr erweitern zu müssen; sie erklärten daher den vorübergehenden Verlust des Bewusstseins im Gegensatz zu der sonst herrschenden Auffassung für ein zum Begriff der Epilepsie nicht notwendiges Symptom. Der Hauptvertreter dieser Ansicht, Donath[82]), sagt wörtlich: „ich definiere den epileptischen Anfall jedweder Form und jedweden Ursprungs als eine krankhafte Erregung der Hirnrinde, welche plötzlich ansteigt, periodisch wiederkehrt, typisch abläuft und rasch abklingt. Es hängt nur von quantitativen Verhältnissen ab, nämlich von der Stärke und Ausbreitung des Reizes, ob der Anfall mit oder ohne Bewusstseinsstörung, demnach mit oder ohne Amnesie abläuft. Ein notwendiges Attribut des Anfalls sind sie nicht.“

Praktisch betrachtet, würde uns also diese wissenschaftliche Auffassung ermöglichen, jedwede wiederholte Desertion, welche nicht aus dauernd vorhandener psychischer Störung erklärt werden kann, aber anscheinend krankhafter Natur ist, als Symptom der Epilepsie zu bezeichnen und die betreffenden Soldaten, da ihr Vergehen in einem epileptischen Anfall begangen wurde, vor Gericht ohne Weiteres für unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes zu erklären. Wir hätten damit für die Praxis eine äusserst einfache und bequeme Lösung der sonst oft so ausserordentlich schwierigen Frage gefunden. Zu verwundern ist es daher nicht, dass in militärärztlichen Kreisen, wie es besonders in Italien geschehen ist, diese letztere Auffassung rasch Eingang gefunden hat. Unter der grossen Zahl desertierender Soldaten fand man nämlich immer häufiger solche Fälle, in denen ein bis dahin anscheinend völlig gesunder Mann plötzlich seinen Truppenteil verliess, nach einiger Zeit des

Umherirrens sich dann meist freiwillig stellte, und ein genaueres Nachforschen ergab, dass die ganze Handlung von Anfang an planlos ausgeführt war und den Stempel des Krankhaften an sich trug, ohne dass man nach vollendeter Tat Zeichen einer noch bestehenden Geisteskrankheit nachweisen konnte. Eine ganze Reihe solcher Fälle ist in letzter Zeit in der militärärztlichen Literatur beschrieben worden, ich erwähne nur die Veröffentlichungen in der „Deutschen Militärärztlichen Zeitschrift" von Scholze[101]), Taubert[112]), Rieder[94]), ferner den Fall von Preuss[91]) und aus der italienischen Litteratur die Arbeiten von Cognetti[17,21]), Grilli[42]) und Ottolenghi[89]).

Dass die Erkenntnis eines wenigstens möglichen Zusammenhanges zwischen Desertion und Epilepsie in den militärärztlichen Kreisen bei uns allgemein durchgedrungen ist, das ist vor allem das Verdienst von Düms[33,34]), der in seinem „Handbuch der Militärkrankheiten" Band III auf diesen Zusammenhang hingewiesen hat und dann auf der 73. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte den speziellen Fachgenossen alle Formen der larvierten Epilepsie zusammengestellt und ihre Bedeutung für die Militärgerichte dargelegt hat. Die praktische Wirkung aller dieser Arbeiten ist nicht ausgeblieben und es ist sicher, dass als Folge dieser Anregungen manch ein krankhafter Zustand schneller erkannt und manch ein bedauernswerter Kranker vor Bestrafung bewahrt worden ist. Den besten Beweis, wie selten wohl heute noch Bestrafung bei einer auf Krankheit beruhenden Fahnenflucht eintritt, erblicke ich darin, dass ich unter mehreren hundert wegen Fortlaufens bestraften Gefangenen nur einen einzigen Fall gefunden habe, in welchem ein epileptischer Dämmerzustand offenbar Ursache der Straftat gewesen war.

Wenn nun auch nirgends in psychiatrischen oder militärärztlichen Kreisen ein Rückschlag sich geltend gemacht hat gegen die Annahme einer krankhaften Wurzel dieser planlosen mit mehr minder starken Bewusstseinstrübungen einhergehenden Desertionen, so gingen doch mit der Zeit die Ansichten immer mehr auseinander über die Frage der Unterbringung dieser Fälle in bekannte Krankheitsbilder. Die oben erwähnte Annahme eines epileptischen Zustandes ohne Anfall und ohne nennens-

werte Trübung des Bewusstseins und die daraus resultierende, wahllose Zuweisung pathologischer Wanderungen zur Epilepsie stiess doch bei dem grössten Teil der Psychiater auf Bedenken und Widersprüche. Duponchel[36]) war m. W. der erste, der für seine Fälle von déterminisme ambulatoire auf die Annahme einer epileptischen Grundlage verzichtete, und klar aussprach, dass eine Ursache krankhaften Davonlaufens ebenso gut die Hysterie sein könne, sowie Alkoholismus und allgemeine Degeneration, wie sie vor allem bei schwer erblich Belasteten beobachtet wird. Die von ihm mitgeteilten Krankengeschichten sind schöne Beläge für das Vorkommen zum mindesten der ersten und letzten von ihm genannten Krankheitszustände bei krankhaften Wanderungen; sie stellen geradezu klassische Fälle eines hysterischen und eines schwer erblich degenerierten Soldaten dar, die auf Grund ihrer Krankheit fahnenflüchtig wurden.

Vor einer allzuweiten Fassung des Begriffs der Epilepsie warnt auch der italienische Militärarzt Trombetta[114]); diese Warnung*) ist um so notwendiger und höher anzuschlagen, als sie gerade im Gegensatz steht zu den in Italien so verbreiteten Anschauungen Lombrosos und seiner Schule, wonach die Epilepsie so ziemlich für jedes Vergehen verantwortlich gemacht wird und die epilessia psichica, pazzia morale und delinquenza congenita als identische Begriffe angesehen werden; dieser letzteren Ansicht huldigt auch Brancaleone-Ribaudo[7]) in seiner sonst so wertvollen Arbeit. Für die französische Armee vertritt unsern Standpunkt für die Desertionen speziell auch Granjux[40]). Er sagt wörtlich: „on peut rencontrer dans l'armée les 3 formes névropathiques d'impulsions dromo-maniaques: hystérique, psychasthénique, épileptique, les deux premières étant incomparablement les plus fréquentes."

Die Frage der Zugehörigkeit krankhafter Wanderungen im allgemeinen zur Epilepsie hat am klarsten und eingehendsten Heilbronner[45]) beleuchtet in seiner grundlegenden Arbeit

*) ... però, se vogliamo essere sinceri, dovremo pur confessore, che all' epilessia si è assegnato un campo troppo vasto, in confronto di quello concesso alle vere e proprie psicopatie .... S. 691.

„Über fugues und fugueähnliche Zustände.“ An der Hand eines reichen und umfassenden Materials kommt er darin zu dem Ergebnis, dass nur etwa bei einem Fünftel aller an Fugue-Zuständen leidenden Individuen einigermaßen sichere epileptische Störungen nachweisbar sind, dass es daher nicht zulässig ist, alle anfallsweise auftretenden Wanderzustände als epileptische Äquivalente aufzufassen. Viel häufiger als Epileptiker fand er dabei Leute mit hysterischen Symptomen und allgemein degenerativ veranlagte Individuen, welche schon durch unbedeutende Momente oder durch autochthone Verstimmungen, ja, wenn sie schon öfter fortgelaufen sind, durch ganz kleine Anlässe des gewöhnlichen Alltagslebens zum Fortlaufen veranlasst werden.

Diese Anschauung dürfte den Kern der Sache treffen und die ganze Frage zu einem gewissen Abschluss gebracht haben. Für die militärischen Verhältnisse bin ich nach genauer Durchsicht der Literatur und auf Grund persönlicher Erfahrung zu der Überzeugung gekommen, dass epileptische Äquivalente bei Soldaten nur äusserst selten, Hysterie und allgemeine psychische Degeneration dagegen weitaus häufiger Ursache der Fahnenflucht sind. Selten äussert sich dabei die Hysterie als ein schwerer hysterischer Dämmer- oder Traumzustand, wenigstens habe ich persönlich nur einen einzigen einwandfreien Fall dieser Art gesehen, glaube aber, dass einige in der Literatur als Epilepsie beschriebene Fälle ebensowohl hierher gehören, als der Fall von Krafft-Ebing[56]); in der Mehrzahl der Fälle dagegen finden wir einige zweifellos hysterische Symptome vereint mit einer Widerstandslosigkeit gegen die Affekte schon des gewöhnlichen Lebens und einer disharmonischen Entwicklung der ganzen psychischen Persönlichkeit, wie sie den schwer erblich belasteten, psychopathisch minderwertigen Menschen charakterisiert*). Diese launischen, in ihren Trieben und Neigungen stets wechselnden Menschen, welche nirgends aushalten in einem Beruf, welche

*) Ein schönes, wenn auch unfreiwilliges Beispiel eines Mannes dieser Art haben wir in der Schrift „Warum ich fahnenflüchtig wurde“[122]), Apologie eines deutschen Einjährigen.

überall anecken, unzufrieden sind mit sich und der Welt, welche niemals das Gleichmaß in ihrem Seelenleben finden, bald übertrieben freundschaftlich, bald übertrieben feindschaftlich sind, plötzlich sich begeistern für eine Sache oder für eine Idee und gleich danach angeekelt sich abwenden von derselben Sache: diese dégénérés, diese squilibrati sind es, die beim Militär, einer plötzlich auftauchenden Stimmung willenlos preisgegeben, aus Sehnsucht nach der Ferne oder im Ärger über die Gegenwart, einfach davonlaufen, ohne Überlegung, ohne jede Kritik, ganz gefangen genommen von irgend einer törichten Idee und ohne dass ihnen die Bedeutung und die Strafbarkeit ihrer Handlung, ja selbst ohne dass ihnen die Geschehnisse der Aussenwelt um sie her klar zum Bewusstsein kommen. Dieser Art sind die Fälle, die uns vor die schwierigsten psychiatrischen und forensischen Aufgaben stellen, sie sind es, die die Mehrzahl bilden der auf Grund eines krankhaften Wandertriebes beim Militär Fortlaufenden. Und wenn auch nicht zu leugnen ist, dass die Übergänge fliessend sind von diesen Zuständen hinüber zum echten hysterischen Dämmerzustand und, wie Heilbronner meint, selbst auch zum epileptischen Dämmerzustand, so berechtigt uns doch nichts, in allen derartigen Fällen eine larvierte Epilepsie anzunehmen.

Nicht versäumen möchte ich an dieser Stelle noch auf ein häufiges aber m. E. meist ungenügend oder nicht richtig gewürdigtes Symptom hinzuweisen, nämlich das Bettnässen. Der grösste Teil der in der Literatur beschriebenen angeblich epileptischen oder epileptoiden Deserteure litt an Bettnässen, das fast immer als ein Symptom erwähnt wird, das die Wahrscheinlichkeit der Epilepsie erhöht*). Nun ist sicher nicht zu bestreiten, dass nächtliches Bettnässen Symptom der Epilepsie sein kann, eine Wahrscheinlichkeit für einen solchen Zusammenhang besteht jedoch nur dann, wenn das Bettnässen selten vorkommt, in einem bestimmten Lebensalter eingesetzt hat, und nicht mit einem allgemein vermehrten Urindrang bei Tag und Nacht verbunden ist. Bei dem gewöhnlichen Bettnässen besteht das Leiden seit frühester Kindheit, meist auch bei anderen

*) Eine Ausnahme hiervon macht jedoch Westphal [119]).

Geschwistern, bessert sich allmählich in der Pubertätszeit, und ist immer von Pollakisurie, oft auch von Polyurie begleitet. Diese letztere Form ist sehr häufig bei Schwachsinnigen, psychisch Minderwertigen und erblich, besonders durch Alkoholismus des Vaters, belasteten Menschen. Im Festungsgefängnis habe ich, ohne alle Gefangenen danach zu fragen, nur bei Gelegenheit des Revierdienstes in kurzer Zeit 21 Bettnässer entdeckt und Vorgeschichte und Befund notiert. Von diesen waren nicht weniger als 14 wegen unerlaubter Entfernung bezw. Fahnenflucht bestraft, das sind genau doppelt so viel, als nach der prozentualen Häufigkeit dieser Vergehen im dortigen Festungsgefängnis zu erwarten waren. Der Zusammenhang zwischen Bettnässen und Fortlaufen scheint mir jedoch kaum je über das Bindeglied der Epilepsie zu gehen, sondern über das der allgemeinen geistigen Minderwertigkeit, welche die Wurzel für beides ist. Ein direkter Zusammenhang von gewissem Einfluss ist wohl auch dadurch gegeben, dass die Scham über das unverschuldete, unästhetische Leiden und die Scheltworte der Kameraden ein mehr minder planloses Davonlaufen begünstigen.

Müssen wir so bei genauerer Kritik eine Anzahl der in der Litteratur als Epilepsie bezeichneten Fälle krankhaften Fortlaufens der allgemeinen Degeneration oder der Hysterie zurechnen, so müssen wir auch andererseits uns hüten, vorübergehende, auf Epilepsie beruhende Bewusstlosigkeit dann anzunehmen, wenn nur einfacher Schwächsinn mit dauernd herabgesetzten Hemmungen und fast rein triebartigen Handlungen vorliegt. Dass auch eine solche Verwechslung oder wenigstens sehr unscharfe Abgrenzung häufig vorkommt, das lehrt uns die kurze Mitteilung von Janchen[48]); danach waren unter 23 Fahnenflüchtigen, die vom österreichischen Militärsanitätscomité für unzurechnungsfähig erklärt worden sind, weil sie die Straftat in einem eigentümlich „epileptoiden" Zustand begangen hätten, nicht weniger als 20 in ihrer Intelligenz beschränkt, ein Verhältnis, das die Notwendigkeit einer schärferen Abgrenzung von Handlungen, die aus Schwachsinn und solchen, die aus Epilepsie hervorgehen, aufs klarste illustriert.

Denn auch ohne die Annahme eines epileptoiden Zu-

standes bildet der einfache intellectuelle Schwachsinn schon eine sehr häufige Ursache des Davonlaufens; ja eine m. E. derartig häufige Ursache, dass ich diese Schwachsinnigen als besondere Gruppe den drei bisher besprochenen Gruppen gegenüberstellen möchte. Der geistige Zustand des einfach Schwachsinnigen ist zu allgemein bekannt, als dass ich ausführlich auf eine Schilderung eingehen müsste. Alle Schwachsinnigen sind naturgemäß den hohen geistigen und, wegen allgemeiner Schwäche oder Ungeschicklichkeit bei der Erlernung exakter koordinierter Bewegungen, wie sie der Militärdienst verlangt, meist auch den körperlichen Anforderungen des Militärdienstes nur unvollständig gewachsen. Es gelingt ihnen nicht die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erringen; den Kameraden dienen sie zu billigem Spott, den Vorgesetzten sind sie ein Dorn im Auge, als schlimmster Hemmschuh einer gleichmässigen und exakten Ausbildung der Truppe. Schon bald nach dem Eintritt empfinden diese Leute selbst ihre Insufficienz, da alle ihre Bemühungen, das Gleiche zu leisten wie die Kameraden, ihnen misslingen. Diese traurige, sich immer wieder erneuende Erfahrung führt sie bald in eine Stimmung, die aus Bitterkeit und Verzweiflung gemischt ist. Eine derartige Stimmung veranlasst sie dann um so leichter einfach fortzulaufen, als bei ihnen die Hemmungen, die den andern Soldaten vor plötzlicher Ausführung einer solchen Tat zurückhalten, entweder fehlen oder nur gering entwickelt sind. Gehorsam und Pflicht sind ja, wie alle höheren abstrakten Begriffe, für den Schwachsinnigen nur allzu oft nichts weiter als Worte, mit denen er eine umfassende Vorstellung nicht verbindet. Der Beweggrund, den diese Leute für ihr Davonlaufen angeben, ist fast immer derselbe; „ich passe nicht zum Militär", das ist die ständige Antwort, die übrigens in ihrer unanfechtbaren Richtigkeit oft in einem scheinbaren Widerspruch steht zu der hochgradigen allgemeinen Kritiklosigkeit, mit der sie der ganzen Welt gegenüberstehen.

Leider drängt sich bei sehr vielen Schwachsinnigen die geringe Entwicklung oder gar das völlige Fehlen der ethischen und moralischen Vorstellungen und Gefühle so sehr in den Vordergrund, dass wir von den einfach Schwachsinnigen die

moralisch Schwachsinnigen*) in den ausgeprägten Formen abgrenzen können. Derartige Menschen stammen immer aus schwer erblich belasteten Familien; meist kommt uneheliche Geburt, Krankheit und moralische Verkommenheit der Erzeuger, Erziehung im Armenhause und Mangel an jeglicher Ausbildung zusammen, um das traurige Bild des „Menschen zweiter Klasse" zu schaffen, der, ein Schrecken der Zivil- und Militärbehörde, unfähig zu geordneter Arbeit, als Schmarotzer der menschlichen Gesellschaft auf der Landstrasse gelebt hat, nur abwechselnd zwischen Gefängnis, Arbeitshaus und Landstrasse. Zum Militärdienst sind diese Leute natürlich unbrauchbar. Sie geraten sofort in Konflikt mit den Strafgesetzen, kommen schnell wegen Ungehorsams, Beleidigung, tätlichen Angriffs und nicht am seltensten wegen Fortlaufens in die Gefängnisse und bilden dort erst recht eine Qual für Aufsichtspersonal und Arzt. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass gerade bei diesen Leuten der Übergang in eine Psychose im engeren Sinne sehr häufig ist; im Festungsgefängnis Cöln gehörten von den wegen Geisteskrankheit im letzten Jahr entlassenen Gefangenen über die Hälfte zu diesen intellektuell und moralisch defekten Menschen. Reinste Typen dieser Art, die fahnenflüchtig geworden sind, finden wir aus der amerikanischen Armee beschrieben bei Woodruff[121]), aus der französischen bei Duponchel[36]), Granjux[41]) und Catrin[9]), aus der italienischen bei Cognetti[17]) und Saporito[96a]); eine allgemeine Schilderung dieser Menschen und ihrer Bedeutung für das Heer bei Koch[53]) und Simon[106]).

Als teils direkt, teils indirekt zu dieser Gruppe gehörig seien kurz noch diejenigen Leute erwähnt, welche von klein an auf Jahrmärkten oder als Hausierer, welche als Artisten, oder wie sie selbst sagen, als „Künstler" schon mit den Eltern in der Welt herumgezogen sind, die oft nicht lesen und nicht schreiben können, und meist bei dem Mangel aller günstig wirkenden erzieherischen Einflüsse und dem Mangel klarer Begriffe von Zucht und Ordnung, von Pflicht und ernster Arbeit, in

*) Dieser Ausdruck ist, um Missverständnissen vorzubeugen, hier nur als Hauptsymptom eines krankhaften Zustandes, nicht aber als psychiatrische oder gar vor Gericht anwendbare Diagnose gemeint.

die Armee schlecht sich einfügen können, und daher, an ein umherschweifendes Leben gewöhnt, bald zu solchem Leben zurückzukehren versuchen und daher fahnenflüchtig werden.

Nur einer gleichfalls kurzen Erwähnung bedarf dann unsre letzte, der Zahl nach wiederum sehr grosse Gruppe von Fortläufern, welche nicht wie die eben skizzierten auf Grund eines dauernden geistigen Zustandes den Dienst verlassen, sondern dadurch, dass vorübergehend, durch äussere Einflüsse bei ihnen die Hemmungen fortfallen, die den Soldaten sonst vor unüberlegtem Handeln schützen. Diese Einflüsse sind in wenigen Fällen Verführung durch einen willensstarken Kameraden, in vielen Trunkenheit oder überhaupt Alkoholmissbrauch. Der Hergang ist dann ein zweifacher: entweder hat der Mann auch während der Trunkenheit nicht die Absicht sich zu entfernen; er trinkt mehr als ihm gut ist, versäumt die rechtzeitige Rückkehr in die Kaserne oder auf das Schiff, und erwacht am nächsten Morgen irgendwo aus seiner Betrunkenheit. Die bekannte Reaktionsstimmung auf den zuviel genossenen Alkohol vereint sich mit Scham und Furcht vor Strafe, und ohne die Folgen zu bedenken, läuft der Mann weiter ins Land hinein, oder über die nahe Grenze hinaus. In anderen Fällen fasst der Mann im Zustand der Betrunkenheit, in sehnsüchtiger Erinnerung an die frühere Zeit, an die Liebste, an die Heimat, oder was sonst ihm begehrenswert erscheint, oder auch in Erinnerung an kleine Kränkungen und Unannehmlichkeiten im Dienst zuerst den Plan davonzulaufen. Die Alkoholstimmung an sich bedingt eine Steigerung aller Lust- und Unlustgefühle, der Mut wächst, da alle durch klare Überlegung und die Erziehung gegebenen Hemmungen fortfallen, jedem Gedanken folgt leichter als sonst die Ausführung, und kaum gedacht, ist der Plan fortzulaufen schon ausgeführt. Am nächsten Morgen ist das Bild das gleiche wie in den andern Fällen, manchmal siegt die wiederkehrende Überlegung und der Mann kehrt freiwillig zurück, in andern Fällen hat er die Grenze schon erreicht, und versucht dann jenseits der Grenze sein Glück. Veranlassung zu einem solchen Trinkexzess ist bei der Armee meist der Abendurlaub des Sonntags, bei der Marine der Vorabend vor Abfahrt des Schiffes, wo von

Freunden und Bekannten, von der Heimat und allen Lieben Abschied genommen wird.

Zusammenfassung.

1. Die Vergehen gegen das Ausharren im Dienst, die Fahnenflucht und die unerlaubte Entfernung bilden nächst den Vergehen gegen die militärische Unterordnung die grösste Gruppe unter den speziell militärischen Vergehen.

2. Der Beweggrund des Fortlaufens ist nur sehr selten in einem wohlüberlegten Plan, fast immer dagegen in einem vorübergehenden Affektzustand zu suchen, der ohne genügende verstandesmässige Kritik in die Tat umgesetzt wird.

3. Sexuelles Verlangen und Heimweh sind die beiden stärksten zum Fortlaufen antreibenden Gefühle.

4. Nur selten ist der Grund des Fortlaufens in echter Geisteskrankheit oder in einem vorübergehenden Zustand völliger Bewusstlosigkeit (epileptischer, hysterischer Dämmerzustand) zu suchen.

5. Sehr viel häufiger ist der Grund eine allgemein psychopathische, disharmonisch entwickelte Persönlichkeit, wie wir sie bei schwer erblich belasteten Menschen finden und bei Leuten mit ausgeprägten neurasthenischen, hysterischen oder allgemein nervösen Symptomen. Das Fortlaufen aller dieser Leute auf Epilepsie zurückzuführen, sind wir nicht berechtigt.

6. Häufig ist der Grund in allgemeinem Schwachsinn zu suchen mit mehr minder ausgeprägten Defekten auf sittlichem Gebiet, da bei solchen Schwachsinnigen der Pflichtbegriff und andere Begriffe und Gefühle, die einem rein instinktmässigen Handeln hemmend entgegenwirken könnten, nur ungenügend entwickelt sind.

7. Recht gross ist auch die Zahl derer, die im Alkoholrausch davonlaufen. Die letzte Ursache ist dann entweder ein ungewolltes Überschreiten des Abendurlaubs, zu dem die Scham zurückzukehren und die Furcht vor Strafe bei der Ernüchterung sich hinzugesellen, oder die erhöhte Unternehmungslust und Steigerung der allgemeinen affectiven Reizbarkeit während des Rausches selbst.

II.

Waren die bisher erörterten, für das Fortlaufen angegebenen, rein psychologischen bezw. psychiatrischen Ursachen nur der Niederschlag einer persönlichen subjektiven Erfahrung, die ich auf Grund meiner Beobachtungen am Cölner Festungsgefängnis gesammelt habe, so verdienen doch als notwendige Ergänzung dazu des Weiteren diejenigen ätiologischen Momente eine Sonderbesprechung, welche auf objektiven Angaben beruhen und sich über ein grösseres Material erstrecken. Aus einer solchen Ergänzung können wir einmal eine direkte Erweiterung unserer Erkenntnis erhoffen, zugleich aber schützen wir uns auch vor dem Vorwurf zu weitgehender Verallgemeinerung bei nicht genügend zahlreichem Material. Der sicherste Weg zu dieser objektiven Betrachtung ist die Heranziehung der Statistik, wenn leider auch selbst dieser scheinbar ganz objektiven Wissenschaft, schon bei Aufstellung der Teilungsprinzipien und mehr noch bei der Deutung des Zahlenmaterials immer eine in höherem Maße subjektive Betrachtungsweise anhaftet, als man wünschen möchte.

Für unser deutsches Heer besitzen wir seit dem Jahre 1901 eine bisher über 3 Jahre sich erstreckende amtliche Kriminalstatistik über die Zahl der beim Militär und bei der Kaiserlichen Marine verhängten gerichtlichen Strafen. In Ergänzung der schon oben kurz angeführten Zahlen sei hier noch einmal erwähnt, dass in den Jahren 1901 (1902) 1903 in der gesamten deutschen Armee 728 (734) 701 Militärpersonen wegen Fahnenflucht, und 825 (849) 1026 wegen unerlaubter Entfernung gerichtlich bestraft worden sind, d. h. es sind bei einer Kopfstärke von 528489 Mann 1,4 (1,4) 1,3 ‰ wegen Fahnenflucht und 2,9 (3,0) 3,3 ‰ wegen beider Vergehen zusammen, also wegen Fortlaufens überhaupt, gerichtlich bestraft worden.

Eine wirklich umfassende Übersicht über die Häufigkeit beider Vergehen enthalten diese Zahlen jedoch nicht. Denn es

sei daran erinnert, dass bei Weitem die Mehrzahl der Fälle von unerlaubter Entfernung nicht einmal zur standgerichtlichen Aburteilung gelangen, sondern vielfach auf dem Disziplinarwege bestraft werden, und dass wir, da es eine amtliche Statistik über die Disziplinarbestrafungen nicht gibt, eine Kenntnis über die wirkliche Häufigkeit dieses Vergehens nicht besitzen. Der zweite, der vorhandenen Statistik anhaftende Fehler ist der, dass alle diejenigen Fahnenflüchtigen der Bestrafung entgehen, denen es gelingt, über die Grenze eines Landes, das sie nicht ausliefert, zu entkommen oder in unserem Vaterlande sich verborgen zu halten. Diese letztere Zahl entspricht im bürgerlichen Leben denjenigen Verbrechen, deren Täter der Person oder dem Aufenthaltsort nach unentdeckt bleiben, doch ist der Eigenart des Vergehens entsprechend diese Zahl bei der Fahnenflucht besonders gross. Eine Ausgleichung dieses Zahlenfehlers ist aber leichter als im bürgerlichen Leben dadurch möglich, dass die Tatsache der Entfernung eines Soldaten bei seinem Truppenteil niemals unentdeckt bleibt, wir also in der Differenz zwischen der Zahl der verschwundenen und der zur Bestrafung gezogenen Soldaten ein Maß haben für die Zahl der entkommenen Fahnenflüchtigen. Durch Addition der unbestraften abwesenden und der bestraften anwesenden Fahnenflüchtigen erhalten wir also erst die wirkliche Zahl der davongelaufenen Soldaten. Eine dankenswerte Ergänzung der amtlichen Statistik über die Bestrafungen ist es also, dass sie auch Auskunft gibt über die Zahl dieser Abwesenden, die durch einen von dem Gerichtsherrn und einem Kriegsgerichtsrat unterzeichneten Beschluss gemäß M. St. G. O. § 360 während ihrer Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt worden sind. Im Jahre 1901 betrug die Zahl dieser „Beweisbeschlüsse“ 698, im Jahre 1902 die allein vergleichbare Zahl 628, im Jahre 1903 sogar nur 496. Die Gesamtsumme der fortgelaufenen Soldaten betrug also, wenn wir die Disziplinarbestraften ausser Acht lassen, 728 + 825 + 698 = 2251 = 4,3 ‰ K. im Jahre 1901, 734 + 849 + 628 = 2211 = 4,2 ‰ K. im Jahre 1902, und 701 + 1026 + 496 = 2223 = 4,2 ‰ im Jahre 1903.

Nähert sich die auf diese Weise gefundene Zahl am meisten den wirklichen Verhältnissen, so enthält auch sie noch einen

kleinen Fehler. Denn bei einer Addition der bestraften Fahnenflüchtigen und der Beweisbeschlüsse erscheinen manche Fälle doppelt, indem sie einmal durch den gegen sie gefassten Beweisbeschluss, ausserdem aber durch ihre Bestrafung gezählt sind. Eine Doppelzählung ist jedoch nur dann unvermeidlich, wenn der Mann nach jahrelanger Abwesenheit wiederkehrt, Beweisbeschluss und Bestrafung daher in verschiedene Kalenderjahre fallen; denn wenn beides in das gleiche Jahr fällt, bleibt der nunmehr erledigte und aufgehobene Beweisbeschluss bei der Statistik ausserhalb der Berechnung*). Die Grösse dieses unvermeidbaren statistischen Fehlers können wir zahlengemäß nicht angeben, doch liegt es in der Natur der Sache, dass der durch diesen Fehler notwendig werdende Abzug von der Gesamtzahl nur gering sein kann, es also genügen dürfte, einmal auf diesen Fehler hingewiesen zu haben.

Was nun das Verhältnis angeht zwischen der Zahl der Bestrafungen wegen Fortlaufens und der Gesamtzahl aller Bestrafungen überhaupt, so wurden im Jahre 1901 (1902) 1903 von 13594 (13900) 14339 überhaupt gerichtlich verurteilten Militärpersonen 1553 (1583) 1727 = 114 (114) 120 ‰ wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung verurteilt; zählt man die Zahl der Beweisbeschlüsse, als nicht zur Bestrafung gekommene Vergehen, beiderseits hinzu, dann erhöhen sich die Zahlen auf 14292 (14528) 14835 und 2251 (2211) 2223 = 157 (152) 150 ‰. Mit andern Worten: von 1000 aktiven Militärpersonen sind 4,3 (4,2) 4,2 wegen Fortlaufens gerichtlich bestraft worden bezw. hätten eine Bestrafung verdient gehabt, von 1000 gerichtlich Verurteilten wurden 114 (114) 120 wegen Fortlaufens bestraft, 157 (152) 150 hatten wegen derselben Vergehen Strafe verdient. Der oben erwähnte, durch Doppelzählung entstandene Fehler ist dabei nicht berücksichtigt worden. Bei der Kaiserlichen Marine wurden in den gleichen Jahren bei einer Kopfstärke von 31942 bezw. 33729 Mann wegen

*) Herrn Freiherrn von Pechmann, der als Obermilitäranwalt am Reichsmilitärgericht mir über die Art der Aufstellung der Statistik sowie mehrere andere mir wesentliche Fragen in liebenswürdiger Weise Auskunft erteilt hat, sage ich auch an dieser Stelle meinen gehorsamsten Dank.

Fahnenflucht bestraft 35 (35) 49 = 1,1 (1,1) 1,5 ‰, wegen unerlaubter Entfernung 84 (163) 156, wegen beider Vergehen zusammen also 119 (198) 205 = 3,7 (6,2) 6,1 ‰ K. Die Zahl der Beweisbeschlüsse gegen Abwesende betrug 79 (67) 66; die Gesamtsumme der Fortgelaufenen demnach 198 (265) 271 = 6,2 (8,3) 8,1 ‰ K. Gerichtlich bestraft wurden im Ganzen 935 (1201) 1144 Mann, davon 119 (198) 205 = 127 (165) 179 ‰ K. wegen Fortlaufens, oder, bei beiderseitiger Zuzählung der Beweisbeschlüsse, von 1054 (1268) 1210, die überhaupt gerichtliche Bestrafung erhalten oder verdient hatten, 198 (265) 271 = 183 (209) 224 ‰ K.

Ein Vergleich zwischen Marine und Landarmee ergiebt also, dass bei der Marine eine Bestrafung wegen Fahnenflucht etwas seltener ist — 1,2 : 1,4 ‰ K. im Durchschnitt der 3 Jahre — wegen unerlaubter Entfernung dagegen erheblich grösser ist — 4,1 : 1,7 ‰ — und dass die Zahl der entkommenen Fahnenflüchtigen gleichfalls bei der Marine überwiegt — 2,2 : 1,2 ‰ K. Unter allen Bestraften findet sich bei der Marine ein grösserer Prozentsatz Fortläufer als im Heere — 157 : 116 ‰ —, bei Einrechnung der abwesenden Fahnenflüchtigen verschiebt sich das Verhältnis noch mehr zu Ungunsten der Marine — 205 : 153 ‰ K. im dreijährigen Durchschnitt.

Die Gründe für die grössere Zahl der unerlaubten Entfernungen dürften vor allem in den Excessen in venere et baccho liegen, zu denen die Marine nach langer Abstinenz auf See bei Aufenthalt in einem Hafen besonders neigt. Dass bei der Fahrt und dem Aufenthalt in fremden Ländern die Möglichkeit zu entkommen besonders gross ist, zumal da die meisten Marinesoldaten Seeleute von Beruf sind, erhellt ohne weiteres. Irgend welche Schlüsse über Ab- und Zunahme dieser Vergehen lassen sich aus der erst für 3 Jahre vorliegenden Statistik natürlich noch nicht ziehen.

Ein weites und interessantes Feld völkerpsychologischer und kriminalistischer Betrachtungen würde sich eröffnen, wenn es nun möglich wäre, die oben angeführten Zahlen zu vergleichen mit entsprechenden Zahlen aus den Heeren der alten deutschen Bundesstaaten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts oder gar noch früherer Zeiten, mit Zahlen aus Kriegs- und Friedens-

zeiten, aus Zeiten ruhiger Entwicklung und solchen innerer politischer Gärung, oder schliesslich mit Zahlen aus fremden Ländern und fremden Völkern. Leider aber steht uns für all diese Wünsche nur ein äusserst geringes Zahlenmaterial zu Gebote. Denn keine einzige Nation ausser der deutschen gibt zur Zeit eine amtliche Statistik über die Verbrechen des Heeres heraus und in der Vergangenheit hat nur Italien ein paar Jahre lang solche Zahlen veröffentlicht. Das einzige, was ich ausserdem trotz vielseitigster Bemühungen in der Litteratur gefunden habe, sind einige zerstreute, nicht amtlich veröffentlichte aber amtlichen Quellen entstammende Zahlen der französischen Armee.

Die aus der italienischen Armee seiner Zeit veröffentlichten Zahlen finden wir bei Lucchini[60]) für die Jahre 1880 und 1881. Danach wurden in den genannten Jahren verurteilt wegen

diserzione semplice 1210 (1187)
diserzione all' estero 65 (65)
diserzione qualificata 193 (135),

im Ganzen also wegen Desertion überhaupt 1468 (1387) Militärpersonen; das sind, auf die Kopfstärke der Armee von 193075 (191366) Mann — diese Zahlen entstammen dem Sanitätsbericht der italienischen Armee für die Jahre 1880 und 1881 — berechnet, 7,6 (7,2) $^0/_{00}$ der Kopfstärke. Da die Gesamtzahl der überhaupt verurteilteu Militärpersonen in den beiden Jahren in Italien 3571 (3447) betrug, so erfolgten also 411 (404) $^0/_{00}$ aller Bestrafungen wegen Desertion. Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit denen aus unserer Armee würde sich ergeben, dass damals in Italien Desertion zwei- bis dreimal so oft zur Aburteilung kam, als bei uns heute Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung zusammen, und dass unter allen Vergehen die Desertion einen drei- bis viermal höheren Prozentsatz aufwies als bei uns.

Aus einem solchen Vergleich die genannten oder gar noch weitere Schlüsse zu ziehen, dürfte jedoch nicht berechtigt sein; denn die Voraussetzungen, auf denen die Statistik beiderseits beruht, sind ausserordentlich verschieden. Die Zeit von über 20 Jahren, die zwischen der Aufnahme beider Zahlenreihen ver-

gangen ist, die verschiedene Art des Rekrutenersatzes mit allen ihren Folgen für die körperliche und geistige Beschaffenheit des Heeres, die Verschiedenheiten des Lebensalters und der Länge der Dienstzeit der Soldaten würden allein schon einem einfachen Vergleich hindernd im Wege stehen; wichtiger noch als dies sind die juristischen Bedenken, welche darin bestehen, dass in materiell rechtlicher Beziehung unser Begriff der Fahnenflucht mit dem italienischen Begriff der diserzione sich durchaus nicht deckt, dass die Grenze, bis zu welcher ein und dieselbe Handlung disziplinarisch oder gerichtlich bestraft wird, nach der Handhabung des einzelnen Truppenführers selbst während der Giltigkeit desselben Gesetzbuches erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen ist. In formalrechtlicher Beziehung kommt hinzu, dass die Zusammensetzung der Militärgerichte und die Form der Rechtsprechung selbst in Italien anders ist als in unserer Armee. Einem Vergleich zwischen der Zahl der wegen Dersertion und der überhaupt gerichtlich verurteilten Militärpersonen steht weiterhin hindernd im Wege, dass die Stellung der Militärgerichtsbarkeit zu den vor der Dienstzeit begangenen, aber während der Dienstzeit mit Strafe belegten, sowie der während der Dienstzeit begangenen Vergehen gegen die bürgerlichen Gesetze in beiden Heeren verschieden ist. Selbst auf psychologischem und psychiatrischem Gebiet tauchen Bedenken dadurch auf, dass die allgemeine Rechtsauffassung hinsichtlich der Schwere eines Vergehens, und ferner, dass die Erkennung und Bewertung geistiger Anomalieen in ihrem Verhältnis zum Verbrechen nach Zeit und Ort erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Mit Berücksichtigung aller dieser Momente würde sich für die italienische Armee ergeben, dass die grössere Häufigkeit der Verurteilungen wegen Desertion in letzter Linie entweder auf einer ausserordentlich weiten Fassung des Begriffes der diserzione semplice — z. B. mit Einbeziehung auch unserer disziplinarisch bestraften Fälle von unerlaubter Entfernung — oder auf einer wirklich grösseren Häufigkeit des Vergehens der Fahnenflucht beruht; mit andern Worten, wir erhalten über die uns wesentliche Frage aus den vorliegenden Zahlen keinen Aufschluss.

Alle erwähnten Bedenken haben in ihrem ganzen Umfang

gleichfalls Geltung für die Zahlen, die uns Corre[26]) aus der französischen Armee berichtet. Nur der Vollständigkeit halber seien sie kurz mitgeteilt. Nach Corre wurden in der französischen Armee wegen Desertion bestraft in den Jahren

1839	606	= 1,9 ‰	der Kopfstärke	von	317 578 Mann
1849	598	= 1,4 „	„	„	412 706 „
1865/66	681	= 1,7 „	„	„	403 042 „
1885/86	984	= 1,8 „	„	„	541 304 „

das ist also ungefähr der gleiche Prozentsatz wie wir ihn heute in unserem Heere für die Fahnenflucht, i. e. S. des Wortes antreffen.

Sehen wir uns also zu unserem Bedauern genötigt, von dem Versuch abzustehen, aus Vergleichen der genannten Zahlen irgendwelche Schlüsse zu ziehen, so ist es doch zu unserer Freude möglich, nach einer andern Richtung hin Belehrung aus dem im Ganzen vorliegenden Zahlenmaterial zu schöpfen. Es ist das die wichtige Frage, inwieweit einige besondere militärische Verhältnisse auf die Häufigkeit des Fortlaufens von Einfluss sind, vor allem die Truppengattung, die Art des Rekrutenersatzes, Alkoholmißbrauch, Beruf, Lebensalter und als Wichtigstes schliesslich Stammeseigentümlichkeiten und landschaftliche Einflüsse.

Positive Zahlen über die Häufigkeit der Fahnenflucht bei verschiedenen Truppengattungen finden wir nur bei Jourdin[51]). Nach Jourdin desertierten in der französischen Armee im zehnjährigen Durchschnitt 6,3 ‰ der Kopfstärke bei dem 54. Infanterie-Regiment, und 20,8 ‰ bei dem 5. Dragoner-Regiment, also über drei mal so viel bei dem Kavallerie-Regiment. Jourdin hält dies nicht für eine Ausnahme, sondern, wenigstens im allgemeinen, für den Ausdruck eines für das ganze Heer giltigen Unterschiedes zwischen beiden Truppengattungen. Ein nicht so erhebliches, aber immerhin deutliches und bemerkenswertes Überwiegen der Kavallerie glaube auch ich der Schätzung nach aus dem mir zugänglichen Material feststellen zu können. Den Grund für dieses Überwiegen erblicke ich ebenso wie Jourdin vor allem in dem nachher zu erörternden Moment der grösseren Zahl von Freiwilligen bei der Kavallerie. Wenn es gestattet ist, das prozentuale Ver-

hältnis der Fahnenflucht zu der Gesamtheit der Straftaten eines Heeres als eine ungefähr feststehende Grösse anzunehmen — und ich glaube, dass wir das tun dürfen — wenn wir also aus der Häufigkeit aller Vergehen überhaupt einen Rückschluss machen auf die Häufigkeit der Fahnenflucht, dann gewinnen auch die Angaben von Setti[105]) und Corre[26]) für unsere Frage einige Bedeutung. So fand Setti, dass bei allen Straftaten in der italienischen Armee die Kavallerie mit einem viel grösseren Prozentsatz beteiligt ist, als ihr nach ihrer Kopfstärke zukäme; und dass andrerseits die Genietruppen und die Carabinieri die geringste Zahl an Bestrafungen, wahrscheinlich also auch an Desertionen, aufwiesen. Nach Corre war in der französischen Armee, wenn wir von den Strafkompagnien Algeriens und von der Fremdenlegion absehen, die Zahl der Bestrafungen in den Jahren 1839 und 1849 am grössten bei der Infanterie, seitdem aber war die Kavallerie dauernd Siegerin in diesem edlen Wettkampf. Im Jahre 1885/86 kamen, zahlengemäß betrachtet, bei der Kavallerie schon auf je 123, bei der Infanterie erst auf je 191, und bei den Genietruppen gar erst auf je 295 Mann eine gerichtliche Bestrafung. Diese auf grossem Material aufgebauten Zahlen von Setti und Corre ergeben also für die allgemeine Häufigkeit der Straftaten im Heere überhaupt dasselbe Überwiegen der Kavallerie, das Jourdin in einem Sonderfall und ich nach subjektiver Schätzung für die Desertionen gefunden habe.

Dass weiterhin die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ausserordentlich günstig für die Abnahme der Vergehen überhaupt, ganz besonders aber der Desertionen, gewirkt haben muss, lehrt schon eine einfache Überlegung. Bestätigt wird diese theoretische Annahme wiederum durch die Zahlen von Corre. Denn dieser Autor berichtet uns, dass in der französischen Armee im Jahre 1865 bei der Infanterie auf je 89 Mann, im Jahre 1885 dagegen erst auf je 181 Mann eine gerichtliche Strafe entfiel; bei der Kavallerie betrugen die gleichen Zahlen 1 : 83 und 1 : 123, bei den Genietruppen 1 : 182 und 1 : 295. Wir haben also überall einen bedeutenden Rückgang der Kriminalität im Verlaufe dieser 20 Jahre, und sicher hat Corre Recht, wenn er als Hauptgrund dieser erfreu-

lichen Erscheinung die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht anspricht, welche in die Mitte der fraglichen Zeit fällt; denn durch diese Einführung wurde die Armee mit einem Male von einem minderwertigen Ersatz befreit und ihr die besten Kräfte der Nation zugeführt. Dass gerade auch die Zahl der Desertionen in der preussischen Armee in ausserordentlichem Maße nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht herabgegangen ist, dafür haben wir zwar keine zahlenmäßigen Beläge, aber wenn wir die sehr grosse Zahl von Verfügungen und die sehr harten Strafen, die auf die Desertion Bezug haben, aus der Regierungszeit z. B. Friedrichs des Grossen ansehen, dann beweisen besonders die Einzelheiten der Verfügungen [Müller[82]), Lünig[61])], dass damals die „Ausreisser" zu den häufigsten Erscheinungen gehörten, und unmöglich nur 1 oder 2 auf 1000 Soldaten wie heute bei uns, fahnenflüchtig geworden sein können.

Auch nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist aber bei allen Völkern eine doppelte Art des Ersatzes der Armee bestehen geblieben, welche sich noch heute sehr deutlich nach verschiedenen Richtungen, und so auch nach der Seite der Vergehen bemerkbar macht. Ich meine den Unterschied des Ersatzes der Armee durch die Aushebung und durch die Einstellung von Freiwilligen.

Jedem erfahrenen Offizier und Militärarzt ist bekannt, dass die Freiwilligen im allgemeinen leichter erkranken und einen grösseren Abgang an Dienstunbrauchbaren stellen als die Ersatzrekruten. Die Gründe dafür sind leicht ersichtlich. Denn wenn auch manchmal der Wunsch Soldat zu werden die Leistungsfähigkeit und die Energie bei der Überwindung der militärisch notwendigen Anstrengungen stärkt — siehe auch D. A. § 7, 2 und 3 — wie wir das oft bei Fahnenjunkern und Einjährig-Freiwilligen sehen, so verführt doch andrerseits dieser selbe Wunsch, bald in das Heer einzutreten, die jungen Leute oft dazu, sich für gesunder auszugeben als sie sind, ihnen selbst wohlbekannte körperliche Fehler zu verschweigen, oder gar wissentlich falsche Angaben darüber zu machen. Es ist daher für den untersuchenden Arzt viel schwerer als sonst, ein objektives Urteil über den Gesundheitszustand zu gewinnen, und

trotz aller Bemühungen ist die Gefahr, dass irgend ein Fehler übersehen wird, erheblich grösser als bei der Musterung. Letzteres ist um so verhängnisvoller, als bei dem jugendlichen Alter der Mehrjährig-Freiwilligen die allgemeine körperliche Widerstandskraft noch weniger stark und gefestigt ist als bei den meist erst im zweiten oder dritten Pflichtjahr im Ersatzgeschäft Ausgehobenen. Weniger allgemein bekannt ist leider, dass mit diesen körperlichen oft auch eine moralische Schwäche bei den Freiwilligen verbunden ist. Diese bedauerliche Tatsache hat ihren Grund darin, dass die jungen Leute oft gerade deshalb zum freiwilligen Eintritt sich melden, weil sie keine Freude an der strengen geregelten Arbeit finden, wie sie bei ihrem Meister, in der Fabrik, oder in der Landwirtschaft von ihnen verlangt wird. Geblendet durch die glänzende Aussenseite des Militärs, und ohne genügendes Verständnis für den tiefen inneren Ernst der militärischen Arbeit, sind sie durch die Wirklichkeit nachher oft schnell und schwer enttäuscht und gelangen dann niemals zu der freudigen Pflichterfüllung, die in allen Soldaten zu entwickeln das höchste Ziel jeder militärischen Erziehung sein muss. Zudem geschieht es leider gar zu oft, dass Taugenichtse, leichtsinnige junge Leute, die auf Grund allgemeiner psychopathischer Minderwertigkeit oder zu schwacher Begabung nirgends gut tun wollen, von ihren Angehörigen geradezu gezwungen werden, sich „freiwillig“ zum Diensteintritt zu melden, damit sie in der strengen Zucht des Heeres zu brauchbaren Menschen erzogen werden. Es ist dies ein Verfahren, das nur in einer verschwindend kleinen Zahl der Fälle den Erwartungen entspricht, und das im Interesse des Heeres nicht genug verurteilt werden kann; denn den hohen Anforderungen des militärischen Dienstes sind nur solche Leute gewachsen, die ein ganz rüstiges Gehirn und harmonisch funktionierendes Seelenleben besitzen.

Den ersten statistischen Belag für die Richtigkeit unserer Annahme einer moralischen Minderwertigkeit der Freiwilligen im allgemeinen finden wir wieder bei Corre. Er gibt uns an, dass in der französischen Armee im Jahre 1865 auf je 801 Ersatzrekruten, aber schon auf je 211 Freiwillige eine gerichtliche Strafe entfiel; im Jahre 1885 war das Gleiche der

Fall bei je 832 Ersatzrekruten und je 163 Freiwilligen. Mit andern Worten, die Freiwilligen begingen vier- bis fünfmal mehr Vergehen und Verbrechen als die ordnungsgemäß ausgehobenen Soldaten.

Noch grössere Bedeutung als diese Werte besitzen für uns die Zahlen von Jourdin, da diese der Gegenwart entnommen sind und da sie nicht nur über die Vergehen im allgemeinen, sondern auch über die uns speziell interessierende Frage der Fahnenflucht Aufschluss geben. Ich füge die von ihm veröffentlichte Tabelle ihrer Wichtigkeit entsprechend vollständig ein:

54. régiment d'infanterie		Effectif des 10 années	Nombre de cas	Proportion ‰
Soldats condamnés par les conseils de discipline . .	Appelés	7289	75	10,28
	Engagés	983	18	**18,31**
Déserteurs	Appelés	7289	32	4,39
	Engagés	983	8	**8,13**

5. régiment de Dragons		Effectif des 8 années	Nombre de cas	Proportion ‰
Cavaliers condamnès par les conseils de discipline . . .	Appelés	1809	15	8,28
	Engagés	555	24	**43,24**
Déserteurs	Appelés	1809	20	11,05
	Engagés	555	17	**30,63**

Diese Tabelle illustriert also einmal die oben erwähnte Tatsache der gehäuften Vergehen und Desertionen bei der Kavallerie, ausserdem aber die erschreckende Differenz

zwischen Ersatz und Freiwilligen zu Ungunsten der letzteren. Haben wir doch in dem Dragonerregiment 5—6 mal so viel Vergehen und über 3 mal so viel Desertionen bei den Freiwilligen, also annähernd dasselbe Verhältnis wie es Corre für die Jahre 1865 und 85 gefunden hat. Die Übereinstimmung dieser beiden Zahlenreihen, die an so verschiedenem Material zu ganz verschiedenen Zeiten aufgenommen sind, beweist am besten, dass wir es in dem Ergebnis nicht mit Zufälligkeiten, sondern mit einer allgemein giltigen Erscheinung zu tun haben. Leider kann ich aus meiner persönlichen Erfahrung Zahlen über die gleiche Frage nicht bieten, da ich erst auf diese Frage aufmerksam geworden bin, als ich Gelegenheit zu entsprechenden Nachfragen und Untersuchungen nicht mehr hatte. Nachträglich erinnere ich mich jedoch, besonders von der Kavallerie und von der Marine auffallend viel Freiwillige unter den Gefangenen und besonders unter den Fahnenflüchtigen gesehen zu haben.

Wie schon erwähnt, haben alle diese Zahlen und Schlüsse nur Geltung für die Mehrjährig-Freiwilligen. Für die Einjährig-Freiwilligen dagegen sind alle als Erklärung für die erhöhte Kriminalität angeführten Gründe, wie jugendliches Alter, Dissimulation, Unlust zu geordneter Arbeit usw. hinfällig. An deren Stelle tritt beim Einjährig-Freiwilligen ein im Verhältnis zu den andern Soldaten meist höheres Lebensalter; dies und ihre höhere Bildung und ihr vertieftes Verständnis für die Aufgaben der Armee machen sie im allgemeinen geistig besonders geeignet zum Soldaten und bewahren sie vor Fehltritten. Dazu kommt schliesslich noch, dass die strafrechtliche Unbescholtenheit Vorbedingung ist zur Verkürzung der Dienstzeit auf ein Jahr, und dass die Hoffnung auf Beförderung zum Reserveoffizier oder mindestens Unteroffizier ein nicht unwesentliches Moment ist, sie von leichtsinnigen Streichen zurückzuhalten. Zahlen, die diese Ansicht als richtig erweisen, besitzen wir wiederum nur für die allerdings von den unsern etwas abweichenden Verhältnisse der französischen Armee. Dort kamen im Jahre 1885 auf 163 Mehrjährig-Freiwillige, auf 832 Ersatzsoldaten, aber erst auf 1088 Einjährig-Freiwillige je eine gerichtliche Strafe (Corre).

Unter allen Militär- und Marinegefangenen, die ich gesehen, befand sich nur ein ehemaliger Einjährig-Freiwilliger.

Dass für die besondere Frage des Fortlaufens als ein weiteres Moment auch der Alkoholmissbrauch eine recht verderbliche Bedeutung hat, ist schon oben ausgeführt worden und wird übrigens auch von Jourdin bestätigt. Einen exakten Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht finden wir leider für unsere spezielle Frage nirgends, wohl aber für die andere grosse Gruppe militärischer Vergehen in der deutschen und für die allgemeine Kriminalität der Armee in der französischen Statistik. So wurden im Jahre 1901 in der deutschen Armee von 2815 Vergehen gegen die militärische Unterordnung 348, und in der Kaiserlichen Marine von 278 Vergehen der gleichen Art 62 im Zustand der Trunkenheit begangen, das sind bei der Landarmee etwa $^1/_8$, bei der Marine etwa $^1/_4$ dieser Vergehen. Fast das gleiche Verhältnis ergaben die Zahlen von 1902 und 1903. Corre stellt für die Gesamtheit der Vergehen einen Vergleich an zwischen denjenigen französischen Kolonien, in denen deportierte Sträflinge leben, aber kein Alkoholgenuss gestattet wird, und denen ohne Sträflinge aber mit landesüblichem Alkoholmissbrauch. Während nun die Deportationskolonien Neucaledonien und Guayana nach den Erfahrungen an allen Militärgefängnissen und Strafabteilungen einen besonders hohen Prozentsatz an Bestrafungen erwarten lassen und auch tatsächlich aufweisen, so werden sie dennoch nicht unerheblich darin übertroffen von den Kolonien der zweiten Art, nämlich den Antillen, Réunion und Cochinchina. In den ersteren Kolonien kam nämlich im Jahre 1879 auf je 45, in den zu zweit genannten aber schon auf je 35 Mann eine Bestrafung. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Corre das Richtige trifft, wenn er als einfache Erklärung für diese auffallende Differenz in der Kriminalität die schon erwähnte Tatsache anführt, dass in den ersteren Kolonien den Sträflingen alkoholische Getränke nicht zugängig sind, während in den übrigen Kolonien die Soldaten in dieser Beziehung völlige Freiheit haben und diese Freiheit dauernd missbrauchen. Eine wesentliche Unterstützung für die Richtigkeit dieser Erklärung können wir auch darin erblicken, dass die einzige französische Kolonie, in der beide

Momente zusammenwirken, wo also reichlicher Alkoholgenuss zu den landesüblichen Unsitten gehört und zudem die Truppen zum grossen Teil aus vielfach vorbestraften Leuten sich zusammensetzen, dass Algerien einen solchen Zugang an Straftaten aufweist, der selbst die in diesem Punkt schlechtesten Kolonien noch um das Doppelte übertrifft; denn in den Strafabteilungen Algeriens kam in der gleichen Zeit schon auf je 18 Mann eine gerichtliche Strafe. Dass auch die Desertion dort ein ungewöhnlich häufiges Vergehen ist, weiss ich aus mündlichen Mitteilungen vieler Soldaten, die aus den Garnisonen oder Gefängnissen Algeriens direkt nach Cöln kamen.

Dass der bürgerliche Beruf der Soldaten auf die Häufigkeit des Davonlaufens einen erheblichen Einfluss ausübt, habe ich aus keiner Statistik feststellen können; die Deserteure, die ich selbst gesehen, entstammten ziemlich gleichmäßig der städtischen und ländlischen Bevölkerung, dem Handwerker- oder Arbeiterstand. Die gebildeten Berufe waren sehr selten vertreten, und nur die Seeleute, Händler, Hausierer, Artisten und andere wenig sesshafte Berufe zeigten einen grösseren Prozentsatz als ihrer Zahl in der allgemeinen Bevölkerung entspricht.

Das Dienstalter war im allgemeinen das gleiche. Meist waren die Fortgelaufenen junge Leute, die erst in den ersten Wochen oder Monaten ihrer militärischen Dienstzeit standen, und bei denen schon bald die Eigenschaften oder Gefühle zu Tage getreten waren, die wir als Hauptursachen des Fortlaufens angesehen haben, wie Heimweh, Schwachsinn oder allgemeine psychische Minderwertigkeit. Auch wenn das sexuelle Moment Ursache der Straftat war, handelte es sich meist um ganz junge Soldaten, bei denen die militärische Erziehung und der Begriff der Pflicht noch nicht den nötigen Einfluss auf ihr Handeln gewonnen hatte. Wenn ältere Soldaten, Gefreite oder gar Unteroffiziere fortlaufen, so liegt der Grund meist in einer erst später entstandenen geistigen Veränderung oder am häufigsten im akuten Alkoholrausch; doch kommt hier auch Realkonkurrenz mit einem andern Vergehen sehr in Frage, indem sich die Leute der Entdeckung eines anderen Vergehens und der Bestrafung dafür durch die Flucht entziehen wollen. Dass aber bei jungen Soldaten dieser letztere Grund, nämlich die Furcht vor Strafe,

in seiner Häufigkeit sehr überschätzt wird, möchte ich noch ausdrücklich hinzufügen. Einem Irrtum in der Schätzung des Dienstalters ist man gerade bei den wegen Fortlaufens bestraften Soldaten übrigens besonders leicht unterworfen, da sehr viele Deserteure rückfällig werden und die Zeit ihrer Abwesenheit manchmal auf Jahre sich erstreckt. Man vergisst dann leicht, dass diese Leute mit den wild gewachsenen Vollbärten und den verwitterten Gesichtern nur durch jahrelange Abenteuer in fernen Weltwinkeln oder auch durch langfristige Gefängnisstrafen ihr für militärische Verhältnisse hohes Lebensalter erreicht haben, und dass ihr Dienstalter trotz allem erst nach Wochen oder Monaten rechnet.

Dass bei den zum ersten Male Fortlaufenden das Lebensalter einen erheblichen Einfluss auf die Ausführung des uns interessierenden Vergehens ausübte, habe ich nur insoweit feststellen können, als Leute mit einem abnorm jugendlichen Lebensalter beim Diensteintritt eine erhöhte Neigung zum Davonlaufen haben. Die besonders häufigen Desertionen bei ehemaligen Schiffsjungen und Unteroffizierschülern, sowie bei den Freiwilligen haben ihren Grund sicherlich zum Teil auch in ihrem jugendlichen Alter, in dem erfahrungsgemäß rein verstandesmäßige Überlegungen einen geringeren, das affektive Leben aber einen grösseren Einfluss auf die Handlungen ausübt als später. Auch spielt die Sehnsucht nach dem Elternhause, dem die jungen Leute kaum entwachsen sind, eine grössere Rolle als in späterem Alter, wo der Mann gelernt hat, auf eigenen Füssen zu stehen und selbständig sein Schicksal sich zu gestalten.

Die weitere Frage, ob und in welchem Maße die Heimat eines Mannes und die Zuhörigkeit zu irgend einem deutschen Volksstamm von Einfluss ist auf das Vergehen der Desertion, sowie ob die hierauf bezüglichen Ergebnisse der Statistik in Einklang stehen mit unsern oben dargelegten Anschauungen über die Motive der Tat, diese Frage bedarf wieder einer mehr ausführlichen Erörterung. Statistische Angaben über die wirkliche, d. h. die Geburtsheimat unserer Soldaten, besitzen wir allerdings nicht. Da aber mit Ausnahme der meisten Polen und eines Teils der Reichsländer alle übrigen

Mannschaften im allgemeinen in ihrer Heimat eingestellt werden, so können wir mit Berücksichtigung dieser Ausnahmen und der Ausnahmestellung des Gardekorps ohne grossen Fehler aus dem Standort der Truppen einen Rückschluss machen auf die Heimat und Abstammung der ihnen angehörenden Soldaten. Als Grundlage für eine nach dieser Richtung sich erstreckende

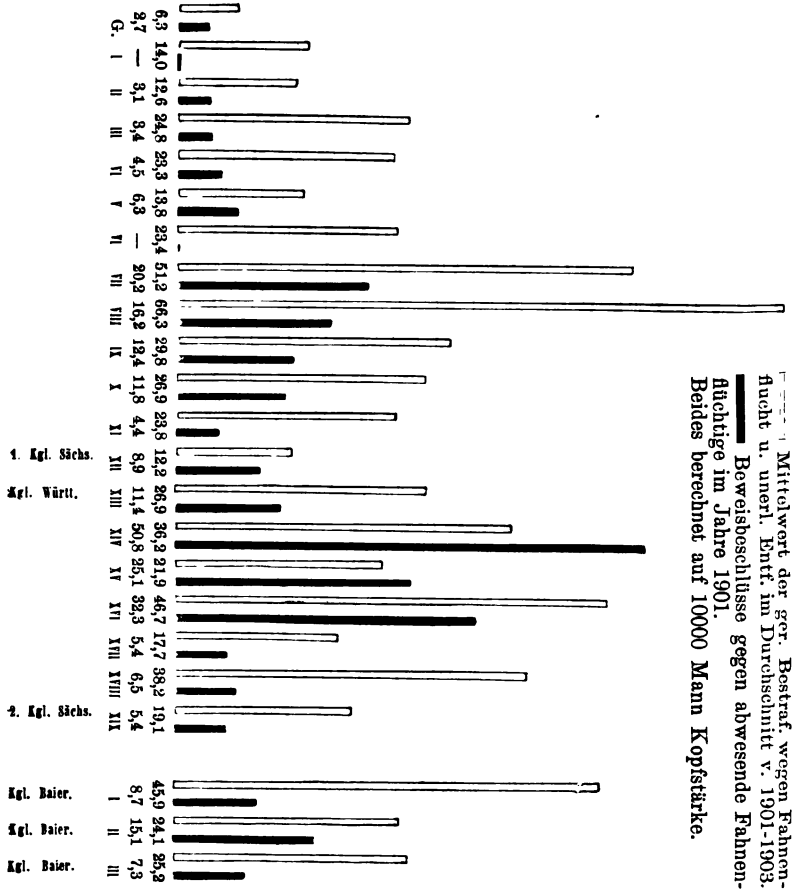

Vergleichung dient im folgenden die amtliche Kriminalstatistik über die Zahl der Bestrafungen wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung in den einzelnen Armeecorps sowie die Zahl der Beweisbeschlüsse gegen abwesende Fahnenflüchtige. Da

aber die Stärke der einzelnen Armeecorps ausserordentlich verschieden ist, so habe ich aus den absoluten Zahlen der Statistik relative, auf 10000 Mann der Kopfstärke sich beziehende Zahlen berechnet. Um nun auch die jährlichen Schwankungen der Werte wenigstens etwas auszugleichen, habe ich für die beigegebene graphische Darstellung die Durchschnittswerte aus den für die Jahre 1901 bis 1903 veröffentlichten Zahlen angegeben. Es bedeuten also die schraffierten Ordinaten den auf 10000 Mann Kopfstärke berechneten Mittelwert der wegen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung zusammen in den drei Jahren ergangenen Bestrafungen. Die ganz schwarz gezeichneten Ordinaten dagegen bedeuten nur die reduzierte Zahl der Beweisbeschlüsse für das Jahr 1901, da in der amtlichen Statistik für 1902 und 1903 eine andere Grundlage für die Aufstellung der Zahlen gewählt ist, eine gemeinsame Betrachtung der Zahlen auch dieser beiden Jahre hier also richtige Schlüsse nicht ermöglichen würde.

Die beigegebene Tafel lehrt uns, dass die Zahl der gerichtlich bestraften Fortläufer am grössten ist, der Reihe nach geordnet, im VIII. Armeecorps mit 66,3 ‰, dann im VII. mit 51,2, im XVI. mit 46,7, im I. Bairischen mit 45,9, im XVIII. Armeecorps mit 38,2 und im XIV. mit 36,2 ‰, das sind, landschaftlich betrachtet, das Rheinland, die Gegend des Niederrheins und Westfalen, Lothringen, Oberbaiern, ferner Hessen und die Frankfurter Gegend und schliesslich der Oberelsass und Baden. Des weiteren lehrt uns die Tafel, dass die meisten im XIV. Armeecorps (50,8 ‰) den Behörden entkommen sind; in weitem Abstand folgen dann erst der Reihe nach das XVI. mit 32,3, das XV. mit 25,1, das VII. mit 20,2 und das VIII. Armeecorps mit 16,2 ‰, das sind, landschaftlich betrachtet, der Oberelsass und Baden, ferner Lothringen, Unterelsass, die Gegend des Niederrheins und Westfalen, und schliesslich der übrige Teil der Rheinprovinz. Die Höchstzahlen beider Reihen treffen also annähernd dieselben Gegenden Deutschlands, nur mit dem Unterschiede, dass die Reihenfolge etwas wechselt, dass an die Stelle des XVIII. in der zweiten Gruppe das XV. Armeecorps tritt und dass Oberbaiern nur in der ersten Gruppe vertreten ist.

Am übersichtlichsten erhellt die verschiedene Beteiligu
einzelnen Gegenden Deutschlands an den uns interessie
Vergehen aus den beifolgenden Kartenskizzen. Die erste
Skizzen zeigt die Verteilung aller Fortläufer, also de
straften und der Entkommenen, die zweite zeigt die E
bezw. die Lage der Garnison der Entkommenen allein.
dem Vergleich beider ersehen wir also u. a., wie gross i
einzelnen Gegenden die Wahrscheinlichkeit ist zu entko
für einen, der wirkliche Fahnenflucht beabsichtigt. (Siehe
I und II im Anhang.)

Schon auf den ersten Blick ersehen wir aus Karte I,
die Neigung zum Davonlaufen kontinuierlich zunimmt von
nordöstlichen nach den südwestlichen Gegenden Deutschla
und dass sie ihren Höhepunkt erreicht in den an die Westgre
des Reiches anstossenden Armeecorps. Die zweite Karte erg
dass Aussicht auf Entkommen in nennenswerter Weise überhau
nur an der französischen und schweizer Grenze besteht. Be
einem Vergleich beider Skizzen gewinnt man im ersten Augen-
blick den Eindruck, als ob für die Beweggründe des Davon-
laufens doch das rein intellektuelle Motiv der Aussicht auf ein
Gelingen der Fahnenflucht bei weitem im Vordergrunde stände,
und die oben als das Wesentlichste bezeichneten im Gefühls-
leben wurzelnden Motive eine höchstens nebensächliche Be-
deutung haben könnten. Des Ferneren scheint durch die
Skizzen fast bewiesen zu sein, dass die Mehrzahl der Fortläufer
im Grunde des Herzens doch die Absicht habe, durch das
Fortlaufen sich dauernd ihrer Dienstpflicht zu entziehen.

So zweifellos es nun ist, dass eine solche Erklärung für
einen kleinen Teil der Fälle zu Recht besteht, so stehen doch
andererseits so viele Momente einer zu weiten Verallgemeinerung
dieser Erklärung entgegen, dass die Statistik m. E. nicht
als eine Widerlegung, sondern wie im folgenden ausgeführt
werden wird, weit eher als eine Bestätigung meiner An-
sichten über die Motive des Fortlaufens angesprochen werden
muss.

Was zunächst die Aussichten für ein glückliches Fort-
kommen der Deserteure im Ausland angeht, so sei eingeschaltet,
dass zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Dänemark

Beilage zu

mehr als 40 auf 10 000 Mann Kopfstärke
30—40 „ 10 000 „ „
20—30 „ 10 000 „ „
10—20 „ 10 000 „ „
1—10 „ 10 000 „ „
0

Beweisbeschlüsse gegen abwesende Fahnenflüchtige im Jahre 1901.

unter 10 „ 10 000 „ „

Gerichtliche Bestrafungen wegen unerlaubter Entfernung im Durchschnitt d. Jahre 1901—1903.

Verlag von Carl Marhold in Halle a. S.

und Österreich-Ungarn andrerseits Verträge bestehen, wonach die vertragschliessenden Länder sich verpflichten, alle Deserteure des anderen Landes „freiwillig und ohne besondere Reklamation“ auszuliefern. Der Vertrag mit Dänemark ist schon von Preussen am 25. 12. 1820 als eine Kartellkonvention geschlossen und im Artikel II des Wiener Friedens am 30. 10. 1864 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Mit Österreich hat Preussen am 10. 2. 1831 eine Bundeskartellkonvention geschlossen, welche im Artikel XIII des Friedensvertrages zu Prag am 23. 8. 1866 bestätigt worden ist. Ausser diesen beiden Verträgen besteht noch ein für unsere Betrachtungen allerdings fast belangloser Vertrag mit Portugal, das laut Artikel XVIII des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 2. 3. 1872 Deserteure der Kaiserlichen Marine ausliefert.*) Alle übrigen Länder sind nicht durch Verträge gebunden, Deserteure auszuliefern. Ein praktischer Unterschied von ausschlaggebender Bedeutung besteht aber zwischen den einzelnen Ländern insofern, als Holland, Belgien und zum Teil auch Luxemburg die Praxis befolgen, mittellose deutsche Deserteure durch Polizeibeamte an die Grenze befördern zu lassen. Die Betreffenden fallen dann an der Grenze ohne weiteres den deutschen Gensdarmen in die Hände; ein Verfahren, das in der Wirklichkeit fast das gleiche Ergebnis hat wie eine vertragsmäßige Auslieferung, da fast alle fahnenflüchtigen Soldaten mittellos sind. Wirklich frei sind im Gegensatz zu diesem Verfahren die Fahnenflüchtigen, wenn sie über die französische, die schweizerische und oft auch wenn sie über die luxemburgische Grenze entkommen sind. Über die Verhältnisse an der russischen Grenze ist mir Genaueres nicht bekannt, doch ist meines Wissens die Bewachung dort derartig scharf, dass ein Überschreiten der russischen Grenze für einen deutschen Deserteur fast unmöglich ist. Von andrer

*) Die Zahl solcher Auslieferungsverträge auch innerhalb Deutschlands war früher natürlich sehr viel grösser. Ich erwähne nur die Verträge zwischen

Preussen und Dänemark vom 29. 12. 1706,
Preussen und Chursachsen vom 17. 8. 1720,
Preussen und Churhannover vom Jahre 1719,
Preussen und Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1720 und
Preussen und der Krone Schweden aus dem gleichen Jahre.

Seite habe ich ausserdem gehört, dass der Deserteur, dem es doch gelingt, nach Russland zu entkommen, nur vor die Wahl gestellt wird, ob er nach Deutschland zurückgebracht werden oder ob er als Ansiedler nach dem fernen Osten gehen will.

Gerade bei den Leuten nun, die aus den westlichen Armeecorps über die Grenze entflohen sind und die ich im Festungsgefängnis in Cöln angetroffen habe, habe ich mich besonders bemüht, die psychologischen Ursachen für ihr Handeln zu erfahren. Ich war dabei zunächst erstaunt, als ich erfuhr, in wie regen Beziehungen die elsässische und die lothringische Bevölkerung zu den jenseits der Grenze liegenden Gegenden steht, besonders zu den halbdeutschen Städten Belfort und Nancy. Von einem recht grossen Teil dieser wegen Fortlaufens bestraften Gefangenen hörte ich, dass sie nahe Verwandte auf französischer Seite zu wohnen haben, dass sie selbst als Kind oder öfter nach beendeter Schulzeit in Frankreich gelebt und gearbeitet hätten, ja eine ganze Anzahl hatte sich auch dort verheiratet und war erst später in Deutschland in das Heer eingestellt worden. Sie alle hatten also jenseits der Landesgrenze verwandtschaftliche oder sexuelle Beziehungen, und Heimweh und Liebe waren, entsprechend meinen früher gemachten Ausführungen, auch bei diesen Leuten fast immer die letzten Beweggründe ihres Handelns. Während aber im Innern des Reiches der Soldat von gedankenloser Nachgiebigkeit gegen augenblickliche Affekte und Stimmungen durch die Aussichtslosigkeit des Gelingens zurückgehalten wird, lässt die grössere Aussicht auf Erfolg den Soldaten der Grenzgarnison leichter seinen Stimmungen erliegen, stempelt aber auch andererseits das einfache Fortlaufen zu seinen Verwandten oder zu seiner Liebsten schon zu einer Fahnenflucht oder trägt ihm zum mindesten, wenn die Tat noch als unerlaubte Entfernung aufgefasst wird, eine gerichtliche Strafe ein und verewigt so seine Tat in der Statistik; im Innern des Reiches dagegen wird ganz die gleiche, denselben Motiven entstammende Handlung disziplinarisch bestraft und entgeht so jeder Zählung. Aber auch wenn die Verwandten oder die Liebste diesseits, aber in der Nähe der Grenze wohnen, treffen dieselben Momente in einer ungünstigen Weise zusammen. Denn hat sich hier der Soldat, einer momentanen Affekterregung folgend, entfernt

und eines dieser Ziele seiner Sehnsucht erreicht, dann kehrt er, wenn die Affekterregung verflogen und die Ernüchterung eingetreten ist, nur allzu schwer freiwillig zu seiner Truppe zurück, vielmehr verleiten ihn Scham und Furcht vor der zu erwartenden Strafe, sowie die verlockende Nähe der Grenze, das Törichteste zu tun, was es für ihn gibt, nämlich über die Grenze zu entfliehen. In diesen beiden Fällen haben also die Fortlaufenden ursprünglich nicht die Absicht, ausser Landes zu gehen, um sich dauernd ihrer Dienstpflicht zu entziehen, wohl aber erwirkt ihnen in beiden Fällen die Nähe der Grenze eine gerichtliche Strafe und lässt uns die Zahl der strafbaren Entweichungen grösser erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist.

Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse bei allen Schwachbegabten, bei denen die Hemmungen überhaupt herabgesetzt sind und bei den in unsrer letzten Gruppe früher Erwähnten, welche im Alkoholrausch fortlaufen. Denn hat jemand im Rausch seinen Urlaub überschritten, dann kehrt er im Innern Deutschlands fast ausnahmlos nachts oder am nächsten Morgen ohne Weiteres zu seinem Truppenteil zurück, er wird disziplinarisch bestraft und erscheint nicht in unsrer Statistik; liegt aber eine Landesgrenze, über die er entkommen kann, ohne ausgeliefert zu werden, in unmittelbarer verlockender Nähe, dann hält ihn gleichfalls die Furcht vor Strafe gar oft von einem verständigen Handeln ab, und ehe er richtig ernüchtert ist, hat er die Grenze schon überschritten. Oder in anderen Fällen führt der in der Betrunkenheit gesteigerte Mut und Tatendrang, oder der auch gesteigerte Ärger über kleine Unannehmlichkeiten des Dienstes in einer Grenzgarnison leicht zu einem unüberlegten Davonlaufen, während im Innern des Landes die Unmöglichkeit des Gelingens hemmend und beruhigend augenblicklichen Gefühlswallungen entgegenwirkt.

Treffen diese eben genannten Momente in wechselnder Stärke für alle Garnisonen zu, die an der Westgrenze unseres Vaterlandes liegen, so glaube ich weiterhin, dass die demnächst höchsten Zahlen der Desertionen, die wir im I. bairischen Corps finden, ihren Grund haben in der erhöhten Sehnsucht der in die Ebene verpflanzten Bergbewohner nach ihrer so ganz anders gearteten Gebirgsheimat, und zweitens in der gerade in Baiern

so verbreiteten landesüblichen Unsitte des übermäßigen Biergenusses; leider fehlte mir die Gelegenheit, durch Nachfrage bei bairischen Deserteuren diese Annahme als richtig erweisen zu können. Zur Erklärung der aus Karte I gleichfalls ersichtlichen leichten Erhöhung der Zahlen im IX. und, wenn auch im geringeren Maße, im X. Armeecorps (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hannover, Oldenburg) ist es jedenfalls von Bedeutung, dass für die an der Wasserkante gross gewordene und einem vielfach seemännischen Beruf entstammende Bevölkerung die Nähe der See ähnlich wirkt wie die Bergheimat auf die Oberbaiern und die Landesgrenze auf die Westdeutschen.

Dass diese im Ganzen als wirksame Ursachen des Davonlaufens angenommenen Momente dem Hergang der Ereignisse wirklich meist entsprechen, ist mir, mit Ausnahme für die bairischen Verhältnisse, oftmals durch Gefangene angegeben bezw. bestätigt worden, die sicher wussten, dass sie aus einer derartigen Mitteilung nach ihrer Verurteilung irgend einen Vorteil doch nicht mehr ziehen konnten, die freiwillig zurückgekehrt waren und ihre Bestrafung als eine wohlverdiente ansahen, daher durchaus Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben.

Eine bisher noch nicht gewürdigte, aber m. E. wesentliche Unterstützung meiner Annahme, dass die grössere Häufigkeit des Davonlaufens nur zum kleinen Teil direkt auf die Nähe der Landesgrenze zu beziehen ist, erblicke ich darin, dass auch die Zahl der Fälle, wo nach Ansicht des Gerichts die Absicht dauernder Dienstentziehung nicht bestand, wo also die Ursache lediglich im Gefühlsleben lag, dass auch diese Fälle ungefähr in denselben Gegenden besonders häufig sind, wo wir die Höchstzahl der Bestrafungen wegen Fahnenflucht und der Beweisbeschlüsse finden, also im I. Bairischen, VII., VIII., XIV. und XVIII. Armeecorps. Diese Armeecorps liegen aber nicht an der für Fahnenflüchtige günstigsten Grenze Frankreichs und der Schweiz. Die genaueren Verhältnisse dieser Verteilung siehe in Karte III im Anhang.

Für die Ätiologie des Davonlaufens lehrt uns also die sorgfältige Betrachtung der Statistik, dass die politische Lage einer Gegend und die Nähe der westlichen Landesgrenze zwar ein bemerkenswertes, aber immerhin nur ein äusserliches und, ich

möchte sagen, auslösendes Moment darstellen, und dass selbst das Entweichen über die Grenze hinaus eine von Anfang an bestehende Absicht dauernder Dienstentziehung nicht erweist. Die Karte III vor allem lehrt uns, wenn wir sie mit I und II vergleichen und die oben angestellten Erwägungen berücksichtigen, dass für die geringe Zahl der Entweichungen im Osten und ihre grosse Zahl im Westen Deutschlands nicht so sehr die geographische Lage dieser Gegenden in Betracht kommt, sondern dass in den dort wohnenden Volksstämmen, ihrem Charakter und Temperament die wesentlichste innere Ursache der Erscheinung gesucht werden muss. Mit anderen Worten: Der ruhige, bedächtige Pommer und überhaupt der Nord- und Ostdeutsche ist mehr Verstandesmensch; der Westdeutsche, besonders der Rheinländer mehr Gefühlsmensch. Schon unter äusserlich gleichen Verhältnissen würden die uns interessierenden Vergehen, bei denen jede ruhige Überlegung dem Täter sagen muss, dass seine Handlung sofort und unbedingt entdeckt werden wird, von dem kühlen Norddeutschen weitaus seltener zu erwarten sein, als von dem leichtlebigen, temperamentvollen Westdeutschen; wie viel mehr aber muss diese stammespsychologische Verschiedenheit zur Geltung kommen, wenn bei dem ersteren durch die ungeheure Schwierigkeit wirklich zu entkommen, starke Hemmungen einer Ausführung der Tat entgegenstehen, bei letzterem dagegen durch die Nähe der Grenze die Hoffnung auf ein Gelingen sehr gross ist, die ihn zurückhaltenden Hemmungen also enorm verringert sind!

Als eine Bestätigung dieser Ansicht, dass die Verschiedenheit des Volkscharakters im Osten und Westen für die Häufigkeit der Desertion das vor allem Ausschlaggebende ist, sehe ich auch die aus Karte I—III ersichtliche Tatsache an, dass das XV. Armeecorps trotz seiner exponierten Lage an der französischen Grenze eine viel geringere Zahl von Desertionen aufweist als z. B. das VII. und VIII. Corps. Denn gerade das XV. Corps enthält eine besonders grosse Zahl nord- und mitteldeutscher Regimenter, bezieht also seinen Ersatz aus eben dieser zum Fortlaufen wenig neigenden Bevölkerung.

Zusammenfassung.

1. Über die Häufigkeit der unerlaubten Entfernung und der Fahnenflucht in Deutschland haben wir durch die amtliche Statistik seit dem Jahre 1901 einen klaren Überblick.

2. Eine vergleichende Statistik über die Häufigkeit der strafbaren Entweichungen bei der Landarmee und der Kaiserlichen Marine ergibt eine verhältnismäßig grössere Zahl dieser Vergehen bei der Marine.

3. Aus allen statistischen Angaben, die wir überhaupt besitzen, geht in gleicher Weise hervor, dass die Kavallerie und die Mehrjährig-Freiwilligen bei den Entweichungen und auch bei den übrigen militärischen Vergehen in ganz besonders hohem Maße beteiligt sind.

4. Weitere für die Häufigkeit des Entweichens ungünstige Momente sind das Fehlen einer allgemeinen Wehrpflicht und der Missbrauch alkoholischer Getränke.

5. Dem Dienstalter nach überwiegen unter den Davonlaufenden die eben eingetretenen, dem Lebensalter nach die abnorm jungen Soldaten.

6. Innerhalb Deutschland nimmt die Zahl der Entweichungen von Osten nach Westen kontinuierlich zu und erreicht den Höhepunkt in den westlichen und südwestlichen Armeecorps.

7. Die Ursache dafür ist nur indirekt die zum Entkommen günstige Nähe Frankreichs und der Schweiz; bei weitem am wesentlichsten dagegen ist die Verschiedenheit des Charakters und Temperaments der östlichen und westlichen Volksstämme Deutschlands.

8. Dass nicht äusserliche Umstände, sondern eben diese Stammeseigentümlichkeiten das Ausschlaggebende sind, wird dadurch erwiesen, dass die Zahl der Bestrafungen wegen unerlaubter Entfernung in denselben westlichen Gegenden besonders gross ist, und ferner dadurch, dass gerade das XV. Armeecorps, das sich zum grossen Teil aus Norddeutschen rekrutiert, eine sehr viel geringere Zahl von Entweichungen aufweist als die übrigen westdeutschen Armeecorps.

III.

Die Behandlung der Fortläufer, zu der wir entsprechend der bei rein medizinischen Fragen üblichen Teilung in Ätiologie, Symptomatologie und Therapie nunmehr übergehen wollen, erfolgt der Natur der Sache nach nur selten von Seiten des Arztes, häufiger schon vom Richter, immer aber von einer eigenartigen Instanz, nämlich vom praktischen Leben.

Das Leben behandelt die Fortläufer meist hart; stellen sie sich nicht in kurzer Zeit freiwillig wieder oder werden sie nicht von den Angehörigen zurückgebracht, dann verfallen sie innerhalb Deutschlands fast sämtlich, weil sie keine Papiere haben, gar bald den Behörden; nur alten und geübten Landstreichern gelingt es ausnahmsweise, durch Beschaffung gefälschter Papiere auch in Deutschland längere Zeit herumzustreifen, bis meist eine neue Straftat ihre wirklichen Personalien offenbart und sie dem Militär wieder zuführt. Gelingt es den Fortgelaufenen über die Grenze zu entkommen, was, wie wir gesehen haben, fast ausschliesslich an der westlichen und südwestlichen Grenze des Reiches vorkommt, dann ergeht es ihnen in Wirklichkeit am besten in den Ländern, wo sie ausgeliefert oder an die Grenze befördert und dadurch vor den traurigsten Folgen ihres unüberlegten Schrittes bewahrt werden; am schlechtesten aber ergeht es ihnen in Frankreich, der Schweiz und meist auch in Luxemburg und Belgien. In den drei letztgenannten Ländern fallen sie meist, in Frankreich fast ohne Ausnahme, den Werbern der Fremdenlegion in die Hände, die sich ganz besonders um diese frisch desertierten, ehemaligen deutschen Soldaten bemühen. Durch Ausnutzung ihrer Notlage und einfache Überredung, oder dadurch, dass man sie betrunken macht und in meist sinnloser Trunkenheit ihre Dienstverpflichtung unterschreiben lässt, gelingt es, sie zu fünfjährigem Dienst für die Fremdenlegion zu verpflichten. Ehe sie ganz aus ihrem Rausch erwachen, befördert man sie nach Marseille; wenn sie völlig ernüchtert sind und ihre Lage überschauen können, befinden sie sich schon auf hoher See und büssen dann in den öden Garnisonen Saida und Belabes tief in der Wüste Sahara ihr unüberlegtes Handeln, oder sie fallen in Tonking oder Madagaskar einem

grausamen Klima zum Opfer. Entrinnen sie hier dem drohenden Fiebertod und kehren sie zurück, dann sind sie fast immer körperlich und geistig gebrochen oder, wenn sie nur in Algerien waren, beklagen sie den Verlust fünf wertvoller Jugendjahre und sind nur reicher um eine traurige, ernste Lebenserfahrung. Da sie die meist wohlverdiente Invalidenpension nur erhalten, wenn sie ihre Heimat endgiltig aufgeben, in Frankreich sich naturalisieren lassen und dauernd verbleiben, so verzichten die armen Betrogenen meist auf diesen einzigen Vorteil, den sie hätten haben können, kehren lieber nach Deutschland zurück, verbüssen hier ihre Strafe und erledigen ihre Dienstzeit. Im Festungsgefängnis Cöln erleben sie dann die grosse Freude, viele alte Freunde und Bekannte wiederzufinden, da wohl 10 bis 20 % unsrer Fahnenflüchtigen in Westdeutschland dasselbe Schicksal hinter sich haben. Im Gegensatz zur landläufigen Ansicht sind das übrigens grossen Teils ganz ordentliche Leute; die Menschen zweiter Klasse im eigentlichen Sinne des Wortes, die Schwachsinnigen und Degenerierten dagegen finden heute nur selten Aufnahme in der Fremdenlegion; sie streifen nach ihrer Desertion durch aller Herren Länder, indem sie bald bettelnd auf der Strasse liegen, bald im Cirkus, auf Jahrmärkten oder in ähnlichen Berufen vorübergehend „arbeiten". Einige von ihnen treten auch in fremde Heere ein; so hatte ich Leute, die in der niederländisch-indischen Armee, in der brasilianischen und in der chilenischen Marine, natürlich nur zeitweise, gedient hatten. Zwei mir bekannte Leute hatten in ihrem Drang in die Ferne als Träger Forschungsreisen mitgemacht, der eine in Afrika, der andere im Innern Brasiliens. Weiter auf diese oft hochinteressanten Lebensschicksale dieser Leute einzugehen, erübrigt sich jedoch an dieser Stelle.

Für die Behandlung durch den Arzt, d. i. in unsern Fällen durch den Militärarzt, kommen, abgesehen von dem menschlichen und sozialen Interesse, bei den Fortläufern praktisch lediglich zwei Fragen in Betracht, nämlich die rein militärärztliche Frage der Dienstbrauchbarkeit und die forensische Frage der Zurechnungsfähigkeit für die Straftat im Sinne des § 51 R. St. G. B.

Die geringste Schwierigkeit machen diese Fragen bei der Beurteilung der ersten von mir aufgestellten Gruppe, den aus sexu-

ellem Verlangen Fortlaufenden. Krankhafte Störungen des Sexualtriebes offenbaren sich in perversen Handlungen oder auch in Sittlichkeits- und Notzuchtsverbrechen; das Fortlaufen zur fernen Liebsten dagegen ist fast immer Ausdruck eines stark entwickelten, aber durchaus physiologischen Triebes.

Etwas grösser werden die Schwierigkeiten bei der zweiten Gruppe, bei der wir Heimweh als Ursache des Fortlaufens angenommen haben; zu diesen Fällen habe ich schon vorher Stellung genommen und glaube, dass nur in Ausnahmefällen sich unter ihnen Leute finden, die wir als krank im Sinne der D. A. und krank im Sinne des Gesetzes bezeichnen müssen. Die Grenze kann im Einzelfall natürlich sehr schwer zu ziehen sein; auch kann oft lediglich aus der Vorgeschichte und dem allgemeinen psychischen Zustand des Mannes entschieden werden.

Die dritte Gruppe umfasst naturgemäß lauter krankhafte Zustände; schwer ist es aber, diese Gruppe eben abzugrenzen. Am leichtesten wird dies gelingen, wenn ausser der inkriminierten Handlung eine echte Psychose vorliegt oder ausgeprägte epileptische oder hysterische Anfälle zur Beobachtung gekommen sind, am schwersten, wenn es sich um krankhaften Wandertrieb im engsten Sinne des Wortes handelt.

Auch hier dürfte die Beschaffung einer genauen Vorgeschichte des Mannes von wesentlichster Bedeutung sein. Der Verdacht auf eine beginnende Geisteskrankheit dürfte dann immer am Platze sein, wenn es sich um einen Offizier, Unteroffizier, Gefreiten oder sonst um einen Mann handelt, der schon längere Zeit Soldat ist und früher sich tadellos geführt hat. Eine offenbar völlig planlose Handlung und mehrfache Rückfälle bei demselben Mann berechtigen ausserdem immer zu dem Verdacht, dass wir es mit einem erblich belasteten, allgemein psychopathischen Menschen zu tun haben.

Unter den heutigen Verhältnissen, wo wir Abteilungen zur Beobachtung Geisteskranker, im Gegensatz z. B. zur österreichisch-ungarischen Armee, auch in den grössten Garnisonen des preussischen Heeres noch nicht und psychiatrisch ausgebildete Militärärzte erst in sehr geringer Zahl haben, wird es für den Truppenarzt oft unvermeidlich sein, die Überweisung derartiger Fälle in Irrenanstalten zur Feststellung eines vielleicht vorhandenen Krankheitszustandes zu beantragen. Sollten,

wie zu hoffen ist, auch bei uns solche Abteilungen eingerichtet werden, dann würden wir zweifellos bald ein reicheres und leichter übersehbares Material solcher Fälle besitzen, als wie es jetzt während des Strafvollzuges in den Festungsgefängnissen oder vereinzelt in einem oder dem andern Garnisonlazarett uns zur Verfügung steht. Ja, wir können uns sogar der Hoffnung hingeben, dass für die so schwierige und wissenschaftlich so interessante Frage des krankhaften Wandertriebes gerade das Material des Heeres einmal berufen sein wird, unsere allgemeinen Kenntnisse zu erweitern und uns eine schärfere Abgrenzung einzelner Gruppen krankhafter Zustände zu ermöglichen.

Die letzte der von mir aufgestellten Gruppen, um dies vorweg zu nehmen, begreift wieder sehr wenig krankhafte Zustände in sich, da die Fälle krankhafter Trunkenheit meist bei Gelegenheit anderer Vergehen (Körperverletzung, tätlicher Angriff u. a.) zur Aburteilung gelangen, und nur selten zur Fahnenflucht führen.

Als grösste, wichtigste und schwierigste Gruppe bleibt also die Gruppe der schwachsinnigen und allgemein minderwertigen Menschen übrig, welche bei allen Vergehen, nicht am wenigsten aber bei der Fahnenflucht, uns immer wieder vor neue Aufgaben bei der Beurteilung stellen. Denn nirgends ist die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit so unscharf wie hier, wo wir alle Stufen des Übergangs vor uns haben von der physiologischen Dummheit bis zur ausgeprägten Imbezillität, vom jugendlichen Leichtsinn bis zur moralischen Idiotie. Die Frage lautet nur: wo ziehen wir bei diesen Leuten die Grenze für die Tauglichkeit zum Militär, wo die Grenze für die gerichtliche Zurechnungsfähigkeit? So schwer und fast unlösbar diese Frage oft im einzelnen Fall ist, so leicht ergibt sich ihre prinzipielle Beantwortung; denn diese lautet: ziehen wir die Grenze für die Diensttauglichkeit möglichst eng, für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit dagegen nicht ganz so eng!

Die Schwachsinnigen und die moralisch Verkommenen bilden ja ein Kreuz für die Armee; nicht nur bei den Fahnenflüchtigen stellen sie einen sehr hohen Prozentsatz, sondern ebenso bei allen anderen Vergehen und Verbrechen; aus ihrer Zahl stammt der grösste Teil der in der Armee zur Beobachtung

kommenden Geisteskrankheiten; ihre Halsstarrigkeit und Unerziehbarkeit ist die Ursache fast aller Soldatenmisshandlungen, zu denen die durch sie bis zum äussersten gereizten Vorgesetzten sich hinreissen lassen. Die Hoffnung, die fast immer von den Angehörigen, oft auch von andern an diese Leute geknüpft wird, dass sie in der strengen Disziplin des Heeres erzogen und gebessert werden, ist in allen ausgeprägten Fällen hinfällig. Gerade die Unverbesserlichkeit, die Unmöglichkeit einer Beeinflussung von aussen ist das am meisten charakteristische Zeichen des Schwachsinns und der moralischen Entartung.

Die grosse Zahl dieser dem Psychiater nur allzu bekannten Menschen ist auf Grund ihrer geistigen und oft auch ihrer körperlichen Eigenschaften unfähig, die Pflichten des Heeresdienstes auch nur im Frieden zu erfüllen, sie sind aber gänzlich unfähig, im Augenblicke der Gefahr für das Vaterland ein sicherer Schutz und Schirm zu sein. Wehe dem Lande, in dessen Heer eine grössere Anzahl solcher geistig und moralisch minderwertigen Leute sich zusammenfindet; denn mit einem solchen Heer wird selbst der tüchtigste und grösste Feldherr unmöglich das leisten können, was das Vaterland von ihm verlangt. Nicht umsonst gipfelt alle militärische Ausbildung in der Stärkung und Festigung des Pflichtgefühls, des Ehrgefühls, der Unterordnung und der Selbstverleugnung, also all der speziell militärischen Tugenden, deren Entwicklung bei dem psychisch Minderwertigen einfach unmöglich ist. Nur ein Heer aber, das solche Eigenschaften besitzt, ist den gewaltigen körperlichen Anstrengungen und den furchtbaren seelischen Erschütterungen gewachsen, welche ein jeder Krieg mit sich bringt; nur ein solches Heer erfüllt seinen eigentlichen Zweck und wird in der Hand eines tüchtigen Führers auch einem an Zahl stärkeren Gegner überlegen sein. Tausendfach lehrt uns ja die Geschichte, dass nicht die Zahl der Soldaten und die Vollkommenheit ihrer technischen Ausrüstung das allein Entscheidende sind, sondern dass die moralische Tüchtigkeit des einzelnen, dass die Begeisterung für das ideale Ziel zum mindesten ebenso hoch anzuschlagende, ja noch weniger entbehrliche Vorbedingungen sind für den glücklichen Erfolg. Mag es im Frieden noch gelingen, die geistig schwachen und mora-

lisch minderwertigen und haltlosen Elemente zu scheinbar und leidlich brauchbaren Soldaten zu erziehen, im Falle des Krieges werden gerade diese zuerst und mit Sicherheit versagen, und wenn der günstige Erfolg der Waffen zeitweise ausbleibt, werden sie wieder die ersten sein, die davonlaufen oder die den Geist der Mutlosigkeit in der Truppe verbreiten.

Solche Leute also, auf die wir im Ernstfalle uns doch niemals werden verlassen können, durch unendlich mühsame Arbeit im Frieden zu Soldaten erziehen zu wollen, ist eine verlorene Arbeit und unnütze Mühe, welche im besten Fall dem Vaterland keinen Vorteil, in vielen Fällen dagegen direkt Schaden bringt. Eine hohe Aufgabe und Pflicht des Militärarztes ist es also, nicht nur diejenigen Soldaten fernzuhalten von der Armee, oder an ihrer baldigen Wiederentlassung mitzuhelfen, welche auf Grund von körperlichen Fehlern, den körperlichen Anstrengungen des Dienstes voraussichtlich nicht gewachsen sind, sondern auch diejenigen, die auf Grund von geistigen und moralischen Fehlern den andern und noch höheren Anforderungen nicht gewachsen sind, die das Heer an die Intelligenz und die moralische Tüchtigkeit des einzelnen stellt. Es ist ein Irrtum, wenn wir glauben, dass durch das Fernhalten dieser Leute vom Militärdienst gleichsam eine Prämie gesetzt würde auf Minderwertigkeit und Schlechtigkeit, indem die Betreffenden von einer ihnen lästigen Pflicht befreit werden, sondern befreit wird vor allem die Armee von Soldaten, die in der Stunde der Gefahr doch kein Schutz sind für das Vaterland, und befreit wird im Frieden schon der Sohn ordentlicher Eltern vor dem Zusammenleben mit moralisch tief unter ihm stehenden „Kameraden“ und ihrem entsittlichenden Einfluss*).

Haben wir Militärärzte uns nur erst durchgerungen zu der Überzeugung, dass diese schwachsinnigen und psychisch minder-

*) Sehr treffend sagt zu dieser Frage Simon [106]): „Es sollte nie vergessen werden, dass es der ideale Zweck des stehenden Heeres ist, die Besten unseres Volkes zu einem starken und zuverlässigen Schutz des Vaterlandes heranzubilden, nicht aber eine Besserungsanstalt für schwach begabte, moralisch verkommene junge Leute zu sein.“

wertigen Leute brauchbare Soldaten wirklich nicht werden, dann stösst die Durchführung der praktischen Folgerungen aus dieser Ansicht auf keinerlei erhebliche Schwierigkeiten mehr. Denn ausdrücklich sagt unsere „Dienstanweisung (D. A.) zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit vom 1. 2. 1894": „Es sind nur solche Leute für tauglich zu erklären, welche im stande sind, den Anforderungen des Militärdienstes zu genügen. Andererseits ist darauf zu achten, dass dem Dienst im Heere keine tauglichen Leute vorenthalten werden (§ 3 Abs. 3). Es ist hier also nicht die Rede von den Anforderungen des Dienstes an die körperliche Leistungsfähigkeit, sondern es wird verlangt, dass die jungen Leute im Ganzen, also körperlich und geistig im stande sind, den Anforderungen zu genügen.

Bei hochgradigem Schwachsinn wird es ja schon bei der Musterung gelingen, durch den Augenschein oder die Angaben der Gemeinderatsmitglieder ein Urteil über den geistigen Zustand zu gewinnen und den Mann auf Grund der Heerordnung (H. O.) Anl. 1 E 15 von der Armee fernzuhalten. Weist dagegen die Vorgeschichte des Mannes darauf hin, dass wir es mit einem sittlich hochgradig defekten und verwahrlosten Menschen zu tun haben, ohne dass ein nennenswerter intellektueller Schwachsinn vorliegt, dann wird die körperliche Untersuchung besonders sorgfältig und ausschlaggebend für die Beurteilung sein müssen. Bei der fast nie fehlenden Vereinigung körperlicher und geistiger Fehler werden wir dann entweder einen Fehler finden, der nach der H. O. zur Ausmusterung genügt, oder wir werden eine Anzahl kleiner Fehler finden, von denen zwar nicht jeder für sich, wohl aber ihre Summation entsprechend D. A. § 5 Abs. 6 die Tauglichkeit aufhebt. Ganz besonders kommen dabei die sogen. Degenerationszeichen in Frage als fast nie fehlende Begleiterscheinungen geistiger Minderwertigkeit, unter ihnen als häufigste und wichtigste die Missbildungen der Genitalien, ferner Bettnässen, Stottern und Linkshändigkeit*).

Dass übrigens gröbere körperliche Fehler, welche die Dienstbrauchbarkeit aufheben, gerade bei den moralisch

*) Siehe auch Stier: Über Verhütung und Behandlung von Geisteskrankheiten in der Armee. Hamburg, Gebrüder Lüdeking 1902.

tiefstehenden Soldaten besonders häufig sind, wir also auf dem richtigen Wege sind, wenn wir diese Art von Menschen möglichst frühzeitig wegen körperlicher Fehler aus dem Heere ausmerzen, dafür dient als bester Beweis die amtliche Statistik des Sanitätsberichtes. Es betrug nämlich im Jahre 1900/01 der Krankenzugang in den Festungsgefängnissen 961,1 %, in den Arbeiterabteilungen 2046 %, im Gesamtdurchschnitt der Armee aber nur 649,3 %, und es schieden in den Festungsgefängnissen 22,3 %, in den Arbeiterabteilungen 72,8 %, aus der ganzen Armee aber nur 12,8 % als dienstunbrauchbar aus; der Krankenzugang war also in den Gefängnissen 1½ mal, in den Arbeiterabteilungen 3 mal so gross, der Abgang wegen Krankheit in den Gefängnissen 2 mal, in den Arbeiterabteilungen sogar 6 mal so gross, als im Durchschnitt der Armee. Als das für uns Wichtigste ersehen wir also aus diesen Zahlen, dass unter den moralisch für die Truppe Untauglichen unverhältnismäßig viel körperlich Untaugliche enthalten sind, und ausserdem, dass unter den Krankenzugängen in den Arbeiterabteilungen mehr als sonst solche Krankheiten sich finden, welche die Dienstbrauchbarkeit aufheben; denn in der ganzen Armee kommt erst auf 50 Krankenzugänge ein Abgang wegen Dienstunbrauchbarkeit, in den Arbeiterabteilungen aber scheidet immer schon von je 17 Zugängen einer aus der Armee aus, obwohl doch sicherlich im allgemeinen die Grenze der Tauglichkeit in den Arbeiterabteilungen eher weiter als enger gezogen wird im Vergleich mit anderen Truppenteilen, und bei manchen Fehlern sogar, trotz Unbrauchbarkeit zum Dienst in der Truppe, die Dienstfähigkeit für die Arbeiterabteilung erhalten sein kann (D. A. § 77,2).

Sind nun solche vorher erwähnten schwachsinnigen und degenerierten Leute, wie es bei einem Teil stets unvermeidlich sein wird, dennoch eingestellt und zeigt sich bei der Truppe nach einiger Zeit die Unmöglichkeit sie auszubilden, dann gibt uns für die einfach Schwachsinnigen wiederum die H. O. vollkommen genügend die Möglichkeit, sie als dienstunbrauchbar auszuscheiden, wenn wir nur den Begriff der geistigen Beschränktheit der Anl. 1 E 15 der H. O. nicht zu eng-

herzig auffassen*), sondern dem Kompagniechef mithelfen, zweifellos geistig unbrauchbare Leute recht bald zu entfernen. Bei den vorwiegend moralisch defekten Leuten liegen die Verhältnisse etwas schwieriger; sie können entweder auch wegen der meist gleichfalls vorliegenden Beschränktheit, oder müssen wegen Geisteskrankheit oder wegen irgend eines körperlichen Fehlers ausgeschieden werden, der, wie wir aus der Statistik der Arbeiterabteilungen gesehen haben, so ausserordentlich oft vorliegt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es niemals ganz gelingen wird, diese schwachsinnigen und moralisch minderwertigen Menschen sämtlich vor oder gleich nach der Einstellung richtig zu erkennen und zu beseitigen, vielmehr wird auch bei bestem Bemühen ein gewisser Prozentsatz erst dann zur Erkennung kommen, wenn der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat und das Ermittlungsverfahren gegen ihn im Gange ist. Sind wir nun in solchen Fällen gezwungen, vor den Militärgerichten ein Gutachten über den Geisteszustand des Täters abzugeben, dann dürfen wir m. E. nicht ohne Weiteres die oben genannten Gesichtspunkte und die dadurch gegebene Grenze für die Diensttauglichkeit auch als Grenze für die gerichtliche Zurechnungsfähigkeit annehmen, sondern wir müssen die letztere Grenze erheblich weiter stecken als die erstere. Denn auf diese Weise hindern wir das Gericht nicht, ein für die übrigen Soldaten oft so nötiges warnendes Beispiel aufzustellen, und ermöglichen, dass ein für die Armee schädlicher, an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehender Mann durch seine Verurteilung zu Gefängnisstrafe, ev. mit gleichzeitiger Versetzung zur Arbeiterabteilung, ganz oder wenigstens für eine längere Zeit aus dem Heere ausgeschaltet wird. Dass ein solches Verfahren nicht voll befriedigen kann und nur einen durch den Zwang der Verhältnisse gebotenen Notbehelf darstellt, erhellt von selbst; in welcher

*) Anl. 1 E 15 der H. O. lautet in der neuen Fassung: (untauglich zu jedem Dienst macht) „Überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheit, sowie ein solcher Grad von geistiger Beschränktheit, dass er die Ausbildung oder die Ausübung des militärischen Dienstes verhindert."

Richtung die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden müssten, um alle hier liegenden Widersprüche ganz zu beseitigen, auf diese Frage werde ich zum Schluss ausführlicher zurückkommen.

Der von mir vertretene Standpunkt, dass der Psychiater und Arzt bei seinen Entscheidungen auch allgemeine Erwägungen berücksichtigen müsse, die über den engen Rahmen ärztlicher Fachwissenschaft hinausgehen, steht in voller Übereinstimmung mit den Ansichten von Düms[88]) und Rothamel[96]) und in einem bewussten Gegensatz zu den Ansichten, wie sie von Mendel, Cramer, und für militärische Verhältnisse von Voigtel[117]) vertreten werden. Denn, kann man für die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vielleicht noch den Ansichten der beiden ersteren beitreten, dass nämlich der begutachtende Arzt vor Gericht ausschliesslich berechtigt ist, ein sachverständiges Urteil über die rein medizinische Frage der Geisteskrankheit zu fällen, die Frage der freien Willensbestimmung aber und alles übrige dem Richter überlassen muss, so wäre der gleiche Standpunkt für den Militärarzt unter allen Umständen zu verurteilen. Denn Aufgabe des Militärarztes ist es nicht nur, die krank gewordenen Soldaten nach Kräften zu heilen, sondern er muss, wie oben erwähnt, an seinem Teil mitwirken, dem Lande ein körperlich und geistig gesundes, schlagfertiges Heer zu schaffen und zu erhalten, und auch bei den kleinsten Anlässen muss dieser Gesichtspunkt alle andern überragen. In die Sorge für die geistige Intaktheit der Armee teilen sich in gleicher Weise der Truppenführer, der Arzt und der militärische Richter; jeder von ihnen geht von anderen Prinzipien aus, aber das Wohl der Armee ist das höchste und gemeinsame Ziel von uns allen. Wir Ärzte sind daher als Gutachter vor den Militärgerichten nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, in dem grossen Grenzgebiet der Fragen der Zurechnungsfähigkeit, wo unsere Wissenschaft eine ganz klare und zweifelsfreie Antwort uns nicht gibt und nicht geben kann, über unser engstes Spezialfach hinaus bis zu einem gewissen Grade auch Rücksicht zu nehmen auf diese nicht rein ärztlichen, aber hohen und allgemeinen Gesichtspunkte, und so dem Offizier und Richter mitzuhelfen das

Urteil zu finden, das zum Besten des Ganzen dient. Der militärische Idealzustand dürfte jedoch erst erreicht sein, wenn wir uns in manchen Fällen sogar entschliessen, gerichtliche Zurechnungsfähigkeit und militärische Dienstbrauchbarkeit als zwei völlig verschiedene Begriffe bei demselben Manne zu trennen, und einen leicht schwachsinnigen oder moralisch minderwertigen Mann zwar für zurechnungsfähig und strafvollzugsfähig im Sinne des Gesetzes, ausserdem aber für dienstunbrauchbar im Sinne der militärärztlichen Dienstvorschriften zu erklären*), ihn also mit anderen Worten einem Zivilgefängnis zu überweisen. Eine solche Trennung wird allerdings selten bei Fahnenflucht, oft aber bei anderen Vergehen möglich sein. Ein derartiges Abschieben dieser Leute ist zwar egoistisch von seiten des Militärs, dürfte aber auch nach dem Urteil des strengsten Sittenrichters die Grenze des berechtigten Egoismus nicht überschreiten, da diese Leute über kurz oder lang, so oder so, doch den Zivilbehörden zur Versorgung anheimfallen und bei der gewaltigen Zahl der vorhandenen geistig minderwertigen und unsozialen Menschen die geringe Zahl der vom Militär überwiesenen keine Rolle spielen kann.

In jedem Falle nutzen wir durch diese einmal enge, das andere Mal etwas weitere Begrenzung des Begriffes der geistigen Krankheit am meisten den fraglichen Instanzen, d. i. der Disziplin in der Armee und der jetzt giltigen Rechtsordnung des Staates.

Zusammenfassung.

1. Der fortgelaufene Soldat wird im Inland fast immer schnell gefasst und seinem Truppenteil wieder zugeführt; entkommt er nach Frankreich oder der Schweiz, dann fällt er in den meisten Fällen den Werbern für die Fremdenlegion in die Hände.

2. Die militärärztliche Beurteilung des geistigen Zustandes und der Dienstbrauchbarkeit der Fortlaufenden ist in der Regel durch sorgfältige Aufnahme der Vorgeschichte und

*) Den gleichen Standpunkt vertritt übrigens auch E. Schultze [104a]) in einem von ihm begutachteten Fall.

Beobachtung in einem Garnisonlazarett in genügender Weise möglich; in besonders schwierigen Fällen ist zur Feststellung, ob krankhafte Zustände die Ursache des Entweichens sind, die Überweisung in eine Irrenanstalt nicht immer zu vermeiden, wenigstens solange es psychiatrische Abteilungen an den Lazaretten und eine genügende Anzahl spezialistisch gebildeter Militärärzte noch nicht gibt.

3. Bei Schwachsinnigen und moralisch Minderwertigen ist es Aufgabe des Militärarztes, die Einstellung in das Heer tunlichst zu verhindern, oder nach geschehener Einstellung zum sittlichen Schutz der übrigen Soldaten und zur Wahrung der Disziplin die Wiederentlassung dieser Leute möglichst rechtzeitig zu bewirken, letzteres vor allem durch weite Begrenzung des Begriffs der geistigen Beschränktheit in Anl. 1 E 15 der H. O.

4. Nach geschehener Straftat ist es Pflicht des begutachtenden Militärarztes, wenn bei diesen minderwertigen Menschen die psychiatrische Wissenschaft uns nicht ganz klare Antwort gibt, auch die militärischen allgemeinen Gesichtspunkte etwas zu berücksichtigen und den gerichtlichen Begriff der Unzurechnungsfähigkeit nicht allzu weit zu umgrenzen.

V.

Dass*) ein Soldat während der Schlacht entflieht oder im Kriege seine Truppe heimlich verlässt aus der tief im Menschen liegenden Furcht vor dem Tode, das ist ein Ereignis, welches so alt ist, als überhaupt Stämme und Völker mit den Waffen einander gegenüber getreten sind und Kriege geführt haben. Eben so uralt ist die harte Strafe, die von dem für die Disziplin und Schlagfertigkeit der Truppe verantwortlichen Heerführer über den Fahnenflüchtigen im Felde verhängt worden ist.

Die Strafe selbst war in alten Zeiten immer der Tod, und zwar wurde in den ältesten Zeiten der Römer immer die schimpflichste Art des Todes gewählt, indem der Deserteur von den eigenen Kameraden mit Stockschlägen und Steinwürfen getötet wurde. So nämlich muss das Wort fustuarium übersetzt werden, das wir bei Livius**) finden, wo es heisst: fustuarium meretur, qui signa relinquit aut praesidio decedit.***) Auch in den späteren Zeiten Roms, als allgemein giltige militärische Strafgesetze schon bestanden, wurde der fahnenflüchtige Soldat im Kriege mit dem Tode bestraft; lief er gar noch zum Feinde über, dann wurde er in der fürchterlichsten Weise gequält und zu Tode gemartert. So heisst es in den Pandecten[25])†): is qui ad hostem confugit et rediit, torquebitur ad bestiasque vel in furcam (etwa: Galgen) damnabitur. Auch bei den modernen Völkern wird überall entweder schon die erste, oder wie bei uns (M. St. G. B. § 71) die zweite Fahnenflucht im Felde mit dem Tode bestraft. Auf die Fein-

*) Für die gütige Durchsicht besonders der nun folgenden Teile sage ich Herrn Kriegsgerichtsrat Hauser meinen aufrichtigsten und ergebensten Dank.

**) lib V. 6, 14.

***) Das Gleiche berichtet Polybius über die bei den Römern übliche Strafe Buch 6, 37 und 38; s. auch Cicero, Phil. 3, 74: nam si ille consul, fustuarium merentur legiones, quae consulem reliquerunt.

†) De re militari fr. 3, § 10.

heiten und Einzelheiten über die Bestrafung der Fahnenflucht im Felde einzugehen, erübrigt sich jedoch an dieser Stelle, wo in erster Linie die psychologischen und psychiatrischen Fragen bei der gesetzlichen Stellung der Fahnenflucht uns beschäftigen sollen. Denn dass in dem abgekürzten Strafverfahren des Krieges die elementare Rücksicht der Selbsterhaltung und Schlagfertigkeit der Armee das alleinherrschende Prinzip der Rechtspflege sein muss, und dass jede, uns vor allem interessierende, individuelle Behandlung der Tat erst in zweiter Linie und danach berücksichtigt werden kann, das dürfte von niemand ernstlich bestritten werden.

Beschränken wir uns also auf die militärische Rechtspflege in Friedenszeiten. Eine solche Rechtspflege konnte natürlich, historisch betrachtet, in vollem Umfang erst in einer Zeit einsetzen, wo grössere Heeresverbände nicht nur für den einzelnen Kriegsfall geschaffen wurden, sondern dauernd unter den Waffen blieben. Solche Verhältnisse traten in grösserem Maße zuerst im römischen Reiche in späterer Zeit ein. Die Römer, die Meister des Krieges und des Gesetzes, schufen zuerst eine juristische Definition des Begriffes der Fahnenflucht und schieden ihn zuerst ab von dem psychologisch anders zu deutenden Vergehen der kurzfristigen Entfernung von der Truppe, wie sie die römischen Soldaten in dem eintönigen Lagerleben öfter sich zu Schulden kommen liessen. Diese Scheidung in zwei verschiedene Arten des strafbaren Fortlaufens finden wir in den Pandecten (fr. 3 § 2) niedergelegt: emansor est, qui diu vagatus ad castra regreditur, desertor, qui per prolixum tempus vagatus reducitur. Dieser hier zuerst auftauchende Begriff der emansio deckt sich fast genau mit dem Begriff der unerlaubten Entfernung, wie er in unserem Gesetzbuch enthalten ist. Als charakteristische Merkmale finden wir angegeben das Fortbleiben vom Lager für nur „einige Zeit“ (diu) und die freiwillige Rückkehr (regreditur), im Gegensatz zu der langdauernden Entfernung (per prolixum tempus) und der unfreiwilligen Rückkehr (reducitur) des eigentlichen Fahnenflüchtigen. Aus anderen römischen Quellen ist ausserdem mit Sicherheit zu ersehen, dass neben diesen beiden Merkmalen auch die Gründe des Ausbleibens erwogen wurden,

und dass Desertion nur dann angenommen wurde, wenn die Absicht dauernder Dienstentziehung als erwiesen galt, das Fehlen dieser Absicht aber zu Gunsten der Annahme einer einfachen emansio verwertet wurde [Kleemann[52]), Brauer[8]) u. a.]. Dieser Begriff der emansio ist dann, wie eigentlich alle im hochkultivierten Leben der Römer entwickelten höheren Begriffe im Laufe der nächsten Jahrhunderte völlig verloren gegangen; erst im Verlauf des letztverflossenen Jahrhunderts hat er sich allmählich in den militärischen Strafgesetzbüchern der Kulturvölker von neuem entwickelt und zeigt noch jetzt bei den verschiedenen Nationen deutlich die verschiedenen Stufen dieses Entwicklungsganges.

Die mehr minder klare Entwicklung dieses Begriffes der unerlaubten Entfernung, seine Scheidung von dem der Fahnenflucht und das Teilungsprinzip, das dieser Scheidung zu Grunde liegt, das sind die Kernpunkte in der strafrechtlichen Stellung der Desertion — im weiteren Sinne des Wortes — und der uns interessierenden Frage bei einem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Heere. Die militärischen Strafgesetzbücher der früheren Jahrhunderte der Neuzeit enthielten eine scharfe Trennung beider Begriffe im allgemeinen nicht, eine rühmliche Ausnahme davon machen jedoch die preussischen Kriegsartikel vom 18. 11. 1787, auf Grund deren ein Fortläufer nur dann als Deserteur bestraft werden sollte, wenn er in der Absicht zu entweichen ausserhalb der Mauern seiner Garnison ergriffen oder angetroffen wurde (Art. 16); ferner die österreichischen Kriegsartikel vom Jahre 1808, in denen gleichfalls beide Straftaten nach der zu Grunde liegenden Absicht geschieden wurden (Art. 18). Dass diese genannten Kriegsartikel jedoch noch keinen allgemein giltigen und dauernden Fortschritt bedeuteten, ersehen wir aus den meisten am Anfang und in der Mitte des letzten Jahrhunderts in den verschiedenen deutschen Staaten giltigen Gesetzen, in denen das reine äusserliche Moment der zeitlichen Dauer der Abwesenheit wieder zum alleinigen Teilungsprinzip erhoben wurde. So setzten das Preussische M. St. G. B. vom Jahre 1845 und auch das Sächsische Gesetz von 1867 fest, dass jede eigenmächtige Entfernung von der Truppe,

welche länger als 48 Stunden daure, als Fahnenflucht anzusehen und dementsprechend zu bestrafen sei. Die gleichen Bestimmungen finden wir in den Gesetzen des Grossherzogtums Baden von 1870 und des Herzogtums Anhalt-Dessau-Köthen vom Jahre 1855. In den meisten andern deutschen Staaten wurde dagegen schon frühzeitig die Absicht, sich dem Dienst zu entziehen, der Trennung der Begriffe zu Grunde gelegt; so im Hessischen Gesetz von 1822, im Oldenburgischen von 1861, im Bairischen von 1867, und ebenso in den Gesetzen von Hannover, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Schleswig-Holstein und Schwarzburg-Sondershausen.

Unter den jetzt giltigen Gesetzbüchern dient bei allen romanischen Völkern die Zeitdauer der Abwesenheit als alleiniges oder fast als einziges Merkmal der unerlaubten Entfernung. Jedes Fortlaufen wird ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Absicht als Fahnenflucht angesehen, wenn die Abwesenheit von der Truppe länger dauert als 3 Tage (Spanien, Gesetz von 1890), 4 Tage (Chile), 5 Tage (Italien 1869), 6 Tage (Frankreich 1857), 8 Tage (Belgien 1870) oder 15 Tage (Portugal 1895); in Frankreich und Belgien wird diese Frist auf 14 Tage verlängert, wenn die Abwesenheit an einen gesetzmäßigen Urlaub sich anschliesst.

Fast oder ganz allein bildet dagegen die Absicht dauernder Dienstentziehung das unterscheidende Merkmal in den militärischen Strafgesetzbüchern von Österreich-Ungarn (1855), Deutschland (1872), Schweden (1881), Dänemark (1881), Norwegen (1902), und Holland (1903), also bei den germanischen Völkern. Eine wirkliche Ausnahme davon macht unter den germanischen Völkern auch England nicht, da dort die Entscheidung darüber, welches Vergehen vorliegt, ganz dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen ist, und da wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass das Gericht die Absicht des Täters als das wesentlichste Moment bei der Beurteilung berücksichtigen wird. Als besondere Eigentümlichkeit des holländischen Gesetzes sei noch erwähnt, dass dort der Begriff der unerlaubten Entfernung noch weiterhin geteilt ist, nämlich in die einfache „ongeoorloofde afwezigheid“

(Art. 80) und in die mit schwererer Strafe bedrohte „opzettelijke ongeoorloofde afwezigheid“ (Art. 81); eine genaue Definition des letzteren für uns schwer verständlichen Begriffs oder Angaben über den Unterschied beider Begriffe enthält das Gesetz leider ebensowenig wie der Kommentar von v. d. Hoeven.

Da es nun nach unsern allgemein herrschenden Anschauungen zur Beurteilung der Schwere eines Vergehens das wesentlichste Erfordernis ist, die mehr oder minder schlechte und gefährliche Gesinnung des Täters zu erforschen und gegen diese vorzugehen, so kommen wir durch unsere obigen Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass die militärischen Gesetze über das Fortlaufen bei den romanischen Völkern auf einer psychologisch betrachtet viel tieferen Stufe noch stehen als die entsprechenden Gesetze sämtlicher Völker germanischer Abstammung, ein Ergebnis, über das wir uns im Hinblick auf unser deutsches Reichsgesetz nur aufrichtig freuen können. Nicht verfehlen möchte ich dabei übrigens, auf die bemerkenswerte Tatsache hinzuweisen, dass trotz dieses wesentlichsten und erfreulichsten Fortschrittes unseres deutschen Gesetzes über das alte preussische hinaus in weiten Kreisen des Heeres noch immer der Glaube verbreitet ist, jedes Fortlaufen mit Abwesenheit von mehr als 7 Tagen werde schon dadurch allein zu einer Fahnenflucht gestempelt. Dieser allgemein verbreitete Glaube ist ein interessantes Zeugnis dafür, welche Bedeutung die mündliche Überlieferung von Mann zu Mann auch heute in unserem papierenen Zeitalter noch besitzt und wie zäh auch der Soldat des modernsten Heeres an althergebrachten Anschauungen festhält, eine Erfahrung, die wir Ärzte ja in der Privatpraxis fast alltäglich machen können, da wir alte humoralpathologische und viele andere längst überwundene, geradezu hippokratische Anschauungen über medizinische Dinge noch heute im Volke weitverbreitet antreffen.

Hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes der unerlaubten Entfernung, also der Frage, ob in einem bestimmten Fall die Absicht dauernder Dienstentziehung vorgelegen hat oder wenigstens anzunehmen ist, bestehen weiterhin bemerkenswerte Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzbüchern. Im spätrömischen Gesetz wurde dem Vorgesetzten zur Pflicht

gemacht, die Verdachtsgründe, welche für oder gegen das Bestehen einer solchen Absicht sprächen, sorgfältig zu erwägen; als Beweggründe des Fortlaufens, an die immer gedacht werden müsse, werden genannt Krankheit, Sehnsucht nach den Eltern, Verfolgung eines flüchtigen Soldaten u. a. Die Art der Feststellung dieser Momente und die Entscheidung über ihren Wert für die Straftat aber blieb dem richtenden Vorgesetzten völlig überlassen. Im Gegensatz zu diesem Verfahren wurde im alten preussischen Gesetzbuch die Beibringung entschuldigender Momente dem Angeklagten zugeschoben; denn es heisst dort in § 92: „Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, solange sie nicht das Gegenteil beweisen, die Vermutung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie . . . . u. s. w. Wörtlich übernommen waren diese Bestimmungen im badischen und anhaltischen Gesetz. Im hessischen Gesetz waren alle die Umstände aufgezählt, die in dem einen Fall die treulose Absicht vermuten lassen, in andern Fällen diese Absicht beweisen. Auch hier lag der Beweis der Absichtslosigkeit dem Angeklagten ob. Auch in den Gesetzen der meisten übrigen deutschen Staaten waren die Momente einzeln aufgezählt, welche in zweifelhaften Fällen die Absicht wahrscheinlich machen sollten.

Von den jetzt giltigen Gesetzbüchern führt das österreichische eine Reihe von Momenten an, welche die meineidige Absicht der Dienstentziehung vermuten lassen. Darunter die Beschaffung von Zivilkleidern, die Vorschützung eines falschen Vorwandes, eine zu erwartende Strafe, das Fortbleiben über 48 Stunden u. a. Das dänische Gesetzbuch stellt gleichfalls einige Tatsachen zusammen, die die genannte Absicht anzunehmen berechtigen.

Den fortgeschrittensten Standpunkt nehmen auch in dieser Frage die Gesetze Skandinaviens, Hollands, Englands und vor allem unser deutsches Gesetz ein. Danach ist der allen strafrechtlichen Grundsätzen widersprechende Standpunkt des alten preussischen Gesetzes verlassen, in dem der Nachweis für die Absicht der Dienstentziehung lediglich dem Ankläger zufällt; die Entscheidung über die Frage, welche Motive offenbar dem Fortlaufen zu Grunde gelegen haben, ist in das freie

Ermessen des Richters bz. des Gerichts gestellt. Es kann also bei uns der Kompagniechef, ohne durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt zu sein, in jedem einzelnen Fall frei nach Lage der Sache entscheiden; und was das psychologisch Wichtigste ist, er kann das Urteil aufbauen auf seiner persönlichen Kenntnis des Vorlebens, des Charakters und des ganzen seelischen Zustandes des Fortgelaufenen. Durch dieses freie Ermessen der untersten richterlichen Instanz ist also in idealer Weise die Möglichkeit einer im höchsten Maße individualisierenden Rechtsprechung gegeben.

Die Strafe für eine unerlaubte Entfernung ist im römischen Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt oder getrennt von der Strafe für die Fahnenflucht. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die leichtesten über einen Soldaten überhaupt verhängten Strafen angewandt wurden. Diese Strafen waren*): munerum indictio, castigatio, pecuniaria multa, also Auferlegung besonderer Arbeiten, Stockschläge und Geldstrafe; letzteres war bei den durch Beutemachen meist wohlhabenden römischen Soldaten eine durchaus angebrachte und sehr häufige Strafe. Von andern nicht mehr giltigen Gesetzbüchern bestimmte das preussische (§§ 164, 166), dass ganz kurzfristige Abwesenheit mit Arrest, längere oder Urlaubsüberschreitung unter erschwerenden Umständen mit Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden solle. In noch älteren preussischen Bestimmungen und in den Gesetzen anderer deutscher Staaten, z. B. Oldenburgs, war auch Geldstrafe vorgesehen. Die jetzt giltigen Gesetzbücher der verschiedenen Völker halten übereinstimmend eine Arreststrafe oder sonstige kurze Freiheitsstrafe für ausreichend bei der unerlaubten Entfernung.

Strafschärfend wirken in Österreich Dauer der Abwesenheit über 8 Tage, Versäumnis eines wichtigen Dienstes oder Rückfall des gleichen Vergehens; in Holland Dauer über 30 Tage, Versäumnis der Abfahrt des Kriegsschiffes und die oben erwähnte „opzettelijke“ Form der unerlaubten Entfernung; in Schweden Dauer der Abwesenheit über 8 Tage, in Nor-

*) Fr. 3 § 1 de re militari.

wegen über 7 Tage. Bei den Völkern ohne allgemeine Wehrpflicht tritt zu dieser Freiheitsstrafe eine Verlängerung der ohne das Vergehen bestehenden Verpflichtung zum Dienst hinzu.

Nach unserm Gesetz wirkt strafverschärfend lediglich eine selbstverschuldete Dauer der Abwesenheit über 7 Tage (§ 66). Nur für diesen Fall muss Gefängnis oder Festungshaft eintreten, und darf bis zum Höchstmaß von zwei Jahren ausgedehnt werden. In allen übrigen Fällen tritt Freiheitsstrafe ohne untere Grenze bis zum Höchstmaß von sechs Monaten ein (§ 64). Ein grosser Vorzug unseres jetzt giltigen Gesetzes gegenüber anderen, z. B. dem österreichischen, liegt auch darin, dass nicht solche Umstände auf das Strafmaß von Einfluss sind, welche vom Täter völlig unabhängig sind, wie die Versäumnis eines wichtigen Dienstes; ein weiterer Vorzug ist, dass der Rückfall desselben Vergehens nicht wie z. B. im alten bairischen Gesetz verschärfend auf die Strafe wirken muss; ein letzter wesentlicher Vorzug schliesslich ist das Fehlen einer unteren Strafgrenze bei Abwesenheit unter 7 Tagen. Auf die Bedeutung dieser Momente für die Erfüllung des eigentlichen Zweckes der Strafe komme ich noch zurück.

Der Tatbestand der Fahnenflucht ist, wie oben mehrfach erwähnt, bei den nordischen Völkern, in Österreich und bei uns durch die Absicht des Täters, sich seiner Dienstpflicht dauernd zu entziehen, eindeutig festgelegt; eine weitere Unterteilung des Begriffs in verschiedene Arten und Grade wurde damit für den Gesetzgeber überflüssig. Bei den Völkern dagegen, bei denen das Moment der Dauer der Abwesenheit allein den Tatbestand ausmachte, ergab die Praxis von selbst die Notwendigkeit die grosse Menge psychologisch ganz verschieden zu deutender Vergehen, die nun unter denselben Begriff der Fahnenflucht fielen, auch verschieden zu benennen und verschieden zu bestrafen. In den militärischen Strafgesetzbüchern Italiens, Frankreichs, Belgiens und Spaniens finden wir daher in ziemlich gleicher Weise den uns fehlenden Begriff der „einfachen“ oder „Fahnenflucht ins Inland“ entwickelt, der den schwereren Fällen von unerlaubter Entfernung zusammen mit den leichteren Fällen von

Fahnenflucht in unserem Gesetz entspricht. Davon unterschieden wird dann die Fahnenflucht ins Ausland und Fahnenflucht mit erschwerenden Umständen. So finden wir im italienischen Gesetz getrennt aufgeführt und mit verschiedenen Strafen bedroht die diserzione all' interno (§ 140), ferner diserzione all' estero (§ 152) und schliesslich diserzione accompagnata da circostanze aggravanti (§§ 141, 142). Das französische Gesetz unterscheidet drei Hauptarten: désertion à l'intérieur (art 231), désertion à l'étranger, und schliesslich als Sonderbegriff désertion des officiers; alle drei Arten sind mit besonderen Strafen bedacht, die noch wieder in sich verschieden sind, je nachdem ob erschwerende Umstände dazu kommen oder ob sie fehlen. Das spanische Gesetz kennt erstens eine einfache Fahnenflucht (desercion sin circunstancias calificativas, art. 287), zweitens eine Fahnenflucht ins Ausland (al extranjero, art. 288), drittens Fahnenflucht unter erschwerenden Umständen (Zerstörung von Fenstern oder Türen, Mitnahme von Waffen, zur Bekleidung unnötiger Ausrüstungsstücke oder eines Pferdes, art. 289). Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen bei den übrigen Völkern der lateinischen Rasse. Das alte preussische Gesetz teilte nicht eigentlich den Begriff der Fahnenflucht weiterhin ein, sondern setzte nur für bestimmte Umstände besondere Strafen fest; als ein von der gewöhnlichen Fahnenflucht begrifflich verschiedenes Vergehen wird nur die Flucht der Militärsträflinge besonders genannt (§ 105).

Die Art der Strafe für eine einfache Fahnenflucht im Frieden, bei der erschwerende Umstände nicht vorlagen, richtete sich bei den Römern vor allem nach dem Charakter und Vorleben des Täters (inspecto vitae eius praecedentis actu); sie bestand in den für die meist verheirateten Soldaten bei der gewaltigen Ausdehnung des Römerreiches recht empfindlichen Strafe der Versetzung in eine andere Legion (militiae mutatio) oder in Degradation (gradus deiectio), d. h. es wurde der angesehenere Reiter zum Fusssoldaten gemacht, oder der Fusssoldat als Ruderknecht auf die Schiffe versetzt. Bei den alten Griechen musste der λειποτάκτης zum Spott drei Tage lang in weiblicher Kleidung auf dem Markte sitzen. Nach den alten

deutschen Kriegsgesetzen konnte der Deserteur mit dem Tode bestraft werden, auch durfte jedermann auf den Fahnenflüchtigen schiessen und ihn stechen (Artt. 28, 61 und 62 der Reiterbestallung vom Jahre 1570); nach den Direktivregeln vom Jahre 1798 konnte an die Stelle der Todesstrafe die Strafe des Gassenlaufens oder der Schanzarbeit treten. Überhaupt hat die Art der Bestrafung in den verschiedenen Heeren zu verschiedenen Zeiten ausserordentlich gewechselt; sie wurde meist nach der Häufigkeit des Vorkommens in einem Truppenteil, also nach der Gefahr, die für die Disziplin und Schlagfertigkeit der Truppen zu fürchten war, für kürzere Zeit allgemein oder auch besonders für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Besonders milde erscheinen die preussischen Kriegsartikel von 1787, welche in Art. 16 den Deserteur nur mit sechzehn Mal Gassenlaufen bedrohen; noch milder das hessische Gesetz von 1822, das Verlängerung der Dienstpflicht und Geldstrafe neben geringer Freiheitsstrafe für genügend erachtete (Artt. 96, 97). Ausserordentlich hart dagegen sind die Bestimmungen, die Friedrich I. von Preussen am 15. 5. 1711 erliess und deren Hauptinhalt schon im Titel des Erlasses angegeben ist. Dieser lautet: „Königs Friedrichs des Ersten in Preussen Edikt, dass die Deserteurs hinfüro nicht gehangen, sondern vorm gantzen Regiment zu Schelmen declariret, ihnen vom Hencker der Degen zerbrochen, die Nase und das eine Ohr abgeschnitten und sie auf ewig zum Vestungs-Bau condemniret werden sollen". Dass die gleiche Art der Bestrafung an einigen „Ausreissern" vollzogen wurde, gestattete übrigens selbst Friedrich der Grosse, als in seinem Pionier-Regiment die Desertionen überhand nahmen*). Im übrigen war zu Friedrichs des Grossen Zeit die Strafe für Desertion ein für alle Mal der Strang.

Die jetzt giltigen Strafgesetzbücher aller Völker bestrafen den Fahnenflüchtigen mit Freiheitsstrafen. Als Zusatzstrafe tritt zu der Freiheitsentziehung bei einigen Völkern — Spanien,

*) Edikt vom 3. 2. 1746: . . . . . nun ist nötig, ein Exempel zu statuieren und approbire ich, dass Ihr ein paar von denen wieder Ertappten sans façon die Nase und Ohren nach gehaltenem scharfen Standrecht abschneiden und auf Lebenslang zur Vestungsarbeit bringen lasset . . . . . (Müller[82] II 333).

Österreich — Verlängerung der Dienstzeit hinzu; dieselbe beträgt in Österreich das doppelte der Zeit der Abwesenheit, mindestens aber ein Jahr (§ 208e); in Belgien werden die Deserteure in eine Strafkompagnie — compagnie de correction — versetzt (§ 46), in Portugal werden sie deportiert (§ 128), bei uns in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt (§ 74).

Die Freiheitsstrafe selbst ist bei erstmaliger einfacher Fahnenflucht am mildesten in Schweden; sie kann dort mit Arrest bestraft werden (§ 62). In England ist das Strafmaß ganz in die Hand des Gerichts gegeben (§ 42), in Holland ist die obere Grenze der Strafe 2 Jahre Gefängnis, nach unten ist das Strafmaß nicht begrenzt (Art. 82). Die übrigen Völker bestrafen den fahnenflüchtigen Soldaten ohne Ausnahme mit Gefängnis, dessen Dauer zwischen ein halb und drei Jahren schwankt, und nur in Dänemark bis auf 2 mal 5 Tage ermäßigt werden kann (Art. 84.) Unser Gesetz bedroht die Tat genau wie das alte preussische und bairische Gesetz mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu zwei Jahren (§ 70). Dazu kommt dann die schon erwähnte Ehrenstrafe.

Eine Verschärfung der Strafe bedingte früher und bedingt noch heute bei allen Völkern die Wiederholung desselben Vergehens, der Rückfall der Fahnenflucht. Bei den Römern wurde schon der erste Rückfall in Friedenszeiten mit dem Tode bestraft. Desertor . . ex prima desertione restitui potest, iterum deserendo capite puniendus est*). Nach den österreichischen Kriegsartikeln von 1808 konnte bei der ersten Desertion von der Todesstrafe Abstand genommen werden, beim zweiten Male verfiel der Täter immer dem Tode durch den Strang. Das alte preussische Gesetz hielt beim ersten Rückfall eine zwei- bis vierjährige Festungsstrafe für genügend, beim zweiten Rückfall aber erfolgte Ausstossung aus dem Soldatenstande und Verurteilung zu 10—15 jähriger Baugefangenschaft**); beim ersten

*) fr. 5 § 3 de re militari.

**) Die Baugefangenschaft war eine ausserordentlich harte Strafe, bei der die Gefangenen zu zweien mit Ketten aneinander gefesselt wurden und die schwerste Arbeit in den Festungswerken verrichten mussten. Waren sie dazu gesundheitlich nicht imstande, dann wurde die Strafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt (Pr. M. St. G. B. § 104).

Rückfall erfolgte ausserdem Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Ganz die gleichen Strafsätze bestanden im Königreich Sachsen, ähnliche in allen übrigen deutschen Staaten.

Von den heute giltigen Gesetzen bedroht das österreichische den ersten Rückfall mit Kerker von 1—5 Jahren, den zweiten Rückfall mit schwerem Kerker von der gleichen Dauer, den dritten mit Tod durch Erschiessen (§§ 193, 197, 198). Die Gesetze der nordischen Völker sind auch bei Fahnenflucht im Rückfall sehr milde, die Höchststrafe geht nirgends über 4 Jahre Strafarbeit hinaus, ganz besonders milde in Schweden, wo sogar im vierten und allen weiteren Rückfällen die Strafe nur 6 Monate bis zu 2 Jahren Strafarbeit beträgt. Bei den romanischen Völkern sind die Strafen sehr viel härter, der wiederholte Rückfall wird fast immer mit schwerer Zwangsarbeit oder mit Zuchthaus bis zu einer Dauer von 12 Jahren und meist nicht unter 6 Jahren bestraft.

Bei uns wird der erste Rückfall mit Gefängnis von 1—5 Jahren, der wiederholte Rückfall mit Zuchthaus von 5—10 Jahren bestraft (§ 70); letzteres hat ohne weiteres die Entfernung aus dem Heere zur Folge (§ 31).

Verschärfend auf die Strafe wirkt weiterhin bei allen Völkern die Beteiligung mehrerer an der Fahnenflucht. Nach römischem Gesetz wurden die Teilnehmer an gemeinsamer Fahnenflucht degradiert und in verschiedene Garnisonen des Reiches versetzt (fr. 3 § 9). Die übrigen Völker bestrafen den geistigen Urheber immer mit dem Tode oder langfristiger Freiheitsstrafe schwerster Art, den Teilnehmer meist mit der höchsten für einfache Fahnenflucht ausgesetzten Strafe. Nach dem alten preussischen Gesetz erhielt jeder 5—10 Jahre Festungsstrafe, der Anstifter und Rädelsführer die Hälfte mehr als der Teilnehmer (§ 101). Bei uns tritt für jeden Teilnehmer eine Erhöhung der an sich verwirkten Strafe um 1—5 Jahre ein (§ 72).

Ausser den beiden genannten Momenten des Rückfalles und des Komplotts enthält unser Strafgesetzbuch keine strafschärfenden Bestimmungen und überlässt es dem Richter, innerhalb des weiten ihm gegebenen Spielraums den Verhältnissen

des Einzelfalles gerecht zu werden, ohne ihm durch allzusehr ins einzelne gehende Anordnungen die Hände zu binden.

Im Gegensatz dazu enthalten die Gesetzbücher fast aller anderen Staaten eine Reihe von Bestimmungen über die Strafe bei den verschiedenen Arten der Fahnenflucht oder bei besonderen erschwerenden Umständen. So wurde bez. wird eine Verschärfung der Strafe bedingt durch Übersteigen einer Mauer oder des Festungswalles: im alten römischen und im heutigen spanischen Gesetz; durch die Mitnahme von Waffen, eines Pferdes oder Bootes: im alten preussischen Gesetz, im dänischen, holländischen und in den Gesetzen aller romanischen Völker; durch die Anwendung von Gewalt beim Entweichen oder beim Versuch der Wiedereinbringung: im alten preussischen und im jetzigen österreichischen Gesetz; durch Entweichen beim Marsch oder vom Posten: in den zuletzt genannten und in den Gesetzen aller romanischen Völker; durch Flucht ins Ausland: in Holland und bei den romanischen Völkern; durch die Annahme eines falschen Namens oder sonstige Versuche, sich unkenntlich zu machen: früher in Preussen und jetzt in Belgien und Österreich; durch das Versäumen der Abfahrt eines Kriegsschiffs oder Flucht von einem Kriegsschiff: in Holland und in Dänemark. Schwerer wird ausserdem in fast allen Staaten der wirklich fahnenflüchtige Offizier gestraft. In unserem Gesetz bestehen für die Fahnenflucht der Offiziere keine Sonderbestimmungen. Die Bestrafung regelt sich nach den allgemeinen Gesetzen mit Berücksichtigung der §§ 31—35 des M. St. G. B., welch letztere die Art der Strafen für Offiziere überhaupt regeln.

Mildernd auf die Strenge der Strafe wirkt nach unserem Gesetz nur ein einziges Moment, nämlich die Selbstmeldung des Fahnenflüchtigen innerhalb sechs Wochen; es kann dann die an sich verwirkte Freiheitsstrafe auf die Hälfte ermäßigt und von einer Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes Abstand genommen werden (§ 75). Die Bestimmungen entsprechen hierin, wie auch sonst meist bei der Fahnenflucht, genau dem bairischen Gesetz von 1869. Nach römischem Gesetz konnte bei einem rückfälligen Deserteur, der sich freiwillig meldete, statt einfacher Vollstreckung der

Todesstrafe, durch die Gnade des Kaisers Deportation (in insulam) angeordnet werden. Von den älteren deutschen Kriegsgesetzen enthalten nur wenige besondere Bestimmungen für den Fall der Selbstmeldung. Im alten preussischen Gesetz genügte freiwillige Rückkehr innerhalb eines Jahres, um dem Fahnenflüchtigen die „geringste Strafe“ zu sichern und ihn unter Umständen auch vor der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu schützen (§ 98). In Württemberg und Schleswig-Holstein konnte die Gefängnisstrafe in Arrest verwandelt werden. In Norwegen, Dänemark und Österreich kann heute noch bei Selbstmeldung Arreststrafe eintreten; bei allen übrigen Völkern wurde und wird die Freiheitsstrafe einfach abgekürzt. Bei den romanischen Völkern, die verschiedene Stufen der Fahnenflucht unterscheiden, tritt bei Selbstmeldung die sonst für die demnächst milder zu beurteilende Art der Fahnenflucht ausgesetzte Strafe ein; es rückt also gleichsam die Straftat an sich für die Beurteilung um eine Stufe auf.

Ein weiterer Umstand, der bei einigen Völkern eine mildere Auffassung der Straftat gewährleistet, ist der Mangel einer genügenden militärischen Erfahrung. Nach römischem Gesetz wurde der Rekrut, der zusammen mit einem alten Soldaten entwich, das erste Mal milder gestraft (tironibus parcendum est); erst im Rückfall traf ihn die volle Strafe des Gesetzes. Die gleiche mildere Auffassung bestand in den alten hannoverschen, württembergischen und nassauischen Gesetzen den Rekruten gegenüber, die den Fahneneid noch nicht geleistet bez. noch nicht 3 Monate gedient hatten. Eine Herabsetzung der Strafe ist auch heute in Österreich unter Umständen dadurch möglich, dass jugendliches Alter im allgemeinen als mildernder Umstand gilt. Ja, es kann ein Rekrut sogar ganz straffrei ausgehen, wenn er minderjährig ist und ohne Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters freiwillig eingetreten ist; er wird dann gleich nach der Anhaltung einfach entlassen (§ 210). Das Verbrechen der Fahnenflucht liegt ferner nach österreichischem Gesetz erst dann vor, wenn der Rekrut den Fahneneid geschworen hat (§ 183), eine Auffassung, die übrigens auch bei uns, fälschlicherweise, vielfach verbreitet ist. Die allgemeine mildere

Auffassung Rekruten gegenüber fand im alten sächsischen Gesetz und in Preussen*) dadurch Ausdruck, dass die Zeit der Abwesenheit, welche eine Entweichung als Fahnenflucht charakterisierte, für Gemeine, die noch nicht sechs Monate gedient hatten, sich auf 14 Tage erhöhte, während sie sonst nur 48 Stunden betrug. Für Preussen ist die genannte Verfügung durch Beschluss des Generalauditoriats vom 26. 11. 1872 wieder aufgehoben, da das Reichsgesetz vom 20. 6. 1872 ausdrücklich (s. Motive [84]) gleiche Bestrafung für alle Soldaten vorgesehen hat.

Von weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die Fahnenflucht enthält unser deutsches Gesetz, übereinstimmend mit den Gesetzen fast aller übrigen Völker, eine Strafandrohung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren für denjenigen, der einen andern zur Fahnenflucht verleitet oder die Ausführung der Tat begünstigt (§ 78), und Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten für denjenigen, der von der beabsichtigten Fahnenflucht eines anderen eine Anzeige nicht erstattet (§ 77). Selbstbefreiung eines Gefangenen wird mit dieser gleichen Strafe bedroht (§ 79); der Versuch der Fahnenflucht ist immer strafbar (§ 70). Das Vermögen abwesender Fahnenflüchtiger kann mit Beschlag belegt werden (M. St. G. O. § 360).

Zusammenfassung.

1. Die militärischen Strafgesetze über das Entweichen der Soldaten waren bei den Römern fast mustergültig, standen dann aber viele Jahrhunderte lang auf einer sehr tiefen Stufe.

2. Der wesentlichste Fortschritt der neueren Gesetzgebung besteht in der scharfen Abgrenzung der unerlaubten Entfernung von der Fahnenflucht, und darin, dass die Absicht, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen, zum Teilungsprinzip beider Begriffe erhoben wurde.

3. Die beiden Begriffe werden in den Gesetzen der romanischen Völker noch heute nach der Zeitdauer der Abwesenheit, in denen der germanischen Völker nach der Absicht getrennt, die der Tat zu Grunde liegt.

*) Kabinetsordre vom 29. 10. 1859.

4. Um bei der Fahnenflucht die psychologische Verschiedenheit der vielen äusserlich gleich erscheinenden Straftaten wenigstens einigermaßen zu berücksichtigen, haben daher die romanischen Völker ein kompliziertes System und eine Unterscheidung verschiedener Arten von Fahnenflucht eingeführt, während die Gesetze der germanischen Völker durch die genannte Art der Trennung einfach, kurz und klar geworden sind.

5. Die Strafen sind bei den romanischen Völkern hart, ihre Festsetzung und Berechnung ist kompliziert, für jeden Fall fast ist durch den Tatbestand das Maß der Strafe vorgeschrieben. Bei den germanischen Völkern sind die Strafen milde, das System ist einfach, das Gericht hat in weitestem Maße freie Hand zu individualisierender Behandlung.

6. Die Gesetze der romanischen Völker über die Fahnenflucht bleiben hinter den Ansprüchen, die man an ein zweckentsprechendes und gerechtes Gesetz machen muss, weit zurück, die Gesetze der germanischen Völker, besonders das englische, holländische und deutsche Gesetz entsprechen diesen Forderungen fast vollkommen.

V.

Beschränken wir uns im folgenden auf eine Betrachtung unseres deutschen Militärstrafgesetzbuches, so bedarf zur Vervollständigung unserer Untersuchung noch die Frage einer Beantwortung, warum wir am Schluss des vorigen Abschnittes die bei uns giltigen Bestimmungen nur als fast, nicht aber als ganz vollkommen bezeichnet haben. Zur Beantwortung müssen wir kurz zurückgehen auf den Kernpunkt einer jeden psychologischen Betrachtung strafrechtlicher Verhältnisse, nämlich auf die Frage, ob die Art und Form unserer Strafen für die Fahnenflucht und für die militärischen Vergehen im allgemeinen denjenigen Grundsätzen über den Zweck der Strafe entsprechen, die die moderne Entwicklung der Psychologie, Psychiatrie und Kriminalistik uns als die richtigen erkennen gelehrt hat.

Die Auffassung vom Zweck der Strafe, welche dem römischen Militärstrafgesetz zu Grunde lag, ist die Notwendigkeit der Erhaltung der Disziplin im Heere um jeden Preis. Die Strafen sollten dazu dienen, den Täter selbst und die zuschauenden Kameraden vor der Begehung ähnlicher Taten abzuschrecken.*) Darum wurde im römischen Heere jede, auch die kleinste Strafe eines Soldaten vor versammeltem Kriegsvolk und meist auch durch die Kameraden vollzogen. Darum schreckte man auch nicht davor zurück, selbst Unschuldige mit dem Tode zu bestrafen, wenn man die Grundfeste der Armee, die Disziplin, für gefährdet hielt. Die uns heute entsetzlich und grausam erscheinende Strafe der Dezimierung, also die Vollstreckung der Todesstrafe an jedem zehnten Mann einer Legion, die bei Meuterei angewandt wurde, findet ihre letzte Wurzel in der genannten Auffassung vom Zweck der Strafe. Diese selbe Auffassung über die Bedeutung der militärischen Strafe durchweht die Kriegsgesetze des Mittelalters, ja auch des 16., 17. und 18. Jahr-

*) Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur (Seneca).

hunderts; die Anschauung der reinen Abschreckung findet ihren beredtesten Ausdruck in dem oben schon erwähnten Edikt Friedrichs I., wonach schon bei einfacher Desertion dem Täter Nase und Ohr abgeschnitten werden und er lebenslänglich an eine Karre geschmiedet Festungsarbeit leisten musste.

Die Zeit der Aufklärung und Humanität, welche am Ende des 18. Jahrhunderts ihren Anfang nahm, brachte auch für die militärischen Verbrechen eine allgemeine Milderung der Strafen. Der alles beherrschende Einfluss der Philosophie Kants und mehr noch Hegels am Anfang des 19. Jahrhunderts führte zu einer neuen Auffassung auch für die militärische Strafe, der Auffassung nämlich, dass die Strafe einer inneren, höheren Gerechtigkeit entsprechen und daher eine Sühne und Vergeltung für eine Verletzung der ewigen Rechtsordnung darstellen müsse.*) Im alten preussischen M. St. G. B. von 1845 und in unserm jetzt giltigen Reichsgesetz von 1872 ist nun der Versuch gemacht worden, diese letzteren sogenannten absoluten Strafrechtstheorien, nach denen die Schwere der Strafe mit der Schwere des Verbrechens in Einklang stehen muss, zu vereinigen mit der relativen Strafrechtstheorie, nach welcher Grund und Zweck der militärischen Strafe lediglich in Erhaltung der militärischen Disziplin zu suchen ist. Im alten preussischen überwog dabei die letztere Grundanschauung, in unserem jetzigen Gesetz tritt die Grundanschauung der Sühne und Vergeltung mehr in den Vordergrund.

Durchgeführt ist heute das Prinzip einer Vergeltung der Straftat in den fein abgestuften Strafsätzen für die verschieden schweren Straftaten, z. B. in der Steigerung der Strafen für Ungehorsam, wörtliche und tätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten; durchbrochen ist das Prinzip bei der verschärften Strafandrohung für den Rückfall z. B. der Fahnenflucht, da der Rückfall an sich doch dieselbe Tat ist wie im ersten Fall, also auch dieselbe Strafe erheischen müsste. Das Prinzip einer Vergeltung für die

*) Nach Hegel ist die Übeltat eine Negation des Rechts, es müsse gestraft werden, weil verbrochen wird; durch die Strafe wird diese Negation des Rechts aufgehoben. „Der Übeltäter hat ein Recht auf Strafe."

strafwürdige Gesinnung, eine Form der Sühne und Vergeltung, die von andern als die allein berechtigte angesehen wird, ist andrerseits durchgeführt bei der Bestrafung des Versuches einer Tat, z. B. der Fahnenflucht oder anderer Vergehen, bei denen eine Straftat im eigentlichen Sinne noch nicht vorliegt, ferner bei der Scheidung zwischen unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht, welche äusserlich als dieselbe Handlung erscheinen und nur durch die zu Grunde liegende Absicht unterschieden werden; durchbrochen ist das gleiche Prinzip wieder bei der Abmessung der Strafe nach den Folgen, die eine Tat unabhängig vom Täter nach sich zieht, z. B. bei der schwereren Bestrafung für Feigheit, je nachdem ob ein erheblicher Nachteil oder gar der Tod eines Menschen dadurch verursacht ist (§§ 85, 86 M. St. G. B.).

Aus diesen tiefgreifenden Verschiedenheiten in der Anwendung ergibt sich schon fast zur Genüge, dass das Prinzip einer inneren Gerechtigkeit, auf welches alle Sühne- und Vergeltungsideen — die rohe Vorstellung gemeiner Rache ist dabei unberücksichtigt geblieben, obwohl sie historisch bei der Entstehung des Vergeltungsgedankens eine grosse Rolle gespielt hat — in letzter Linie zurückgehen, als ausschlaggebendes oder gar alleiniges Fundament für den Aufbau eines militärischen Strafrechts völlig unhaltbar ist. Nicht nach innerer Gerechtigkeit, sondern nach dem Nutzen und nach praktischer Notwendigkeit zur Erreichung des erstrebten Zieles sucht der Staat zum Waffendienst die tauglichsten und gesundesten jungen Männer sich aus; nicht nach innerer Gerechtigkeit, sondern um des hohen Zweckes willen, das Vaterland zu erretten, muss der eine sein Leben lassen in der Schlacht, während der andere mit einem vielleicht geringen körperlichen Fehler Behaftete zu Haus bleibt und die Früchte des Sieges geniesst. Seinen hohen Zweck, ein Schutz der Bürger zu sein gegen die Feinde des Vaterlandes, kann das Heer aber nur erfüllen, wenn es aus den kräftigsten und tauglichsten Söhnen des Landes besteht, und wenn alle Mitglieder des Heeres von Begeisterung für ihre Aufgabe und von der Grösse dieses idealen Zweckes erfüllt sind, wenn in allen der Geist der Unterordnung und strengsten Manneszucht lebendig ist, der im schwersten

Augenblick allein die volle Hingabe des einzelnen an das grosse Ganze verbürgt.

Militärische Übung und Ausbildung, Unterricht und Vorbild der älteren Mannschaften und vor allem das Vorbild der Führer und Vorgesetzten sind die Mittel, um diesen militärischen Geist zu erzeugen, aus dem heraus der Soldat freiwillig, gern und gleichsam aus innerer Notwendigkeit heraus seine Pflichten erfüllt; für die geistig nicht fertig ausgebildeten und die widerstrebenden Soldaten aber ist die Strafe da, nicht um eine Vergeltung zu sein für Übeltaten und nicht nur zur Befriedigung theoretischer Ideen von Gerechtigkeit, sondern als ein unersetzliches Hilfsmittel der Erziehung, um die Triebe niederzuhalten, die der Erfüllung der Pflichten entgegenstreben. Diese negativen Gefühlstöne und die Vorstellungen, die den Soldaten bei Abbüssung einer Strafe erfüllen und in der Erinnerung von neuem bei ihm erwachen, sie wirken als mächtige Hemmungen zur Niederhaltung aller antimilitärischen Neigungen bei dem Täter selbst; diese selbe Strafe wirkt aber auch in die Ferne abschreckend auf die Kameraden, indem sie allen die Überzeugung festigt, dass auf eine Übertretung der militärischen Gebote unweigerlich und unentrinnbar in jedem Falle die Bestrafung erfolgt. So muss die rechtzeitig angewandte und richtig bemessene Strafe erziehend und gegen weitere Übertretungen vorbeugend wirken für den Täter selbst und die Gesamtheit seiner Kameraden. Ein Mittel zur Erziehung zu sein ist also bei Übertretungen und leichteren Vergehen gegen die militärischen Gesetze der alleinige Zweck und Grund der Strafe.

Aber die Möglichkeit der Erziehung hat ihre Grenzen. Sie hat diese Grenzen immer, aber bei der zweijährigen Dienstzeit und der Kürze der Zeit, die für die militärische Ausbildung nur zur Verfügung steht, sind diese Grenzen weit enger als bei der Erziehung der Jugend oder der Erziehung des Staatsbürgers. Begeht ein Soldat eine Handlung oder Handlungen, welche eine ehrlose, mit dem Geist des Heeres unvereinbare Gesinnung verraten, dann ist eine völlige Umwandlung einer solchen Gesinnung auch durch die besten Erziehungsmittel während der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu er-

warten, wohl aber ist nach dem alten Erfahrungssatz, dass gerade diejenigen Gedanken und Persönlichkeiten den grössten suggestiven Einfluss auf andere ausüben, die sich an die niederen Triebe und Gefühle des Menschen wenden, von einem Soldaten mit solcher ehrlosen Gesinnung eine Übertragung dieses Geistes auf die Kameraden zu befürchten, welche die Erzielung einer allseitigen und vollkommenen Ausbildung der Truppe auf das Schwerste hemmt und hindert. Ist also der Versuch einer Erziehung des Täters aussichtslos und sind schädliche, von dem Täter ausgehende Einflüsse auf die Gesamtheit sehr zu fürchten, dann muss die Erhaltung des guten Geistes der Gesamtheit das Ziel sein, das wir durch eine Strafe des Übeltäters zu erreichen uns bemühen müssen. Mit andern Worten: ein Soldat, der eine ehrloser Gesinnung entspringende Handlung begeht, ist ein Schädling für die Armee und muss sobald als möglich aus dem Heere entfernt werden. Während wir aber im bürgerlichen Leben zu der furchtbaren Strafe der dauernden Ausschaltung aus der menschlichen Gesellschaft erst dann berechtigt sind, wenn alle Erziehungsversuche gescheitert sind, wenn es sich um Menschen mit erheblichen geistigen Abnormitäten oder mit hochgradigen antisozialen Neigungen handelt, sind wir im Hinblick auf die grosse Gefahr für unser Heer und für unser Volk zu dem viel milderen Vorgehen der Entfernung aus dem Heere schon dann berechtigt, wenn die Erziehung eines Soldaten während der kurzen Dienstzeit keine Aussicht auf Erfolg hat und der Mann eine militärisch schwer oder mehrere nicht ganz so schwer zu beurteilende Straftaten begeht.

Eine solche Ausschaltung aus der Truppe ist unter unsern Verhältnissen in drei verschiedenen Formen möglich: einmal durch Ausstossung aus dem Heere, wie sie mit der Verurteilung zu Zuchthausstrafe jetzt schon verbunden ist, zweitens durch Überweisung an eine Arbeiterabteilung und schliesslich unter gewissen Umständen durch die ärztliche Erklärung der Dienstunbrauchbarkeit wegen geistiger oder körperlicher Krankheit (siehe oben Seite 60 ff.).

Die beiden eben skizzierten Grundanschauungen über den Zweck der militärischen Strafe sind ebenso wie das Prinzip

der Vergeltung einigen Bestimmungen unserer militärischen Gesetze zu Grunde gelegt. So beruht unser ganzes Disziplinarstrafverfahren auf der Anschauung, dass die Strafe ein Erziehungsmittel ist; das findet seinen Ausdruck in der weitreichenden Befugnis, die in dieser Hinsicht dem Kompagniechef zuerkannt ist, der in der innigsten Berührung mit den Mannschaften steht und am besten individualisieren und seinen persönlichen Einfluss bei der Anwendung der Strafe mit in die Wagschale werfen kann*). Die andere Anschauung, dass die Strafe abschreckend wirken und so zum Schutz der Disziplin dienen müsse, liegt den schweren Strafen zu Grunde, welche für militärisch besonders gefährliche Verbrechen wie Meuterei, und für alle im Felde begangenen Verbrechen ausgesetzt sind. Aus der richtigen Erkenntnis von der notwendigen Erweiterung dieses letzteren Prinzips auf den sittlichen Schutz unserer Soldaten vor einer die Disziplin gefährdenden Gesinnung ist die Einrichtung der Arbeiterabteilungen und die sehr beachtenswerte Bestimmung unserer Wehrordnung hervorgegangen, dass jeder Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes und ausserdem alle solchen Soldaten in diese Abteilungen versetzt werden können, die ohne militärische Straftaten begangen zu haben, durch ihre Vorstrafen und ihre ganze Lebensführung vor der Einstellung bewiesen haben, dass es ihnen an den moralischen Eigenschaften fehlt**), welche die Voraussetzungen bilden für eine militärische Ausbildung.

An diesem Punkt aber, dünkt mich, wäre aus psychologischen Gründen und im Interesse einer wirklichen Vorbeugung eine Weiterbildung unserer Gesetze angebracht. Jeder Soldat nämlich, der durch Gerichtsbeschluss zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt ist, hat eine Straftat begangen, welche nach Ansicht des Gerichts einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Einen jeden Mann dieser

*) . . . . „auch beim Strafen ist die erste und hauptsächlichste Absicht zu erziehen", sagt ein alter Offizier[67]) in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine 1901 Nr. 359.

**) Aus den gleichen Erwägungen über die Notwendigkeit den Verbrechen vorzubeugen, sind im bürgerlichen Leben das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 und die Einrichtung der Arbeitshäuser hervorgegangen.

Art aus der Front zu beseitigen und die Kameraden vor seinem entsittlichenden Einfluss zu schützen, das ist im Interesse einer Erhaltung des guten Geistes in der Armee unbedingt erforderlich. Es dürfte also nur folgerichtig sein, wenn dem militärischen Befehlshaber nicht nur gestattet wäre, die Mannschaften der 2. Klasse des Soldatenstandes der Arbeiter-Abteilung zu überweisen, sondern wenn diese Überweisung immer zwangsweise und ohne besondere Verordnung einträte. Eine dementsprechende Bestimmung enthielt schon früher das M. St. G. B. für Mecklenburg-Schwerin (§ 78), und auch heute ist sie schon für das Gardekorps durch Schaffung der Disziplinarabteilung in Spandau durchgeführt worden.

Für die uns besonders interessierenden Vergehen der unerlaubten Entfernung und der Fahnenflucht ergeben sich aus der Gesamtheit unserer Betrachtungen über den Zweck der Strafe und über die Motive der Tat leicht und zwanglos unsere Wünsche für die Art der Bestrafung. Sie gipfeln darin, dass bei dem Fortlaufen wie bei jedem Vergehen überhaupt die genaueste psychologische Analyse der Beweggründe und der Gesinnung, die der Straftat zu Grunde lagen, die höchste Pflicht des richtenden Vorgesetzten sein muss. Einen Wegweiser zur Erleichterung einer Beurteilung der Motive zu geben, war der Zweck des ersten Teiles dieser Arbeit. Wir haben dabei gefunden, dass bei einem unverhältnismässig grossen Teil der Fortlaufenden ursprünglich und beim Beginn der Tat nicht die Absicht besteht sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen und der Tat keine Motive zu Grunde liegen, welche unvereinbar wären mit dem Geist des Disziplin. Erziehung des Täters und Verstärkung der Hemmungen bei den Kameraden dürften also hier der erstrebenswerte Zweck der Bestrafung sein. Eine rasch der Tat folgende, nicht zu harte und nicht entehrende Strafe sichert zweifellos am besten den erstrebten Erfolg. Dieser Erfolg wird erreicht, wenn der Kompagniechef, der „Vater der Kompagnie", sofort nach der Rückkehr des Mannes eine seiner Ansicht nach entsprechende Arreststrafe verhängt. Diese Arreststrafe wirkt durch die Entziehung jeder den Geist unterhaltenden Beschäftigung und die Notwendigkeit die Gedanken lange Zeit hindurch auf die Ursache

der Bestrafung zu konzentrieren, in weit höherem Maße erziehend als die Gefängnisstrafe, der diese Vorzüge fehlen, statt dessen aber noch der schwere Nachteil anhaftet, dass die Gefangenen statt gebessert öfter noch mehr verdorben werden durch das Zusammenleben mit andern, sittlich viel tiefer stehenden Mitgefangenen. Die weitreichende Möglichkeit einer solchen disziplinarischen Bestrafung ist der gewaltige Fortschritt unseres Gesetzes gegenüber den früheren Bestimmungen des preussischen M. St. G. B. und ein Vorzug, den sie mit allen Gesetzen der germanischen Völker teilt.

Die Androhung einer härteren Strafe für ein Ausbleiben über sieben Tage hinaus (§ 66) ist ein wirksamer Antrieb für viele Fortgelaufene, nach der Rückkehr klarer Besinnung und nüchterner Beurteilung ihrer Lage bald zurückzukehren, und daher praktisch und theoretisch durchaus berechtigt. Durch die Möglichkeit, in psychologisch milde zu beurteilenden Fällen die „Verschuldung" des Abwesenden für die längere Dauer seines Fernbleibens auszuschliessen, ist weiterhin in manchen Fällen ein Weg angezeigt, wie es möglich ist, doch noch den § 64 statt des § 66 anzuwenden und den Mann disziplinarisch zu bestrafen. Am idealsten würden jedoch m. E. die Strafbestimmungen für die unerlaubte Entfernung den theoretischen Erwägungen über den Zweck der Strafe entsprechen, wenn auch bei einem Ausbleiben über 7 Tage hinaus zwar eine allgemein strengere, nicht aber wie jetzt unbedingt die immer das Ehrgefühl schwer treffende Gefängnisstrafe angedroht wäre. Diesen Wünschen entsprechende Bestimmungen enthält ausdrücklich das norwegische (§ 34) und implicite auch das englische M. St. G. B., da letzteres den Kriegsgerichten völlig freie Hand bei der Abmessung der Strafe überlässt.

Bei dem Vergehen der unerlaubten Entfernung ist der erste und letzte Zweck der Bestrafung die Erziehung; Schutz der Disziplin und des guten Geistes unserer Soldaten aber muss der Zweck der Strafe sein bei dem Vergehen der Fahnenflucht im engen Sinne des Gesetzes, also in den Fällen, wo ein Soldat vorsätzlich und in der Absicht, sich seiner Dienstpflicht dauernd zu entziehen, bei ruhiger Überlegung sich von seinem Truppenteil entfernt. Eine solche

Handlung entspringt einer ehrlosen Gesinnung, die sich mit der Gesinnung eines Mitgliedes unserer Armee nicht verträgt und ansteckend und schädigend wirkt auf die übrigen. Für eine solche ehrlose Tat ist die in unserem Gesetz angedrohte Gefängnisstrafe im Hinblick auf den Täter sowohl wie als Abschreckung für die übrigen durchaus angebracht. Wichtiger aber und dem andern, höheren Zweck der Strafe noch mehr entsprechend, ist die gleichfalls angedrohte Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, denn sie brandmarkt den Verurteilten auch nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis den Kameraden gegenüber als einen der Gesinnung nach schlechteren, als einen „Soldaten zweiter Klasse", wie das Wort treffend sagt; voll wirksam aber wird diese letztere Strafe erst dann, wenn mit dieser Versetzung, wie oben beschrieben, die Ausscheidung aus der Truppe und die Überweisung an die Arbeiterabteilung zwangsweise verbunden wird. Denn erst dann ist der Mann wirklich unschädlich gemacht für seine sittlich höherstehenden, unverdorbenen Kameraden. Was weiterhin die Strafe für den Rückfall der Fahnenflucht angeht, der nach Erfüllung unserer Wünsche also nur noch von der Arbeiterabteilung, heute aber auch von der Truppe aus bewerkstelligt werden kann, so dürfte für ein so schweres Verbrechen die jetzt angedrohte Gefängnisstrafe kaum die zweckentsprechende und genügende Strafe sein; schon beim ersten Rückfall müsste vielmehr, wie jetzt erst beim wiederholten Rückfall, neben Gefängnis oder Zuchthausstrafe vor allem auf Entfernung aus dem Heere erkannt werden; es wäre damit die einzig berechtigte Steigerung der ersten Strafe und das letzte Ziel einer Strafe für ehrlose Gesinnung erreicht, nämlich die endgiltige und dauernde Beseitigung eines solchen Menschen aus dem Soldatenstande. Die Voraussetzung für diese Strafen ist natürlich, das sei nochmals wiederholt, dass der Fahnenflüchtige die Absicht, sich dauernd der Dienstpflicht zu entziehen, gehabt hat, dass diese Absicht mit klarer Überlegung in die Tat umgesetzt und mit absoluter Sicherheit nachgewiesen worden ist.

Eine im höchsten Maße ehrlose und für den gesunden Geist in der Armee besonders gefährliche Gesinnung

verrät ferner der Mann, der als älterer oder geistig reiferer Soldat den jüngeren oder weniger erfahrenen Kameraden verführt, allein oder mit ihm zusammen fahnenflüchtig zu werden. Von diesem Gesichtspunkt aus bedrohen auch alle Strafgesetzbücher — ausgenommen nur das englische Gesetz, das aber dem Gericht als Ersatz dafür die Vollmacht gibt, jeden Deserteur unter Umständen mit dem Tode zu bestrafen — den Rädelsführer oder Anstifter einer gemeinsam begangenen Entweichung mit besonders schwerer Strafe, das schwedische und das norwegische Gesetz sogar mit Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer. Nur in unserem Gesetz sind, im Gegensatz auch noch zum alten preussischen Gesetz, für den geistigen Urheber einer gemeinsamen Fahnenflucht im Frieden keine besonderen Strafbestimmungen mehr enthalten; das Gericht ist daher nur befugt, über den Anstifter bzw. Rädelsführer ebenso wie über den Teilnehmer des Komplotts eine Zusatzstrafe von 1—5 Jahren Gefängnis zu verhängen, ohne dass es verpflichtet wäre, die besonders schlechte Gesinnung und die erhöhte Gefährlichkeit eines solchen Menschen bei der Abmessung der Strafe besonders zu berücksichtigen. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass gerade für einen solchen Menschen mit einer im höchsten Maße ehrlosen Gesinnung nach unseren obigen Ausführungen die Entfernung aus dem Heere mit gleichzeitiger Zuchthausstrafe als die einzige, wirklich im Interesse des Heeres liegende Art der Bestrafung angesehen werden muss.

Durchaus berechtigt aber erscheint mir andererseits die in unserm Gesetz ebenso wie in den Gesetzen aller andern Völker vorgesehene Milderung der Strafe bei freiwilliger Rückkehr des Fahnenflüchtigen. Diese jedem Soldaten bekannte Milderung der Strafe ist zunächst ein Antrieb für den Fahnenflüchtigen zurückzukehren und schon darum praktisch durchaus berechtigt. Aber auch gerade wenn wir bei der Bestrafung die Gesinnung treffen wollen, müssen wir diese Leute absondern von den übrigen. Denn die in einem Manne während seiner Abwesenheit, gleichgiltig wodurch, wirksam gewordene Erkenntnis von der Strafbarkeit seiner Handlung und der freiwillige Entschluss die notwendige Strafe auf sich zu nehmen,

geben uns eine gewisse Gewähr, dass bei ihm ein Versuch der Erziehung angebracht ist und voraussichtlich gelingen wird, dass der Mann also noch nicht unwürdig ist, weiterhin Soldat zu heissen und mit anständigen, gut gesinnten Kameraden zusammen zu leben. Unser Gesetz trifft also durchaus das Richtige, wenn es solchen Leuten nicht etwa, wie die meisten andern Völker, nur für kürzere Zeit die Freiheit entzieht, sondern wenn es sie in anderer Weise straft, indem es das Gericht ermächtigt, ihnen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu ersparen.

Nach Einführung der erwähnten prinzipiell wichtigen, aber äusserlich kleinen Änderungen dürften also unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Fahnenflucht und über die unerlaubte Entfernung allen Forderungen der Psychologie und Disziplin in der Armee entsprechen und hierin fast alle Gesetzbücher der andern Völker übertreffen.

Bei den bisherigen Betrachtungen über Zweck, Bedeutung und Form der militärischen Strafen haben wir stillschweigend vorausgesetzt, dass der Täter ein geistig normaler, vollsinniger Mensch ist. Genügen aber unsere jetzt giltigen Gesetze auch zu einer zweckentsprechenden Bestrafung und Behandlung derjenigen fahnenflüchtigen und anderen Soldaten, welche in ihrem geistigen Leben in höherem oder geringerem Grade hinter dem Durchschnitt der übrigen zurückgeblieben sind oder davon abweichen? Das ist die letzte Frage, die uns beschäftigen soll und noch einer eingehenderen Besprechung bedarf.

Die Ausführungen im ersten Hauptabschnitt haben uns gezeigt, dass unter allen Fortläufern im Heere nur ein sehr kleiner Teil wirklich geisteskrank ist. Für diese hat der § 51 des R. St. G. B. Giltigkeit und schützt sie, rechtzeitige Erkennung ihres Zustandes vorausgesetzt, vor unnötiger und zweckloser Bestrafung; ihre Ausscheidung aus dem Heere erfolgt vielfach als Folge ihrer Geisteskrankheit. Weiterhin aber haben wir gesehen, dass gerade von den Fortläufern ein

schon erheblich grösserer Teil in seiner geistigen Verfassung dem grossen Grenzgebiet geistiger Gesundheit und Krankheit angehört, sei es auf Grund dauernder Abnormitäten — Schwachsinn, allgemeine geistige Minderwertigkeit, psychopathische Veranlagung —, sei es auf Grund vorübergehender geistiger Störungen — epileptisches Äquivalent, hysterischer Dämmerzustand, hochgradige Betrunkenheit u. a. Um diese Zustände in gebührender Weise bei der Abmessung der Strafe zu berücksichtigen, fehlt es im M. St. G. B. ebenso wie im R. St. G. B. an Sonderbestimmungen.

Um diesem offenbaren Mangel und oft empfundenen Bedürfnis abzuhelfen und den aus solchen geistigen Zuständen entspringenden Straftaten, oder besser gesagt, den Tätern eine Behandlung zu sichern, welche den Richter und den Psychiater in gleicher Weise befriedigen, womöglich auch dem sogenannten „Rechtsbewusstsein des Volkes" nicht widersprechen, sind für das allgemeine Strafgesetz eine grosse Reihe von Vorschlägen, ja auch bei anderen Völkern Versuche einer Änderung des Gesetzes gemacht worden. Der wesentlichste und am meisten erörterte Vorschlag nach dieser Richtung gipfelt in dem Wunsche, es möge der bis jetzt nicht vorhandene Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit*) mit besonderen Strafbestimmungen in das Strafgesetz eingefügt werden. Dieser Begriff, der im Entwurf des jetzigen R. St. G. B. enthalten war, ist seiner Zeit im Bundesrat wieder beseitigt worden, seine Wiederaufnahme aber wird heute von einem Teil der Kriminalisten und der Mehrzahl der Psychiater lebhaft befürwortet. Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe und Art einer Strafe für diese halbgesunden Menschen gehen aber schon die Ansichten auseinander. Die Anhänger der Sühne- und Vergeltungstheorie, wenigstens soweit sie Vergeltung für die schlechte Gesinnung und nicht bloss für die objektive

*) Die von Sommer[107]) geltend gemachten sprachlichen Bedenken gegen das zweifellos schlecht gewählte Wort halte ich für ebenso beachtenswert, wie seinen Vorschlag, statt dessen den im B. G. B. schon enthaltenen Begriff der geistigen Schwäche auch in das St. G. B. einzuführen. Nur um nicht missverstanden zu werden, habe ich den bekannteren Ausdruck beibehalten.

Tat fordern, befürworten eine einfache Herabsetzung des Strafmaßes, etwa wie das R. St. G. B. sie für Kinder (mit Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung) oder für Taubstumme vorgesehen hat, da dann der geringeren Schuld und geringeren Verantwortlichkeit für die Tat auch die geringere Strafe entsprechen würde. Gegen diese einfache Herabsetzung des Strafmaßes wenden diejenigen, die mit uns Erziehung und sozialen Schutz für den einzigen Zweck der Strafe halten, mit Recht ein, dass gerade die Schwachsinnigen, Minderwertigen und Halbkranken durch die Skrupellosigkeit, mit der sie Verbrechen begehen, und die ewige Rückfälligkeit ihrer Taten sozial besonders gefährlich sind. Sie fordern daher, wenn wir die Methode der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen beibehalten, eher eine härtere als eine mildere Strafe, am besten aber, um eine Erziehung zu ermöglichen, eine Abschaffung des Strafmaßes, sodass also, wenn Erziehungsversuche erfolglos sind, die Strafe von selbst in dauernde Internierung übergehen würde. Zur Unterbringung dieser Leute empfehlen sie die Schaffung besonderer Anstalten mit milder Behandlung, ärztlicher Aufsicht und reichlicher Arbeitsgelegenheit [Kräpelin[57]), Aschaffenburg[4])].

Die erste Forderung, die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit einfacher Herabsetzung des Strafmaßes, ist zur Zeit in Italien erfüllt, die zweite, eben erwähnte Forderung dagegen im neuen norwegischen St. G. B. Dieses letztere Gesetz bestimmt, dass die betreffenden Menschen, bei denen verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt ist, entsprechend der dadurch verringerten Willensschuld auch mit geringerer Freiheitsstrafe belegt werden sollen, das Gesetz ermächtigt aber zugleich das Gericht, entsprechend der grösseren sozialen Gefährlichkeit des Täters, anzuordnen, dass der Täter für längere Zeit in eine Irrenanstalt untergebracht werde. Diese letztere Maßregel soll dann jederzeit wieder aufgehoben werden können, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht mehr nötig ist. Ganz ähnlich lauten die neuen Gesetze der übrigen nordischen Völker und der Schweiz. Eine derartige Lösung des Problems dürfte so ziemlich allen Parteien gerecht werden und lässt höchstens den einen Wunsch

noch übrig, dass besondere Anstalten geschaffen werden möchten, welche als Ersatz der Irrenanstalten nur zur Unterbringung dieser Leute dienten.

Für die Handhabung der militärischen Gesetze liegen die Verhältnisse im Grossen und Ganzen ebenso wie im bürgerlichen Leben. Ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen beiden besteht jedoch darin, dass die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit einem einfach verkürzten Strafmaß im bürgerlichen Leben nur eine ungenügende, im militärischen Leben aber eine fast unausführbare Neuerung wäre. Denn vielleicht ginge es noch an, für vorübergehende Störung des seelischen Gleichgewichtes, wie schweren Affekt, ausserdienstliche unverschuldete Trunkenheit u. a., eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit anzunehmen und damit dem Täter für eine einmalige Handlung eine mildere Strafe zuzusichern, obwohl auch dadurch schon bei dem meist völlig fehlenden Verständnis der übrigen für die Eigenart des Falles sehr zu fürchten wäre, dass die erziehende und abschreckende Wirkung der Strafe auf die Kameraden ausbliebe und durch falsche Rückschlüsse dieser Kameraden die Disziplin gefährdet werden könnte; die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit auf Grund dauernder geistiger Abweichungen, wie sie am häufigsten bei sämtlichen leichteren Formen des Schwachsinns gemacht werden müsste, ist jedoch militärisch völlig unmöglich. Denn es hiesse eine einheitliche, zielbewusste Lenkung des Heeres unmöglich machen und an den Grundfesten unserer Armee rütteln, wollten wir auf diese Weise die aktiven Soldaten einteilen in solche mit voller und solche mit verminderter Zurechnungsfähigkeit und letzteren dadurch einen halben Freibrief für alle ihre Straftaten und die durch sie bedingte Schädigung der Disziplin geben. Ausführbar wäre eine solche Änderung unserer militärischen Gesetze überhaupt nur, wenn gleichzeitig mit der Erklärung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit vom Gericht auch die Unfähigkeit zur Fortsetzung des militärischen Dienstes ausgesprochen würde. Damit aber wäre eine bedauerliche Verquickung gerichtsärztlicher und truppenärztlicher Kompetenzen gegeben, welche bei der zweifellos häufigen Anwendung der Bestimmungen leicht

zu Kollisionen zwischen diesen beiden Instanzen führen könnte, Kollisionen, die für die Anerkennung der Beweiskraft psychiatrischer Gutachten immer ungünstig wirken.*) Alle diese Bedenken fallen natürlich ganz oder wenigstens fast ganz fort, wenn mit der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit durch Ausspruch des Gerichts die Überweisung des Mannes in eine geschlossene Anstalt verfügt werden kann; denn von dieser Erlaubnis würden die Kriegsgerichte wohl in jedem Falle Gebrauch machen.

Eine andere Möglichkeit, den nicht voll für ihre Handlungen — im deterministischen Sinne — verantwortlichen Soldaten bei Begehung von Straftaten gerecht zu werden, besteht in der Einführung des Begriffes der mildernden Umstände in das M. St. G. B. Nach Ansicht des Bundesrates sollten ja auch diese mildernden Umstände im R. St. G. B. ein Ersatz sein für den nicht anerkannten Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Im M. St. G. B. gibt es aber den Begriff der mildernden Umstände nicht**); das militärische Gesetz kennt nur den Begriff der „minder schweren Fälle“ (§§ 58, 97, 122, 123, 129, 140). Der Unterschied dieser beiden, im R. St. G. B. enthaltenen Begriffe ist nach allgemein anerkannter juristischer Definition der, dass die mildernden Umstände subjektiver Natur und in der Seele des Täters zu suchen sind, die minder schweren Fälle aber objektiv durch die Form der Straftat bedingt sind. Auf diesem gleichen Standpunkt standen zweifellos auch die Gesetzgeber des M. St. G. B., denn es heisst in den „Motiven“ [84]) ausdrücklich: „Das Gesetz . . . . versteht nach Vorgang des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unter minder schweren Fällen objektiv leichtere, nicht auch

*) Auch jetzt ist der Fall nicht ganz ausgeschlossen, dass auf das Gutachten eines vom Gericht berufenen Sachverständigen ein Mann für straffrei nach § 51 erklärt wird, derselbe Mann aber wegen einer abweichenden Ansicht des Truppenarztes nicht als dienstunbrauchbar entlassen wird, sondern aktiver Soldat bleibt.

**) Mildernde Umstände gibt es auch im R. St. G. B. nur bei einem Teil der Straftaten; sie fehlen gerade bei den schwersten Verbrechen wie Mord, Raub, Brandstiftung, Meineid u. a.

subjektiv leichtere Fälle.“ Trotzdem hat die Praxis den Begriff der minder schweren Fälle oft auch subjektiv aufgefasst und ist demgemäß entschieden worden. Solche Urteile sind auch niemals [Hecker[44]), Koppmann[55]), Weiffenbach[118])] durch Entscheidungen der höheren Instanzen verworfen worden, obwohl streng nach dem Gesetz in allen diesen Fällen eine Verurteilung zur vollen Strafe hätte erfolgen müssen und nur durch gleichzeitige Einreichung eines Gnadengesuches die erstrebte Milderung hätte erreicht werden können. Durch diese Vorgänge aber ist stillschweigend anerkannt worden, dass auch für das M. St. G. B. die Einführung der (subjektiven) mildernden Umstände ein praktisches Bedürfnis ist. Bei dieser Lage der Dinge erscheint es doppelt auffallend, dass die „Motive“ gerade über die so interessanten Gründe, weshalb die mildernden Umstände im M. St. G. B. fortgefallen sind, uns keinerlei Aufschluss geben, obwohl sonst dort alle Abweichungen des M. St. G. B. vom R. St. G. B. ausführlich erörtert und begründet worden sind.

Würde nun in das militärische Gesetz ebenso wie es im R. St. G. B. geschehen ist, an einigen Stellen der Begriff der mildernden Umstände neu eingefügt, an andern aber nicht erwähnt, so wäre das ein kleiner Fortschritt, der wenigstens für einige Fälle, bei denen die Zurechnungsfähigkeit in Wirklichkeit gemindert ist, Abhilfe schaffen und einen Teil der psychiatrischen Wünsche erfüllen, nämlich diesen Leuten eine weniger harte Strafe sichern würde. Ungleich grösser wäre jedoch der Fortschritt, wenn die Zubilligung mildernder Umstände nicht nur für einige, sondern für alle im Gesetz erwähnten Straftaten ermöglicht würde, und zwar durch Einführung eines allgemein giltigen Paragraphen und durch die Ermächtigung an das Gericht, in solchen Fällen die Höhe der Strafe nach freiem Ermessen herabzusetzen*). Die dann für die fraglichen Fälle mögliche Verurteilung zu einer geringeren Strafe aber wegen „mildernder Umstände“ würde auf die Kameraden lange nicht so ungünstig einwirken, als die gerichtliche Anerkennung

*) Eine solche Herabsetzung der Strafe nach freiem Ermessen ist im allgemeinen Gesetzbuch der Schweiz gestattet, wenn das Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit anerkannt wird.

einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit", sie würde zugleich das Verbleiben eines sonst tüchtigen Mannes in der Front nicht unbedingt ausschliessen, also keine Kollisionen zwischen gerichtlichem Gutachter und Truppenarzt nach sich ziehen. Da jedoch die Entlassung eines solchen Mannes aus dem Heere als dienstunbrauchbar fast immer nachfolgen würde, die Sorge für das weitere Ergehen des Mannes aber für die Armee keine unmittelbare Bedeutung hat, so würde die Einführung des Begriffes der mildernden Umstände mit allgemeiner Giltigkeit eine Form der Lösung des Problems darstellen, und zwar eine Lösung, welche ohne Änderung der dem Gesetz zu Grunde liegenden Prinzipien möglich und leicht ausführbar wäre, welche ferner von seiten der militärischen Befehlshaber keinen Widerspruch erfahren, die Wünsche des Psychiaters aber im Grossen und Ganzen befriedigen dürfte.

Schliesslich gibt es noch eine dritte Lösung in der beregten Frage. Es ist das die Lösung, welche meines Wissens auf dem internationalen Gefängniskongress in Rom im Jahre 1885 zuerst genannt und in Form einer Resolution den gesetzgebenden Faktoren für die bürgerlichen Gesetzbücher aller Nationen vorgeschlagen worden ist. Für das Heer ist dieser Vorschlag zur Durchführung gelangt ausdrücklich in dem neuen holländischen M. St. G. B. von 1903 und allgemein im englischen M. St. G. B. Es besteht in der Ausweitung des Strafmaßes nach unten bis zum völligen Fortfall der unteren Strafgrenze. Mit anderen Worten: das Gesetz bestimmt für jedes Vergehen und Verbrechen nur eine obere Strafgrenze, und überlässt es dem erkennenden Gericht, in jedem einzelnen Falle in der so gesteckten Grenze zwischen völliger Straflosigkeit und dem gesetzlich festgelegten Höchstmaß nach freiem Ermessen dasjenige Strafmaß zu finden, das bei Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Momente als das zweckmäßigste, oder nach anderer Auffassung als das gerechteste erscheint. Dementsprechend heisst es im holländischen M. St. G. B. z. B. im § 84: Met den dood, levenslange gevangenisstraf of tijdelijke van ten hoogsten wintig jaren wordt gestraft: 1. desertie naar den vijand, 2. desertie . . . . usw., also selbst für das schwerste Verbrechen

der Fahnenflucht mit Übergang zum Feind, das mit dem Tode bestraft werden kann, ist eine untere Grenze der Strafe im Gesetz nicht angeordnet. Und ähnlich heisst es im englischen M. St. G. B. § 42,2: any .... soldier, who shall desert our service, shall suffer death, or such other punishment, as by a general courtmartial shall be awarded ...., also auch hier keine untere Strafgrenze und freies Ermessen des Kriegsgerichtes, jede notwendig erscheinende Strafe, ja selbst die Todesstrafe zu verhängen. Und mit einem solchen Gesetz arbeitet die englische Armee seit über 30 Jahren, ohne dass durch die Praxis eine Änderung sich als notwendig herausgestellt hätte.

Würde diesen Gesetzen entsprechend in unserm M. St. G. B. für die Fahnenflucht, oder besser noch bei allen Straftaten, ohne Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die untere Strafgrenze ganz fortgelassen, oder würde wenigstens bei jeder Strafandrohung durch den Zusatz „im allgemeinen nicht unter so und so viel Gefängnis“ die Möglichkeit gegeben, in besonderen Fällen ein besonders niedriges Strafmaß zu wählen, dann dürften gegen eine solche Änderung prinzipielle Bedenken militärischer, juristischer oder psychiatrischer Art wohl kaum bestehen. Aufgabe des begutachtenden Arztes wäre es dann lediglich, auf Grund der ärztlichen psychiatrischen Erfahrung dem Richter ein möglichst klares Bild zu entwerfen von dem geistigen Zustand des Angeschuldigten mit besonderer Berücksichtigung der für die strafrechtliche Beurteilung erforderlichen tragen. In der Abmessung des Strafmaßes nur nach oben hin beschränkten, bliebe es dem Gericht dann freigestellt, der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und seinem allgemeinen psychischen Zustand nach völlig freiem Ermessen Rechnung zu tragen. Sache des Truppenarztes bliebe es, in Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidung, nach eigenem Urteil über die Dienstfähigkeit zu entscheiden. Wohl würde die Verantwortung der Richter dadurch erhöht; aber auch hier wird das alte Gesetz Giltigkeit behalten, dass mit steigender Verantwortung das Interesse und Verständnis für eine Sache zunimmt, selbst wenn es sich wie hier um die schwierigste aller Fragen, die Grenzen geistiger Gesundheit, handelt. Eine solche

Vertiefung des Verständnisses wird um so eher möglich sein, als durch die Einführung der Stellung eines Gerichtsoffiziers durch die M. St. G. O. vom 1. 12. 1898 mit der Zeit eine immer grössere Anzahl juristisch erfahrener Militärrichter für die Standgerichte sowohl wie für die Kriegsgerichte zur Verfügung stehen wird. Um den militärischan Richtern die schon jetzt wünschenswerte, bei einer Änderung des Gesetzes in dem oben erwähnten Sinne aber geradezu unentbehrliche Vertiefung des Verständnisses für die Bedeutung und Wirkung des Strafvollzuges und überhaupt ein genaueres Studium des Seelenzustandes unserer verbrecherischen Soldaten zu ermöglichen, wäre es gewiss von wesentlichem Nutzen und eine für eine individualisierende Rechtsprechung äusserst förderliche Neuerung, wenn möglichst alle zum Richteramt in der Armee Berufenen wenigstens für eine gewisse Zeit in ein Militärgefängnis Einblick bekämen. Am leichtesten ausführbar wäre das für diejenigen jüngeren Kriegsgerichtsräte, welche Reserveoffiziere sind; denn da sie im Kriegsfall doch niemals als Reserveoffiziere, sondern immer als richterliche Beamte dem Vaterland dienen werden, so hat schon jetzt jede Offiziersübung für sie nur den Zweck, ihnen immer von neuem einen Einblick zu gewähren in das alltägliche Leben des Soldaten und in diejenigen Verhältnisse, deren Kenntnis ihnen alltäglich bei der Untersuchungsführung und der Rechtsprechung unentbehrlich ist. Die einfache Überweisung dieser Herren an ein Festungsgefängnis zur Ableistung ihrer Übung dort würde keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Vielleicht könnte auch für alle richterlichen Beamten der Armee vor der Ernennung zum Kriegsgerichtsrat eine gewisse Vorbildungszeit an einem Militärgefängnis gefordert werden. Noch mehr als durch all dieses aber wäre schliesslich der militärischen Rechtspflege gedient, wenn alle jüngeren Offiziere, die zu Gerichtsoffizieren ernannt werden, vor dieser Ernennung eine Zeitlang an ein Festungsgefängnis kommandiert und ihnen dort etwa die Aufstellung der Begnadigungslisten übertragen würde, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, über jeden zur Begnadigung vorgeschlagenen Militärgefangenen ein kurzes Zeugnis auszuarbeiten, das sich über den moralischen Zustand, über Vorleben, Beweggründe der verbrecherischen Handlung, bisherige Wirkung

der Strafe und voraussichtliche weitere Entwicklung des Mannes ausspricht. Eine solche Maßnahme würde nicht nur zu einer wohl überall angebrachten Entlastung der aufsichtsführenden Offiziere des Gefängnisses dienen, sondern es würde vor allem dadurch eine psychologische und dabei auch juristische Vorbildung des künftigen Gerichtsoffiziers und späteren Militärrichters in den Kriegsgerichten erreicht, welche den praktischen Anforderungen für dies verantwortliche Amt im allgemeinen genügen dürfte. Wie nützlich auch für jeden, besonders den psychiatrisch ausgebildeten, Militärarzt eine zeitweise ausgeübte Tätigkeit an einem Festungsgefängnis ist, das zu erfahren habe ich persönlich zu meiner Freude Gelegenheit gehabt.

Alle diese ausführlich geäusserten Wünsche über die Richtung künftiger Änderungen unseres M. St. G. B sind natürlich erst individuelle, noch langer Klärung bedürftige Gedanken. Mit Genugtuung können wir aber feststellen, dass unser hauptsächlichster Wunsch, der Fortfall der unteren Strafgrenze, gerade bei dem uns am meisten interessierenden Vergehen, der unerlaubten Entfernung nämlich, durch die Fassung des §64 M. St. G. B. in vollem Umfang erfüllt ist. Hoffen und wünschen wir, dass auch für die Fahnenflucht und schliesslich für alle anderen Vergehen die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen, damit es in allen Fällen möglich ist, der Armee zu geben, was der Armee gebührt, aber auch die individuellen Abweichungen im psychischen Zustand des Täters in dem Maße zu berücksichtigen, wie es unser, durch die naturwissenschaftliche und psychiatrische Erfahrung vertieftes Gefühl für Gerechtigkeit oder für den Zweck der Strafe erfordert.

Zusammenfassung.

1. Die Strafe soll in der Armee nicht eine Sühne und Vergeltung für die geschehene Tat darstellen, sondern den militärischen Geist und strenge Manneszucht im Heere aufrecht erhalten helfen. Sie ist ein unentbehrliches Mittel zur Erziehung für den Täter und dessen Kameraden, um diejenigen Triebe und Neigungen niederzuhalten, welche gegen die Zucht und Ordnung des Heeres gerichtet sind.

2. Entspringt aber die Straftat eines Soldaten einer ehrlosen Gesinnung, sodass ein Erziehungsversuch in der kurzen Dienstzeit keinen Erfolg verspricht, und gleichzeitig ein schädigender Einfluss des Täters auf seine Kameraden zu befürchten ist, dann muss der Täter aus seiner Truppe oder aus dem Heere ausgeschieden werden, zum Schutz der übrigen.

3. Ein Fortschritt in dieser Richtung wäre es, wenn schon jetzt alle in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Militärpersonen ohne weiteres, durch gesetzliche Bestimmung, den Arbeiterabteilungen überwiesen würden.

4. Für rechtswidrige Entweichungen von der Truppe, sowie für alle andern Straftaten ist ein sorgfältiges Studium der Beweggründe und der Gesinnung, aus der die Handlung hervorgegangen ist, unentbehrliche Voraussetzung einer zweckentsprechenden Strafe.

6. Für unerlaubte Entfernung erfüllt eine rasch der Tat folgende, nicht harte und nicht entehrende, am besten also eine vom Kompagniechef verhängte Disziplinarstrafe am ehesten den erstrebten Zweck; auch bei Dauer der Abwesenheit über 7 Tage müsste die Möglichkeit einer disziplinarischen Bestrafung offen bleiben.

6. Wirkliche Fahnenflucht im Sinne des Gesetzes zeugt von einer ehrlosen Gesinnung; neben einer Freiheitsstrafe ist also vor allem Überweisung an eine Arbeiterabteilung, im Rückfall Entfernung aus dem Heere neben Zuchthausstrafe die zweckentsprechendste Form der Bestrafung.

7. Dieselbe Strafe der Entfernung aus dem Heere neben Zuchthaus gebührt dem Anstifter und dem Rädelsführer einer gemeinsamen Fahnenflucht.

8. Bei freiwilliger Rückkehr kann mit Recht von der Versetzung in eine Arbeiterabteilung Abstand genommen werden, und durch Verhängung einfacher Disziplinar- oder Gefängnisstrafe der dann erfolgversprechende Versuch einer erziehlichen Beeinflussung gemacht werden.

---

9. Unser M. St. G. B. wird den gerade bei den Fortläufern besonders häufigen Zuständen einer verringerten Zurechnungsfähigkeit noch nicht in vollem Umfang gerecht.

10. Um dies letztere zu erreichen, dürfte die Einführung des juristischen Begriffes einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ in das M. St. G. B. bei blosser Androhung einer kürzeren Freiheitsstrafe für diese Fälle, nicht das geeignete Mittel sein.

11. Eine befriedigende Lösung wäre es, wenn in das M. St. G. B. der jetzt völlig fehlende Begriff der „mildernden Umstände“ eingefügt würde, mit einer allgemeinen Giltigkeit für alle Straftaten und mit der Ermächtigung für das Gericht, in solchen Fällen die Strafe nach freiem Ermessen herabzusetzen.

12. Am leichtesten nnd sichersten würde eine zweckentsprechende Bestrafung für solche, in geringerem Maße verantwortlichen Militärpersonen dadurch erreicht, dass ebenso wie im holländischen M. St. G. B., auch bei uns für alle Straftaten nur eine obere Strafgrenze festgelegt

würde, alle jetzt bestehenden unteren Grenzen des Strafmaßes aber in Fortfall kämen.

13. Zur Erzielung eines tieferen Verständnisses für den Seelenzustand der verbrecherischen Soldaten und für die Wirkung der Freiheitsstrafen auf den einzelnen würde für die richterlichen Militärbeamten eine zeitweilige Tätigkeit an einem Festungsgefängnis vor oder nach ihrer endgiltigen Anstellung in der Armee, und für die Gerichtsoffiziere eine zeitweilige Kommandierung an ein Festungsgefängnis von grossem Vorteil sein.

Benutzte Literatur.

Die grösseren Werke sind mit einem * verschen.

1. Agostini: Il misdeismo e l'art. 22 del R. Decreto (24. marzo 1892) per l'inabilitazione dal servizio militare. Archivio di psichiatria 1896, 374.
2. Alpago Novello: A proposito dei difetti della legge sull' inabilitazione al servizio mil. Archivio di psich. 1897, 375.
3.* Anschütz: De militaire Strafgevangenis, tevens huis van detentie te Tjimahi, crimineel-anthropologische en psychiatrische onderzoekingen bij de gestraften. Batavia 1899.
4.* Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.
5. Aubin: Les militaires aliénés à l'asile de Marseille. Thèse de Montpellier 1886.
6.* Bonalumi: Manuale di medicina legale militare. Firenze 1891.
7.* Brancaleone-Ribaudo: Studio antropologico del militare delinquente. Torino Bocca 1894.
8. Brauer: Das Militärstrafrecht der Römer. Archiv des Kriminalrechts 1853. Ergänzungsheft.
9.* Catrin: L'aliénation mentale dans l'armée. Paris 1901.
10. Challan de Belleval: Des impulsions irrésistibles des épileptiques. Congrès des aliénistes, Bordeaux 1895. Archiv. de neurol. 1895, XXX, 247.
11. Chanson: Justice militaire pour l'armée de terre. Paris 1897.
12. Clauss: Ein Fall von simulierter Geistesstörung (Desertion). Allg. Ztschr. für Psychiatrie XXXIII, 153.
13.* Clode: The administration of justice under Military and Martial Law. London 1874.
14. Codigo de justica militar. Madrid 1890.
15. Codigo de justiçia militar. Lisboa 1895.
16. Codice penale per l'esercito del Regno d'Italia. Roma 1882.
17. Cognetti de Martiis: Pazzia morale (diserzione). Archiv. di psichiatria 1895, 112.
18. Ders. Criminali nati nell' armata. Ibid. 1897, 284.
19.* Ders. Il marinaio epilettico e la delinquenza militare. Refer. Giornale med. del Regio Esercito 1894, 1323.
20. Ders. Biologia e psichologia degli epilettici. Annal. di med. navale 1898, 380.
21. Ders. Epilettici disertori. Ibid. 1900, I, 133.

22. Ders. Emicenturia di epilettici. Ibid. 1901, II, 467.
23. Colucci: Un caso di epilessia psichica. Giorn. med. del R. Esercito 1896, 861.
24. Compendio de la ordenanza jeneral del ejercito de Chile. Santiago de Chile 1891.
25. Corpus iuris civilis Dig. 49,16.
26.* Corre: Aperçu général de la criminalité militaire en France. Arch. de l'anthropologie criminelle 1891.
27.* Coustan: Aide-mémoire de médecine militaire. 1897.
28. Cristiani: Difetti della legge sull' inabilitazione dal servizio militare per morbose condizioni mentali. Arch. di psich. 1897, 14.
29.* Dangelmaier: Die militärischen Verbrechen und Vergehen nach österreichischem Recht. Innsbruck 1884.
30.* Ders. Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen. Wien 1893.
30a. Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde, den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. Zürich 1870.
31.* Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. Berlin 1902.
32. Donath: Der epileptische Wandertrieb (Poriomanie). Archiv für Psychiatrie 1899.
33.* Düms: Handbuch der Militärkrankheiten III. Leipzig 1900.
34. Ders.: Epileptische Dämmerzustände in der Armee. Deutsche Militärärztl. Ztschr. 1901, 629.
35.* Ders.: Über Hysterie in der Armee. Festschrift des Stadtkrankenhauses Dresden. 1899.
36. Duponchel: Étude clinique et médico-légale des impulsions morbides à la déambulation observées chez des militaires. Ann. d'hygiène publique 1888, XX.
37. Frigerio: La medicina legale psichiatrica nei tribunali militari. Archiv. di psich. 1898.
38. Fritch dit Lang: La nostalgie du soldat. Paris 1876.
39. Gerstacker: Ein Fall von psychischer Epilepsie (Desertion). Allg. Ztschr. f. Psych., Band 45.
40. Granjux: Les dégénérés dans l'armée. Caducée 1902.
41. Ders.: Les dégénérés dans les corps d'épreuve. Caducée 1902, Nr. 22.
42. Grilli e Semplici: Per un soldato disertore. Lo Sperimentale 1887, 242.
43. Haspel: De la nostalgie. Paris 1873.
44.* Hecker: Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887.
45.* Heilbronner: Über fugues und fugue-ähnliche Zustände. Jahrbücher f. Psychiatrie 1903.
46.* Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
47.* van der Hoeven: Militair-Straf- en Tuchtrecht. 2 Bände. s' Gravenhage 1904.

48. Janchen: Beitrag zur Kenntnis epileptoider Zustände. Wiener Medic. Wochenschr. 1887.
49. Jansen: Considérations sur la nostalgie. 1869.
50. Ilberg: Über Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit Halle 1903.
51. Jourdin: De la valeur physique et morale des engagés volontaires. Caducée 1903, Nr. 8.
52.* Kleemann: Genesis und Tatbestand der Militärdelikte. Wien 1902.
53.* Koch: Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeit für den Militärdienst. Ravensburg 1894.
54.* Kompendium über Militärrecht. Berlin 1900.
55.* Koppmann: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch. 3. Auflage, 1903.
56. Krafft-Ebing: Desertion, zweifelhafter Geisteszustand. Friedreichs Bl. f. ger. Med., 1883.
57.* Kräpelin: Die Abschaffung des Strafmasses. Stuttgart 1880.
58. Laurent: Les dégénérés dans les prisons. Ref. Arch. di psichiatr. 1889.
59. Lombroso e Carrara: Soldato epilettico, Arch. di psich. 1894, 283.
60.* Lucchini: Soldati delinquenti. Bologna 1884.
61.* Lünig: Des heiligen Römischen Reiches Kriegesrecht. Leipzig 1723.
62.* Marvaud: Les maladies du soldat. Paris 1894.
63. Mattauschek: Simulation geistiger Störung. Jahrbücher f. Psych. 1903.
64. Maury: De la nostalgie dans l'armée. Strasbourg 1826.
65. Mayer, Max Ernst: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des deutschen M. St. G. B. Leipzig 1903.
66. Mele: Epilessia psichica, considerazioni medico-legali rispetto ai militari. Giorn. med. del R. Esercito 1901.
67. Die militärische Erziehung. Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1901, Nr. 359.
68. Militär-Strafgesetzbuch für das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen. Dessau 1855.
69. Dass. für das Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1870.
70. Dass. für das Königreich Bayern. München 1869.
71. Dass. für das Königreich Dänemark. Ztschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1903.
72. Dass. für das Königreich Hannover. Hannover 1841.
73. Dass. Grossherzogl. Hessisches. Darmstadt 1822.
74. Dass. Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches. Schwerin 1855.
75. Dass. für das Herzogtum Nassau. Wiesbaden 1852.
76. Dass. für das Königreich Norwegen. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1903.
77. Dass. für das Herzogtum Oldenburg. Oldenburg 1861.
78. Dass. für das Königreich Sachsen. Dresden 1867.
79. Dass. für die Schleswig-Holsteinsche Armee. Altona 1850.

80. Dass. für das Königreich Schweden. Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 1882.
81. Dass. für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershäusen. Sondershausen 1860.
82.* Müller: George Friedrich. Das Krieges- oder Soldatenrecht. 2 Bände. Berlin 1789.
83. Morselli: Il „misdeismo" nell' esercito e il contrasto fra scienza e giustizia. Arch. di psich. 1895, 116.
84. Motive zu dem Entwurf eines M. St. G. B. für das deutsche Reich. Verhandl. d. deutschen Reichstages 1872.
85. Mutel: De la nostalgie. Thèse de Montpellier 1849.
86.* Neumann: Die Prophylaxe im Militärsanitätswesen. München 1900.
87. Nypels: Code pénal militaire (loi du 27. 3. 1870). Bruxelles 1870.
88.* Oberniedermayr: Kommentar über das M. St. G. B. für das Königreich Bayern. München 1870.
89. Ottolenghi: I delinquenti nell' esercito studiati in 265 processi criminali. Arch. di psich. 1897, 846.
90.* Pelman und Finkelnburg: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. 2 Vorträge, gehalten in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf 1903.
91. Preuss: Zur Kasuistik der zweifelhaften Geisteszustände (Desertion). Viertelj. f. gerichtl. Med. 1875.
92.* Pucci: Delle nevrosi nei militari considerate precipualmente sotto il rapporto medicolegale. Torino 1897.
93. Raecke: Die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker. Halle 1903.
94. Rieder: Ein Fall von epileptischem Dämmerzustand mit Wandertrieb. D. Militärärztl. Ztschr. 1903, S. 503.
95. Roncorini: L'Epilessia nei militari. Arch. di psich. 1895, 235.
96.* Rothamel: Über die Sachverständigentätigkeit der Sanitätsoffiziere zum § 51 des R. St. G. B. Berlin 1903.
96a.* Saporito: Sulla delinquenza e sulla pazzia dei militari. Napoli 1903.
97.* Scarano: Le nevrosi rispetto all' esercito ed alla giustizia militare. Napoli 1899.
98. Schall: Die militärischen Strafgesetze f. d. Königl. Württembergischen Truppen vom 20. 7. 1818. Stuttgart 1860.
99.* Schmid: Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1903.
100. Schmiedicke: Über zweifelhafte Geisteszustände. D. Militärärztl. Ztschr. 1891.
101. Scholze: Epileptischer Wandertrieb. Dies. Ztschr. 1900, S. 521.
102. Schultze, Ernst: Über epileptische Äquivalente. München. Med. Woch. 1900, Nr. 13.
103. Ders.: Über krankhaften Wandertrieb. Allg. Ztschr. f. Psychiatrie 1903.
104.* Ders.: Über Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904.

104a. Ders.: Psychiatrische Gutachten, I. Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903.
105.* Setti: L'esercito e la sua criminalità. Milano 1886.
106.* Simon: Ein Beitrag zur Kenntnis der Militärpsychosen. Bericht über die Lothringische Bezirksirrenanstalt Saargemünd, 1899.
107.* Sommer: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig 1904.
108. Sons: De l'automatisme comitiel ambulatoire. Paris 1890.
109.* Stier: Über Verhütung und Behandlung von Geisteskrankheiten in der Armee. Hamburg 1902.
110. Ders.: Über Geisteskrankheiten im Heere. Allg. Ztschr. f. Psychiatrie, Band 69.
111. Strafgesetzbuch für das preussische Heer vom 3. 4. 1845.
112. Taubert: Über epileptische Äquivalente. D. Militärärztl. Ztschr. 1901, S. 104.
113. Taty et Granjux: Aliénés méconnus et condamnés. Congrès des aliénistes et neurologistes. Progrès médical 1899, Nr. 15.
114. Trombetta: Delinquenza e pazzia dei militari. Giornale med. del R. Esercito 1903, 687.
115. Vierteljahrshefte für die Statistik des deutschen Reiches, 1902, IV. 1903, II. 1904 III.
116. Villani: Delinquenza e disciplina. Napoli 1892.
117. Voigtel: Vier Fälle von krankhaftem Wandertrieb. D. Militärärztl. Ztschr. 1903, 594.
118.* Weiffenbach-Wolff: Handbuch für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten, 1901.
119. Westphal: Superarbitrium der kgl. wissenschaftlichen Deput. f. d. Medicinalwesen über den wegen unerlaubter Entfernung im wiederholten Rückfall angeklagten Musketier J. H. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1883.
120.* Widal: Art. Nostalgieim Dictionnaire encyclop. des sciences médicales. 1879, 2. série t. XIII, p. 562.
121. Woodruff: Degenerierte in der Armee. Americ. Journal of insanity, Vol. 57, I.
122. Warum ich fahnenflüchtig wurde. Apologie eines deutschen Einjährigen. Von ihm selbst. Zürich 1895.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Bericht
über die Eröffnungsversammlung am 5. November 1904
zu Giessen.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes
von
Privatdocent **Dr. A. Dannemann.**

Enthält:
Die Reform des Verfahrens im Strafprozess.
Von Prof. Mittermaier in Giessen.
Die Forschungen zur Psychologie der Aussage.
Von Prof. Sommer in Giessen.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

II. Band, Heft 6.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Vorgeschichte der Versammlung.

Die Idee, sämtliche Personen im Grossherzogtum Hessen, bei denen ein Interesse für Fragen der Kriminalpsychologie und der forensischen Psychiatrie vorausgesetzt werden konnte, aufzufordern, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschliessen, wurde zuerst im Juni 1904 von den Herren Professoren Dr. Mittermaier (Strafrecht) und Dr. Sommer (Psychiatrie) und dem mit Lehrauftrag für forensische Psychiatrie versehenen Herausgeber dieses Berichtes besprochen. Um eine Teilnahme an der Sache auch in juristischen Kreisen und bei den beamteten Ärzten zu wecken, erschien es zunächst zweckmässig, die Spitzen der Staatsanwaltschaft, des Landgerichtes und des Kreisgesundheitsamtes am Orte zu gewinnen. Die Herren Oberstaatsanwalt Theobald, Landgerichtspräsident Kullmann und Medizinalrat Dr. Haberkorn waren bereit, einem zu begründenden Comité beizutreten. In der Annahme, dass so der Geschäftsgang sich leichter gestalten werde, sollte vorläufig von der Hinzuziehung auswärtiger Herren abgesehen werden, doch erschien es später empfehlenswert, um dem Plane den lokalen Charakter zu nehmen, zur Unterzeichnung eines Aufrufes auch einige Herren in Darmstadt und Mainz zu gewinnen. Dem erweiterten Comité schlossen sich in dankenswerter Weise die Herren Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, v. Hessert und Dr. Schmidt, letztere beiden Oberstaatsanwälte zu Darmstadt bezw. Mainz, an.

Es erging nunmehr ein von den neun Mitgliedern des Comités unterzeichnetes, den Zweck der zu begründenden

Vereinigung kurz skizzierendes Rundschreiben in 700 Exemplaren an die Ministerien der Justiz und des Inneren, die Provinzialdirektionen und die ihnen unterstellten Kreisämter, die Herren Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Grossherzogtums, sämtliche Herren Anwälte (durch Vermittlung der Anwaltskammer), alle beamtete Ärzte (Kreisärzte und deren Assistenten, Ärzte der Irrenanstalten).

Der Wortlaut dieses Rundschreibens war der folgende:

Die Unterzeichneten halten es für wünschenswert, dass im Grossherzogtum Hessen eine Vereinigung für Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie gegründet werde, wie solche bereits mit Erfolg an verschiedenen Orten bestehen. In dieser Vereinigung sollen Juristen, Mediziner, Verwaltungs-, besonders Polizei- und Strafanstaltsbeamte gemeinsam die vielen psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben, besonders im Strafrecht, studieren. Diesem Zwecke sollen Versammlungen an verschiedenen Orten, ein- oder mehrmals im Jahre, mit Vorträgen, Berichten, Besprechungen, Besichtigungen und Materialsammlungen dienen. Dadurch werden die Beteiligten unterstützt und die Reform des Strafrechts und Strafprozesses gefördert. An Stoff zur Arbeit und an Mitarbeitern wird es nicht fehlen.

Zu einer ersten Versammlung laden die Unterzeichneten alle, die der Vereinigung beitreten möchten, auf Samstag, den 5. November d. J., nach Giessen ein.

(Folgt die Tagesordnung.)

Dass die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen war, bewiesen zahlreiche Anmeldungen aus allen Teilen des Grossherzogtums, mehr noch die stattliche Zahl der Teilnehmer, die sich am 5. November 1904, vormittags 11 Uhr, in der kleinen Aula der Universität einfanden.

In der

Eröffnungssitzung

waren anwesend die Herren:

1. Gerichtsaccessist Aull in Mainz.
2. Medizinalrat Dr. Balser, Kreisarzt in Mainz.
3. Assessor von Bechtold in Ulrichstein.
4. Gerichtsassessor Dr. Bittel in Darmstadt.
5. Rechtsanwalt Dr. Robert Braden in Mainz.
6. Notar Brentano in Offenbach.
7. Gerichtsassessor Dr. Brill in Giessen.
8. Landgerichtsdirektor Bücking in Giessen.
9. Professor Dr. van Calker in Giessen.
10. Justizrat Dr. Carlebach in Mainz.
11. Rechtsanwalt Class in Mainz.
12. Strafanstalts-Direktor Clement in Butzbach.
13. Kreisassistenzarzt Dr. Curschmann in Giessen.
14. Assistenzarzt Dr. Dannenberger in Giessen.
15. Oberarzt und Privatdozent Dr. Dannemann in Giessen.
16. Amtsrichter Dietz in Giessen
17. Oberarzt Dr. Dietz in Hofheim.
18. Landgerichtsdirektor Dornseiff in Darmstadt.
19. Kreisassistenzarzt Dr. Drescher in Mainz.
20. Gerichtsassessor Dr. Eger in Offenbach a. M.
21. Gerichtsaccessist Eichbaum in Mainz.
22. Rechtsanwalt Engisch in Giessen.
23. Kreisassistenzarzt Dr. Fresenius in Worms.
24. Staatsanwalt Dr. Friedrich in Mainz.
25. Oberamtsrichter Dr. Fuhr in Ortenberg.
26. Amtsrichter Funk in Homberg a. d. O.
27. Medizinalrat Dr. Haberkorn, Kreisarzt in Giessen.
28. Geheimer Obermedizinalrat Dr. Hauser in Darmstadt.
29. Kreisassistenzarzt Dr. Heinricy in Hirschhorn.
30. Polizeiamtmann Herberg in Giessen.
31. Oberstaatsanwalt von Hessert in Darmstadt.
32. Gerichtsassessor Dr. Hetzel in Giessen.

33. Rechtsanwalt Dr. E. E. Hoffmann in Darmstadt.
34. Landgerichtsrat Holzapfel in Giessen.
35. Gerichtsassessor Hoffmann in Giessen.
36. Staatsanwalt Hoos in Giessen.
37. Gerichtsassessor Jöckel in Lauterbach.
38. Rechtsanwalt Dr. Jourdan in Mainz.
39. Gerichtsaccessist Katz in Giessen.
40. Gerichtsassessor Keller in Giessen.
41. Polizeikommissär Kindhäuser in Mainz.
42. Kreisamtmann Dr. Kranzbühler in Giessen.
43. Oberarzt Dr. Kratz in Heppenheim.
44. Regierungsrat Dr. Kratz in Darmstadt.
45. Gerichtsassessor Dr. Krug in Giessen.
46. Strafanstaltsarzt Dr. Kullmann in Butzbach.
47. Landesgerichts-Präsident Kullmann in Giessen.
48. Gefängnisverwalter Lang in Mainz.
49. Gerichtsassessor Lang in Nidda.
50. Medizinalrat Dr. Lehr, Kreisarzt in Darmstadt.
51. Rechtsanwalt Leun in Giessen.
52. Rechtsanwalt Dr. Lichten in Mainz.
53. Rechtsanwalt Lindt in Darmstadt.
54. Rechtsanwalt Mannheimer in Mainz.
55. Landgerichtsrat Dr. Marx in Mainz.
56. Amtsrichter Dr. Maurer in Butzbach.
57. Justizrat Dr. Mayer in Mainz.
58. Staatsanwalt Dr. Mayer in Mainz.
59. Justizrat Metz in Giessen.
60. Notar Metz in Nidda.
61. Professor Dr. Mittermaier in Giessen.
62. Staatsanwalt Dr. Müller in Darmstadt.
63. Kreisarzt Dr. Nebel in Lauterbach.
64. Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Neidhart in Darmstadt.
65. Polizeikommissar Neumer in Castel.
66. Oberarzt Dr. Osswald in Hofheim.
67. Gerichtsassessor Dr. Ostern in Mainz.
68. Gerichtsaccessist Petri in Giessen.
69. Medizinalrat Dr. Pfannmüller, Kreisarzt in Offenbach.

70. Staatsanwalt von Pfister in Darmstadt.
71. Gerichtsassessor Plitt in Worms.
72. Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt.
73. Geheimer Ministerialrat Pückel in Darmstadt.
74. Rechtsanwalt Raab in Giessen.
75. Stabsarzt Dr. Radünz in Giessen.
76. Staatsanwalt Reuss in Giessen.
77. Rechtsanwalt Dr. Rosenberg in Giessen.
78. Gerichtsaccessist Rube in Giessen.
79. Oberlandesgerichtsrat Sandmann in Darmstadt.
80. Kreisarzt Dr. Schäffer in Bingen.
81. Landgerichtsrat Schmeckenbecher in Giessen.
82. Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz.
83. Geheimer Justizrat Professor Dr. Schmidt in Giessen.
84. Rechtsanwalt Dr. Schmitt in Mainz.
85. Landgerichtsrat Schmidt in Giessen.
86. Gerichtsassessor Schmidt in Giessen.
87. Amtsrichter Schnittspahn in Giessen.
88. Regierungsassessor Dr. Seyferth in Oppenheim.
89. Rechtsanwalt Soldan in Mainz.
90. Professor Dr. Sommer in Giessen.
91. Rechtsanwalt Dr. Spohr in Giessen.
92. Rechtsanwalt Dr. Städel in Offenbach a. M.
93. Professor Dr. Sticker in Giessen.
94. Rechtsanwalt Dr. Strauss in Darmstadt.
95. Oberstaatsanwalt Theobald in Giessen.
96. Amtsrichter Trautwein in Lorsch.
97. Amtsrichter Wachtel in Giessen.
98. Ministerialrat Weber in Darmstadt.
99. Gerichtsaccessist Weber in Giessen.
100. Oberstabsarzt Dr. Wende in Giessen.
101. Kreisarzt Dr. Wengler in Alsfeld.
102. Landgerichtsrat Dr. Wiener in Giessen.
103. Staatsanwalt Dr. Wolff in Darmstadt.
104. Gerichtsassessor Würth in Darmstadt.
105. Amtsrichter Zimmermann in Laubach.
106. Gerichtsassessor Birnbaum in Laubach.

Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt entsprach dem an ihn ergangenen Wunsche um Übernahme des Vorsitzes und leitete die Tagung mit folgenden Worten ein:

Meine Herren!

Ich eröffne hiermit diese Versammlung, die auf Gründung einer Vereinigung für forensische Psychologie und Psychiatrie abzielt, und stelle vor allem mit Freude und Genugtuung fest, dass eine überaus beträchtliche Anzahl von Herren aus Nah und Fern, aus den Kreisen der Wissenschaft und Praxis unserm Rufe gefolgt sind. Ich heisse Sie Alle herzlich willkommen und darf die Erwartung aussprechen, dass das Interesse, welches Sie durch Ihr Erscheinen bekunden, unserem Unternehmen auch fürderhin bewahrt bleibe. Die Anwesenheit der Herren Geheimrat Pückel und Ministerialrat Weber, der Herren Geheime Ober-Medizinalräte Dr. Neidhart und Dr. Hauser beweist, dass auch die Ministerien des Innern und der Justiz die heutige Versammlung als ein bedeutsames Ereignis ansieht, und ich danke den Herren besonders für ihr freundliches Erscheinen. Aufrichtigen Dank schulden wir auch Sr. Magnificenz dem Herrn Rektor und dem engeren Senat der Hochschule, deren bereitwilliges Entgegenkommen die Tagung in diesem Saale möglich machte.

Als ich vor einigen Tagen von Herrn Prof. Mittermaier ersucht wurde, den Vorsitz in dieser Versammlung zu übernehmen, hatte ich zunächst ernste Bedenken; denn eine gerechte Selbstkritik musste mir sagen, dass der Platz des Vorsitzenden sachlich weit besser von einem der Herren ausgefüllt wäre, deren Initiative der Gedanke der Vereinigung entsprungen ist. Allein diese Bedenken wurden zerstreut nicht bloss durch das Bewusstsein, dass es mir Arm in Arm mit solchen Kräften wohl nicht allzuschwer fallen werde, den Anforderungen des Vorsitzes gerecht zu werden, sondern vor allem durch die Erwägung, dass es den Herren Professoren gerade erwünscht sein mochte, für den Vorsitz einen Mann der Praxis zu gewinnen, um auf diese Weise von vorn herein

klar zu stellen, dass wir nicht rein theoretische Wissenschaft treiben, sondern engste Fühlung, innigste Verbindung mit der Praxis anstreben. Das schöne Dichterwort „Grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum", — es gilt in hervorragendem Masse für die wissenschaftlichen Gebiete, die wir hier bearbeiten wollen. Was aber die Praxis anbelangt, insbesondere die Praxis des Strafrechts und Strafvollzugs, so läuft sie gar leicht Gefahr, sich ins Handwerksmässige zu verflachen, wenn sie nicht aus dem Jungbrunnen der Wissenschaft — ich denke hier nicht an die streng juristische Wissenschaft — Anregungen schöpft, die sie erheben über das Alltägliche und auch dem scheinbar Gewöhnlichen Reiz und Bedeutung verleihen. Unsere Aufgabe wird es auch sein, ein Vorurteil zu beseitigen, dem man nicht nur bei Laien, sondern auch noch manchmal bei Juristen begegnet: das Vorurteil nämlich, dass die moderne Psychiatrie eine Feindin der Strafrechtspflege, dass sie bestrebt sei, den Verbrecher dem rächenden Arm der Gerechtigkeit, der verdienten Strafe zu entziehen. Freilich findet man dieses Vorurteil nur bei solchen Juristen, die bei Untersuchung eines Strafrechtsfalles sich auf die Fragen beschränken: was hat er gemacht, und wie hat er's gemacht?

Ich bin mir durchaus klar darüber, m. H., dass bei unserer Vereinigung vorwiegend die Herren Vertreter der Wissenschaft die Gebenden und wir Praktiker die Empfangenden sein werden. Allein ich bin überzeugt, dass auch die Vertreter der Wissenschaft aus einem regen Meinungsaustausch mit den Männern der Praxis manch wertvollen Gewinn ziehen werden.

M. H., in der Psychologie hat es in Hessen seither an einem Rendez-vous von Wissenschaft und Praxis gefehlt. Ich bin stolz darauf, dass ich die Ehre habe, dieses erste Rendez-vous zu leiten, und ich hoffe und wünsche, dass wir heute den Grundstein legen für weiteres erspriessliches, gemeinsames Wirken.

Hierauf erläuterte Herr Professor Sommer-Giessen die Zwecke und Ziele der Vereinigung in folgenden Ausführungen:

Hochansehnliche Versammlung!

Die beiden Gebiete, zu deren Studium unsere Vereinigung zusammentritt, Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie, haben nicht nur Berührungspunkte in der psychiatrischen Begutachtung von Personen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, sondern sind miteinander durch die Methode der Untersuchung und Forschung eng verbunden. Wir können darin nur vorwärts kommen, wenn wir ohne Voreingenommenheit an die Erforschung der psychischen Vorgänge herangehen, aus denen menschliche Handlungen entspringen.

Dabei handelt es sich durchaus nicht nur um die Abgrenzung des Pathologischen, sondern im Allgemeinen um die Erkenntnis der inneren Zustände, aus denen ein krankhaftes oder kriminelles Verhalten gegen die Umgebung hervorgeht.

Fassen wir bei unseren Arbeiten die Aufgabe in diesem Sinne auf, so werden wir uns sicher nicht darin verlieren, Grenzstreitigkeiten über den Begriff des Pathologischen auszufechten, sondern werden versuchen, durch sorgfältige Analyse die psychologischen Tatbestände bei den verschiedenen Gruppen rechtbrechender Menschen deutlich herauszustellen.

Ich sehe also die Hauptaufgabe unserer Vereinigung sehr wesentlich in einer Verständigung über die Art, wie die schwierige Aufgabe der psychologischen Untersuchung in den strafrechtlichen Fällen anzufassen ist.

Bei dieser methodischen Art des Vorgehens muss man sich nach Möglichkeit frei von allen Voraussetzungen machen, andererseits ist sie am besten geeignet, uns von dem Skepticismus zu befreien, der sich leicht einstellt, wenn durch neue Einsichten manche Vorurteile beseitigt werden. Die Entdeckung von neuen psychologischen Tatsachen hat im Anfang manchmal die Wirkung, dass bestehende Anschauungen unter-

schiedslos als veraltet und unbrauchbar betrachtet werden, während andere sich in der Meinung, es würden die Grundlagen des Bestehenden und Althergebrachten erschüttert, gegen die neuen Einsichten nach Möglichkeit wehren. Unerschüttert zwischen Dogmatismus und Skeptizismus steht die methodische Forschung.

In dieser liegt zugleich die Verbindung zwischen den Gebieten, die unvereinbar erscheinen und doch bei der Analyse von seelischen Vorgängen und menschlichen Handlungen gleichmässig berücksichtigt werden müssen, nämlich zwischen Natur- und Geisteswissenschaft. Da im menschlichen Organismus physische und psychische Vorgänge vielfach auf das engste verknüpft sind, so wird auch bei der Analyse von psycho-physiologischen Organisationen, wie sie uns im geistig normalen, geistig kranken und kriminellen Menschen entgegen treten, Natur- und Geisteswissenschaft methodisch verknüpft werden müssen.

Aber es handelt sich nicht nur um die Erkennung innerer Zustände des einzelnen Menschen, sondern in besonderem Masse um die Beziehungen des Einzelnen zu seiner Umgebung, zur Familie und zur Gesellschaft, um die Art, wie das einzelne Individuum sich in das Ganze des menschlichen Zusammenlebens einordnet. Die Erforschung dieser Beziehungen und der Mittel, die geeignet sind, die Gesamtheit vor den schädlichen Eigenschaften und Handlungen einzelner zu schützen, ist eine der Hauptaufgaben, deren Lösung unsere Arbeit gewidmet sein möge.

In diesem grösseren Zusammenhange erscheint die Strafrechtspflege nur als eines der Mittel, welches die menschliche Gesellschaft vor den kriminellen Trieben einzelner schützen soll.

Daneben wird man der sozialen Prophylaxe von Straftaten nach Untersuchung ihrer Ursachen und Bedingungen eine sehr wesentliche Bedeutung zuerteilen müssen, ebenso wie man im psychiatrischen Gebiet durch die Ursachenforschung immer mehr zu prophylaktischen Massnahmen gegen die Vermehrung der Geisteskrankheiten gelangen wird.

Es ist nicht meine Aufgabe, alle die Probleme, die sich auf kriminalpsychologischem Gebiet in neuerer Zeit ergeben haben, an dieser Stelle zu nennen und auf die Reformfragen, die sich erheben, einzugehen.

Es sei nur auf drei grosse Gebiete hingewiesen, die in dringender Weise das gemeinsame Interesse des Kriminalisten, Soziologen und Psychiaters wachrufen müssen, nämlich das des angeborenen Schwachsinns, des Alkoholismus und der Epilepsie, die zusammen einen grossen Bruchteil der Fälle ausmachen, welche fortgesetzt die Strafrechtspflege, die Gefängnisse, die Irrenanstalten und die sozialen Organisationen beschäftigen. Namentlich wird die ausserordentliche Bedeutung der Epilepsie als Volkskrankheit und ihre enge Beziehung zur Kriminalität immer noch so sehr verkannt, dass die staatliche Fürsorge und wissenschaftliche Bekämpfung dieser verheerenden Krankheit, welche Tausende in die Irren- und Strafanstalten bringt, fast überall erst in den Anfängen stehen.

Es sei dies nur ein Beispiel, um die enge Verbindung strafrechtlicher, soziologischer und psychiatrischer Bestrebungen zu zeigen.

Gehen wir von diesem Standpunkt an die Aufgabe heran, so wird es unserer Vereinigung, in welcher sich Mitglieder der verschiedensten Berufe, besonders des juristischen und medizinischen, sowie Verwaltungs- und Strafanstaltsbeamte zahlreich zusammengefunden haben, an gemeinsamer Arbeit nicht fehlen. Wird sie im Geiste unbefangener Forschung geleitet und mit dem Bestreben, sich gegenseitig zu verstehen und nach Kräften soziale Hilfe zu bringen, so kann sie in wichtigen Dingen zu guten Wirkungen führen.

Hoffen wir, dass es uns vergönnt sein wird, mit unseren Verhandlungen etwas zur Lösung der Aufgaben beizutragen, die im Gebiete der Kriminalistik und forensischen Psychiatrie entstanden sind.

Nunmehr übermittelte Herr Geheimrat Pückel-Darmstadt der Versammlung den Gruss und die besten Wünsche

Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Dr. Dittmar, der bedauerte, nicht selbst den Verhandlungen beiwohnen zu können, indessen mit lebhaftem Interesse denselben folgen werde.

Man ging sodann zur Beratung der von Herrn Professor Mittermaier unter Beirat der Herren Professor Sommer, Oberstaatsanwalt Theobald und Privatdozent Dannemann entworfenen und vorgeschlagenen Satzungen über, deren Wortlaut folgendermassen festgesetzt wurde:

§ 1.

Im Grossherzogtum Hessen besteht eine Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie. Ihr Zweck ist, die psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben zu studieren und zu erörtern.

§ 2.

Mitglieder können alle Juristen, Mediziner, am Rechtsleben beteiligte Verwaltungsbeamte und Geistliche, an der Jugendlichen- und Gefangenenfürsorge beteiligte Personen, sowie andere an den Zwecken der Vereinigung interessierte Personen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt drei Mark im Jahre.

§ 3.

Die Vereinigung will ihre Aufgabe besonders durch Vorträge und Besprechungen, Besichtigungen von Anstalten, Stoffsammlungen und Anregungen von neuen Fragen erfüllen. — Sie hält halbjährlich eine Versammlung wechselnd in den drei Provinzen ab. — Ort, Zeit und Thema der nächsten Versammlung werden möglichst schon auf der vorhergehenden bestimmt.

Bei allen Veranstaltungen können mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes (siehe § 4) auch Nichtmitglieder eingeführt werden. Die Verhandlungen und Stoffsammlungen sollen im Auszug oder vollständig veröffentlicht werden. Hierfür sorgt der Vorstand nach seinem Gutdünken oder nach einem Beschluss der Versammlung.

§ 4.

Die Mitglieder der einzelnen Provinzen bilden je eine Abteilung. Die Vorstandsmitglieder in jeder Provinz bilden zugleich den Vorstand der Abteilung. — Die Abteilungsvorstände besorgen die Vorbereitung der allgemeinen Versammlungen, die in ihrer Provinz gehalten werden.

§ 5.

Als Gesamtvorstand werden je drei Mitglieder aus jeder Provinz von der Versammlung auf drei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat das Recht der Zuwahl.

§ 6.

Bei der Auflösung bestimmt die letzte Versammlung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens.

Aus der Diskussion zu den Satzungen, an der sich die Herren Rechtsanwalt Soldan, Medizinalrat Balser, Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt und Rechtsanwalt Klass-Mainz, Professor Mittermaier und Rechtsanwalt Spohr-Giessen, sowie Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt beteiligten, sei noch hervorgehoben, dass es allseitig als wünschenswert anerkannt wurde, weitesten Kreisen die Teilnahme an den Sitzungen der Vereinigung zu ermöglichen. Kriminalbeamte, Lehrer an Strafanstalten, Personen, welche sich irgendwie in der Zwangserziehung Jugendlicher betätigen, werden hier wertvolle Anregungen empfangen, aber auch wertvolle Mitarbeit bei der Lösung aktueller Fragen leisten können, denn auch von ihnen dürfen schätzenswerte Beiträge über psychologische Erfahrungen erwartet werden. Auch dem Beitritt von Frauen steht nichts entgegen.

Eine im Anschluss hieran vorgenommene Vorstandswahl ergab als Abteilungsvorstand für die Provinz Starkenburg: die Herren Oberstaatsanwalt v. Hessert und Medizinalrat Dr. Lehr-Darmstadt, Direktor Dr. Mayer-Hofheim; für die Provinz Rheinhessen: die Herren Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt, Medizinalrat Dr. Balser und Rechtsanwalt

Horch, sämtlich in Mainz; für die Provinz Oberhessen: die Herren Professoren Mittermaier und Sommer-Giessen, sowie Strafanstaltsdirektor Clement-Butzbach.

Die Abteilung Starkenburg kooptierte unter allgemeiner lebhafter Zustimmung den hochverdienten Senior der hessischen Psychiatrie, Herrn Geheimrat Direktor Ludwig zu Heppenheim.

Hierauf folgten die angekündigten Vorträge.

Nachträglich traten der Vereinigung noch als Mitglieder bei die Herren:

Rechtsanwalt Dr. Löb in Darmstadt.
Landgerichtsrat Dr. Lange in Darmstadt.
Kreisarzt Medizinalrat Dr. Lindenborn in Gross-Gerau.
Dr. Laudenheimer in Alsbach.
Kreisarzt Medizinalrat Dr. Walger in Erbach.
Oberamtsrichter Hechler in Gross-Gerau.
Direktor Dr. Mayer in Hofheim. (Landeshospital.)
Rechtsanwalt Dr. Guggenheimer in Offenbach.
Polizeirat a. D. Travers in Wiesbaden.
Strafanstaltslehrer Krauss in Mainz.
Rechtsanwalt Dr. Neuschäffer in Darmstadt.
Assistenzarzt Dr. Ruppel in Giessen.
Oberarzt Dr. von Leupold in Giessen.

Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozess.

Bericht von Professor W. Mittermaier.

I. Es ist eigentlich noch nicht an der Zeit, über die Arbeiten zur Fortbildung unseres Strafprozesses zu berichten. Denn dazu fehlt es noch an Stoff. Gewiss haben wir vorzügliche kritische Erörterungen über unseren Strafprozess schon aus den 80er Jahren;[1]) gewiss bieten die eingehenden Gesetzesarbeiten der 90er Jahre und die sich daran anschliessende Litteratur reichen Stoff zu Betrachtungen.[2])

---

1) H. Ortloff, Die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Zeitschr. f. Strafr. 2, 497. v. Kries, Die Prozessvoraussetzungen im Strafprozess, ebenda 5, 1. Kronecker, Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozess, ebenda 7, 395 und 10, 487. v. Kries, Vorverfahren und Hauptverfahren, ebenda 9, 1. Aufsätze von S. Mayer und Meves in Goltdammers Archiv, 33, 259. 36, 22. 35, 1. Olshausen, Beiträge zur Reform des Strafprozesses, 1885. Stenglein, v. Schwarze, Geyer und viele andere im Gerichtsaal 33, 561. 34, 161. 35, 385. 36, 1 und 372 u. a. a. O. Die Verhandlungen der deutschen Juristentage über Vorverfahren (16), Zeugenvereidigung (17), Schöffengerichte (18), Privatklage (19).

2) Anträge auf Berufung und Entschädigung für unschuldig erlittene Haft wurden seit 1884 ständig im Reichstage gestellt. Die Regierung legte einen Gesetzentwurf 1884|85 vor, (Drucks. 399). Dann kamen Entwürfe der Regierung 1894 und 1895. (9. Periode, 3. Session, Anlage Bd. I. No. 15, 4. Session Bd. I. No. 73). — Dazu äusserten sich unter andern besonders Auerbach, Aschrott, Beling, Binding, von Bülow, Goldenring, Kade, Köhne, Mamroth, Ortloff, Stenglein, Zucker. — S. Küntzel, Jurist. Litteraturblatt VI, VII. Dann folgten die Entwürfe Rintelen und Lenzmann 1897 (Anl. Bd I, No 33, 67). 1898 (Anl. Bd. I, No. 17, 20, 21). 1900 (Anl. Bd. I No. 30, 35 und Anl. Bd. VI No. 568). Auch die Anträge Salisch sind zu beachten 1897 bis 1900.

Aber seit wir mit der Einsetzung einer „Kommission von Sachverständigen behufs Vorbereitung einer umfassenden Revision des Strafprozessrechts“ durch das Reichsjustizamt im Herbst 1902[1]) in ein neues Stadium der Reformarbeiten getreten sind, muss ein Bericht sich an diese halten; doch ist es merkwürdig: trotz des lebhaften Interesses der Juristen an diesen Arbeiten beteiligt sich kaum einer mit einer gründlichen Studie an ihnen! Ausser wenigen Aufsätzen ist nichts erschienen.[2]) Wieviel uns das Reichsjustizamt oder die Kommission aus ihren Beratungen mitteilen werden, wissen wir noch nicht. Es ist fast, als ob der Strafprozess ein Stiefkind unserer Wissenschaft sei. Wie auf der Hochschule der Student oft glaubt, die wissenschaftliche Behandlung dieses Stoffes hindere ihn nur an der so einfachen Erfassung desselben in der Praxis, so scheinen wir auch in der Wissenschaft selbst fast völlig von anderen Fragen in Anspruch genommen zu sein.[3]) Selbst eine so ungemein bedeutsame Frage wie die der Geschworenen erfährt heute fast nur noch Besprechungen in Tageszeitungen:[4]) ihre Geschichte scheint für die Modernen überhaupt nicht zu bestehen, obwohl ohne ihre Kenntnis die Frage nicht gelöst werden kann. So fehlen in der Kommission auch hervorragende Vertreter der Strafprozesswissenschaft, wie Birkmeyer und Beling, von Binding nicht zu reden: die Berufung der zwei einzigen, gewiss bedeutenden Theoretiker, van Calker und Wach, kann uns über diese Vernachlässigung unserer Wissenschaft nicht hinweghelfen. Warum dies an den interessantesten Fragen so reiche Gebiet seit über 30 Jahren so wenig

1) Wach, Z.-Str. 23, 344. Stenglein, D. Jur.-Ztg. 8, 10 und Gerichtssaal 62, 241.

2) Litteraturübersicht bei Beling, Z.-Str. 24, 460. 25, 98 und 237.

3) Gewiss interessiert uns eben das Strafrecht mehr. Grössere dogmatische Arbeiten zum Prozess sind recht spärlich. Rechtsvergleichung wird hier kaum getrieben, eine eigene Zeitschrift besteht nicht. Selbst die neueren Lehrbücher sind stark kommentarartig gehalten.

4) 22. Deutscher Juristentag. Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen, 1903. Einige kurze Aufsätze finden sich im Archiv für Kriminalanthropologie.

wissenschaftlich geachtet wird, das ist auch eine Frage für die Psychologen.[1]) —

Am meisten besprochen ist noch die Frage des Vorverfahrens, mit der freilich das ganze System des Prozesses zusammenhängt, die selbst der Berufungsfrage präjudiziell ist. Aber ihrer Behandlung klebt noch etwas der Fehler der meisten Kongressberatungen an: ihre meist eilige Gelegenheitsvorbereitung und ihre Besprechung in grossem Kreis sind der ruhigen Vertiefung nicht zuträglich; doch darf man wohl sagen, dass die internationale kriminalistische Vereinigung und besonders ihre deutsche Landesgruppe, die unsere Frage aufgegriffen haben, sie schon mit wissenschaftlicher Gründlichkeit bearbeiteten, ohne sie zwar zu erschöpfen.[2])

II. Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, möchte ich doch noch die andere aufwerfen: welches psychologische Interesse denn an der Strafprozessreform besteht? Da zeigt uns eine selbst kurze Betrachtung, dass an allen Enden psychologische Schwierigkeiten auftreten. Ich sehe ab von der Psychologie der Aussage und nenne nur einige Punkte:

---

1) Das gesetzgeberische Interesse, das im 19. Jahrhundert eine so reiche Litteratur hervorrief, ist noch lange nicht erloschen. Aber die Dogmatik ist durch unser jetziges Gesetz sehr wenig angeregt. Heinzes Arbeiten in Goltdammers Archiv und Gerichtsaal 1876 sind heute noch eigentlich abschliessend. Kries konnte seine feinen Ausführungen nicht fortsetzen. Auch Glasers vorzügliches Werk ist mehr geistvoll, als systematisch scharf. Neben Binding fängt nur Beling an, das systematische Moment entschiedener herauszuarbeiten: die geschichtliche Entwicklung wird nur sehr selten berücksichtigt.

2) Die Arbeiten begannen international in Budapest 1899 und wurden in Petersburg 1902 zu Ende geführt. Die deutsche Landesgruppe behandelte die Frage dreimal, 1902—04 in Bremen, Dresden uud Stuttgart. Berichterstatter waren die Professoren Rosenfeld, Mittermaier, v. Lilienthal, sowie Landgerichtsrat Kulemann. Weitere Berichte wurden von Rechtsanwalt Heinemann, Professor A. Zucker und Staatsanwalt Rosenberg geliefert. Siehe Mitteilungen Bände 8—11. Dazu weiter H. Gross, Stooss und Polzin im Archiv f. Krim. Anthrop. 12, 13. Heinemann und v. Lilienthal in D. Jur. Z. 9, 632, 1001. — Siehe auch die Verhandlungen des 16. Deutsch. Anwaltstages 1903, Strassburg.

Welche Personenkategorien sind als Richter schädlichen Einflüssen am wenigsten zugänglich, insbesondere ist der Nichtberufsrichter psychologisch zum Rechtsprechen genügend befähigt, und in welcher Gerichtsbesetzung ist er es am besten? [1])

Ist die Stellung der Staatsanwaltschaft psychologisch gerechtfertigt? ist sie nicht durch das Legalitätsprinzip, das Verbot der Klagzurücknahme, die starke Abhängigkeit von Polizei und Untersuchungsrichter zu sehr gebunden? Ist sie nicht in ihren Vorbereitungen und in der Hauptverhandlung auf eigene Untätigkeit hingewiesen, am persönlichen Eingreifen gehemmt, sodass ihre Energie leidet?

Ist nicht der Untersuchungsrichter vielfach in einer unglücklichen Lage? Abhängig von dem Ermessen des Staatsanwaltes in der Klagerhebung, trozdem in der Untersuchung ziemlich sich selbst überlassen, und doch am Ende einfach beiseite geschoben, nicht einmal angehört, um als Abwesender in der Hauptverhandlung für alle Fehler verantwortlich gemacht zu werden und von einem geschickten Verteidiger seine mühvolle Arbeit oftmals vernichtet zu sehen. Ich habe oft die Beobachtung gemacht, dass tüchtige Juristen die Stellung eines Untersuchungsrichters nur ungern annahmen und sie bald wieder aufzugeben suchten. Warum tun sie das trotz der Erkenntnis von der Wichtigkeit des Amtes?

Ist nicht die Art der Untersuchungshaft und die Stellung des Verteidigers psychologisch eine schwere Hemmung für den Beschuldigten?

Wird unser Prozess in seinem Aufbau und in der Behandlung des Beweismaterials den psychologischen Verhältnissen desselben und dem psychologischen Verständnis der Richter gerecht? wird nicht das Beweismaterial vielfach verschlechtert statt verbessert? Ist es richtig, wenn Hans Gross meint, die Zeugen könnten nur im ruhigen Gemach des Untersuchungsrichters die Wahrheit finden, in dem

---

9) Siehe die oben Nr. 6 genannte Arbeit von Görres.

grossen schwülen Saal der Hauptverhandlung würden sie verwirrt?[1])

Ist es möglich, unsere Hauptverhandlung zu dem zu machen, was sie sein soll, die einzige, beste Urteilsgrundlage? Ist sie nicht durch die Krücke der Vorerhebungen vielfach so schwach geworden, dass sie allein dem Uneingeweihten kein genügendes Bild gibt? Schwierige Fälle bedürfen der genauesten Vorbereitung und Vorbesprechung: sind wir nun in der Kunst derselben genügend weit gediehen?[2])

Wir verlangen heute, dass die psychologischen Verhältnisse des Beschuldigten genau klar gelegt werden: kann unser Prozess dem gerecht werden? und wird dem Verlangen nach genügender Erkenntnis der geistigen Krankheit gebührend Rechnung getragen?[3])

Auch die Fragen der Ablehnung der Richter, des Voreides oder Nacheides der Zeugen, der Einrichtung der Wiederaufnahme bieten hohes psychologisches Interesse.

Das alles ist wohl von jeher erkannt, aber noch nie ist einheitlich aus diesem Gesichtswinkel der Prozess betrachtet worden. Dem Psychologen scheint er mir ein Gebiet reichen Studiums. Und umgekehrt gehört zu einer guten Arbeit im Prozess psychologische Schulung in nicht geringem Masse! Ich bin der Meinung, dass zur Erlernung der Kunst des Ausforschens der Zeugen und der Würdigung der Aussagen und der Charaktere aller Beteiligten sowohl das theoretische eingehende Studium der Psychologie wie auch ein gründlicher praktischer Kurs in der Prozesskunst durch erfahrene Praktiker

---

1) H. Gross, Krim.-Archiv 12, 196 f.

2) Die Frage der Gestaltung der Hauptverhandlung hängt natürlich aufs engste mit der des Vorverfahrens zusammen; ja diese halte ich nur für eine Vorfrage zu jener noch wichtigeren.

3) Die Bedeutung des § 81 Str. P. O. ist bekanntlich sehr bestritten. Dass wir mehr als bisher die psychologischen Verhältnisse im Strafrecht beachten müssen, ist sicher; aber ihre Hervorhebung führt leicht zu einer Verkennung der sonstigen ethischen und sozialen Bedeutung des Strafrechtes.

dringend nötig sind.[1]) Heute sind wir auf Selbststudium und auf selbsterworbene Menschenkenntnis angewiesen: systematische Anleitung fehlt den jungen Praktikern völlig. Hier könnte eine Vereinigung wie die unsrige manches zur Besserung tun! —

III. Man ist darin einig, dass unser Strafprozess zu reformieren sei.[2]) Aber während wohl die meisten das System im ganzen bestehen lassen wollen, bin ich der Ansicht, dass gerade hierin eine Änderung nötig ist.[3]) Denn ich sage, dass die Anlage unseres Prozesses nicht den berechtigten Forderungen nach grösster Energie der Verfolgung, nach möglichster Wahrung der berechtigten Interessen des Beschuldigten und der Zeugen sowie nach höchster Objektivität der Richterstellung entspricht.

Ich betone freilich sofort, dass ich absolut nicht daran zweifle, dass unsere Strafprozesspraxis eine gute ist, unsere Urteile gerecht sind. Aber das System, das so vieles erleichtern und helfen kann, hilft dazu heute sehr wenig, sodass manche Reibungen zwischen den beteiligten Faktoren vorkommen, und man das Gefühl mannigfacher Erschwerungen nicht loswird. Insbesondere glaube ich, dass bei unserem heutigen System der anständige Beschuldigte sich vielfach bedrückt, in der berechtigten Entfaltung seiner Individualität gehemmt fühlt, dadurch aber in seiner ganzen Stellung gegenüber dem Staat angegriffen, in seinem Vertrauen erschüttert ist.[4]) In einer Zeit, in der wir bestrebt sind, die

---

1) Die Internationale Kriminal. Vereinig. forderte etwas ähnliches, bes. auf Bericht von H. Gross. Mitteil. 5, 313, 462. H. Gross in seinem Archiv, 1, 108.

2) Siehe besonders Rosenberg, Mitteil. d. I. K. V. 11, 755 ff., dagegen Delbrück, Gerichtssaal 64, 436.

3) Auf eine systematische Änderung weisen selbst entschiedene Reformfreunde nicht genug hin. Ich halte aber gerade diesen Punkt für den ausschlaggebenden.

4) Keine bessere Illustration zu diesem Satz könnte gegeben werden, als durch die von F. Auer herausgegebenen Schilderungen „Zur Psychologie der Gefangenschaft" 1905. Wenn wir auch wissen, dass solche Schilderungen Entlassener sehr vorsichtig aufzunehmen sind, so können wir doch alle

der Gesamtheit nützlichen Einzelinteressen möglichst zu entfalten, ohne den Staat in seiner Macht zu kränken, — vielmehr jene diesem dienstbar zu machen, — erscheint es mir gefährlich, den einzelnen noch in einer Stellung zum Staate zu belassen, die einer früheren Entwicklungsstufe entspricht. Indem man zu leicht vergisst, dass der Strafprozess durch die Art, wie in ihm das Recht festgestellt wird, mit den öffentlichen Interessen allgemein verbunden ist,[1]) setzt man sich mit diesen in Widerspruch und bewirkt dadurch oft einen stossweisen Ausbruch gehemmter Kräfte. Es ist nicht nötig und nicht richtig, dass man mit einem Menschen sentimentales Mitleid habe, man soll ihn aber in seiner Selbständigkeit achten und sein Eigenleben nicht unnötig unterdrücken. — Und sollte nicht auch schon die Art der Behandlung im Prozess auf den Charakter des Verurteilten günstig oder ungünstig wirken können?

Dass nun unser Prozess solchen Forderungen, die erst in den letzten Jahrzehnten stärker auftraten, nicht nachkommt, das ergibt sich leicht aus der Erwägung, dass er nur eine sehr vorsichtige Weiterbildung des sogenannten reformierten

---

aus unserer Erfahrung feststellen, dass die Untersuchungshaft eine niederdrückende Wirkung, wie sie hier zu Tage kommt, tatsächlich ausübt, und dass der grössere Teil hiervon auf die ungenügende Einrichtung zurückzuführen ist. Menschliche Irrtümer werden immer vorkommen. Aber wie oft bedauern heute Staatsanwälte und Richter, dass sie einen Beschuldigten unnötig quälen müssen, wie das Gesetz es verlangt und weil die Haft-einrichtungen einer Zeit entsprechen, in der der einzelne kaum einer anerkannten Selbständigkeit sich erfreute. Ist es denn nicht Tatsache, dass der schwere Zuchthäusler heute besser behandelt wird, als der noch unverurteilte, vielleicht völlig unschuldige Untersuchungsgefangene! Die heutige Untersuchungshaft in ihrer gesetzlichen Gestaltung und in ihrer Durchführung ist das stärkste Zeugnis dafür, dass unser Strafprozess nicht mehr unseren Kulturanschauungen entspricht.

1) Gewiss soll sich der Strafprozess von politischen Verhältnissen freihalten; das gilt auch für die Frage der Geschworenen. Der Strafprozess dient der Rechtsprechung. Aber wenn und soweit das Strafrecht mit den Fragen des öffentlichen Lebens zusammenhängt, tut das auch der Prozess. Es scheint mir der grösste Fehler, die Bedeutung des Strafrechts für die Sozialethik ausser acht zu lassen.

Prozesses ist, der etwa in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sich zu entwickeln begann, nach 1848 rasch, ja zu rasch überall seinen Einzug hielt und danach nur in Einzelheiten verbessert wurde. Da aber in jener Zeit nur der alte gemeine Prozess bekannt war, da man sich noch nicht recht über die Grundlage eines neuen Verfahrens klar sein konnte, so musste notgedrungen der neue Prozess nur den alten umwandeln. Da unser Verfahren somit nur eine Reform des schon Jahrhunderte alten gemeinen Verfahrens ist, — wie das ja doch ganz ähnlich auch für den französischen Prozess gilt, — so beherrschen es auch noch vielfach die Grundgedanken jenes, und überall stellen wir die Punkte fest, wo das neue Verfahren aus dem alten herauswuchs. Deswegen hielt man an dem Gedanken fest, dass nur der Richter der historischen Wahrheit dienen könne, deswegen trägt der Staatsanwalt noch vielfach die Züge des promotor inquisitionis,[1]) ist ihm der Untersuchungsrichter zur Seite gegeben und ist dieser noch möglichst von der Reform verschont geblieben. Deswegen haben wir das Legalitätsprinzip, das Eröffnungsverfahren, die Nichtrückziehbarkeit der Klage. Das starke Zurücktreten des Beschuldigten und seines Verteidigers in dem Vorverfahren,[2]) die Behandlung der Untersuchungshaft,[3]) überhaupt die Geringfügigkeit der Mitwirkung des Beschuldigten[4]) stammen aus den Anschauungen des

1) Insbesondere ist hier wichtig der Grundsatz des § 153, Abs. 2. Vergl. auch § 338. Ziemlich allgemein nennt man den Staatsanwalt nur „formell" Partei.

2) Der Verteidiger wird regelmässig erst nach dem Vorverfahren bestellt, § 140. Bis dahin ist die Akteneinsicht sehr beschränkt, § 147. Die Teilnahme an den Erhebungen der Voruntersuchung ist ziemlich geringfügig, § 191.

3) Die Präsumtionen bei dem Fluchtverdacht, der Mangel jeder Zeitschranke nach Klagerhebung, der Mangel einer notwendigen Verteidigung, die wenig feste Begrenzung der Kollusionshaft sind zu bedauern.

4) Tatsächlich kann sich ja der Beschuldigte völlig auf die pflichtmässige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts verlassen. Der § 199 gibt fast nur eine Scheinmöglichkeit der Einwirkung. Gegenüber einer sang- und klanglosen Einstellung nach vielleicht zweijähriger Untersuchungshaft hat der Beschuldigte nur ein sehr geringfügiges Recht auf

alten Verfahrens. Und dasselbe gilt von der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung.[1]) Alles das hat aber die Praxis fast noch verschärft, sie ist konservativer geblieben als der Gesetzgeber, sie hat es bequemer gefunden, die alten Grundsätze beizubehalten. Sie kann die menschliche Schwäche nicht ablegen, dass man den Verfolgten schon für den Übeltäter nimmt. Natürlich kann man über die Zweckmässigkeit dieser Einrichtungen verschiedener Meinung sein: man kann gerade im Festhalten an den alten Grundsätzen das richtige sehen. Man kann meine Auffassung von der Bedeutung des Strafprozesses im öffentlichen Leben und von der Entwicklung einer grösseren Selbständigkeit des Einzelnen verwerfen. Es bedarf einer sehr vorsichtigen und hier zu weit führenden Begründung für meine Anschauung sowohl wie dafür, dass unser Prozess an den angeführten Stellen zweckmässiger gestaltet werden kann. Wir werden aber von jenem Grundsatz ausgehen müssen, wenn wir an eine systematische Umbildung denken: wer ihm nicht folgt, kann nur die technische Zweckmässigkeitsfrage gelten lassen. Bei dieser ist richtig, was Kulemann stets betont,[2]) dass wir nicht Prinzipienreiterei treiben dürfen, während ich allerdings der Meinung bin, dass wir zu einer allseits befriedigenden, den Anforderungen des öffentlichen Lebens voll gerecht werdenden — und insofern auch erst wahrhaft zweckmässigen — Ausgestaltung nur bei strengem Festhalten an einer grundsätzlichen Auffassung gelangen. Insofern also weiche ich von manchem Reformfreunde ab, der nur eine bessere Methode will, während ich auch ein anderes System will. —

Mitteilung einiger Gründe, § 202. Selbst nach dem Gesetz betr die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 kann der Beschluss auf Ausserverfolgungsetzen recht kurz sein.

1) Zwar hat der Vorsitzende kein pouvoir discrétionnaire, aber in der ganzen Art der Beweiserhebung auf grund der Akten und in der Vernehmung des Angeklagten, auch in der Unanfechtbarkeit der Rechtsbelehrung nach § 300 zeigt sich die inquisitorische Richtung seiner Stellung.

2) Mitteilg. d. I. K. V. 10, 549; 11, 826.

Die rechtliche Formulierung des bisherigen Prinzipes unseres Strafprozesses findet sich hauptsächlich bei Ortloff, Heinze, Binding und Laband.[1]) Ganz scharf heisst es bei Laband, der Strafprozess sei im Gegensatz zum Zivilprozess staatliche Machtausübung, der Prozess „ist hier nur die Form, in welcher staatliche Herrschaftsrechte durchgeführt werden". Das ist nun ganz richtig; aber es dient uns nicht dazu, das rechtliche Wesen des Strafprozesses zu erklären. Dieses ist vielmehr in dem allen Prozessarten gemeinsamen Moment, in der Eigentümlichkeit des Urteilsbefehls, gelegen.[2]) Wo der Staat auftritt, übt er eine Herrschaftsmacht aus. Dass er sie hier nicht nach polizeilichen Gesichtspunkten ausübt, liegt doch wohl in der Strenge des Strafrechtsverhältnisses und in der Forderung einer rechtlich entschiedener zu garantierenden Stellung des Beschuldigten. Das Wesen des Urteils verlangt Unparteilichkeit des Richters. Dann kann dieser nicht in die Parteitätigkeit weiter eingreifen, als es die Notwendigkeit der Feststellung der historischen Wahrheit verlangt. Dann aber müssen wir auch das Recht selbständiger Mitwirkung des Beschuldigten anerkennen, solange wir nicht dem Staatsanwalt eine vollständige zweite Richterstellung mit Instanzenzug geben wollen.[3]) Solange wir eine gewisse Einseitigkeit der Verfolgung nicht vermeiden können und wollen, und wenn wir sie nicht durch eine gerichtliche Aufsicht beseitigen wollen

---

1) Ortloff, Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen, 1858. Heinze in Goltdammers Archiv und Gerichtsaal 1876. Binding in Grünhuts Zeitschr. 6. 219. Laband, Staatsrecht (4), III. § 84, S. 354 ff.

2) Laband, a. a. O. S. 356.

3) Richterliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wurde bekanntlich oft vorgeschlagen, einmal, da man sich die Staatsanwaltschaft nur als ein dem Gericht gleichgestelltes Organ denken konnte, sodann, da man sonst ihrer Unparteilichkeit misstraute S. z. B. C. I. A. Mittermaier, Strafverfahren § 45, S. 342; derselbe, Gesetzgebung und Rechtsübung § 2, § 13. v. Holtzendorff, Umbildung der Staatsanwaltschaft, 1865.

und können,[1]) solange können wir auch nicht dem Beschuldigten eine eigene Prozesstätigkeit versagen. Und diese muss den sonstigen Auffassungen von der Stellung und Selbsttätigkeit des einzelnen im Staate entsprechend eingerichtet sein.

Ganz abgesehen also von jeder technischen Zweckmässigkeit, halte ich daran fest, dass in der Betonung der Verschiedenheit der richterlichen Tätigkeit, der Verfolgung und der Verteidigung und in ihrer möglichst klaren Trennung der systematische Fortschritt liegt. Ich halte das aber auch für das technisch zweckmässigste.

Dass wir dies noch nicht recht anerkannt sehen, das ist grösstenteils in dem schon beklagten Zurückbleiben der Strafprozesswissenschaft begründet. Nur von wenigen wird die Methode der Zivilprozesswissenschaft auf den Strafprozess übertragen.[2]) Man möchte fast von einem Misstrauen gegenüber einer der zivilprozessualen nacharbeitenden Strafprozesswissenschaft reden. Im Strafprozess herrscht der gewiss vortreffliche, aber die systematische Wissenschaft nie ersetzende Kommentar. Sollte denn nicht aber auch der Gesetzgeber wieder einmal ein Mann der wissenschaftlichen Tat sein können!

IV. Als man aus dem alten Verfahren unser heutiges System herausentwickelte, tat man es, weil man dem Richter nicht mehr alles anvertrauen wollte. Aber ein bedeutend höheres Misstrauen brachte man gleich dem Staatsanwalt

---

1) Es ist verkehrt, zu meinen, der Staatsanwalt könne völlig objektiv bleiben. Je tüchtiger er ist, um so mehr muss er einer bestimmten Ansicht folgen. Wäre der Staatsanwalt nicht menschlich mit Recht einseitig, dann würde er vermutlich viele wichtigen Verfolgungen sehr bald nicht fortführen; nur eine gewisse Einseitigkeit lässt scharf blicken und zäh festhalten. Die richterliche Aufsicht liegt jetzt bekanntlich in der bedauerlichen schwachen Einrichtung der Pr. O. § 170 ff, Mil. Str. G. O. § 247 ff.

2) Z. B. v. Kries, Zeitschr. Str. 5, 1; 9, 1, früher Planck; dagegen Kronecker, Zeitschr. Str. 10, 489 ff. Erst neuerdings verwertet man in unsern Lehrbüchern die Fortschritte der Zivilprozesswissenschaft, z. B. bei v. Kries, Binding, Beling, Rosenfeld.

entgegen;[1]) und dass man dem Beschuldigten, in dem man bis dahin nur den um ein gnädiges Urteil bittenden armen Mann zu sehen gewohnt war, nicht recht traute, ist nur zu begreiflich. Wenn aber heute noch das Volk als Aufgabe des Verteidigers das Heraushauen aus einer Klemme auf irgend eine Weise auffasst, so drückt es eine auch manchem Juristen und selbst unserm Gesetzgeber nicht ganz fremde Anschauung aus.[2]) Der Wunsch nach Berufung ist doch so recht ein unkluger Ausdruck eines solchen Misstrauens. Dass unsere Prozessordnung von solchem Geist erfüllt ist, dass dadurch viele unnötige Handlungen eingeführt sind, das wird von vielen Kritikern anerkannt, wenn sie es auch minder scharf ausdrücken.[3]) Wer freilich gar nicht in das systematische Gefüge des Prozesses schaut, wer nur das nächstliegende Zweckmässigkeitsprinzip gelten lässt, der findet nichts heute zu tadeln. Natürlich gibt es viele, die von der Güte des heutigen Verfahrens fest überzeugt sind.[4]) Die Punkte, an denen die Reform ziemlich übereinstimmend mit ihrer Kritik einsetzt, habe ich oben schon genannt: die Schwäche der Staatsanwaltschaft gegenüber Gericht und Polizei, der Dualismus des Vorverfahrens, das Zurücktreten des Beschuldigten und mehr noch des Verteidigers.[5])

Dem gegenüber treten nun die Reformvorschläge im wesentlichen in zwei Richtungen auf:

---

1) Siehe bes. v. Holtzendorff, Umgestaltung der Staatsanwaltschaft, 1865; Otto, Die preussische Staatsanwaltschaft, 1899.

2) Dass Gerichtschreiber und Referendare einen wegen Mordes Angeklagten verteidigen können, dass der Verteidiger erst nach Abschluss der Voruntersuchung ernannt wird und während derselben stark vom Belieben der Richters abhängt, zeigt doch gewiss eine wenig hohe Achtung. In der Praxis sind bekanntlich leider schroffe Gegensätze zwischen Staatsbehörden und Verteidigern nicht selten.

3) Kulemann, Mittl. a. a. O. 10, 590 ff.; Rosenberg, ebenda 11, 756 ff.

4) Delbrück, H. Gross, Polzin in den angeführten Arbeiten; auch Massmann, D. Jur.-Ztg., 9, 236.

5) Hierzu bes. Rosenberg in seinem Aufsatz. Zur Verteidigung auch Mamroth, D. J. Ztg. 8, 307.

1. Ein sehr vielfach vertretener Vorschlag, dessen Grundgedanke auch sehr wohl zu verstehen ist, ist der einer sogenannten kontradiktorischen Gestaltung der Voruntersuchung. Schon als man in Frankreich zuerst an die Reform ging, wollte man nach englischem Vorbild das Vorverfahren mit einer mündlichen Verhandlung einrichten. Später wurde bei uns vielfach der Gedanke verfochten, dass auch das Vorverfahren nach den neuen Grundsätzen gestaltet sein müsse. Noch bei der Schaffung unserer Prozessordnung spielte er eine Rolle, da der erste Entwurf diese Form der Voruntersuchung angenommen hatte; kein geringerer als Gneist vertrat ihn.[1]) Nachher wurde er in bestechender Weise von dem jetzigen Kammergerichtsrat Kronecker vorgetragen, und heute ist Landgerichtsrat Kulemann sein entschiedenster Anhänger[2]) Allerdings ist er überall verschieden gestaltet. Gesetz wurde er bisher nur in Frankreich, wo er aber nach langen Kämpfen in der Loi Constans 1897 eine sehr wenig glückliche Ausbildung erfuhr.[3]) Hier ist bestimmt, dass allen Vernehmungen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter mit Ausnahme der ersten Eröffnung der Verteidiger beiwohnen darf, und dass alle Akten über Beweiserhebungen dem Verteidiger offen stehen. Aber da diese Einrichtung ausserhalb der richterlichen Untersuchung nicht geduldet ist, da sie sonst die Untersuchung nicht ändert, so ist sie hier nur eine halbe Massregel. Ja sie stellt den Beschuldigten schlechter, da die Verteidiger selten ihre Pflicht tun. Umgekehrt führt sie nur mehr zu einer lebhafteren Tätigkeit der Staatsanwälte. Indem sie aber die Staats-

---

1) Zur Geschichte des Gedankens s. Kronecker Zeitschr. Str. R. 7, 401 ff. Vertreter waren früher bes. Dalcke, v. Tippelskirch, der III. Juristentag, Glaser; zweifelhaft Zachariä, Handbuch II. 68; sodann in ihren Kritiken des Entwurfs: v. Bar, Gneist, S. Mayer, Wahlberg, Stemann, später Olshausen, Köhne, Kleinfeller.

2) Kronecker bes. in dem Aufsatz Zeitsch. Str. R. 7, 395, und seitdem dauernd, s. z. B. Mittl. I. K. V. 11, 509. Kulemann in Mittl. I. K. V. 10, 547 ff.; 11, 491 und 716.

3) Curtius in Zeitschr. Str. R. 23, 1.

anwälte vor dem Untersuchungsrichter schlechter stellt als die Verteidiger und da Kollusionen in der Praxis beobachtet werden, hemmt sie die Untersuchungen.[1])

An sich erkennt ja dieser Vorschlag die Mängel des bestehenden sehr richtig. In Deutschland will man aber anders vorgehen, als das französische Gesetz. Kronecker lässt ganz im Anschluss an Gneist u. a. den Staatsanwalt selbst zuerst seine Vorbereitungen treffen. Erst wenn eine richterliche Handlung gegen einen bestimmten Verdächtigen, Verhaftung oder Beweiserhebung nötig wird, in land- und schwurgerichtlichen Sachen immer, tritt das kontradiktorische Beweisverfahren ein, auf das hin dann der Richter die Verweisung zum Hauptverfahren ausspricht, wenn nicht der Staatsanwalt die Sache fallen lässt.[2]) Kulemann gestaltet das Verfahren ganz eigenartig um. Während natürlich hier das einfache staatsanwaltliche Vorverfahren wie bisher bleibt,[3]) wird die Voruntersuchung sehr erweitert. Sie wird vollkommen öffentlich,[4]) der Staatsanwalt, und wenn ein bestimmter Beschuldigter genannt ist — es ist das nicht nötig —, auch dieser mit seinem Verteidiger haben das Recht, allen Beweiserhebungen beizuwohnen und dabei Fragen zu stellen. Nur bei Kollusionsverdacht ist dies Recht beschränkt. Nach Abschluss der Erhebungen, die übrigens gegen jetzt nicht kürzer, sondern noch eingehender werden sollen, beschliesst der Unter-

---

1) Ähnliche Vorschläge werden in Belgien gemacht nach der Revue Pénitentiaire 23, 862. In Genf kann auf Verlangen einer Partei die Voruntersuchung kontradiktorisch werden; das Eröffnungsverfahren ist es gesetzlich Im Aargau wohnen Staatsanwalt und Verteidiger der Untersuchung bei. Zürich lässt bei Zeugeneinvernahmen und andern förmlichen Verhandlungen den Geschädigten und Angeschuldigten teilnehmen. S. Mittl. I. K. V. 11, 305 ff.

2) Vorbild ist hier wesentlich das englische Verfahren.

3) Es ist zu beachten, dass die Reformvorschläge meist allein die gerichtliche Voruntersuchung beachten. Wenn nun auch das rein staatsanwaltliche Verfahren weniger Anlass zur Kritik bietet, so darf es doch nicht ganz ausser acht gelassen werden.

4) In der Volks- oder Parteiöffentlichkeit unterscheiden sich die Vorschläge verschiedentlich.

suchungsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens, und ebenso vertritt er die Anklage in der Hauptverhandlung.

Von beiden Vorschlägen erscheint mir der Kroneckers der beachtenswertere. Denn bei Kulemann, der in der Kritik des bestehenden vielfach treffliches vorbringt, verliert der Staatsanwalt in der Voruntersuchung jede Bedeutung. Er ist Figurant, um die Zweiseitigkeit der Termine zu wahren.[1]) Er verliert jedes Interesse, während der Untersuchungsrichter noch viel mehr als heute einfacher Strafverfolger wird. Was aber beiden Vorschlägen gemeinsam ist, das ist einmal die gar nicht wegzuleugnende Möglichkeit der Kollusion. Mag diese auch im Termin nicht denkbar sein, sie wird immer nach dem Termin stattfinden. Und der zweite und grössere Fehler ist der, dass die Hauptverhandlung vorweggenommen wird. Zwar leugnen das die beiden Vorschläge, und Kronecker will ja auch nur eine kurze Vorbereitung. Aber es bleibt doch dabei, dass Zeugen, die einmal in einem förmlichen Termin vernommen sind, nicht mehr unbefangen sind.

Praktisch würde bei diesen Verfahrensarten eintreten, was mehrfach betont wurde:[2]) die eigentliche Untersuchung führt der Staatsanwalt ausserhalb der gerichtlichen Verhandlung! Diese würde sich zu einer Schlussverhandlung gestalten, in der über die Eröffnung gesprochen wird. In der schon sachlich abgeschlossenen Beweiserhebung bleibt der Beschuldigte so schlecht gestellt, wie er es heute ist; über die Sachlage wird er viel zu spät unterrichtet.

Gewiss liegt ein sehr zu beachtender Gedanke diesen Vorschlägen zugrunde: man sagt mit Recht, dass viele Beschuldigte gar nicht selbst für sich sorgen können. Aber in allen wichtigeren Fällen tut da ein Verteidiger viel bessere Dienste, in unwichtigen genügt die immer nach Objektivität

1) Ähnlich im Züricher Entwurf von 1901; s. Mittlg. I. K. V. 11, 307.

2) S. v. Kries, Zeitschr. St. R. 9, 48 und v. Lilienthal, D. Jur.-Ztg. 9, 1002.

strebende Tätigkeit des Staatsanwaltes. Und ganz besonders hält man auch oft zu unrecht die Menschen für ungeschickter als sie es sind, ja man ist oft froh, wenn man sie in einer gewissen Unselbständigkeit belassen kann.

Wie aber in den Köpfen anderer sich der Gedanke Kulemanns verändert, das zeigen die Vorschläge Mugdans und Bornhaks.[1]) Mugdan macht die heutige Voruntersuchung in allen land- und schwurgerichtlichen Fällen vor einem Dreimännerkolleg zur Hauptsache; das Urteil wird ohne weitere Beweiserhebung einfach auf Grund des Verweisungsbeschlusses und der Parteivorträge, nur eventuell nach Verlesung der Protokolle gefällt. Derartiges nenne ich einfach grotesk. — Bornhak holt ebenso wieder den alten gemeinen Prozess aus der Rumpelkammer und putzt ihn mit etwas Mündlichkeit und Öffentlichkeit neu heraus. —

Ein Gedanke freilich ist bei diesen Vorschlägen sehr zu beachten: die sie vortragen, erklären immer, es sei eine doppelte Prüfung des Beweismaterials nötig zur Orientierung der Parteien. Diesem Gedanken ist vor allem soviel zuzugeben, dass wir ohne eine Vorbereitung im Strafprozess nie auskommen werden. John ist der einzige, der einen gegenteiligen Vorschlag macht.[2]) Aber auch bei ihm würde der Staatsanwalt vor dem nach zivilprozessualem Muster gestalteten Gerichtsverfahren sich zu instruieren suchen. Es ist eben nicht zu umgehen, dass die Parteien erst einmal ein einigermassen klares Bild der Tat, eine Vorstellung von der Person des Täters und einige Kenntnis von dem etwaigen Beweismaterial haben müssen, bis sie zur Hauptverhandlung schreiten. Und gerade darin stehen wir unbedenklich auf dem Standpunkt der bisherigen Vorschläge, dass auch der Beschuldigte über den ihm zu liefernden Schuldbeweis vorher orientiert sein muss. Mehr ist aber auch nicht im mindesten zuzugeben! Wenn die Parteien sich genügend vorbereitet haben, wenn der

---

1) Bornhak in Zeitschr. Str. R. 19, 64; Mugdan im Recht 8, 11.

2) John in seinem Kommentar II. 200. Dazu bes. v. Kries, Zeitschr. Str. R. 9, 32 ff.

Beschuldigte weiss, gegen was, gegen welche Einzelpunkte er sich verteidigen muss, dann brauchen wir keine doppelte Gerichtsprüfung; auch ist noch nie bewiesen, dass gerade eine solche die Verteidigung am besten vorbereite. Die Vorprüfung soll der Hauptverhandlung nicht vorgreifen, sondern nur den Beschuldigten genau orientieren. Denn dass nur zur Beruhigung der Beschuldigten die Gewähr zweimaliger Prüfung nötig sei, wird doch wohl niemand vertreten wollen, besonders, wenn die eine Prüfung nur eine unvollständige ist. Wenn aber alle darin einig sind, dass die Vorbereitung nur in schwierigeren Fällen nötig ist, so müssen wir versuchen, sie anders als bei diesen Vorschlägen einzurichten.

Man führe auch nicht an, dass der stete Wunsch nach Berufung für das Verlangen einer doppelten Prüfung spreche. Denn nur weil unsere heutige Vorbereitung dem Beschuldigten nicht genügend Mitwirkung sichert, nur weil er sich nicht genügend vorbereiten kann, sucht er nach diesem Ausweg: geben wir ihm die Möglichkeit der Vorbereitung, so wird er nur dann eine doppelte Prüfung noch verlangen, wenn er sich überhaupt nie zufrieden geben will. Jeder ruhig überlegende wird diese verkehrte Aufzäumung nicht mehr begehren!

2. Geben wir also zweierlei zu: einmal, dass eine Vorbereitung nötig ist, damit die Hauptverhandlung nicht uferlos werde, sodann, dass auch der Beschuldigte sich vorbereiten und zur Klärung auf die Erhebungen des Gegners einwirken muss, so brauchen wir nun doch nicht die Form der kontradiktorischen Voruntersuchung zu billigen. Diese ist eine Übertreibung, indem sie das richtige Prinzip des Parteiprozesses in völlig schematischer Weise in den Vorerhebungen anwendet. Wir müssen daran festhalten, dass die Vorbereitungen den Parteien dienen; es ist auch ein Zurückgreifen auf die Gedanken des alten gemeinen Prozesses, wenn man eine Vorbereitung des Gerichtes fordert. Man vergesse nicht, dass die Vorbereitung des Staatsanwaltes ja dem Gerichte dient. Wenn man glaubt, dass der Beschuldigte eine Unterstützung zu seinen Vorbereitungen nötig habe, so hat man gewiss Recht. Aber man irrt, wenn man diese in der kontra-

diktorischen Voruntersuchung zu finden meint. Denn da das eigentliche Nachforschen niemals in einem kontradiktorischen Termin statthaben kann, da dieser doch nur der Besprechung der Nachforschungen dient, so wird der Staatsanwalt sich immer selbst ausserhalb der Termine und wesentlich vor denselben mit Hülfe der Polizei vorbereiten; dabei haben wir noch nicht die geringste Sicherheit für eine gute Vorbereitung. Der Beschuldigte aber ist in seiner Selbständigkeit ebenso lahmgelegt, wie heute. Er ist mitsamt dem Richter dem guten Willen der ausführenden Polizeiorgane überantwortet. Mag also auch in vielen Fällen dieses neue Verfahren besser sein als das jetzige, in seiner Grundlage bleibt es ebenso falsch. Es beruht auf dem Gedanken, dass sowohl der Beschuldigte wie das Gericht der Vorbereitung bedürfen; dieser Gedanke ist im zweiten Teil nicht richtig, im ersten Teil findet er in der kontradiktorischen Untersuchung keine genügende Anerkennung.

Wir müssen vielmehr die allseits aufgestellten Forderungen: grössere Energie der Verfolgung, entschiedenere Mitwirkung des Beschuldigten, entschiedenere Beachtung seiner Selbständigkeit und Freiheit, in anderer Weise zu erfüllen suchen. Dabei dürfen wir den Gedanken einer doppelten Prüfung ruhig zurückweisen. Wenn wir danach die scheinbar radikalste Forderung aufstellen, dass die gerichtliche Voruntersuchung ebenso wie der Eröffnungsbeschluss fortfallen, so ist damit nur der Gedanke des Parteiprozesses am entschiedensten erfüllt. Es gilt nur, zu zeigen, dass diese Forderung gar nichts so neues ist, dass sie vielfach schon in der Praxis erfüllt ist, und dass sie auch durchaus zweckmässig ist. Neu ist diese Anschauung nicht, denn sie wurde schon vor 50 Jahren vorgetragen.[1]) Sie ist heute in unserer Praxis schon vielfach geltend. Denn die Statistik lehrt,[2]) dass eine Voruntersuchung nur in etwas über drei Prozent

1) S. Stemann, Goltdammers Archiv, 8, 41; Dalcke, Goltd. A. 7 (1859), 734; 14, 15. Später bes. v. Kries in Zeitschr. St. R. 9, 1 ff.

2) Deutsche Justizstatistik XI. 1903. Dazu meinen Aufsatz, Mittlg. 11, 288, v. Lilienthal, D. Jur.-Z. 9, 1003 f.

aller beendeten Vorverfahren, in 22 % aller beendeten Strafkammersachen vorkommt, und dass die Zahl der Voruntersuchungen abnimmt! In allen Einstellungen ist die Staatsanwaltschaft sehr selbständig. Nur etwas über drei Prozent aller auf öffentliche Klage ergehenden Gerichtsbeschlüsse lauten abweisend — und darin stecken auch die, bei denen der Staatsanwalt selbst die Einstellung beantragte. Es genügt also die Vorbereitung durch die Parteien in den allermeisten Fällen; und ich wage unbedenklich die Behauptung, dass sie auch in sehr vielen Schwurgerichtsachen genügen würde. Es zeigt das deutlich, dass sich die Verhältnisse der Staatsanwaltschaft und die der Polizei wesentlich gegen früher verändert haben, wenn auch heute noch aus Preussen vielfach die Klage eines Misstrauens gegen beide ertönt.[1] [2]

Ganz irrig ist der Gedanke, dass unser Vorschlag eine Verschlechterung der Vorbereitung bedeute. Die Güte und Vollständigkeit derselben sollen in nichts beschränkt werden. Der schlimmste Fehler der Neuerung wäre, dass alles beim alten bleibt, denn der Staatsanwalt ist so objektiv wie der Untersuchungsrichter und kann ganz dasselbe leisten.

In unseren Vorschlägen dürfen wir auch nicht das Aussageproblem ausser acht lassen. Es muss erst festgestellt werden, wie eine gute Aussage, d. h. eine dem objektiven Tatbestand möglichst nahekommende und die Erinnerungsmöglichkeit voll ausnützende erzielt wird. Jedenfalls steht fest, dass ein Zeugnis um so besser ist, je rascher es dem Erlebten folgt, und dass eine entschiedene Festlegung eines

---

1) Wenn die Schwurgerichte wegfallen sollten, was ja wohl zu erwarten steht, dann fällt ein wichtiger Grund zur Beibehaltung der Voruntersuchung weg.

2) In der Dresdener Versammlung der I. K. V. 1903 hob Kronecker hervor, dass das Misstrauen gegen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei heute noch bestehe. (Mittlg I. K. V. 11, 509.) Demgegenüber versicherte man mir, dass ausserhalb Preussens, z. B. in Sachsen, dies Misstrauen nicht bestehe, und dass es nicht gerechtfertigt sei, immer nur preussische Verhältnisse als Beispiele heranzuziehen. Auch in Baden und Hessen besteht meines Wissens kein Misstrauen gegen diese Behörden.

Zeugnisses in formellen Protokollen ebenso wie ein Herausfragen unter der Vorstellung eines bestimmten Zieles (was bei Vernehmungen meist unvermeidlich ist) das Erinnerungsbild verwischen. Deswegen muss auch die Vorbereitung eine sehr vorsichtige sein. Freilich darf auch für die Befragung in der Hauptverhandlung aus den Untersuchungen über das Aussageproblem noch gar manches gelernt werden![1])

V. Nach dieser Auffassung gestaltet sich das Vorverfahren in den Hauptpunkten etwa folgendermassen:[2])

1. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bereiten selbständig das Verfahren vor. Sie sollen objektiv vorgehen. Sie sollen nicht zu eingehend schon aufklären wollen. Dabei muss die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft entschiedener unterstellt werden, und muss ein mündlicher Verkehr der beiden Stellen möglich sein. Die Erhebungen werden geheim und möglichst von den Beamten der Staatsanwaltschaft persönlich gepflogen, da hierdurch die Güte der Erhebungen gesichert wird und da persönliche Kenntnisse des Anklägers dringend geboten sind. Sie dienen nicht für die Vorbereitung der Richter in der Hauptverhandlung; daher können auch ihre Protokolle nicht mehr Schaden anrichten. —

2. Nötig aber ist dabei zweierlei: einmal eine wesentliche Einschränkung des Legalitätsprinzipes, dessen richtiger Grundgedanke einer pflichtmässigen Verfolgung stark überspannt ist, und das bekanntlich in geringeren Fällen eine mechanische Hemmung vernünftiger Zweckerwägungen be-

---

1) In den überaus wichtigen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" von W. Stern sind schon Anfänge zum Studium der Forschungskunst gemacht. Ihre Fortführung erscheint dringend erwünscht. — S. auch Wertheimer und Klein im Archiv Krim. Anthr. 15, 72.

2) Zum folgenden bes. Heinemann, Mittlg. I. K. V. 11. 659, meinen Bericht ebenda 812, 821; Rosenberg, ebenda 755; v. Lilienthal, D. Jur.-Z. 9, 1001. Die Stuttgarter Versammlung nahm die hier gemachten Vorschläge nicht an: das darf als ein Zufallsvotum bezeichnet werden.

deutet. Allerdings müssen wir dann eine Ergänzung in einer stärkeren Betonung der Privatklage schaffen.[1])

Sodann muss der Staatsanwalt weitergehend als heute mit Zwangsmitteln ausgerüstet sein. Er muss den Beschuldigten und die Zeugen zum Erscheinen zwingen können (nicht zur Aussage!); Beschlagnahmen und Durchsuchungen stehen ihm heute schon ziemlich frei.

3. Wenn also der Untersuchungsrichter wegfällt, dann müssen die Stellen der Staatsanwälte vermehrt und diese von vielen ihnen nicht zustehenden Arbeiten befreit werden; und dann muss ein Richter für die notwendigen richterlichen Handlungen: Verhaftungen, sonstige Zwangsmassregeln und die vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen bereit gestellt werden. Hierin liegt eigentlich der Punkt, an dem alle Befürworter einer richterlichen Untersuchung mit ihrer Kritik einsetzen: sie halten ein solches Requisitionsverfahren für umständlich, sie sprechen von Zeitverlust, Aktenhin- und -herlauf und Interesselosigkeit des Richters. Das letzte ist deswegen ganz bedeutungslos, weil der Richter nur die Form zu wahren und über die ihm vorgetragenen Beweise zu entscheiden hat. Ersuchen um Zeugenverhöre, wie sie heute nur zu oft unnötigerweise an den Richter gelangen, gibt es nicht mehr. Will der Staatsanwalt auswärts Beweise erheben, so ersucht er darum die Staatsanwaltschaft. Zeitverlust aber ist nicht zu besorgen, weil die Festnahmen natürlich wie heute vor sich gehen und nur die nachträgliche Prüfung derselben in Frage steht: bei vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen aber müssen ja auch heute schon die Parteien beizitiert werden: man malt sich zur Kritik meist Situationen aus, die nicht vorkommen. So wird doch wohl jeder Staatsanwalt zur Augenscheinseinnahme sofort den Richter mitnehmen. Ebenso denkt doch niemand an die Wiederholung einer Beweisverhandlung, wenn der Beschuldigte erst nach-

1) Thiersch, Goltdammers Archiv 51, 162 will Beibehaltung eines etwas beschränkten Legalitätsprinzipes mit Beschwerde ans Gericht. Dem stimme ich nicht zu: das Gericht hat mit der Verfolgung nichts zu tun.

träglich entdeckt wird, es müsste denn ein besonderer Grund dazu vorliegen. Und endlich sehe ich nicht ein, warum nicht bei der Staatsanwaltschaft die Beamten ebensogut Zeit für ihre Arbeiten haben sollen wie der Untersuchungsrichter.

4. Dass der Beschuldigte häufiger als heute, und ganz besonders regelmässig bei jeder Verhaftung den Beistand eines Verteidigers erhalten muss, wird auch von anderen zugegeben;[1]) wir geben unserseits gern zu, dass Landstreicher und rückfällige Diebe meist auch ohne Verteidiger auskommen. Nur das ist wichtig, dass bei Beweisaufnahmen auch für den Abwesenden und noch Unbekannten ein Verteidiger bestellt werde. Lässt man dann den Verteidigern — die freilich nicht aus den jungen Referendaren genommen werden dürfen! — fair play, so werden sie auch sachlich vorgehen und sehr wohl imstande sein, für den Entlastungsbeweis zu sorgen. Das bestätigt jeder gewandte Verteidiger. Es muss aber dem Beschuldigten das Recht zugestanden werden, beim Richter eine Beweissicherung zu beantragen. —

5. Den sehr wichtigen Punkt, dass die Untersuchungshaft in allen Fällen beschränkt werde, dass die Präsumtionen der Haftgründe hier wegfallen, freier mündlicher und schriftlicher Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten gestattet werde,[2]) und dass hier Zeitbeschränkungen eingeführt werden, die wir heute schmerzlich vermissen, erwähne ich nur. Er erfordert besondere Behandlung, die Reform auf diesem Gebiet sollte aber auch ohne weiteres einleuchtend sein. —

6. Endlich der Abschluss der Vorerhebungen und die Überleitung ins Hauptverfahren: Der Staatsanwalt überreicht seine Anklage, die genauer als heute den zur Aburteilung

---

1) Ich bin ein entschiedener Gegner eines öffentlichen Verteidigeramtes, denn dann hört die Selbständigkeit des Beschuldigten ganz auf. Ich bedaure aber, dass die Frage der Erweiterung der Verteidigung — wie zuletzt unsere ganze Frage — als finanziell undurchführbar bezeichnet wird!

2) Hierzu sehr zu beachten Rosenberg, a. a. O. 792 f.

stehenden Tatbestand nennt, die sodann auch die einzelnen Beweispunkte aufführt, aber nicht die Beweisergebnisse, die nur zu leicht die Richter voreingenommen machen. Eine Abweisung ist nur aus Rechtsgründen zulässig. Dass diese Anklageschrift als Grundlage der Verhandlung dienen kann, wird wohl niemand bestreiten wollen. Die Akten seiner Vorerhebungen behält der Staatsanwalt in der Hand. Er legt nur die richterlichen Protokolle der Anklage bei. Möglich aber ist, dass ohne vorherige Besprechung der Beweispunkte die Hauptverhandlung nicht klar und glatt genug vor sich gehen kann. Daher schlug der Staatsanwalt Rosenberg in Strassburg einen richterlichen Vortermin zur Klärung der Beweislage in ihren einzelnen Punkten vor.[1]) Dieser weicht von der kontradiktorischen Voruntersuchung oder einem solchen Eröffnungsverfahren darin wesentlich ab, dass er nur der Besprechung der Beweisthemata, vielleicht auch der Erörterung der Richterablehnung dient. Einige Überlegung dürfte ihn dem Praktiker wohl annehmbar machen, wenn bestimmt wird, dass die in ihm nicht genannten Beweisthemata und Beweismittel später nur bei wirklicher Neuheit benannt werden dürfen. Irgend eine solche Vororientierung kann in verwickelteren Fällen wohl nicht entbehrt werden. Der Vortermin scheint mir hierzu ein sehr praktischer Vorschlag zu sein. — Erwähnen möchte ich nur noch, dass es dringend erwünscht erscheint, dem Beschuldigten, gegen den der Staatsanwalt die Verfolgung aufgab, irgend eine authentische Erklärung hierüber zu erteilen, in wichtigeren Fällen sogar eine gerichtliche Verhandlung zur Ehrenrettung zu ermöglichen.[2]) —

So wie ich das Verfahren hier zeichne, wird es von einer nicht bedeutungslosen Reformpartei erstrebt.[3]) Man

1) Rosenberg, a. a. O. 807 f.

2) Dass schon die C. C. C. eine derartige Einrichtung kannte, hebt verdienstvoll Schötensack hervor, „Der Strafprozess der Carolina" 1904, 39 f.

3) Als Anhänger ausser den genannten sind mir wesentlich bekannt: Aschrott, Mittlg. I. K. V. 8, 237; v. Liszt; E. Beling, Zeitschr. Str. R. 25, 110; Stenglein, Gerichtsaal, 62, 271.

bekämpfe die Neuerung nicht mit dem beliebten Einwand des Nichterprobtseins: soll es denn keine Neuschöpfung mehr geben! Spricht aber nicht praktische Überlegung für unsere Auffassung? Gewiss ist der Vorschlag noch nicht in allem abgerundet. Aber er ist wohl wert, dass er die Grundlage einer gesetzgeberischen Erwägung sei. —

Die Forschungen zur Psychologie der Aussage.

Von Professor R. Sommer.

Nicht nur für die psychiatrische Begutachtung, sondern auch für die allgemeine Praxis der Gerichtsverhandlungen hat die kritische Untersuchung der Aussage eine grosse Bedeutung erlangt. Es macht sich allmählich in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis geltend, dass die psychologischen Grundlagen der falschen Aussage noch nicht genügend erforscht sind. Auch hier führt, wie man es in der Geschichte der Wissenschaft so oft beobachten kann, die beginnende Einsicht in die Unrichtigkeit lange gehegter Voraussetzungen viele zu einem Skeptizismus, der nur durch systematische Untersuchungen der eigentlichen Fehlerquellen und der subjektiven Bedingungen der Aussage überwunden werden kann.

Ebenso, wie im Beginn der modernen Naturwissenschaft die Veränderung der Weltanschauung, die durch die astronomischen Entdeckungen bedingt war, einzelne Forscher, z. B. Cartesius, zunächst zu einem übertriebenen Zweifel an der Realität der sinnlichen Wahrnehmung führte, so zweifeln jetzt manche, nachdem die dogmatische Anschauung von der durchschnittlichen Richtigkeit menschlicher Auffassung, Erinnerung und Aussage durch psychologische Kritik erschüttert ist, ob es überhaupt möglich sei, auf Grund von Aussagen im allgemeinen einwandsfreie Resultate zu erhalten. Die beginnende Einsicht in die subjektive Bedingtheit von Vorstellungen und Meinungen, die bis dahin als feste Dogmen betrachtet wurden, führt auch hier zunächst zu einem Skepti-

zismus, aus welchem die kritische Wissenschaft nur dadurch herauskommen kann, dass sie die subjektive Notwendigkeit und den gesetzmässigen Ablauf der Auffassungs- und Denkakte im allgemeinen und in den einzelnen Fällen des wirklichen Lebens untersucht. Gelingt es, die Formen der falschen Aussage durch genaue Analyse der einzelnen Fälle und vorsichtige Zusammenfassung wesensgleicher Gruppen in erkennbarer Weise herauszuheben, und das psychologisch Gesetzmässige in der scheinbar regellosen Menge der falschen Aussagen zu erkennen, so wird der generelle Zweifel an der Möglichkeit richtiger Aussage durch eine kritische Diagnostik abgelöst werden, die vielleicht in manchen Fällen sogar imstande sein wird, aus unrichtigen Aussagen in Anbetracht der psychologischen Beschaffenheit des Aussagenden den richtigen Vorgang mit Wahrscheinlichkeit zu erschliessen.

Der Zweck meines Vortrages besteht nun darin, die verschiedenen Formen von falschen Aussagen nach Möglichkeit zu unterscheiden, und im allgemeinen zu untersuchen, unter welchen psychologischen Bedingungen dieselben zustande kommen. Dabei würde es den Rahmen meiner Aufgabe weit übersteigen, wenn ich hier eine chronologische Geschichte der Aussageforschung geben wollte. Diese geht viel weiter zurück, als es nach der zur Zeit im Vordergrund stehenden Literatur darüber erscheinen könnte. Nur das eine sei bemerkt, dass in diesem Punkte sich methodologisch ein Übergang aus dem Gebiet psychiatrischer Untersuchung in das der psychopathischen Grenzgebiete und von da in das weite Territorium der Aussage im allgemeinen vollzogen hat. Wenn ich also im folgenden die psychiatrischen Formen der falschen Aussage voranstelle, so dürfte das auch dem Gange der Entwicklung dieses Problems in methodischer Beziehung entsprechen.

Ohne daher im einzelnen auf die geschichtliche Reihenfolge einzugehen, in welcher die einzelnen Aufgaben in das wissenschaftliche Bewusstsein getreten sind, suche ich im folgenden ein System der verschiedenen Arten der falschen Aussage zu geben.

Vorher sei kurz auf die Methodik hingewiesen, welche zu einer Unterscheidung dieser Arten geführt hat, und welche in übereinstimmender Weise das psychiatrische wie das rein strafrechtliche Gebiet umfasst.

Dieselbe hat folgende Hauptmittel:

1. Beschreibung klinischer und strafrechtlicher Fälle.
2. Das Experiment betreffend Wahrnehmung, Reproduktion, Illusion etc., das ebenfalls psychiatrische und nicht psychiatrische Fälle gleichmässig umfasst.

Im psychiatrischen Gebiet ist die erste Forschungsmethode lange Zeit die einzig verwendete gewesen. Zu den Arbeitsresultaten derselben gehören z. B. die Studien über Pseudologia phantastica von Delbrück. Erst unter der Einwirkung einer psychophysiologischen Grundauffassung hat sich die zweite Methode, nämlich das **Experiment,** in dieses Gebiet Eingang verschafft.

In meinem Lehrbuche der psychopathologischen Untersuchungsmethoden habe ich mich bemüht, die experimentelle Methode auf die Untersuchung der Wahrnehmung und Illusion im pathologischen Gebiet anzuwenden, soweit dies zulässig und möglich ist. Unterdessen hat die experimentalpsychologische Methode mit Erfolg unternommen, auch im Gebiet des Normalen, speziell soweit dieses auf gerichtliche Aussagen Bezug hat, die psychologischen Bedingungen der falschen Aussage zu erforschen.

Fasst man die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich folgende Übersicht:

1. Falsche Aussagen bei den deutlichen Formen der Geistesstörung.

Dabei sind folgende Typen erkennbar:

a) Der paranoïsche Typus.
b) Der halluzinatorische Typus.
c) Der psychogene (hysterische) Typus mit dem Charakter der Autosuggestibilität.
d) Die Pseudologie der Schwachsinnigen mit moralischen Defekten.

c) Der paramnestische Typus, der bisher am wenigsten erforscht ist.

2. Die rein kriminelle Form der völlig bewussten falschen Aussage aus Motiven des Egoismus, der Rache, des Hasses etc., die sich strafrechtlich im Begriff des Meineides verdichtet hat.
3. Die falschen Aussagen auf Grund von normalpsychologischen Täuschungen, die graduell in das pathologische Gebiet übergehen.

Betrachten wir zunächst die rein psychiatrische Gruppe, so ist am längsten bekannt und hervorgehoben der paranoïsche Typus.

Es gehört nicht hierher, die verschiedenen klinischen Krankheitsformen genau zu schildern, ich muss mich vielmehr darauf beschränken, die strafrechtlich wichtigen Punkte in Bezug auf das Problem der falschen Aussage hervorzuheben.

Bei der paranoïschen Krankheitsgruppe, die sich durch chronische Wahnbildung, speziell Verfolgungsideen, charakterisiert, kommen im Zusammenhange hiermit häufig falsche Aussagen vor, die bei der völligen Besonnenheit der betreffenden Kranken leicht geglaubt werden. Die Zahl der Fälle, in denen Personen von Paranoïkern ungerecht angeschuldigt und geschädigt werden, ist eine ausserordentlich grosse. Auch für einen erfahrenen Psychiater ist es oft schwer, bei Beschwerden und Anschuldigungen, deren Inhalt an sich im Rahmen des Möglichen liegt, Wahrheit und Irrtum zu unterscheiden. Oft ist das nur möglich, wenn man amtliche Vernehmungen über das Benehmen der Betreffenden anstellen lässt und das Resultat kritisch mit ihren eigenen Aussagen vergleicht. Dieses Verfahren ist bei der Aufnahme von Paranoïschen in Irrenanstalten oft nötig, besonders um Anschuldigungen wegen Freiheitsberaubungen vorzubeugen. Im Regulativ der psychiatrischen Klinik zu Giessen, die sich im übrigen sehr freier Aufnahmebedingungen erfreut, ist dieser Modus im allgemeinen für den Fall der Aufnahme

wegen Gemeingefährlichkeit vorgesehen und erweist sich gerade den falschen Aussagen der Paranoïker gegenüber als sehr zweckmässig, um Schutz der Gesellschaft und Sicherung der persönlichen Freiheit gleichmässig zu berücksichtigen.

Nun zeigt sich bei genauerer Prüfung, dass bei sehr vielen Paranoïkern, bevor sie in die Irrenanstalten kommen, oft eine jahrelange Periode liegt, in der sie noch nicht den Psychiater, wohl aber die Gerichte beschäftigen, indem sie im Beginne der Wahnbildung Beleidigungen und Verleumdungen gegen ihre vermeintlichen Feinde richten. Diese Fälle bilden einen Teil der unter dem Sammelnamen der Querulanten zusammengefassten Gruppe. Die ersten Symptome der paranoïschen Störung werden dabei oft verkannt, was nicht verwunderlich ist, da diese Primärsymptome meist nicht den damit vertrauten Psychiater, sondern den Richter beschäftigen. Es enthält dieser Satz nicht im mindesten eine Beleidigung des einzelnen Juristen oder des juristischen Standes im allgemeinen; er soll nur darauf hinweisen, dass ein Unterricht in der forensischen Psychiatrie für den angehenden Juristen nötig ist, um diese Formen der falschen Aussage an einzelnen Beispielen kennen zu lernen, die ihn vor Irrtümern in der Praxis schützen sollen. Wäre diese Form der falschen Aussage bei den Juristen in ausreichender Weise bekannt, so würde mancher Fall, der die Gerichte jahrelang beschäftigt und manches Unheil angerichtet hat, rechtzeitig in die Bahn der psychiatrischen Begutachtung gelenkt werden, während der Psychiatrie jetzt manchmal mehr die Aufgabe eines Epiloges zu dem geschehenen Unglück zukommt.

Als Beispiel greife ich aus den zahllosen Fällen paranoïscher Anschuldigungen gegen die verschiedensten Personen, die mir aktenmässig vorliegen, nur einen heraus, der einen Teil einer Familientragödie darstellt und die hessischen Gerichte viel beschäftigt hat. In der Klinik wurde im Jahre 1898 eine Frau H. geb. T. aus N. beobachtet, die zusammen mit ihrem Bruder P. T., der später ebenfalls begutachtet wurde, Plakate stark beleidigenden Inhaltes an verschiedenen Orten angebracht hatte. Vorausgegangen war

eine lange Prozessgeschichte in der Familie, auf die ich hier nicht näher eingehe. Die Frau erwies sich als ausgeprägt geisteskrank und war mit deutlichen Verfolgungsideen behaftet. Es ergab sich nun aus den Akten die merkwürdige Tatsache, dass die Frau schon 1893, nachdem sie sich von ihrem Manne getrennt hatte, und zu ihren Eltern nach N. zurückgekehrt war, als Zeugin die Angabe gemacht hatte, ihr Mann habe sie vergiften wollen.

Im Zusammenhange mit dem klinisch beobachteten Zustande kann kein Zweifel sein, dass sie schon damals von ausgeprägten Verfolgungsideen beherrscht gewesen ist und ihre Handlungsweise von diesen sehr wesentlich beeinflusst war. Ihre Angabe über Vergiftung von seiten des Mannes hat damals zu einem Zweifel an ihrem Geisteszustande keine Veranlassung gegeben, sodass die paranoïsche Frau unbehelligt in der mit Prozessen beschäftigten Familie blieb. Es ist natürlich sehr schwer, den Einfluss dieses Momentes retrospektiv abzuschätzen. Man kann dasselbe jedoch im Hinblick auf andere Fälle von Beeinflussung durch Paranoïsche nicht zu gering bewerten. Es liegt mir natürlich fern, die unglückliche Entwicklung dieser Familientragödie lediglich auf dies eine Moment zurückzuführen, da zweifellos neben der ausgeprägten Paranoia der Tochter mit einer Beanlagung mehrerer Familienmitglieder in dieser Richtung gerechnet werden muss. Immerhin wäre es vom Standpunkte der Psychiatrie und der Prophylaxe gegen Straftaten sehr gut, wenn solche Fälle von falscher Aussage rechtzeitig in psychiatrische Beleuchtung kämen.

Untersucht man das Zustandekommen der falschen Aussage bei der rein paranoïschen Wahnbildung genauer, so zeigt sich, dass es sich einerseits um eine falsche Auffassung der Wirklichkeit mit Weglassung, subjektiven Zutaten und Beziehung auf die eigene Person handelt, andererseits auch um eine retrospektive Veränderung des Erinnerungsmateriales in bestimmter Richtung. In sehr vielen Fällen spielen dabei allerdings auch Halluzinationen, das heisst Sinnestäuschungen ohne objektiven Vorgang, eine grosse Rolle. Da diese jedoch

auch bei Erkrankungen, die nicht in chronische Wahnbildungen überführen, oft vorkommen, besonders bei alkoholistischen und sonstigen toxischen Geistesstörungen vorübergehender Art, ferner besonders bei epileptischen Dämmerzuständen, auch bei manchen durch Schreck ausgelösten Psychosen, so betrachte ich die verschiedenen klinischen Fälle hier vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus zusammen, und rede von einem halluzinatorischen Typus der falschen Aussage. Hierbei handelt es sich einerseits um Illusionen, bei denen ein wirklicher Vorgang subjektive Zutaten oder Weglassungen erleidet, welche ihm eine wesentlich andere Bedeutung geben, die meist eine angenommene Beziehung auf den mit der Sinnestäuschung behafteten hat, oder um reine Halluzinationen, d. h. Sinnestäuschungen ohne objektiven Vorgang. Kann man nun im Moment einer hieraus resultierenden Aussage diese sofort mit der Wirklichkeit vergleichen, so ist die Erkennung der psychopathischen Grundlage leicht. Anders ist es, wenn die im Zustande der Sinnestäuschung entstandenen Vorstellungen noch weiter bestehen bleiben und zu falscher Aussage führen, während die sonstigen Symptome von Störung schon abblassen. Sehr interessant ist es, in dieser Beziehung Alkoholdeliranten darauf hin zu untersuchen, wie lange die halluzinatorisch entstandenen Vorstellungen bei ihnen noch haften. Es zeigt sich, dass diese Kranken sehr oft, wenn sie schon wieder völlig orientiert sind, die Umgebung genau auffassen und keinerlei aktive Sinnestäuschungen mehr haben, doch noch einige halluzinatorisch entstandene Vorstellungen (z. B., dass bestimmte Menschen in ihrer Nähe gewesen seien und anderes) festhalten. Manchmal sind diese Wahnideen im Übergangsstadium so sonderbar, dass sie sich sofort als solche verraten, z. B. die Angabe eines von mir beobachteten Alkoholisten, der behauptete, in der Wand sei ein Affennest, das ein Nachbar ihm zum Tort dahin gebracht habe.

Am interessantesten sind für uns die Fälle, in denen Anschuldigungen ausgesprochen werden. Sind diese an sich absurd, wie z. B. dass jemand den betreffenden in den Kopf

geschossen habe, während dies völlig ausgeschlossen ist, so kommen sie strafrechtlich nicht in Betracht. Es werden aber von Halluzinanten gelegentlich auch Dinge hinterher behauptet, die an sich nicht undenkbar sind, während eine genaue Prüfung das völlig Unwahre der Angabe herausstellt. Interessant ist der Fall, dass ein Delirant sich in Gegenwart des Arztes durch Anrennen eine Verletzung zuzieht, deren Folgen er in dem Übergangsstadium aus einem halluzinatorisch gehabten Erlebnis, z. B. einer Schlägerei mit einem bestimmten Menschen, ableitet.

Diese aus Halluzinationen entstehenden Wahnideen sind, falls es sich um transitorische Psychosen handelt, praktisch belanglos, da sie eben bald verschwinden und klarer Einsicht Platz machen. Strafrechtlich wichtig werden sie jedoch in denjenigen Fällen, in denen neben der vorübergehenden halluzinatorischen Erregung ein Zustand von Schwachsinn, Hysterie, oder chronischer Wahnbildung vorliegt, so dass die halluzinatorisch entstandenen Vorstellungen einen guten Boden finden.

Als Beispiel nenne ich einen Fall, der zwar die Gerichte nicht beschäftigt hat, aber leicht dazu hätte führen können, wenn er nicht infolge deutlicher Krankheitssymptome rasch in psychiatrische Beurteilung gekommen wäre, und wenn nicht verständige Angehörige vorhanden gewesen wären, welche die vorgebrachten Anschuldigungen gegen einen angesehenen Mann unbefangen geprüft hätten.

Es handelt sich um eine Patientin der Klinik, die in ihrer Heimat sich sexuell missbraucht glaubte. Gleichzeitig waren so deutliche Symptome von Sinnestäuschungen mit Angst vorhanden, dass an der Notwendigkeit der Anstaltsaufnahme kein Zweifel bestehen konnte. Die Auffassung, dass es sich um chronische Wahnbildung mit halluzinatorischen Erregungen handelte, hat sich unterdessen als sicher herausgestellt, da auch in anderen Punkten und bei anderen Gelegenheiten deutliche Verfolgungsideen nachweislich ohne jeden realen Grund hervorgetreten sind.

Praktisch am wichtigsten sind die Fälle, in denen unter dem Einfluss von toxischen Stoffen, besonders durch Morphium, Opium, Cocain, halluzinatorische Zustände ausgelöst werden, in denen oft Sinnestäuschungen sexueller Art vorkommen, die zu falschen Aussagen führen. Dieses Moment ist um so gefährlicher, als es sich dabei oft um Personen handelt, die, abgesehen von dem halluzinatorischen Delirium, infolge von chronischem Giftgebrauch in einen Zustand von mehr oder minder starker Demenz verfallen sind, oder bei denen eine hysterische Neurose zu Grunde liegt, wobei stets mit der starken Beeinflussbarkeit und Autosuggestibilität gerechnet werden muss.

In diesen Zusammenhang gehört das Schreiben eines ärztlichen Kollegen, das mir vor einiger Zeit zuging. Es handelt sich um eine geschehene Verurteilung auf Grund der Aussage einer Morphinococainistin. Die Anfrage gipfelt in folgenden Fragen:

1. Halten Sie dafür, dass eine Morphinococainistin schweren Grades glaubwürdig ist?
2. Halten Sie es für statthaft, dass allein auf deren Aussagen hin ein unbescholtener Mensch verurteilt wird?
3. Halten Sie es für möglich, dass eine solche Wahnidee ein Jahr lang und länger treu behalten werden kann?

Im Zusammenhang meines heutigen Themas beantworte ich diese Fragen folgendermassen:

Zu 1. Kranke mit Morphium-, Cocain- etc. -Missbrauch schweren Grades sind im allgemeinen sehr wenig glaubwürdig, da sich das halluzinatorische Element meist mit Zügen von Schwachsinn verbunden zeigt. Dies schliesst jedoch die Richtigkeit einer Aussage im einzelnen Falle nicht aus, ebenso wenig, wie die Aussagen ausgeprägt Geisteskranker in allen Fällen unwahr zu nennen sind. Solche Aussagen müssen daher, abgesehen von der subjektiven Glaubwürdigkeit, nach ihrer objektiven Seite möglichst genau geprüft werden.

Versagt jedoch die objektive Beweisführung völlig, so tritt die Erfahrung der Unglaubwürdigkeit solcher Personen auch für den einzelnen Fall in Kraft.

Zu 2. Die Frage, ob allein auf Aussagen einer solchen Kranken hin ein Mensch verurteilt werden soll, muss daher unter der Voraussetzung, dass die Angabe in keiner Weise objektiv erweislich ist, durchaus verneint werden.

Zu 3. Die Möglichkeit, dass eine auf Sinnestäuschungen beruhende Wahnidee lange Zeit festgehalten wird, ist zuzugeben, speziell wenn ausser der vorübergehenden halluzinatorischen Erregung Züge von Schwachsinn, Hysterie oder chronischer Wahnbildung vorhanden sind und ganz besonders, wenn wiederholte Anfälle von Halluzinationen auftreten.

Der dritte Typus der falschen Aussage ist der hysterische, oder wie er richtiger genannt wird, der psychogene. Aus dem alten Sammelbegriff der Hysterie, der ursprünglich der Sexualsphäre entnommen, allmählich zu einer unterschiedslosen Bezeichnung für nervöse, hypochondrische, und Schwachsinnszustände geworden war, hat sich eine Gruppe immer klarer herausheben lassen, bei der es sich um eine abnorm starke psychische Beeinflussbarkeit und abnorm starke Wirkung psychischer Momente auf das Nervensystem handelt, wofür ich 1894 den Namen psychogen vorgeschlagen habe. Dieses Moment bildet den Grund einer deutlich charakterisierbaren Gruppe von falschen Aussagen. Diese geschehen infolge von starker Beeinflussbarkeit und Autosuggestibilität ohne Bewusstsein der Unrichtigkeit, unterscheiden sich also in dieser Beziehung von den bewussten Lügen und Erfindungen der Schwachsinnigen mit moralischen Defekten durchaus. Allerdings sind klinisch psychogene Nervenstörungen und Züge angeborenen Schwachsinns öfter verbunden, so dass dementsprechend auch im Gebiet der Aussage Mischformen vorhanden sind, bei denen Selbstbetrug und bewusste Lüge sich zu einem kaum entwirrbaren Knäuel von falschen Aussagen verstricken. Diese Fälle bilden bei der dabei oft vorhandenen Schlauheit und Besonnenheit eine grosse Gefahr für die Personen der Umgebung, die das Un-

glück haben, in die Erfindungen solcher Kranken einbezogen zu werden. Es ist eine sehr interessante Aufgabe, im einzelnen Falle die Entstehung der falschen Aussagen genau zu ermitteln, wobei man manchmal Zug für Zug die Veränderung und Ausbildung des Gewebes von falschen Aussagen verfolgen kann. Als Beispiel gebe ich bei der strafrechtlichen Wichtigkeit dieser Fälle aus der Erfahrung der hiesigen Klinik folgendes:

Margarethe R. aus G., ausserehelich geboren, 20 Jahre alt, ist mehrfach in Zwangserziehungsanstalten gewesen. Aus 1893 stammen die ersten Mitteilungen über das Mädchen. Beständig lief sie fort, zeigte einen Trieb zum Vagabundieren und Betteln; z. B. hatte sie sich 1893 bis H. entfernt und sich unter groben Lügen dreiundfünfzig Pfennige zusammengebettelt. Am 24. April 1893 wurde sie in die Zwangserziehungsanstalt nach A. gebracht, nachdem sie vorher eine Woche im Spital zu E. gewesen war. Vorher trieb sie Unzucht mit einem 16jährigen Jungen. In den Akten heisst es: „Es war zweifelhaft, ob nicht die R. Veranlassung dazu gegeben hatte.“ Am 23. Mai 1894 wieder entlaufen, fand sie den Weg zu dem Grossvater über eine Reihe von Orten. Am 25. Mai dort eingetroffen und zurückgebracht, entlief sie am 6. September 1894 abermals, wurde am 7. September in Giessen wieder aufgegriffen und zurücktransportiert. Im Januar 1896 abermaliges Entlaufen, obwohl sie nach der letzten Entweichung „Stockprügel, Einsperrung und Fasten“ zur Strafe erhalten hatte. In einem Schreiben vom 9. Januar 1896 empfiehlt das Rettungshaus Verbringung in eine entferntere Anstalt. Dabei wird ihr Hang zu grobem Unfug betont. Ende Januar 1896 wird sie nach G. gebracht, dann in eine Erziehungsanstalt in G. bei D. Letztere kündigte 1898 den Vertrag wegen der beständigen Entweichungsneigung der R. Im ersten Jahre war es gut gegangen, im zweiten bemerkte man „rohe Denkweise, Ungebundenheit, diebisches und verlogenes Wesen“. Im dritten Jahre nahm ihre „Lasterhaftigkeit“ zu, sie entwich viermal, bettelte, erfand Märchen, erging sich, erkannt, in „Lügen über die An-

stalt und ihre Disziplinarmittel". Am 19. Oktober 1898 führte sie, nach betrügerischer Beschaffung von Schlüsseln, mehrere Diebstähle aus. Einmal entweicht sie in einem Graben, ein ander Mal flieht sie nachts ins Freie. 1899 kommt sie in die Erziehungsanstalt in E. bei H. Dort tat sie anfangs gut, „sie hat manche gute Sitten, ist zu Zeiten willig, sogar liebenswürdig".

Nach einem Jahre verlangte man indessen ihre Entfernung, da sie in ihrer Erregung mit Selbstmord drohte. So musste sie Ende 1900 nach G. zurückgeholt werden, wo sie zunächst im Stadthospital Unterkunft fand. Zunächst ging wieder alles leidlich, man liess sie als Dienstmagd im Hause sich beschäftigen. Auch wurde sie zum Seelsorger gesandt und konfirmiert. Im Juli 1901 musste man sie in die chirurgische Klinik senden, wo sich die Amputation eines Fingers nötig erwies. Im November musste sie abermals dahin wegen Verätzungen.

Diese Berührung mit der chirurgischen Klinik ist deshalb hervorzuheben, weil die R. das hier erworbene Vorstellungsmaterial, speziell das Chloroformieren, später in ihren Schwindeleien verwendet hat. Nach dem Bericht des Verwalters stellt sie sich nicht schlecht an, begreift schnell, ist flink und sauber, zeitweilig willig und freundlich. Nach Zurechtweisungen trotzig, halsstarrig, spricht Tage und Wochen kein Wort. Es wird vermutet, dass sie sich die vielen Verletzungen an den Händen mit ätzenden Stoffen beibringt. Sie isst saure und scharfe Speisen gern, wirft das Fleisch manchmal in den Spüleimer.

Sie wird nun von Pfarrer H. in Y. am 4. Februar 1902 als Dienstmädchen übernommen, jedoch nach 14 Tagen zurückgeschickt, weil sie die Kranke spielt, speziell viel hustet. Am 19. Februar 1902 schickte man sie zum Kreisarzt, da man eine Schwangerschaft mutmasste. Indessen traf dies nicht zu. Im März 1902 kommt sie als Dienstmädchen zu einem anderen Pfarrer. Hier fängt sie neue Schwindeleien an, in denen sie grosses Raffinement zeigt und den Dienstherrn zu täuschen versteht. Dieser schreibt sogar im April:

„Sie hat augenscheinlich den redlichen Willen, von der Bahn, auf die sie geraten war, durchaus abzulassen“ und empfiehlt, sie als Aushilfsmagd in die neue Klinik zu nehmen, was glücklicherweise nicht geschehen ist. Nun begann die Schwindelei, die zu gerichtlichen Verwickelungen führte. Sie schrieb sich selbst Briefe und Karten, die sie nach G. riefen, wusste sich am 20. April 1902 Ausgang zu verschaffen, fuhr nach G., kam dann heim und erzählte ein Notzuchtsattentat, das hier an ihr verübt worden sein sollte. Auch schrieb sie später mit verstellter Hand Drohkarten an sich selbst. Interessant ist nun, in dem Fall zu sehen, wie allmählich unter den Fragen der Umgebung die vage Aussage bestimmte Form und Richtung annimmt, bis die R. schliesslich erzählt, sie sei hier an einem Wege vor der Stadt am hellen Nachmittag chloroformiert und missbraucht worden. Als Person wird schliesslich ein junger Arzt mit Namen X. genannt, was auf einen vor Kurzem aus einer der hiesigen Kliniken ausgetretenen Arzt zu passen schien. Durch die bestimmte Ermittelung, dass sie an dem betreffenden Tage nicht ohne Aufsicht gewesen, und dass der Betreffende gar nicht in G. gewesen war, wurde dieser Anschuldigung die Spitze sofort abgebrochen. Psychologisch interessant ist dabei vor allem, wie sie offenbar unter den Fragen der von ihrem angeblichen Schicksal mitleidig bewegten Umgebung sich allmählich auf eine bestimmte Person konzentrierte.

Der Pfarrer X., bei dem sie früher 14 Tage Dienstmädchen war, hat einen Sohn, der studiert. Aus diesem, der den gleichen Namen wie der erwähnte frühere Arzt der Klinik trägt, wird anscheinend unter dem Einfluss ihrer Erinnerungen an die chirurgische Klinik ein Mediziner, dazu kommen die Vorstellungen über das Chloroformieren, und so entsteht auf der Grundlage ihrer obscoenen Phantasien allmählich der Arzt Dr. X., der sie am hellen Tage auf einer ihr bekannten Strasse chloroformiert und gemissbraucht haben soll. Dabei ist die Lage der Strasse dem medizinischen Spezialfache des angeblichen Täters entsprechend an der sog. schönen Aussicht nahe der Klinik gewählt. Hier lässt sich

Schritt für Schritt die Entstehung einer phantastischen Lüge erkennen, die in diesem Falle glücklicherweise nur zur baldigen Einstellung des Verfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft geführt hat.

Die R. wurde sodann in die psychiatrische Klinik aufgenommen und später in eine Landes-Irrenanstalt überführt. Der ganze Verlauf mit dem Wechsel von Zwangserziehungsanstalten, Spitalbehandlung und vergeblichen Versuchen in Stellungen als Dienstmädchen, in denen sie in kurzer Zeit durch ihre Schwindeleien Verwirrung stiftet, ist ein warnendes Beispiel für die zur Zeit noch oft übliche Behandlung solcher Individuen, die bei dieser Vereinigung von Schwachsinn mit Hysterie von vornherein in psychiatrische Aufsicht gehören.

Der vierte pathologische Typus ist der **paramnestische,** der ebenso wie der psychogene weit in das scheinbar rein normal-psychologische Gebiet hinein reicht. Es handelt sich um Fehlerinnerungen, die das wirkliche Nichtwissen verdecken und die Lücke von Erinnerungslosigkeit (Amnesie) ausfüllen. Am reinsten ist dieser Typus zu beobachten, wenn nach Zuständen völliger Bewusstlosigkeit hinterher durch die Erzählungen der Umgebung oder auf associativem Wege Vorstellungen über die Zeit der Bewusstlosigkeit zu stande kommen, die allmählich nicht mehr als sekundär von den Betreffenden unterschieden werden, so dass sie scheinbare Erinnerungen an die Zeit der Bewusstlosigkeit haben. Ganz einwandfrei sind in dieser Beziehung die Fälle, in denen strafrechtliche Verwickelungen gar nicht vorliegen und jedes Motiv, ein Wissen über die betreffende Zeit zu simulieren, wegfällt.

Am häufigsten sind solche Erscheinungen bei schwachsinnig gewordenen Epileptischen, welche z. B. eine Verletzung, die sie notorisch in Folge des epileptischen Anfalles bekommen haben, nachträglich auf eine erlittene Misshandlung beziehen. Hier handelt es sich bei den Fällen, in denen schwere Verwirrtheit vorgelegen hat, nicht um ein Persistieren von Sinnestäuschungen in dem oben entwickelten Sinne, sondern um eine Paramnesie.

Strafrechtlich sehr wichtig kann diese Erscheinung besonders nach Kopfverletzungen werden, die Bewusstlosigkeit und Verwirrtheit zur Folge haben, und nach denen hinterher durch Assoziationen leicht Fehlerinnerungen zustande kommen.

Handelt es sich dabei um Opfer von Verbrechen, so liegt die Gefahr nahe, dass unter dem Einfluss von ungeschickten Fragen, besonders wenn diese von Vermutungen über den wirklichen Täter geleitet sind, durch Induktion Fehlerinnerungen und falsche Aussagen herbeigeführt werden. Es sollte daher in solchen Fällen niemals versäumt werden, die Frage der Erinnerungsstörung alsbald von einem sachverständigen Arzt prüfen zu lassen. Hierbei sollte man sich nicht nur auf die Frage nach der Person des Täters beschränken, sondern überhaupt untersuchen, ob in der Erinnerungsreihe des Betroffenen Lücken vorhanden sind.

Das Studium dieser paramnestischen Störungen führt weit in das Kapitel der Erinnerungstäuschungen bei Normalen hinein. Im pathologischen Gebiet ist zunächst bei experimenteller Prüfung ersichtlich, dass das Festhalten von Assoziationen als scheinbare Erinnerungen dabei eine hervorragende Bedeutung hat. Als Beispiel gebe ich folgende Untersuchung an einem z. Zt. in der Klinik befindlichen Patienten. Derselbe ist nach einem schweren Unfall mit nervösen Störungen und Gemütsdepression erkrankt, die ihn ca $1^1/_2$ Jahre nach dem Unfall zu uns geführt haben. Neben den genannten Symptomen tritt bei ihm öfter eine eigentümliche Unbesinnlichkeit hervor, die genauer untersucht wurde. Es geschah dies (durch Herrn Dr. von Leupoldt) mit der Ranschburg'schen Wortpaarmethode. Das heisst, es wurden ihm Paare von assoziativ verknüpften Worten z. B. Mönch-Kloster, Ton-Stimme, Gras-Wiese, Ritt-Sattel u. s. w. vorgesprochen mit der Aufgabe, nach einer bestimmten Zeit auf Zuruf des ersten das zweite Wort zu wiederholen. Aus den auch sonst sehr interessanten Resultaten hebe ich hier nur ein eigentümliches Phänomen im obigen Zusammenhange hervor.

Auf das Wortpaar Kind-Mutter reproduziert er 10 Sekunden nachher auf das vorgesprochene erste Wort „Kind“

das Wort „Vater“ und hält dieses, als der Versuch nach 17 Tagen wiederholt wird, in gleicher Weise fest. Analog behält er von dem Wortpaar: Feld-Ernte als Fehlerinnerung: Acker, von dem Wortpaar: Kamm-Bürste, das ganz unverständliche „Fuder“.

Es liegen in den ersten Fällen zweifellos Assoziationen auf den in dem Wortpaar steckenden Vorstellungsinhalt vor, die als Fehlerinnerungen auftreten. An Stelle des völlig vergessenen Ergänzungswortes tritt demnach hier eine Association mit der subjektiven Überzeugung, dass es sich wirklich um eine Erinnerung an das Gesprochene handelt. Ähnliche Erscheinungen kommen bei diesem Kranken vielfach vor und zeigen, dass es sich bei ihm ausser den nervösen Störungen und der Depression um den Mangel einer elementaren Denkfunktion mit der Wirkung der Paramnesie handelt.

Wir werden bald sehen, dass dieser Typus der Erinnerungsstörung mit falscher Aussage auch im Normalpsychologischen eine grosse Bedeutung hat.

Die aufgezählten 5 Formen oder Typen der falschen Aussage im pathologischen Gebiet werden sich wahrscheinlich bei weiterem Studium noch vermehren lassen, mögen jedoch als Orientierung über den gegenwärtigen Stand unseres Wissens vorläufig genügen.

Die zweite Hauptgruppe umfasst die rein kriminellen Formen der bewussten falschen Aussage aus Motiven des Eigennutzes u. s. w. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass eine bewusste falsche Aussage nicht auf pathologischem Boden erwachsen könne, wie wir dies bei den oben erwähnten Fällen von Schwachsinn mit moralischen Defekten finden. Ich meine also nach Ausschluss der nachweisbar pathologischen Fälle das, was im § 153 des Strafgesetzbuches unter dem Begriff des Meineides festgelegt worden ist, und schalte dieses ganze Gebiet aus meiner gegenwärtigen Betrachtung aus.

Neben dem Meineid kennt unser Reichsstrafgesetzbuch in § 163 noch den fahrlässigen Falscheid. Es erhebt sich die Forderung, diese offenbar psychologisch bedingte

Unterscheidung mit den wirklichen Tatsachen von falscher Aussage im normalpsychologischen Gebiet zu vergleichen. Wir kommen hiermit zu der dritten Hauptgruppe, nämlich zu der falschen Aussage im Gebiet des Normalpsychologischen.

Bevor ich auf die einzelnen psychologischen Momente eingehe, die hierbei mitwirken, muss ich nochmals auf die Frage der Methodik zurückgreifen, da diese bei der Lösung solcher Aufgaben von grosser Wichtigkeit ist und eine genaue Kritik verlangt. Im allgemeinen handelt es sich darum, zu prüfen, ob und wieweit irgend welche sinnliche Eindrücke und Wahrnehmungen richtig reproduziert werden und welche inneren und äusseren Bedingungen die Fehler der Reproduktion veranlassen.

Es ist dazu nun nötig:

1. Die Exposition eines Sinnesreizes.

Dieser ist zu unterscheiden:

a) nach der Art des Sinnesorganes und wird entsprechend den Vorgängen des praktischen Lebens meist ein optischer oder akustischer sein, kann sich jedoch im systematischen Zusammenhang solcher Untersuchungen auch auf ein anderes Sinnesorgan beziehen, z. B. taktiler Natur sein;

b) nach der besonderen Beschaffenheit innerhalb einer Sinnessphäre, wobei z. B. im optischen Gebiet Form, Licht, Farbe, Zahl, Stellung, Bedeutung der exponierten Gegenstände in Betracht kommt. Hierbei kann man im optischen Gebiet entweder Objekte und objektive Vorgänge oder Bilder von Objekten, Menschen, Situationen etc. exponieren. Bei den Fällen der strafrechtlichen Praxis handelt es sich meistens um Situationen oder Ereignisse, welche wahrgenommen wurden und reproduziert werden sollen. Es wäre demnach anscheinend am besten, einen wirklichen Vorgang vorzuführen und die Fähigkeit der Erinnerung daran zu prüfen.

Jedoch ist es ausserordentlich schwer, wenn man in dieser Weise experimentiert, eine Gleichheit der Wahr-

nehmungsbedingungen zu erzielen, welche die Voraussetzung zur Vergleichbarkeit der Resultate bildet. Dieser Übelstand tritt besonders hervor, wenn Überraschungsexperimente, z. B. bei Versammlungen, vorgenommen werden. Eine möglichst gleichmässige Fähigkeit, den Vorgang zu beobachten, ist bei dem Experiment, bei dem es sich um Feststellung der wesentlichen Grundphänomene handelt, vorzuziehen. Am einfachsten ist es, eine Reihe von Gegenständen z. B. auf einer Schale zu vereinigen und vorzuzeigen, was manchmal als psychologisches Gesellschaftsspiel geschieht. Dieses Verfahren leidet daran, dass die gezeigten Gegenstände meist ganz zusammenhanglos sind, d. h. gerade einen Mangel in der Beziehung aufweisen, die bei der Auffassung von Situationen und Gruppen im wirklichen Leben von grösster Bedeutung ist. Es ist daher erklärlich, dass gerade von experimentalpsychologischer Seite meist der Exposition von Bildern gegenüber der Vorführung wirklicher Vorgänge und Situationen der Vorzug gegeben worden ist. Ich erwähne hier nur die Arbeiten von Stern in Breslau, der mit Bildern operierte, ferner die Arbeiten von Elias Müller und Schumann, welche Silbenreihen auf einer rotierenden Trommel erscheinen lassen; die Versuche von Ranschburg in Budapest, der besonders Zahlenreihen sichtbar macht, um die Auffassungs- und Reproduktionsfähigkeit zu prüfen; endlich die Experimente von Diehl in Lübeck, der als optischen Reiz Zahlen, Linien, Winkel und andere einfache Figuren verwendete.

Für den wesentlichen Vorzug dieser Arten der Exposition, die man im weiteren Sinne als bildliche im Gegensatz zur objektiven bezeichnen kann, halte ich die relative Einheitlichkeit der Versuchsbedingungen.

Es erschien mir zweckmässig, diesen Vorzug mit der Wahrnehmung von Situationen und Vorgängen aus dem Leben dadurch zu vereinigen, dass ich photographische Momentaufnahmen von wirklichen Situationen und Vorgängen vermittelst von Diapositiven auf einen Schirm projizierte und die Reproduktion prüfte. Es diente mir dazu eine Auswahl

von Aufnahmen, die ich gelegentlich auf Reisen gemacht habe. Bei allen diesen entweder bildlichen oder objektiven Arten der Exposition ist die Messung der Zeit von grosser Bedeutung. Diese kann natürlich, wenn man nicht sehr komplizierte Einrichtungen treffen will, viel leichter bei der bildlichen, als bei der objektiven Exposition gemessen werden. Hierbei kann man nach Art photographischer Momentverschlüsse die Zeit leicht bestimmen.

Bei einer Expositionsdauer von mehreren Sekunden kann man durch Schluss und Öffnung der Projektionslinse nach der Sekundenuhr Resultate mit geringen Zeitfehlern erhalten.

Es ist sodann nötig:

2. Die Prüfung, wie viel die Versuchsperson von dem exponierten Bild aufgefasst hat, und wie sich ihre Erinnerungen zu dem tatsächlichen Befund verhalten. Dabei sind zwei Methoden scharf zu unterscheiden, nämlich:

a) die Methode des freien Berichtes,

b) die Methode der Fragebeantwortung.

Beide haben ihre Vorteile und Nachteile. Bei der ersten tritt das im Vordergrunde des Bewusstseins bei dem Reproduzierenden Stehende oft viel klarer hervor, als bei der Beantwortung von Fragen, die der Auffassung des Untersuchenden entspringen und ihrerseits subjektiv durch diese bedingt sind. Andererseits werden dabei häufig Elemente, die tatsächlich reproduziert werden können, weggelassen, zum Teil aus Unbehilflichkeit des Ausdruckes, zum Teil in Folge von Ablenkung.

Bei der Fragemethode hat man den grossen Vorteil der Vergleichbarkeit bei verschiedenen Versuchspersonen. Andererseits wirkt die Frage als neuer Reiz, der seinerseits oft falsche Reproduktionen begünstigt und auslöst. Allerdings liegt hierin bei kritischem Bewusstsein über die psychologische Tragweite der Frage keine grosse Gefahr. Diese entsteht für die Deutung erst dann, wenn ungeschickt und suggestiv gefragt wird, ohne dass die Valenz der Frage selbst in Rechnung gezogen wird.

Praktisch scheint sich die Vereinigung von Berichts- und Frage-Methode am besten zu bewähren, um die wesentlichen Besonderheiten der Auffassung und Reproduktion klarzustellen.

Als Beispiel für das Verfahren gebe ich Ihnen folgendes: Es wurde das nebenstehende Bild*) mittelst des Projektions-

apparates vor drei Versuchspersonen unter möglichst gleichen Wahrnehmungsbedingungen eine Zeit von 5 Sekunden exponiert. Die drei Berichte lauten:

I. Herr L.: In der Mitte ein Bogengang, rechts zeltartiger Aufbau. Eine Menge Menschen. Vorn eine Dame in weisser Bluse, die den Zuschauern das Gesicht zuwendet. Vorn anscheinend Stufen.

---

*) Beim Versuch wurde das Original in etwa 20facher Vergrösserung projiziert, wodurch die einzelnen Personen etc. weit schärfer hevorgehoben werden.

II. Herr R.: Ein Torgang durch ein zweistöckiges Haus mit Ausblick auf eine Anhöhe im Hintergrunde. Lebhafter Personenverkehr durch den Torweg. Im Vordergrunde eine dem Beschauer das lachende Gesicht zukehrende jüngere Dame, anscheinend mit einer älteren im Kapothut sich unterhaltend.

III. Herr Z. Volksansammlung, Inschrift „Bellagio". Rundbogen. Café.

Diese Berichte unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Gemeinsam ist ihnen nur die Erwähnung einer Menschenmenge und des Bogenganges. Die junge Dame in der Mitte wird nur von 2 Beobachtern erwähnt, die beide die Wendung des Gesichtes richtig angeben, dabei wird von Herrn R. die Dame im Gespräch mit der neben ihr stehenden älteren geglaubt, während diese auf dem Bilde einem neben ihr stehenden Herrn zugewendet ist. Hier wird also offenbar der Eindruck der Unterhaltung zwischen diesen beiden Personen auf die ersterwähnte Dame übertragen. Der Gesichtsausdruck dieser wird als lachend bezeichnet. Interessant ist, dass auch 2 andere getrennte Eindrücke, nämlich der Torgang und der Anblick der Häuser mit der dazwischen laufenden Strasse zu einer Vorstellung „Torgang durch ein zweistöckiges Haus" kombiniert werden.

Eine Inschrift wird nur von Herrn Z. erwähnt, der angibt, ein Café gesehen zn haben.

Die Anhöhe im Hintergrund wird nur von Herrn R., die Inschrift „Bellagio" nur von Herrn Z. erwähnt. Eine halbrichtige Wahrnehmung: „vorn Stufen", die sich auf die Querstreifung der Balken an der Schiffswand im Vordergrund bezieht, wird nur von Herrn L. gemacht.

Diese Berichte werden durch Antworten auf bestimmte Fragen methodisch ergänzt.

Auf die Frage: 1. Haben Sie etwas Bemerkenswertes an den Fenstern gesehen? antwortet I. Herr L.: „Bogen", während keine daran sind; II. Herr R.: „Als Umkleidung Säulen mit Bögen".

Hier wird also der richtige Eindruck von Säulen und Bögen nach der etwas suggestiven Frage über die Beschaffenheit der Fenster auf diese übertragen. III. Herr Z.: „Verzierungen, Säulen und Rundbogen".

Es findet also bei allen drei Personen infolge der Frage die Synthese zweier Erinnerungsbilder unter dem suggestiven Begriff des Bemerkenswerten statt, begünstigt durch eine erfahrungsmässig nicht seltene Beschaffenheit von Fenstern. Die ausgehängte Wäsche ist von keinem Beobachter bemerkt. Dieses Resultat, dass unter dem Einfluss einer Frage alle drei Personen der gleichen Erinnerungstäuschung unterliegen, ist sehr bemerkenswert.

Zu der 2. Frage: „Liegen an der Anhöhe Häuser?" muss ich vorausschicken, dass dieselbe eigentlich unrichtig gestellt war und nur zum Zweck eines Suggestionsversuches brauchbar erscheint. In dem Bericht hat nämlich nur Herr R. eine Anhöhe erwähnt.

Es sind also für die Herren L. und Z. zwei suggestive Vorstellungen, nämlich „Anhöhe" und „Häuser", für Herrn R. nur eine, nämlich „Häuser", in der Frage enthalten.

Die Antworten lauten bei I. Herrn L.: „ja". II. Herrn R.: „Habe keine gesehen". III. Herrn Z.: „ja".

Interessanter Weise behauptet also gerade Herr R., der in dem Bericht die Anhöhe besonders erwähnt, keine Häuser daran gesehen zu haben, während bei den Herren, welche dieselbe nicht erwähnt haben, auf die suggestive Frage Bejahung erfolgt. Dies kann nun so gedeutet werden, dass diesen beiden Herren infolge der Frage der Tatbestand eingefallen ist, oder so, dass gerade infolge einer Unklarheit der Erinnerung die Suggestivfrage gewirkt hat. Welche Deutung richtig ist, bleibt dahingestellt.

Die 3. Frage: „Haben Sie eine zusammenhängende Häuserreihe gesehen oder eine Strasse" ist sehr mangelhaft gestellt, da nicht klar ist, ob sie sich auf die vorderen Häuser oder die Häuser an der Höhe bezieht. Daher kommt eine verschiedene Beziehung der Antworten, die folgendermassen lauten:

I. Herr L.: „Keine deutliche Erinnerung, anscheinend verstreute Lage der Häuser".

II. Herr R.: „Eine nach links biegende Strasse, deren rechte Seite mir als Anhöhe erschien". Hier ist die Strasse, die nach Meinung der Versuchsperson jenseits des Torbogens beginnt, reproduziert, die Richtung dagegen ist falsch.

III. Herr Z.: „Einzelne Häuser".

Die geringe Brauchbarkeit der Antworten liegt hier in der mangelhaften Fassung der Frage.

Auf die 4. Frage: „Ist auf dem Bilde Wasser zu sehen oder nicht?" die den wirksamen Begriff „Wasser" enthält, antwortet I. Herr L.: „Nein, nur Stufen, die offenbar zum Wasser führen". Wenngleich die Bedeutung der Querstreifen verkannt ist, nähert sich diese Angabe der Wirklichkeit. II. Herr R.: „Nein", also richtig. III. Herr Z.: „Es ist ein Wasserstreifen zu sehen", also falsch. Dass eine blosse optische Verkennung vorliegt, ist bei der Beschaffenheit des Bildes nicht wahrscheinlich. Vermutlich handelt es sich um eine Assoziation auf den Gesamteindruck, die durch die Frage zu einer Scheinerinnerung wird.

Auf die 5. Frage: „Sind Inschriften auf dem Bilde zu sehen gewesen?" antwortet I. Herr L.: „Keine Erinnerung". II. Herr R.: „Keine bemerkt". III. Herr Z.: „Ja, Bellagio". Es ergibt sich hier das gleiche Resultat wie bei den Berichten.

Nach diesem Beispiel über die Art der Methode suche ich zusammenzustellen, welche verschiedenen psychologischen Vorgänge im allgemeinen zu einer falschen Aussage auf Grund unrichtiger Auffassung und Reproduktion führen können. Diese lassen sich einteilen:

1. in Mängel der Wahrnehmung,

2. in Veränderungen, welche die Wahrnehmungen bis zur Aussage erleiden.

In Bezug auf die Wahrnehmung kommen folgende Vorgänge in Betracht:

a) Auslassung von Teilen eines wahrnehmbaren Komplexes, d. h. Unvollständigkeit der Wahrnehmung, wofür im obigen Experiment eine Reihe von Beispielen vorkommen.

Die Vollständigkeit der Wahrnehmung ist dabei einerseits abhängig von der Zeit der Exposition, andererseits von der subjektiven Fähigkeit der Auffassung.

b) Falsche, aber an sich optisch erklärliche Auffassung einer Haltung oder Form. Ich erinnere hier an die bekannten optischen Spielereien mit Linienführungen, die nacheinander bald eine Erhöhung, bald eine Vertiefung anzudeuten scheinen, so dass unser Bewusstsein aus der gleichen Linienführung verschiedene körperliche Vorstellungen schaffen kann. Dieses elementare optische Moment spielt sicher bei der Auffassung von Haltungen und Stellungen bei kurzer Exposition, wenn die Auffassung nicht durch den Anblick von Bewegungen korrigiert wird, eine gewisse Rolle, besonders bei der bildlichen Methode.

c) Zutaten zu dem Wahrgenommenen im Moment der Auffassung. Dies ist der Grundtypus der normalpsychologischen Illusion, die eine grosse Bedeutung auf diesem Gebiete hat.

d) Kombination mehrerer wahrgenommener Teile im Sinne der Beziehung untereinander. Hierfür sind in den Reproduktionen der obengenannten Versuchsperson R. zwei gute Beispiele vorhanden.

e) Beziehung einer Wahrnehmung auf die eigene Person. Diese Erscheinung ist bei bildlicher Exposition im allgemeinen nicht zu beobachten, spielt aber bei der Wahrnehmung von objektiven Vorgängen auch im normalpsychologischen Gebiet eine gewisse Rolle, wobei besonders Affekte mitwirken. Hier ist der Punkt, in welchem die bildliche Methode überhaupt ihre Grenzen findet, da bei ihr die apperzeptiven Verfälschungen der Wahrnehmung durch Beziehung auf die eigene Person fehlen.

Ausser diesen Mängeln der Auffassung sind die Veränderungen zu betrachten, welche die mehr oder weniger

richtige Wahrnehmung und Auffassung sekundär bis zur Aussage erleiden.

Hierbei hebe ich folgende Prozesse hervor:

1. Allmähliches Ausfallen von Teilen der Wahrnehmung, sodass die Fähigkeit, sich zu erinnern, immer geringer wird. Dieses Moment wirkt in der gleichen Richtung wie die Unvollständigkeit der Wahrnehmung, sodass immer mehr Elemente verblassen und schliesslich wegfallen. Auf die pathologischen Beziehungen dieser Erscheinung im Gebiet der Gedächtnisstörungen kann ich hier nicht eingehen.

2. Das Festhalten von bestimmten Teilen des Wahrnehmungskomplexes mit einer Betonung, die ihm in der ursprünglichen Wahrnehmung nicht zugekommen ist. Die Gründe, weshalb von einzelnen Menschen gerade bestimmte Teile einer Wahrnehmung behalten, die anderen vergessen werden, sind sehr mannigfaltig. Sehr oft spielt dabei die persönliche Apperzeption, d. h. die Beziehung, in welche die Wahrnehmung zu der eigenen Person gebracht worden ist, eine bedeutende Rolle. Speziell affektiv betonte Eindrücke haften oft sehr lange, während andere verloren gehen. Jedoch ist dies nicht das einzige Moment, welches das Festhalten bestimmter Teile einer Wahrnehmung bedingt. Manchmal bleiben ganz nebensächliche Eindrücke, über deren Beziehung zu unserer Person wir uns gar keine Rechnung ablegen können, mit merkwürdiger Deutlichkeit bei uns haften. Manchmal findet man den Grund dazu in einer besonders guten Disposition zu sachlicher Wahrnehmung, wozu körperliches Wohlbefinden und Affektlosigkeit gehören. Jedoch ist auch hieraus der eigentümlich elektive Charakter mancher Erinnerungen nicht zu erklären.

3. Die Veränderungen, die gerade Eindrücke mit persönlicher Apperzeption infolge dieses subjektiven Momentes erfahren.

4. Die Veränderungen, welche die Erinnerungselemente in Folge von Assoziationen erleiden, indem diese die Erinnerungselemente überwuchern oder ganz verdrängen.

5. Das Eintreten von Assoziationen an Stelle von Erinnerungslücken. Es ist ersichtlich, dass der paramnestische Typus des pathologischen Gebietes ein Analogon im normalpsychologischen hat, indem auch hier oft ein wirkliches Nichtwissen durch assoziative Vorstellungen, die für Erinnerungen gehalten werden, verdeckt wird.

6. Der grosse Einfluss von Fragestellungen auf die Art der Reproduktion, indem der in der Frage liegende Vorstellungsinhalt in irgend einer Weise suggestiv, wenn auch vielleicht oft nur durch Verstärkung oder Verdrängung vorhandener dunkler Erinnerungen einwirkt. Dies ist für die Form des juristischen Verhöres von grösster Bedeutung.

Dass diese Aufzählung der wirksamen Momente vollständig sein wird, glaube ich im Hinblick auf den wunderbaren Reichtum von Erscheinungen, der einem schon bei einfachen Experimenten dieser Art entgegentritt, nicht, meine vielmehr, dass hier der experimentellen Psychologie und vielfachen Beobachtung noch ein weites Feld fruchtbarer Arbeit offen steht. Jedenfalls ist schon jetzt klar, dass es ausser den im Strafgesetzbuch erwähnten Fällen des Meineides und fahrlässigen Falscheides noch das Gebiet des bona fide und nicht fahrlässig geleisteten Falscheides gibt. Wenn nicht die gerichtliche Praxis durch diese Erscheinungen verwirrt werden soll, muss die wissenschaftliche Kriminalistik im engsten Zusammenhang mit der experimentellen Psychologie die verschiedenen Formen der falschen Aussage genau untersuchen und das Verschulden dabei in jedem einzelnen Fall genau abwägen.

Als Beleg dafür, wie diese Fragen in das Rechtsleben einzudringen beginnen, gebe ich hier einen Brief wieder, den ich von meinem Kollegen Herrn Dr. S. in B. vor einiger Zeit zu meinem Thema erhalten habe. Derselbe schreibt:

„Vor etwa 2 Monaten war ich als Sachverständiger zu einem Prozesse beigezogen; im Verlaufe des Beweisverfahrens ergab sich folgender Fall: Es war für die Feststellung des Tatbestandes wichtig, was und aus

welcher Höhe drei Herren, die in einem Lift vom 2. Stockwerke nach abwärts fuhren, wahrnahmen und wahrnehmen konnten. Die Fahrtdauer wurde auf nicht ganz eine Minute festgestellt. Die 3 Männer waren: ein Architekt, ein Baumeister und der Liftführer. Vom Vorsitzenden wurde nun der Versuch gemacht, die Situation der drei Zeugen durch ihre eidlichen Aussagen zu bestimmen. Der Architekt gab mit vollster Bestimmtheit an, dass alle drei in einem gewissen Nebeneinander standen; der Baumeister behauptete mit ebensolcher Bestimmtheit, dass er seiner Gewohnheit gemäss im Lift sass, während seine beiden Begleiter standen; der Liftführer behauptete sich bestimmtest dahin äussern zu können, dass er allein stand, während die beiden anderen sassen. — Der Umstand selbst war prozessual von keiner besonderen Wichtigkeit; es ist daher nicht anzunehmen, dass die prozessuale Wichtigkeit die Aussage beeinflusste; ebenso war jede mala fides ausgeschlossen. — Die Psychologie dieser drei Aussagen war für mich, wie Sie sich leicht denken können, äusserst frappierend, denn keiner der Zeugen behauptete, sich nicht erinnern zu können; jeder gab vielmehr seine Darstellung als absolut sicher an."

Gerade solche Beobachtungen sind es, die bei manchen eine Skepsis gegen Zeugenaussagen im Allgemeinen hervorrufen. Jedoch scheint es sich dabei nur um eine besondere Gruppe von Vorgängen zu handeln, bei der in der Tat leicht Erinnerungstäuschungen vorkommen. Es handelt sich in dem betreffenden Fall um Haltungen und Stellungen, die sehr häufig automatisch eingenommen werden, während die Gedanken der Betreffenden auf etwas ganz anderes gerichtet sind. Dieser Automatismus geht soweit, dass von manchen Menschen ganz komplizierte Handlungen, z. B. Zuschliessen einer Tür, vorgenommen werden, ohne dass sie sich daran erinnern, so dass sie sich hinterher selbst kontrollieren müssen. Dasselbe gilt für indifferente Haltungen und Stellungen anderer, die nicht beachtet werden. Gerade bei solchen Er-

innerungslücken für automatische Akte tritt sehr leicht nach der Art der paramnestischen Störungen durch Assoziationen speziell in Folge von Fragen eine Fehlerinnerung auf, die bei dem Mangel einer Korrektur auf dem Wege des Schlusses, besonders wirksam sein muss. — Aus solchen Beobachtungen auf eine generelle, so hochgradige Unsicherheit von Zeugenaussagen zu schliessen, ist jedoch unmöglich, da es sich nur um eine bestimmte psychophysiologische Gruppe handelt, die allerdings lebhafte Beachtung verdient und für die Gerichtspraxis hervorgehoben werden muss.

Das Gleiche gilt für die zur Zeit ganz in Misskredit geratenen Kinderaussagen. In dem Gutachtenmaterial der hiesigen psychiatrischen Klinik findet sich neben mehreren Fällen von falscher Aussage bei schwachsinnigen und hysterischen Kindern z. B. ein solches, bei dem sich aus einer Reihe von Aussagen ca. 6jähriger Kinder ein ganz zutreffendes Bild des Vorganges, der ein Verbrechen einleitete, gewinnen liess.

Woher kommen nun diese Unterschiede? In erster Linie liegt es an der psychischen Qualität des einzelnen Kindes, von dem die Aussage stammt, wobei die genannten Kategorien der Imbezillen und Hysterischen sehr unverlässlich sind, ferner besonders daran, ob Suggestionen vor allem der Kinder untereinander, sodann von Seiten Erwachsener geschehen sind. Speziell scheinen Kinderaussagen unter dem Einfluss affektiver Erregung speziell der Angst ganz unverlässlich zu sein. Fehlen diese Momente, so können auch Kinderaussagen einen Tatbestand im wesentlichen richtig herausstellen. Es handelt sich also darum, im einzelnen Falle die inneren und äusseren Bedingungen einer Aussage kritisch abzuwägen und ihre Verlässlichkeit zu prüfen.

Generalisiert man in dieser Weise nicht voreilig von einzelnen Fällen aus, sondern untersucht man die Gruppen der falschen Aussagen und ihre psychologischen Bedingungen, so wird der in neuerer Zeit in manchen aufgetauchte allgemeine Zweifel an der Zeugenaussage einer verbesserten Diagnostik weichen. An dieser in methodischer Weise

zu arbeiten, ohne Vorurteile nach der einen oder anderen Seite, ist ein Teil der analytischen Aufgabe, der ich im speziell psychiatrischen Gebiet nach Kräften zu dienen suche.

Wird diese Methode auch von juristischer Seite angewendet, so werden, wie ich hoffe, daraus bald brauchbare Sätze für die praktische Rechtspflege gewonnen werden. Die Erörterungen darüber sollen nicht nur ein leeres Gedankenspiel sein, sondern eine Vorschule der Praxis, in der es sich um Wohl und Wehe vieler Menschen handelt.

Literatur.

G. E. Müller und F. Schumann, Experimentelle Beiträge zur Untersuchung des Gedächtnisses, Zeitschrift für Psychologie. 6. Band. 1894.

G. E. Müller und A. Pilzecker, Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnis. Ergänzungsband zur Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane. 1900.

v. Schrenck-Notzing, Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprocess, Ambrosius Barth. 1897.

Hanns Gross, I. Kriminalpsychologie 1898. II. Handbuch für Untersuchungsrichter.

Placzek-Berlin, Suggestion und Erinnerungsfälschung, Archiv für Kriminalanthropologie. Band II.

—.— Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. XVIII.

R. Sommer, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden. 1898.

—.— Diagnostik der Geisteskrankheiten. II. Auflage. 1901. S. 85 bis 104, 107 bis 120.

Diehl-Lübeck, Zum Studium der Merkfähigkeit, Karger. 1902.

W. Stern-Breslau, Zur Psychologie der Aussage. Verlag von Guttentag-Berlin. 1902. Vergleiche Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXII. 1901/02.

—.— Beiträge zur Psychologie der Aussage. Verlag von Barth-Leipzig. 1903.

Hoche-Freiburg i. Br., Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Jurist. psychiatr. Grenzfragen. I. Bd., Heft 8. Marhold-Halle. 1904.

R. Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Verlag von Barth-Leipzig. 1904.

Bericht über den Kongress für experimentelle Psychologie in Giessen. Besonders der Abschnitt über Kriminalpsychologie. Verlag von Barth. 1904.

Im Verlage von **Carl Marhold** in **Halle a. S.** erscheint fortlaufend:

Sammlung zwangloser Abhandlungen

aus dem Gebiete der

Nerven- und Geisteskrankheiten.

Begründet von
Direktor Dr. med. **Konrad Alt**, Uchtspringe (Altmark).

In Rücksicht auf den Zusammenhang mit der allgemeinen Medizin und die Bedürfnisse des praktischen Arztes

herausgegeben von

Prof. Dr. **A. Hoche**, Freiburg i. Br.

Abonnements-Preis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Bisher erschienen:

Band I.

Heft 1. **Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Die Frühdiagnose der progressiven Paralyse. Zweite Auflage. Preis Mk. 1,80.

Heft 2/3. **Ziehen**, Prof. Dr. Th., in Utrecht. Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Preis Mk. 2,—.

Heft 4. **Kirchhoff**, Prof. Dr., Direktor der Heil- u. Pflege-Anstalt bei Schleswig. Neuere Ansichten über die örtlichen Grundlagen geistiger Störungen. Preis Mk. 1,—.

Heft 5/6. **Bruns**, Dr. L., in Hannover. Die Hysterie im Kindesalter. Preis Mk. 2,—.

Heft 7. **Windscheid**, Professor Dr. **Franz**, in Leipzig. Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes. Preis Mk. 1,50.

Heft 8. **Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Über die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Preis Mk. 1,40.

Band II.

Heft 1. **Arndt**, Prof. Dr. **Rud.**, in Greifswald. Was sind Geisteskrankheiten? Preis Mk. 1,50.

Heft 2. **Tiling**, Director Dr. **Th.**, in Rothenberg. Ueber alkoholische Paralyse und infektiöse Neuritis multiplex. Preis Mk. 0,80.

Heft 3/4. **Hoffmann**, Dr. **Aug.**, in Düsseldorf. Ueber die Anwendung der physikalischen Heilmethoden bei Nervenkrankheiten in der Praxis. Preis Mk. 2,40.

Heft 5/6. **Bratz**. Dr., in Berlin. Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem bürgerlichen Gesetzbuch. Preis Mk. 2,40.

Heft 7/8. **Alt**, Dr. **Konrad**, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Uchtspringe (Altmark). Ueber familiäre Irrenpflege. Preis Mk. 3,—.

Band III.

Heft 1. **Schultze**, Dr. **Ernst**, Professor in Bonn. Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Civilprozessordnung. Preis Mk. 1,80.

Heft 2. **Arndt**, Prof. Dr. **Rud.**, in Greifswald. Wie sind Geisteskrankheiten zu werthen? Preis Mk. 2,—.

Heft 3. **Möbius**, Dr. P. J., in Leipzig. Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Zweite Auflage. Preis Mk. 1,—.

Heft 4. **Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Die Aufgaben des Arztes bei der Einweisung Geisteskranker in die Irrenanstalt. Preis Mk. 1,—.

Heft 5. **Trömner**, Dr. E., in Hamburg. Das Jugendirresein (Dementia praecox). Preis Mk. 1,—.

Heft 6. **Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? Preis Mk. 1,20.

Heft 7. **Weber**, Dr. L. W., Privatdozent in Göttingen. Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen. Preis Mk. 1,50.

Heft 8. **Oppenheim**, Prof. Dr. H., in Berlin. Zur Prognose und Therapie der schweren Neurosen. Preis Mk. 1,50.

Band IV.

Heft 1. **Laquer**, Dr. med. **Leopold**, in Frankfurt a. M. Ueber schwachsinnige Schulkinder. Preis Mk. 1,50.

Heft 2. **Hoche**, Prof. Dr. A., Freiburg i. Br. Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Preis Mk. 0,80.

Heft 3. **Pfister**, Prof. Dr. H., Freiburg i. Br. Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskrankheiten. Preis Mk. 1,20.

Heft 4. **Weil**, Dr. **Max**, Stuttgart. Die operative Behandlung der Hirngeschwülste. Preis Mk. 0,60.

Heft 5. **Laquer**, Dr. **Remus**, Wiesbaden. Ueber Höhenkuren für Nervenleidende. Preis Mk. 0,60.

Heft 6/7. **Weygandt**, Privatdozent Dr. W., Würzburg. Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus. Preis Mk. 2,40.

Heft 8. **Liepmann**, Privatdozent Dr. H., Pankow b. Berlin. Ueber Ideenflucht. Mk. 2,50.

Band V.

Heft 1. **Pick**, Prof. Dr. A., Prag. Ueber einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Preis Mk. 0,80.

Heft 2/3. **Determann**, Dr., in St. Blasien. Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis. Preis Mk. 2,50.

Heft 4/5. **Hoennicke**, Dr. **Ernst**, in Greifswald. Das Wesen der Osteomalacie. Preis Mk. 2,—.

Heft 6/8. **Heilbronner**, Professor Dr. K., in Utrecht. Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Preis Mk. 3,50.

Druck von C. A. Kaemmerer & Co. Halle a. S.

Geistesschwäche als Entmündigungsgrund.

Zwei Vorträge.

Von

Dr. med. Camerer in Winnenthal

und

Oberlandesgerichtsrat **Landauer** in Stuttgart.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1905.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

II. Band, Heft 7/8.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Geistesschwäche als Entmündigungsgrund.

Referat erstattet von Dr. med. Camerer-Winnenthal.

In dem 1. Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs war nur Geisteskrankheit als Entmündigungsgrund aufgenommen, dagegen Geistesschwäche, ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte, da sie, wie es in den Motiven heisst, die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht ausschliesse, als Grund zur Entmündigung nicht als genügend erachtet. Für geistesschwache Personen blieb deshalb nur übrig, dass sie zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten konnten (§ 1739 des Entwurfs). In dem definitiven Entwurf wurde nun, hauptsächlich auf Anregung aus psychiatrischen Kreisen, insbesondere von Mendel und Roth, neben Geisteskrankheit auch die Geistesschwäche als Entmündigungsgrund eingestellt. Man hatte nämlich von ärztlicher Seite nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht, dass es unter den sogenannten „geistig Gebrechlichen" vielfach Personen gebe, für die ein ausgiebigerer Schutz in ihren Angelegenheiten recht wohl angezeigt sei. Mit der Aufstellung der Geistesschwäche als Entmündigungsgrund schien diesen Desiderien Genüge geleistet; es zeigte sich aber bald, dass bei der Abgrenzung und Umgrenzung des letzteren Begriffs, der Geistesschwäche, die verschiedenartigsten Ansichten und Auslegungen zum Vorschein kamen. In dem Gesetz selbst war eine nähere Bestimmung für überflüssig erachtet worden und damit fehlte natürlich ein direkter Anhaltspunkt dafür, wie der Gesetzgeber selbst sich den Unterschied zwischen beiden Formen in dem Falle des § 6

gedacht hat. Berücksichtigt man die geschichtliche Entwicklung, so scheint aus dieser hervorzugehen, dass Geistesschwäche aufgefasst werden muss als eine ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte, d. h. sie würde in diesem Falle dem angeborenen Schwachsinn, der sogenannten Imbezillität im psychiatrischen Sinne entsprechen. Dass der Gesetzgeber den Rahmen aber nicht so eng fassen wollte, geht schon daraus hervor, dass in der II. Kommission zur Beratung des Gesetzbuches bereits hervorgehoben wurde, dass die Geistesschwäche nicht immer eine angeborene sein müsse, sie könne auch später entstanden sein, und habe nur das mit der ersteren gemeinsam, dass sie die Geschäftsfähigkeit nicht völlig aufhebt im Gegensatz zur Geisteskrankheit, die vollständige Geschäftsunfähigkeit zur Folge hat. Zahlreiche Kommentatoren des Gesetzbuches, sowie die Mehrzahl der ärztlichen Autoren, die den § 6 behandelt haben, sind in der Interpretation des Begriffs der Geistesschwäche noch weiter gegangen. Nach ihnen ist für die Beurteilung, ob in einem Falle Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliege, allein der juristische Folgezustand massgebend. Es kommt dabei nicht mehr auf die besonderen Formen und Symptome der geistigen Erkrankung an, sondern auf den Grad der Schädigung der geistigen Funktionen, der durch die Krankheit gesetzt ist; den Ausschlag gibt also, wie Endemann sich ausdrückt, die juristisch-funktionelle Bedeutung der Geisteskrankheit. Damit fällt aber ohne weiteres jede Beziehung der beiden Begriffe, wie sie im § 6 enthalten sind, zu unserer zur Zeit geltenden klinischen Terminologie dahin. Sie sind dann nicht mehr als koordinierte, qualitativ nebeneinanderstehende Begriffe aufzufassen, sondern es entscheidet, wenn ich so sagen darf, die Quantität der Geistesstörung, da der Umfang, in dem die Geschäftsfähigkeit eines Kranken beeinträchtigt wird, naturgemäss durch die Intensität und Schwere der Erkrankung bedingt ist. Es wird also in einem Falle um so eher auf Geistesschwäche zu erkennen sein, je weniger das Denken, Wollen und Handeln des zu Entmündigenden durch die bei ihm bestehende geistige Er-

krankung beeinflusst ist und umgekehrt, je eingreifender der Einfluss der Krankheit auf sein ganzes Tun und Lassen ist, desto eher wird bei ihm eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Frage kommen. Die Praxis hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzbuches fast durchaus an diese Art der Auslegung gehalten, wenn auch einzelne Stimmen dagegen Widerspruch erhoben haben und eine Einschränkung des Begriffs der Geistesschwäche mehr im klinisch-medizinischen Sinne verlangten. Vom rein ärztlichen Standpunkt aus wäre es für uns ja in vielen Fällen wesentlich leichter und einfacher, wenn wir die Frage, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, nur von rein klinischen Gesichtspunkten aus zu lösen hätten; wir werden aber weit mehr im Interesse unserer Kranken handeln, wenn wir uns die letztausgeführte Interpretation dieser Begriffe, wie sie ziemlich allgemein angenommen und auch durch Entscheidungen der höchsten, richterlichen Instanzen anerkannt ist, bei der Beurteilung zu eigen machen. Nur sie allein ermöglicht es, dem zu Entmündigenden in allen Fällen so vollkommen als möglich gerecht zu werden, nur so lassen sich unbillige Härten vermeiden und nur so können wir dem Kranken diejenige Bewegungsfreiheit zu erhalten suchen, die er nach unserer Ansicht noch verdient. Wie wir auch sonst in der modernen Psychiatrie den Grundsatz hochhalten, man solle jedem Kranken die Freiheit gewähren, die er ertragen kann, so sollen wir auch, wenn es sich um eine Beschränkung der bürgerlichen Rechte handelt, die Grenzen nie enger ziehen, als unbedingt notwendig ist, und man soll in der Gewährung eines ausreichenden Rechtsschutzes, wenn es auch noch so gut gemeint ist, nie weiter gehen, als durchaus nötig erscheint.

Wenn nun bei der Beurteilung der Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche allein die rechtlichen Folgen massgebend sind, so ist es für den Sachverständigen vor allem notwendig, dass er sich genau darüber klar ist, welche Wirkungen eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit und eine solche wegen Geistesschwäche für den davon Betroffenen

hat. Mein geehrter Herr Vorredner[1]) hat Ihnen ja die rechtlichen Folgen in ausführlicher Weise dargelegt, so dass ich darauf verzichten kann, Ihnen dieselben noch einmal zu wiederholen. Wir haben daraus ersehen, wie weit die Grenzen gesteckt sind, innerhalb deren ein beschränkt Geschäftsfähiger noch volle Handlungsfreiheit haben kann, vorausgesetzt, dass der gesetzlich bestimmte Vertreter ihm dabei entsprechend freie Hand lässt; tut er das nicht, so fallen die meisten dieser Vorteile weg und der Unterschied einer Entmündigung wegen Geistesschwäche gegenüber derjenigen wegen Geisteskrankheit schrumpft in diesen Fällen in erheblichem Masse zusammen. Auch wenn sich der betreffende Kranke in einer Anstalt befindet, wird er die Vorteile der milderen Form der Entmündigung nur sehr unvollkommen geniessen können. Dagegen kann, wie Cramer wohl mit Recht anführt, diese beschränkte Geschäftsfähigkeit es möglich machen, einen wegen Geistesschwäche entmündigten Geisteskranken nach seiner Entlassung aus der Anstalt trotz der Entmündigung sofort in ein bestimmtes Erwerbsverhältnis zu bringen und Tuczek hebt hervor, dass diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit für manche Kranke, die nur unter gewissen Kautelen entlassen werden können, eine erhöhte Bedeutung besitze. Andererseits macht Vocke darauf aufmerksam, dass diese Handlungsfreiheit bei manchen Kranken unter Umständen nach der Entlassung zu einem steten Krieg zwischen Mündel und Vormund, beziehungsweise Vormundschaftsgericht führen könne, ein Verhältnis, das den Kranken erbittern, seine Erregbarkeit aufs Bedrohlichste steigern, seinen Zustand verschlimmern und zuletzt seine Wiederaufnahme in eine Anstalt nötig machen könne.

Hat nun der Sachverständige in einem bestimmten Falle ein Gutachten abzugeben, so wird er in erster Linie nachzuweisen haben, dass die betreffende Person überhaupt an einer Störung ihrer geistigen Fähigkeiten leidet. Ist dies

---

1) Siehe das Referat von Oberlandesgerichtsrat Landauer über denselben Gegenstand.

nicht der Fall, so kommt für ihn die Anwendung der Ausdrücke Geistesschwäche und Geisteskrankheit gar nicht mehr in Betracht. Hat er aber den Nachweis der geistigen Störung geliefert, so erhebt sich die Hauptfrage, inwieweit der Kranke in den Beziehungen zu seiner eigenen Person wie zu der Aussenwelt dadurch beeinflusst und beherrscht wird. Ist eine derartige Beeinflussung nicht nachzuweisen, so ist der Betreffende im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt nicht geisteskrank und der Fall damit für den Begutachter erledigt. Andernfalls ist weiterhin der Nachweis zu führen, ob eine etwaige Beeinflussung so erheblich ist, dass sie die Geschäftsfähigkeit des Kranken vollständig aufhebt oder ob dadurch nur eine Beschränkung derselben bedingt ist, beziehungsweise inwieweit es in dem gegebenen Falle möglich erscheint, mehr oder weniger ausgedehnte Handlungsfreiheit zu gewähren und wie weit nicht. Damit erledigt sich aber auch die Frage nach Geistesschwäche oder Geisteskrankheit, die ja ihre Begründung nur in den vorhergehenden Ausführungen finden kann und die mit der klinischen Beschreibung der Erkrankung im ersten Teile des Gutachtens direkt nichts zu tun hat. Es wird immer praktisch sein, wenn in einem solchen Gutachten der Ausdruck „Geistesschwäche“ in lediglich ärztlichem Sinne womöglich vermieden wird. Wenn diese Bezeichnung das eine Mal im klinischen Sinne und dann wieder im Sinne des § 6 gebraucht wird, so kann dies unter Umständen für den Richter eine gewisse Unklarheit bedingen, oder ihn auch veranlassen, ein Symptom, das der Begutachter vielleicht nur als mehr nebensächlich anführt, eben wegen seiner Bezeichnung mehr in den Vordergrund zu rücken und ihm so eine unverdiente Würdigung zu Teil werden zu lassen.

Man hat nun auch eingewandt, dass es eigentlich gar nicht Sache der ärztlichen Sachverständigen sei, ein Urteil darüber zu fällen, ob ein Kranker seine Angelegenheiten zu besorgen vermag und ob in dem betreffenden Fall Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliege. Für das Letztere könnte man ja anführen, dass diese Begriffe gar keine medi-

zinisch-psychiatrischen sondern rein juristische seien und dass es deshalb nicht Sache des Arztes sein könne, ein Urteil darüber abzugeben.

Dem ist entgegen zu halten, dass es dem Richter kaum unerwünscht sein dürfte, wenn der Sachverständige an praktischen Beispielen aus dem Leben demonstriert, wie sich die vorliegende geistige Störung bemerkbar macht und sicher vermag derjenige, wie schon Schäfer mit Recht betont, der die geistigen Störungen genau kennt, auch am besten zu beurteilen, wie weit sie auf die Fähigkeit der Besorgung der eigenen Angelegenheiten einwirken. Zumal der Irrenarzt hat ja nicht nur die geistige Erkrankung seiner Patienten zu behandeln, sondern er .hat auch oft genug mit den persönlichen Verhältnissen seiner Kranken zu tun und wird dadurch weit besser Gelegenheit zu einem Überblick über die Geschäftsfähigkeit dieser Kranken bekommen, als der Richter ihn sich bei der einmaligen Vernehmung des betreffenden Patienten verschaffen kann. Ebensowenig dürfte es zu beanstanden sein, wenn der Arzt auf Grund dieser Ausführungen auch den weiteren Schluss zieht, ob im betreffenden Falle seiner Ansicht nach Geistesschwäche oder Geisteskrankheit im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt. Legen ja doch, wie schon von Kreuser, Vocke u. a. hervorgehoben wurde, oft die Gerichte von vornherein dem Arzte direkt Fragen in diesem Sinne vor und es bleibt ja das Recht und die Pflicht des Richters, auf Grund der freien Würdigung des Gesamtmaterials seine endgültige Entscheidung zu treffen, davon natürlich ganz unberührt.

Nach dieser kurzen Abschweifung möchte ich mir noch einmal eine solche erlauben, indem ich auf einen Punkt zu sprechen komme, auf den auch schon von anderer Seite hingewiesen wurde, und der gerade für uns, die wir berufen sind, stets nur zum Wohle unserer Kranken zu handeln, von wenig erfreulicher Wirkung ist. Ich meine damit die Bestimmung der Zivilprozessordnung, wonach dem wegen Geistesschwäche Entmündigten vom Entmündigungsbeschluss Kenntnis gegeben werden muss. Da die Entmündigung erst mit

der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit tritt, so ist eine Verzögerung der Zustellung, wenn sie auch noch so sehr im Interesse des Kranken läge, nicht angängig. Schon im Jahre 1900 hat Pfister in Freiburg in einer sehr lesenswerten Abhandlung dagegen Stellung genommen und an recht drastischen Beispielen gezeigt, wie schädlich und erregend die Zustellung eines ausführlich motivierten Entmündigungsbeschlusses, der meist einen mehr oder weniger grossen Teil des ärztlichen Gutachtens enthält, für den betreffenden Kranken werden kann. Wenn Cramer dagegen betont, dass er nie etwas derartiges gesehen habe und im Gegenteil anführt, dass die Kranken meistens, wenn man sie darauf hinwies, dass sie nur wegen Geistesschwäche entmündigt seien und noch eine Menge Rechte hätten, stolz darauf waren und die weiteren Ausführungen des Entmündigungsbeschlusses nicht übel genommen hätten, so scheint es sich dabei doch um recht sanftmütige und indolente Individuen gehandelt zu haben. Wir haben wenigstens ähnliche Erfahrungen wie Pfister gemacht und ich darf vielleicht kurz zwei derartige Fälle anführen, die die Sache genügend zu illustrieren im Stande sind. Im ersten Fall, in welchem ein Kranker, der an periodischen Erregungszuständen von sehr langer Dauer, aber relativ mildem Verlauf litt, entsprechend dem abgegebenen ärztlichen Gutachten wegen Geistesschwäche entmündigt wurde, war in den Entmündigungsbeschluss ein grosser Teil der Ausführungen dieses Gutachtens übernommen und kam nun auf diese Weise dem Kranken zur Kenntnis. Während derselbe vorher mit dem betreffenden Arzte sehr gut gestanden war, sich den Anordnungen und Vorschlägen desselben jederzeit willig gefügt hatte, so änderte sich dies von da an sichtlich. Der Kranke mit seinem krankhaft gesteigerten Selbstbewusstsein, seiner Überschätzung des eigenen Könnens, seinem Tätigkeitsdrang, seiner gesteigerten Unternehmungslust begriff natürlich nicht, wie man ihn für geistesschwach erklären konnte. Er sei gescheiter als viele andere, zum mindesten anscheinend als der Arzt, es sei ein böswilliger, ungerecht-

fertigter Streich, es ihm so zu machen u. dergl. m. Die Folge war, dass er gegen den Arzt von da an sehr misstrauisch wurde, demselben bei jeder Gelegenheit die einzelnen Sätze des Gutachtens, mit entsprechenden Bemerkungen versehen, vorhielt und seinen Anordnungen höhnischen Widerstand entgegensetzte. Es dauerte lange Zeit, bis der Friede wieder hergestellt war, und es war sicherlich nicht zum Vorteil des Kranken, dass seine Erregung auf diese Weise neue Nahrung erhalten hatte.

Ein anderer Fall kam erst in ganz letzter Zeit bei einer weiblichen Kranken vor. Auch sie wurde wegen Geistesschwäche entmündigt, in diesem Fall entgegen dem ärztlichen Gutachten, das sich für Geisteskrankheit ausgesprochen hatte. Auch in diesem Entmündigungsbeschluss waren Teile des Gutachtens enthalten, darunter auch der Passus, dass die betreffende geistige Erkrankung eine voraussichtlich dauernde sei. Dieser Beschluss musste nun der Kranken ausgehändigt werden, obwohl in demselben schwarz auf weiss zu lesen war, dass sie an einer unheibaren Krankheit leide. Von ärztlicher Seite bemüht man sich aus guten Gründen einen Kranken, sei er nun körperlich oder geistig erkrankt, eine solch trostlose Aussicht möglichst zu verheimlichen, ihm im Gegenteil mit der Versicherung einer baldigen Besserung den Mut und die Hoffnung zu stärken; in diesem Falle dagegen wird der Kranken so brüsk als möglich das Hoffnungslose ihrer Lage vor Augen gestellt, denn für diese ist unheilbar natürlich auch gleichbedeutend mit dauernder Internierung in einer Irrenanstalt. Wie schädigend eine solche Eröffnung auf den Zustand eines Kranken einwirken kann, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen, es ist ja gerade das Gegenteil von dem, was man mit der psychischen Therapie zu erreichen sucht. In unserem Falle ist die betreffende Kranke so indolent und unbeeinflussbar gegenüber äusseren Einwirkungen, dass eine schwere Schädigung nicht zu fürchten war. Nehmen wir aber an, es hätte sich um eine Kranke gehandelt, bei der eine solche wahrscheinlich gewesen wäre, so würden wir mit unserem ärztlichen Gewissen in ein

schweres Dilemma gekommen sein und hätten wohl nur den Versuch machen können, das betreffende Amtsgericht zu einer anderen Redigierung des Entmündigungsbeschlusses zu veranlassen. Der Vorschlag von Vocke, in dem Gutachten selbst schon womöglich das odiose und unzutreffende Wort „Geistesschwäche“ vollkommen zu vermeiden und doch im Sinne des Gesetzes zu begutachten, indem wir uns an die reichsgerichtliche Auslegung anlehnen und z. B. so schliessen: „N. N. leidet demnach an Paranoia. Er ist in Folge dieser Erkrankung nicht im Stande, seine Angelegenheiten zu besorgen, er erscheint jedoch fähig, bei der Besorgung seiner Angelegenheiten mitzuwirken“, dürfte wohl nur dann einen praktischen Wert haben, wenn auch das Gericht sich diese Wendungen zu eigen macht und sie in den Entmündigungsbeschluss aufnimmt. Die Hauptsache wird immer bleiben, dass eben der Richter bei Abfassung des Beschlusses stets dessen eingedenk ist, dass es sich um einen kranken, schonungsbedürftigen Menschen handelt, dem man womöglich jede psychische Erschütterung und Aufregung ersparen soll. Besser wäre es noch gewesen, wenn in der Zivilprozessordnung wie bei der persönlichen Vernehmung auch hier der Zusatz gemacht worden wäre, dass von der Zustellung des Beschlusses insolange abgesehen werden kann, als der Gesundheitszustand des Entmündigten dadurch einen Nachteil erfahren könnte. Die Absicht des Gesetzgebers, dem Entmündigten mit Zustellung des Entmündigungsbeschlusses das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung zu stellen, kann ja bei Geistesschwäche nicht mehr in Betracht kommen als bei Geisteskrankheit.

Kehren wir nun zu unserem Hauptthema zurück, so handelt es sich jetzt vor Allem um die Frage, wie bringen wir unsere klinische Terminologie mit dem rein juristischen Begriff der Geistesschwäche des bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang? Der Gesetzgeber selbst hat es peinlich vermieden, bestimmte Formen von Geisteskrankheit diesem Begriff zu subsummieren, da jede solche Scheidung, wie es in den Motiven heisst, bedenklich und zwecklos erscheine; be-

denklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt, noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äusseren Anzeichen, noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistestätigkeit ergreift, für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von massgebender Bedeutung sein können. Einen gewissen Anhaltspunkt liefert uns nur der § 114, der bestimmt, dass ein wegen Geistesschwäche Entmündigter in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichsteht, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Es ist demnach die Geistesschwäche im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche Störung, welche den Volljährigen geistig einem Minderjährigen zwischen dem 7. und 21. Jahre gleichmacht. Diese Analogie im einzelnen Fall durchzuführen, dürfte aber nicht selten unmöglich sein. Schon Moeli führte seiner Zeit aus, dass ein Vergleich der abnormen geistigen Tätigkeit eines Erwachsenen mit der beschränkten, namentlich gemütlich nicht ausgebildeten eines Kindes vom wissenschaftlich psychiatrischen Standpunkte aus als nicht durchführbar abgelehnt werden müsse. Und dann mit welchem Geisteszustande sollte der sogenannte „Geistesschwache" verglichen werden, mit dem eines 8 jährigen oder eines 20 jährigen Menschen? Dem Sachverständigen könne sich also der Sinn der Nebeneinanderstellung des geistigen Wesens eines psychisch Kranken und eines Kindes überhaupt nicht in einer psychologischen Analyse erschliessen. Dasjenige, an das er sich allein halten könne, sei die rechtliche Gleichbewertung abnormer Beschaffenheit und unvollkommener Entwicklung des Geistes, d. h. es wird sich bei der Feststellung der Geistesschwäche im Sinne des § 6 allein darum handeln, ob die vorliegende psychische Störung das Geistesleben des zu Entmündigenden in einem solchen Grade beherrscht, dass er zwar nicht für vollständig geschäftsunfähig erklärt, dass er aber in seiner Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich erachtet werden muss. Da damit ausgesprochen ist,

dass der Unterschied zwischen den beiden Begriffen der Geistesschwäche und Geisteskrankheit nur ein gradueller ist, so ist, wie Moeli ebenfalls hervorhebt, eine Verteilung derselben auf die klinischen Formen der Geistesstörung natürlich untunlich, weil in den meisten dieser nach den hauptsächlichsten Symptomen, Aetiologie, Ausgang gebildeten Krankheitsgruppen schwere und leichtere Fälle sich zusammenfinden. Es ist deshalb sehr überflüssig, sich Gedanken darüber zu machen, ob diese oder jene Psychose als Geistesschwäche aufzufassen sei, denn es kommt vor allem auf die Begutachtung des Einzelfalles an, und selbst die gleiche Psychose kann bei einem und demselben Individium je nach dem Stadium der Krankheit verschieden zu beurteilen sein. Endemann führt in seiner Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch aus, dass derjenige geistesschwach sei, der, ohne dass bei ihm lebhafte Affekte einer akuten Gehirnerkrankung auftreten, von einer dauernden Geisteskrankheit befallen ist, die sich entweder als ein Zurückbleiben in der geistigen Entwicklung, oder als eine schleichende Einbusse der Geistesfähigkeiten charakterisiert. Cramer gibt eine genauere und weitergehende Definition, wenn er in der III. Auflage seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychiatrie ausführt: Geistesschwäche im Sinne des § 6 dürfte anzunehmen sein in den Fällen, wo wir sagen müssen, der zu Entmündigende hat zwar nicht die Intelligenz eines Erwachsenen, er ist aber auch geistig nicht so zurückgeblieben wie ein Kind — oder sein Bewusstsein ist zwar zeitweise gestört, aber er kann doch noch viele Dinge übersehen — oder er steht unter der Herrschaft von Wahnideen und Sinnestäuschungen, aber dieselben beeinflussen ihn nur nach einer bestimmten Richtung hin — oder er leidet zwar an Angst und Unruhe und an einer Verlangsamung seines Vorstellungsablaufs, aber seine Reden und Handlungen werden dadurch nicht beeinflusst — oder er hat zwar eine Einbusse an seiner Intelligenz erlitten, aber dieselbe geht noch nicht so weit, dass er seinen geistigen Leistungen nach einem unmündigen Kinde gleichzustellen sein dürfte. Dabei ist, worauf auch Cramer weiterhin hin-

weist, immer zu bedenken, dass auch die Art und der Umfang der Angelegenheiten bei der Endentscheidung eine Rolle spielen. Man wird in Fällen von sehr einfachen Angelegenheiten viel eher eine Geistesschwäche annehmen dürfen, als in Fällen, wo es sich um Angelegenheiten sehr komplizierter Natur handelt. In letzterer Hinsicht macht Fischer-Illenau mit Recht in seiner Arbeit über Schutz der Geisteskranken in Person und Eigentum darauf aufmerksam, dass es nicht nur auf den Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte, sondern ebensosehr auch auf die Rolle und die Bedeutung ankommt, die die betreffenden Angelegenheiten, ob an sich absolut genommen bedeutend oder geringfügig, im Verhältnis zu den ganzen Lebensbedingungen des Betreffenden einnehmen. Was für den grossen Geschäftsmann, den Gutsbesitzer, als eine Bagatelle angesehen wird, kann für den kleinen Mann, den Bauer, eine Sache von der grössten Wichtigkeit sein, kann für ihn zur Lebensfrage werden. Der Verkauf der einzigen und letzten Kuh stellt den kleinen Landmann vor dieselben schweren Sorgen, Bedenken und Überlegungen, bringt ihn in dieselbe Lage bezüglich der Schwere des Entschlusses und der Verantwortung vor seiner Familie, wie den Grosskaufmann oder Grossgrundbesitzer der Zusammenbruch seines Geschäfts oder der Bankerott oder die Aufnahme der letzten Hypothek. Nur wenn man auch diesen Gesichtspunkt im Auge behält, wird man im einzelnen Fall zu einer richtigen Auffassung und Abschätzung der Existenzbedingungen und der daraus erwachsenden Interessen kommen, nicht minder aber auch die Anforderungen, die dadurch an die geistigen Fähigkeiten des Betreffenden gestellt werden, kennen lernen und so eine sonst mögliche, zu geringe Einschätzung dieses Momentes im einzelnen Fall verhüten können.

Wenn ich nun weiterhin versuchen werde, [illegible] einen kurzen Überblick über die Beziehungen der [illegible] im Sinne des § 6 zu einzelnen Krankheits[illegible] so will ich Ihnen damit nur [illegible] wie ich [illegible] zierung des seither Vor[illegible]

von Seelenstörungen denke, und damit keineswegs, entgegen meinen früheren Ausführungen, eine Einteilung der Psychosen in dem vorerwähnten Sinne durchführen. Eine derartige Einteilung dürfte auch umsoweniger auf allgemeine Anerkennung rechnen, als ja die klinische Terminologie leider noch eine nichts weniger als einheitliche ist und ich desshalb schon bei der Bezeichnung einzelner Krankheitsbilder vielfach den Widerspruch von Fachgenossen zu fürchten hätte.

Ich glaube deshalb am besten zu tun, wenn ich mich bei dieser Besprechung an das Beispiel von Hoche anlehne und weniger auf die einzelnen Krankheitsformen an sich, als auf die Hauptsymptome eingehe, die jeweils bei einer Gruppe von Krankheitsbildern im Vordergrund stehen.

Für die Anwendung des Begriffes der Geistesschwäche kommen von vornherein nicht in Betracht die Fälle von Idiotie, von hochgradiger Verwirrtheit mit Erregungszuständen, Fälle von ausgesprochener Zerfahrenheit des Denkens mit Sprachverwirrtheit und sogenanntem Wortsalat, die Endzustände der Dementia praecox, soweit sie zu einer vorgeschrittenen Verblödung geführt haben, chronisch Verrückte mit massenhaften Grössen- und Verfolgungsideen, hochgradig ängstliche Melancholiker, in stärkerem Grad Manische, vorgeschrittene Paralytiker, und überhaupt alle Geisteskrankheiten, bei denen schon eine erhebliche Demenz eingetreten ist. Dagegen dürfte auf Geistesschwäche nicht selten zu erkennen sein in Fällen von angeborenem oder erworbenem Schwachsinn. Der angeborene Schwachsinn ist bedingt durch eine mangelhafte Entwicklung des Gehirns und wird, je nachdem die Hemmung in einem früheren oder späteren Stadium der Hirnentwicklung stattgefunden hat und je nachdem die Gehirnfunktionen in toto oder nur teilweise in Mitleidenschaft gezogen sind, mehr oder weniger hohe Grade erreichen. Das betreffende Individuum wird in geistiger Beziehung sein ganzes Leben lang eine bestimmte Entwicklungsstufe in seinen geistigen Fähigkeiten aufweisen, es wird deshalb in diesen Fällen am ehesten der Vergleich mit einem Minder-

jährigen von bestimmtem Alter zu ziehen sein. Den Grad der Geschäftsfähigkeit wird man aus dem ganzen seitherigen Lebensgang entnehmen können, wobei aber, wie Hoche mit Recht hervorhebt, zu beachten ist, dass derartige intellektuell defekte Personen oft ihre Angelegenheiten, so lange dieselben einfacher und leicht übersehbarer Art sind, ganz ordnungsgemäss besorgen können, sofort aber versagen, sobald durch irgend einen Umstand die Anforderungen, die an sie gestellt werden, sich entsprechend steigern. Der erworbene Schwachsinn lässt sich insofern leichter beurteilen, als beim Zusammenhalten mit der gesamten früheren Leistungsfähigkeit, gröbere Defekte sofort mit genügender Sicherheit festgestellt werden können. Nur wenn der Schwachsinn sich zu einer Zeit entwickelte, in welcher das Individuum noch nicht in der Lage war, sein soziales Können zu beweisen, wird uns ein Vergleich zwischen früher und jetzt wenig nützen. In der Mehrzahl der Fälle wird der erworbene Schwachsinn sich im Anschluss an eine ausgesprochene psychische Störung entwickelt haben, die ihm auch, nachdem sie längst abgelaufen ist, ihre besondere Färbung und Nüanzierung noch aufdrückt. Auch hier werden wir alle Grade der geistigen Einbusse finden können und es wird eine Fürsorge um so eher am Platze sein, je grösser der Unterschied ist zwischen der erhaltenen Leistungsfähigkeit und den Anforderungen, die an dieselbe gestellt werden müssen. Dabei darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der geistige Defekt unter Umständen noch weitere Fortschritte machen kann, während andererseits, wenn auch nur selten, eine geringe Besserung nicht ausgeschlossen ist. Das erstere ist fast die Regel bei den geistigen Schwächezuständen des höheren Alters. Oft ganz unmerklich einsetzend, machen sich unvollkommene Auffassung und mangelhafte geistige Verarbeitung, Abnahme der Willensenergie und des Gedächtnisses, eine Einförmigkeit des Denkens und eine gemütliche Verödung mehr und mehr geltend, so dass die Kranken allmählich auf die Stufe eines Kindes zurücksinken. In diesen Fällen wird man mit der Anwendung des Begriffs der Geistesschwäche

sehr zurückhaltend sein müssen und auch schon in den Anfangsstadien mit Rücksicht auf die schlechte Prognose Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzbuchs annehmen. Eine dauernde geistige Schwäche kann auch nach sonstigen organischen Erkrankungen des Gehirns zurückbleiben. Ausgedehntere Zerstörungen der Hirnsubstanz haben meist eine Abschwächung der gesamten Verstandestätigkeit zur Folge, Verkalkungen der Gehirnarterien mit oder ohne nachfolgende Schlaganfälle, syphilitische Erkrankungen des Gehirns können alle eine mehr oder weniger erhebliche Schwäche der geistigen Funktionen herbeiführen, die in ihren leichteren Graden der Geistesschwäche im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zugerechnet werden dürften, deren Tendenz zur Verschlimmerung aber von Anfang an berücksichtigt werden muss.

Zu den organischen Hirnerkrankungen gehört vor Allem auch die progressive Paralyse. Oft ganz schleichend und ohne auffällige Vorboten beginnend, macht sie sich nicht selten durch eine gegen früher auffallend kontrastierende Vernachlässigung der Familie, durch Ausserachtlassung aller, auch der einfachsten Pflichten den Angehörigen und der Aussenwelt gegenüber, durch Nachlässigkeit und Indolenz in den beruflichen und geschäftlichen Beziehungen bemerkbar, ohne dass die Intelligenz schon besonders notgelitten zu haben braucht. Bei dem progressiven Charakter der Erkrankung pflegt es aber meist nicht lange anzustehen, bis sich auch schwerere Symptome einstellen, sei es, dass eine mehr oder weniger rapide Abnahme der geistigen Kräfte eintritt, sei es, dass der Kranke den masslosesten Grössenideen anheimfällt und nun im Vollgefühl seines vermeintlichen Reichtums anfängt, die unsinnigsten Einkäufe zu machen, sein Vermögen zu verschleudern oder auf andere Weise den Ruin seiner Familie herbeiführt. Eine derartige Eventualität zu vermeiden ist nur durch rechtzeitige Entmündigung des Kranken möglich und Cramer hat sicher Recht, wenn er sagt, bei derartigen Kranken könne die Entmündigung eigentlich nie frühzeitig genug erfolgen. In den ersten Anfangsstadien wird eine Entmündigung wegen Geistesschwäche

nicht selten genügen, und diese Art der Entmündigung wird umso angezeigter sein, als gelegentlich besonders in der ersten Zeit Remissionen mit mehr oder weniger erheblichem Nachlassen aller Krankheitserscheinungen eintreten können, die den Laien einen solchen Kranken oft völlig gesund erscheinen lassen. Weitgehende Remissionen von jahrelanger Dauer können natürlich auch zu einer Wiederaufhebung der Entmündigung führen, es dürfte jedoch unter allen Umständen für die betreffende Familie ratsam sein, ein scharfes Auge auf etwaige neuauftretende Krankheitszeichen zu haben, um gegebenen Falls beizeiten wieder das Einsetzen einer gesetzlichen Fürsorge beantragen zu können.

Bei dieser Erkrankung ist uns schon ein weiteres Hauptsymptom einer Reihe von Geisteskrankheiten begegnet, nämlich die Wahnideen. Da sie vielfach eine vollständige Umbildung der Persönlichkeit herbeiführen, ändern sie auch entsprechend die Beziehungen des betreffenden Kranken zur Aussenwelt. Je nach ihrem Inhalt, nach der Art ihres Auftretens, ihrer Dauer und ihrer Intensität werden sie mehr oder weniger Einfluss auf das Handeln des Trägers erhalten und dadurch denselben auch mehr oder weniger ausser Stande setzen, seine Angelegenheiten in normaler Weise zu besorgen. Ich möchte hier zuerst die grosse Gruppe der chronisch Verrückten heranziehen. Bei diesen Kranken sind die Wahnvorstellungen, meist Verfolgungs- und Grössenideen gemischt, zu einem mehr oder weniger vollständigen System ausgebaut, das von den Kranken im Laufe der Jahre immer noch erweitert und ausgedehnt wird. Dabei hat die Intelligenz nicht oder nur wenig gelitten, und diese Kranken sind es, die dem Laien oft als vollständig geistesgesund imponieren, da sie ihre Wahnideen nicht nur nicht ohne weiteres preisgeben, sondern sie oft geradezu dissimulieren und sich durch dieselben in vielen ihrer Handlungen auch nicht beeinflussen lassen. In diesen Fällen wird, wie Cramer ausführt, darauf zu achten sein, ob der Kranke, soweit der Kreis seines Systems nicht berührt wird, noch ein gutes Urteil zeigt, auch wird man in den Fällen, wo der Kranke sich noch mit

Erfolg in seinem Fache und seinem Berufe beschäftigt, untersuchen müssen, ob wirklich die Besorgung der Angelegenheiten durch krankhafte Momente gestört wird. Da unter „Angelegenheiten" alle Beziehungen, welche ein Mensch zur Aussenwelt, d. h. zur Familie, zu den Verwandten, zum Staat, zum Vermögen hat, zu verstehen sind, werden die Paranoiker selten sein, bei denen nicht bei Besorgung eines dieser Kreise von Angelegenheiten krankhafte Momente sich geltend machen. Man wird also bei den meisten ruhigen Paranoikern, da diese Kranken noch eine grössere oder geringere Zahl von Vorstellungsreihen ohne das dazwischentreten pathologischer Momente bilden können, Geistesschwäche im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches annehmen müssen. Es gibt aber auch, wie schon Arndt hervorhebt, eine ganze Anzahl von ausgesprochenen Paranoikern, die sich im bürgerlichen Leben als durchaus brauchbare und nützliche Elemente erweisen, die ihren Rechten und Pflichten in jeder Weise nachkommen und die zu entmündigen nicht der geringste Anlass vorliegt, es wäre bei diesen Kranken im Gegenteil eine Entmündigung dem Sinne des Gesetzes, wie dem Bewusstsein des Volkes, geradezu zuwider.

Eine besondere Abart dieser Krankheitsform kennen wir unter dem Namen des Querulantenwahns. Bei diesen Kranken wird man am besten möglichst lange von einer Entmündigung überhaupt absehen, da man ihnen dadurch nur neuen Stoff für ihre wahnhaften Beeinträchtigungs-Ideen zuführt. Ist es jedoch so weit gekommen, dass eine Entmündigung nicht mehr zu umgehen ist, so dürfte, wie auch Endemann sich äussert, aus den vorerwähnten Gründen eine solche wegen Geistesschwäche in erster Linie in Betracht kommen. Wenn Cramer als Vorzug dieser Art der Entmündigung noch anführt, dass dem Kranken dadurch die wohltätige Gelegenheit gelassen wird, durch Erwerbstätigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beizutragen und sich von seinen krankhaften Ideengängen abzulenken, so wird das bei dem Charakter der Erkrankung wohl nur für eine recht geringe Minderzahl der Fälle zutreffen, eher kann man

Hoche beipflichten, der in der durch die Entmündigung herbeigeführten Ausschaltung aus dem rechtlichen Leben einen heilsamen Faktor sieht und davon, in wenn auch wenigen Fällen, eine gewisse Besserung der Krankheit erhofft, eine Aussicht, die bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit wohl begründeter sein dürfte, als bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche.

Ausser den bei diesen Erkrankungsformen hervortretenden Wahnvorstellungen im Sinne der Verfolgung und Überschätzung treffen wir bei manchen Kranken auch Wahnvorstellungen, die sich vorwiegend auf den eigenen Körper beziehen und die Vorgänge und Zustände in demselben zum Objekt haben. In diesen Fällen konzentriert sich das ganze Interesse des Patienten auf seine eigene Person und seine vermeintlichen Leiden. Alles andere ist für ihn Nebensache, die wichtigsten Angelegenheiten werden vernachlässigt, während er andererseits in dem Bestreben, Heilung zu finden, die unmöglichsten Kuren an sich vornimmt und auf den plumpsten Schwindel hereinfällt. Dass in solchen Fällen eine Entmündigung unter Umständen nicht nur angezeigt, sondern, um die berechtigten Interessen der Familie zu wahren, geradezu notwendig sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Auch hier dürfte eine Entmündigung wegen Geistesschwäche vollauf genügen, um sowohl dem Kranken, wie der Familie den nötigen Schutz zu gewähren.

Neben den Wahnvorstellungen treten bei Geisteskranken sogenannte Sinnestäuschungen auf. Von ihnen gilt im Allgemeinen dasselbe, wie von den Wahnvorstellungen. Je mehr der Kranke sich in seinem Tun und Handeln von ihnen beeinflussen lässt, desto mehr wird seine Handlungsweise von der des Normalen abweichen und desto eher wird er in der Besorgung seiner Angelegenheiten entsprechender Bevormundung bedürfen.

Eine weitere Gruppe von Geistesstörungen charakterisiert sich dadurch, dass bei ihnen eine krankhafte Veränderung der Stimmung sich geltend macht. Betrifft diese Stimmungsanomalie die negative Seite, so entsteht das Krankheitsbild

der Melancholie mit seiner Angst, seiner starken Hemmung aller psychischen Funktionen und seinen Wahnvorstellungen im Sinne der Versündigung und Verschuldung. Da diese Erkrankung meist in nicht zu langer Zeit abläuft und in Genesung endigt, so dürfte, wie bei allen praesumptiv heilbaren Psychosen, eine Entmündigung für gewöhnlich überhaupt nicht in Betracht kommen, vielmehr die Einsetzung einer Pflegschaft im Sinne des § 1910 des bürgerlichen Gesetzbuchs genügen. Lässt sich eine solche aber wegen zu langer Dauer oder aus sonstigen Gründen nicht umgehen, so ist natürlich erst der Nachweis zu führen, dass durch die Krankheit die normale Geistestätigkeit gestört und dadurch eine geordnete Überlegung unmöglich ist. Wenn Cramer ausführt, dass ein Kranker, der mit seinen Gedanken nicht vorwärts kommt und immer bei dem vermeintlichen Grunde seiner Angst, seiner Verstimmung hängen bleibt, zwar einzelne Dinge noch wird übersehen können und deshalb nicht als geisteskrank im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden kann, sondern nur als geistesschwach im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt werden muss, so wird man dem nichts Wesentliches entgegenhalten können. Tuczek macht noch mit Recht darauf aufmerksam, dass es bei Beurteilung der Hemmung im Denken und Handeln der Melancholiker nicht nur darauf ankomme, ob das, was Jemand tut, auch inhaltlich vernünftig, regelrecht überlegt ist, sondern auch, ob er alles das tut, was ein normal handelnder Mensch nach Lage der Verhältnisse tun sollte.

Der vollständige Gegensatz zu dieser Erkrankung bietet rein äusserlich das Bild der sogenannten Manie. Heiter erregt, exaltiert, leidet der Manische an einem ewigen Beschäftigungsdrang, er sucht bald dies, bald das zu tun, hat 100 Pläne, die er ausführen will, kommt dabei aber zu gar nichts, schwatzt in Alles hinein, kümmert sich um Alles, knüpft an Alles an, was er sieht und hört, weiss alles besser, fühlt sich ungeheuer wohl, eminent leistungsfähig, im Stande, wenn es sein muss, die Welt aus den Angeln zu heben. Nimmt die Erkrankung noch zu, so entsteht das Bild eines

ungebändigten Bewegungsdrangs mit mehr oder weniger vollständiger Verwirrtheit und Dissoziation des Gedankengangs. Für eine Entmündigung wegen Geistesschwäche eignen sich natürlich nur die leichteren Fälle; in diesen können, wie Cramer ausführt, die Kranken wohl noch einzelne einfache Dinge übersehen und erledigen, sie sind aber bei ihrem gehobenen Selbstgefühl und ihrer Vorstellungsbeschleunigung an einem klaren Einblick in die Verhältnisse gehindert. Sie sind deshalb unfähig, ihre Angelegenheiten zu besorgen und müssen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches als geistesschwach erklärt werden. Da die Manie neuerdings überhaupt nicht mehr als eine selbstständige Krankheitsform aufgefasst, sondern nur für eine Phase in dem grossen Krankheitsbild des manischdepressiven Irreseins angesehen wird, so kommen wir dadurch naturgemäss zugleich auf die Frage, wie es sich mit der Entmündigung bei dieser in periodischen Anfällen auftretenden Geistesstörung verhält. Für die einzelnen Anfälle dürfte, wenn sie nicht von zu langer Dauer sind und von langen, freien Intervallen unterbrochen werden, der § 1910 genügen, andernfalls wären die Ausführungen massgebend, die ich bei den beiden vorhin besprochenen Krankheitsbildern gemacht habe. Dass die freien Intervalle keine Gegenindikation gegen eine Entmündigung bieten, zeigen schon die Auslassungen der Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch. Dort werden dieselben direkt als die Entmündigung nicht ausschliessend bezeichnet, und hier wird die Entmündigung wegen Geistesschwäche in ihr volles Recht treten können, indem sie dem Entmündigten wenigstens in den freien Zeiten die Möglichkeit einer wenn auch beschränkten Selbständigkeit geben kann. Sind die Intervalle von jahrelanger Dauer, so wird gegen eine Aufhebung der Entmündigung in dieser Zeit wohl kaum etwas eingewendet werden können.

Ferner möchte ich noch die, wie Cramer sie nennt, komplizierten Seelenstörungen erwähnen. Er versteht darunter die epileptischen, hysterischen, traumatischen und degenerativen Seelenstörungen, da bei ihnen auf einer krankhaften

Basis sich regellos bald Symptome der Verstandesstörungen, bald Symptome der Stimmungsanomalien ablösen. Im Laufe der Zeit stellt sich bei ihnen meist ein zunehmend geistiger Verfall ein, welcher sich besonders durch das starke Hervortreten ethischer Defekte charakterisiert.

Eine Entmündigung bei Epilepsie dürfte wohl erst in Frage kommen, wenn bei den Betreffenden bereits eine deutliche, geistige Schwäche sich entwickelt hat. Von dem Grade dieses geistigen Defekts wird es dann auch abhängen, ob eine Entmündigung wegen Geistesschwäche eintreten kann. Die transitorischen Geistesstörungen, wie sie bei Epilepsie vorkommen, ebenso eine eventuelle Gemeingefährlichkeit sind nach reichsgerichtlicher Entscheidung an und für sich nicht ausreichend, eine Entmündigung zu begründen, es sei denn, dass diese Störungen ihrer Art, Dauer und Aufeinanderfolge nach den Kranken zur Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig machen. Auch hier wird analog den periodischen Psychosen immerhin zu erwägen sein, ob man nicht mit einer Entmündigung wegen Geistesschwäche auskommt, um dem Kranken in der freien Zeit eine, wenn auch beschränkte Geschäftsfähigkeit, zu wahren. Ähnliche Gesichtspunkte sind auch für die Hysterie giltig. Da bei den meisten dieser Kranken eine vorgeschrittene geistige Schwäche lange nicht in dem Masse und bei weitem nicht so rasch einzutreten pflegt, wie bei der Epilepsie, so wird in der grossen Mehrzahl der Fälle eine Entmündigung wegen Geistesschwäche vollauf genügen. Häufig genug kann man es überhaupt erleben, dass diese Kranken, wenn es sein muss, sich in einer Weise zusammennehmen, dass sowohl Richter wie Laien durchaus nicht den Eindruck eines kranken Menschen gewinnen und dass deshalb die Entmündigung selbst auf nicht geringe Schwierigkeiten stösst.

Die traumatischen Seelenstörungen sind charakterisiert durch das Auftreten einer geistigen Invalidität, bestehend in leichter Ermüdbarkeit, Interesselosigkeit, Nachlassen der Produktivität, einen mehr oder weniger grossen Intelligenzdefekt, dabei Intoleranz gegen Alkohol und zeitweilig auf-

tretende transitorische Geistesstörungen, die dem Krankheitsbilde einen proteusartigen Charakter verleihen können. Auch für diese Krankheitsformen dürften betreffs einer Entmündigung die Ausführungen zutreffen, wie ich sie bei Gelegenheit der Epilepsie und Hysterie gegeben habe.

Von den Degenerierten sagt Cramer, dass man ihnen, solange eine ausgesprochene Seelenstörung nicht besteht, die Geschäftsfähigkeit wird nicht absprechen können. Sie seien bei ihrem ethischen Defekt oft nur zu sehr auf ihren Vorteil bedacht. Das dürfte wohl für die leichteren Fälle ohne weiteres zutreffen, für die schwereren aber, glaube ich, kann eine Entmündigung recht wohl in Betracht kommen. Verleitet von einer unrecht angewandten Humanität, ist man sicher mit der Entmündigung in diesen Fällen viel zu sparsam. Wenn für einen solchen Degenerierten von Jugend auf stets nur das eigene Ich und dessen Wohl und Wehe massgebend ist, wenn er seinen Angehörigen und Nebenmenschen gegenüber nicht die geringsten Pflichten anerkennt, im Gegenteil dieselben nur dazu benützt, um sie möglichst auszubeuten und auszuschinden, wenn er sich vollkommen unfähig erweist, sich eine soziale Stellung zu verschaffen, haltlos bald dies, bald das anfängt, immer tausend gute Vorsätze und Pläne hat, ohne je einen ernsten Versuch zu machen, sie zur Tat werden zu lassen, wenn er womöglich vermöge seiner ethischen Defektuosität auf Abwege schlimmster Art gerät, ohne die moralische Kraft zu haben, von sich aus sich wieder aufzuraffen, ich glaube, einen solchen Menschen kann man mit gutem Gewissen als unfähig zur richtigen Besorgung seiner Angelegenheiten und eines gesetzlichen Schutzes bedürftig erklären. Treten, was bei diesen schwereren Fällen meist der Fall ist, noch ausgesprochene Zustände von Geistesstörung auf oder kommen Zwangsgedanken, Zwangshandlungen aller Art hinzu, die sich in das Denken und Handeln hemmend und hindernd einschieben, so wird eine Entmündigung um so eher angezeigt erscheinen. In allen diesen Fällen dürfte aber eine Entmündigung wegen

Geistesschwäche durchaus ausreichend sein, um dem Bedürfnis nach Schutz und Fürsorge zu genügen.

Um noch mit einigen Worten auf den Alkoholismus zu kommen, so kann ja nach § 6 Abs. 3 des B. G. B. Entmündigung wegen Trunksucht erfolgen. Wenn nun auch der Begriff der Trunksucht an sich nach den Kommentaren des bürgerlichen Gesetzbuchs schon ein pathologisches Moment in sich schliesst, so ist darunter doch immerhin nur der rücksichtslose, unwiderstehliche Zwang und Trieb zum Alkoholmissbrauch zu verstehen, der diese Individuen nicht mehr frei lässt und sie ihrem sicheren Untergang entgegenführt. Ich möchte hier jedoch diejenigen Fälle berühren, in welchen der Alkoholismus nur ein Symptom oder die Folge einer schon bestehenden Geistesstörung ist. Ich erinnere an die Quartalsäufer, die sogenannten Dipsomanen, eine Erkrankung, die neuestens der Epilepsie zugerechnet wird, an die Alkoholexzesse der Manischen, der Paralytiker, bei welchen der Laie immer nur zu sehr geneigt ist, sie als Grund für die später erst deutlich manifest werdende Geisteskrankheit anzusehen, während sie in Wirklichkeit eben die erste Erscheinung der beginnenden Geistesstörung sind. Ich möchte weiter die Fälle herbeiziehen, in welchen Kranke auf Grund von krankhaften Angstgefühlen, von peinlichen hypochondrischen Sensationen sich dem Trunk ergeben, froh, im Alkoholrausch eine, wenn auch vorübergehende Erleichterung ihres Zustandes zu finden. Alle diese möchte ich, falls es zu einer Entmündigung kommt, für die Entmündigung wegen Geistesschwäche reklamieren. Ich bin mir wohl bewusst, dass ich mich damit zu den Anschauungen Anderer in Widerspruch setze; aber ich glaube, dass man in allen diesen Fällen den weiteren Begriff und die psychische Grundkrankheit dem einzelnen Symptom gegenüber in den Vordergrund rücken muss, um so mehr, als es fast regelmässig gelingt, mit der Heilung jener auch den Alkoholismus zum Verschwinden zu bringen. Es ist schon aus Billigkeitsgründen nicht richtig, solche Individuen wegen Trunksucht zu entmündigen, da sie durch die Publikation des Entmündigungs-

beschlusses in ihrem bürgerlichen Ansehen zu Unrecht geschädigt werden. Die dauernden Seelenstörungen, wie sie nach chronischen Alkoholmissbrauch auftreten, werden entsprechend den bei den andern Geisteskrankheiten gemachten Ausführungen in ihrem leichteren Grade der Geistesschwäche, in ihren schwereren Formen der Geisteskrankheit im Sinne des § 6 zuzurechnen sein.

Damit hoffe ich, einen Überblick über die Gesichtspunkte gegeben zu haben, die bei der Beurteilung der einzelnen Psychosen und ihrer Erscheinungen in Bezug auf die Geistesschwäche im Sinne des § 6 massgebend sein dürften. Wenn ich dabei nur sehr kurz und summarisch verfahren konnte und manches Wichtige vielleicht unerwähnt gelassen habe, so wird mich der Umfang und die Reichhaltigkeit des Stoffes entschuldigen, welcher in dem beschränkten Rahmen eines Referates zusammengedrängt werden musste. Sie werden aber immerhin den Eindruck gewonnen haben, dass sich für die Entmündigung wegen Geistesschwäche bei den verschiedenen Störungen auf psychischem Gebiet ein reiches, ausgedehntes Material findet. Wenn wir auch nicht so weit gehen wollen, wie Hardeland, der die Entmündigung wegen Geistesschwäche in fast allen Fällen für ausreichend hält, so wollen wir aber auch nicht in das andere Extrem verfallen und derartige rigorose Forderungen aufstellen, wie Hahn, der verlangt, dass ein Geisteskranker, dem die Fähigkeit zur Ausübung auch nur eines der Rechtsgeschäfte fehlt, die dem wegen Geistesschwäche Entmündigten vorbehalten sind, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden müsse. Hahn selbst führt z. B. einen Querulanten an, der wegen Geisteskrankeit entmündigt wurde, da er wegen des chronischen Affekts, an dem er leide, und der sein Urteil gerade in seinen Streitsachen besonders zu trüben und zu fälschen geeignet sei, zu einem Partei-Eide ein für allemal nicht zugelassen werden dürfe. Wenn ein derartiges Prinzip bei der Beurteilnng der Geistesschwäche allgemein giltig wäre, so würde, wie u. A. auch Vocke mit Recht hervorhebt, die Entmündigung wegen

Geistesschwäche bei Geisteskranken im engeren Sinne nur selten ausgesprochen werden dürfen, da Objektivität, unverfälschte Erinnerung, unverfälschte Wahrnehmung, wie sie bei der Tragweite des Eides gefordert werden müssen, bei Geisteskranken wohl meistens fehlen dürften und auch bei den im psychiatrischen Sinne Geistesschwachen sicher oft genug zu wünschen übrig lassen. Auch hier wird wie überall die Mitte der gangbarste Weg sein, und ich glaube, nachdem uns das neue Gesetzbuch diese mildere Art der Entmündigung ermöglicht, wird derjenige Arzt am meisten das Interesse seines Kranken wahrnehmen, der bei der Begutachtung jeden einzelnen Fall durchaus individuell behandelt und jeden Fall auf das Gewissenhafteste dahin prüft, ob nicht auch diesem Kranken diese Milderung zu teil werden kann. Dabei wird sich nicht selten ergeben, dass der Krankheitszustand des zu Entmündigenden noch der Geistesschwäche des § 6 des bürgerlichen Gesetzbuchs zugerechnet werden kann und wenn dann auch der Richter dementsprechend häufiger eine Entmündigung wegen Geistesschwäche beschliesst, so kann man zugleich hoffen, dadurch auch das grosse Publikum sozusagen durch Demonstration ad oculos darüber zu belehren, welch wesentlicher Unterschied zwischen den beiden in § 6 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochenen Arten der Entmündigung besteht. Erst dann wird die Entmündigung wegen Geistesschwäche ihren vollen Wert für den aus diesem Grunde Entmündigten selbst bekommen, wenn auch seine Umgebung die Überzeugung hat, dass diese Art der Entmündigung nicht eine bürgerliche Todeserklärung für den betreffenden bedeutet, sondern dass sie ihn nur vor Schaden bewahren soll und ihn im Übrigen in seiner Handlungsfreiheit nur so weit beschränkt, als in seinem eigenen Interesse unumgänglich notwendig ist.

Literatur.

Mendel, Die Geisteskranken in dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. Bd. 49. 1888.

—,— Geisteskrankheit oder Geistesschwäche? Ärztl. Sachv. Zeitung 1900.

Roth, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. Bd 49.

Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B.

Cramer, Gerichtl. Psychiatrie. 3. Auflage.

Tuczek, Referat über „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" nach dem B. G. B. erstattet auf der Versammlung des Vereins der südwestdeutschen Irrenärzte am 3. u. 4. XI. 1900 zu Karlsruhe. Psychiatr.-Neurolog. Wochenschrift. Bd. II, S. 317.

Vocke, Zeitschrift für Psychiatrie etc. Bd. 60.

Kreuser, Der Rechtsschutz der Geisteskranken. Württ. Correspondenzblatt 1898.

Pfister, Kritische Bemerkungen über das neue Verfahren und über gewisse Vorgänge bei Entmündigung internierter Geisteskranker. Psych. Wochenschrift 1900.

Aschaffenburg, Die Entmündigung Geisteskranker nach dem B. G. B. Arch. f. Psych. 31.

Moeli, Die Geistesstörungen im B. G. B. und in der Civilprozessordnung. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medicin. 1899.

Schäfer, Straf- und civilrechtliche Begriffe in Sachen von Geisteskranken. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medicin. 1900.

Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie.

Fischer, Der Schutz der Geisteskranken in Person u. Eigentum. 1902.

Tuczek, Über Begriff und Bedeutung der Demenz. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. 60.

Arndt, Geisteskrank, Unzurechnungsfähig, Entmündigt. 1897.

Hardeland, Die Behandlung Geisteskranker im Privatrecht. Iherings Jahrbücher 37.

Hahn, Zur Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Zeitschrift für Medicinalbeamte 1900.

Daude, Das Entmündigungsverfahren nach der Civilprozessordnung und dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Geistesschwäche als Entmündigungsgrund.

Von Oberlandesgerichtsrat Landauer in Stuttgart.

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des B. G. B. kann entmündigt werden: wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Schon im Entmündigungsverfahren treten Unterscheidungen zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche hervor. Voraussetzungen und Gang des Verfahrens sind zwar in beiden Entmündigungsfällen dieselben, insbesondere darf eine Entmündigung wegen Geistesschwäche ebenso wie eine solche wegen Geisteskrankheit niemals ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat. (§ 655 C. P. O.) Aber bei Ausspruch der Entmündigung tritt eine verschiedene Behandlung ein. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit wird der Gerichtsbeschluss dem Entmündigten überhaupt nicht zugestellt, er wird nur von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt und in dem Fall, wenn der Entmündigte (wegen Minderjährigkeit oder aus sonstigen Gründen) bereits einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem zugestellt und tritt in diesem Falle mit dieser Zustellung, im anderen Fall aber (nicht mit der Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde, sondern erst) mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit. (§§ 660, 661 C. P. O.) Die einmonatliche Frist, binnen deren ein Entmündigter die vom Amtsgericht ausgesprochene Entmündigung durch Klage bei dem Landgericht anfechten kann, beginnt dann erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Entmündigte von

der Entmündigung Kenntnis erhalten hat. (§ 664 C. P. O.) Da es nun hauptsächlich von der Umgebung des Geisteskranken, insbesondere von dem behandelnden Arzt abhängt, ob der Entmündigte von seiner Entmündigung in Kenntnis gesetzt wird, und da die Erlangung der Kenntnis weiter voraussetzt, dass der Entmündigte die getroffene Verfügung richtig zu erfassen vermag, so kann es unter Umständen lange anstehen oder gar völlig ausgeschlossen sein, dass die Anfechtungsfrist in Lauf kommt. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche dagegen muss der Entmündigungsbeschluss dem Entmündigten selbst zugestellt werden und tritt schon mit dieser Zustellung die Entmündigung in Wirksamkeit. (§§ 660, 661 C. P. O.) Da die Zustellung aber nach den allgemeinen Vorschriften über Zustellungen erfolgt und deshalb keineswegs notwendig durch amtliche Behändigung der Beschlussausfertigung an den Entmündigten in Person zu bewerkstelligen ist, so kann es sich leicht ereignen, dass in Fällen der sogenannten Ersatzzustellung, wo das Schriftstück anstatt dem Entmündigten selbst einem Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden Person oder dem Vorstand der Krankenanstalt, in welcher er sich befindet, übergeben wird, der Entmündigte die Anfechtungsfrist versäumt. Denn gesetzlich gilt die Zustellung in dem Augenblick als erfolgt, in welchem das Schriftstück der Ersatzperson übergeben wird, und läuft daher von diesem Augenblick an die Anfechtungsfrist, wenngleich durch Zufall oder Absicht dem Entmündigten das zugestellte Schriftstück und die Nachricht von seiner Entmündigung vorenthalten bleibt.

Noch bedeutender ist der Unterschied in den Wirkungen, welche die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und diejenige wegen Geistesschwäche nach sich zieht. In beiden Fällen allerdings erhält der Entmündigte nach § 1896 B. G. B. einen Vormund und der wegen Geistesschwäche Entmündigte ist ebenso wie der entmündigte Geisteskranke unfähig, ein Testament zu errichten (§ 2229 Abs. 3 B. G. B.), einen Erbvertrag als Erblasser mit einem anderen als seinem Ehegatten zu schliessen (§ 2275 B. G. B.), unfähig, zum Vormund, Gegen-

vormund, Pfleger, Beistand oder zum Mitglied eines Familienrats bestellt zu werden. (§§ 1780, 1792, 1915, 1694, 1865 B. G. B.) Auch kann die nach gesetzlichem Güterrecht lebende Ehefrau eines Entmündigten jeder Zeit auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Ehemanns klagen, mag derselbe wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschäche entmündigt sein. (§ 1418 Abs. 1 Ziffer 3 B. G. B.) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit aber hat die Wirkung, dass der Entmündigte geschäftsunfähig ist. (§ 104 Ziffer 3 B. G. B.) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 Abs. 1 B. G. B.), er ist also nicht handlungsfähig, kann rechtsgeschäftliche Erklärungen nicht abgeben, noch solche entgegennehmen. So lange ein Geisteskranker nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann er noch geschäftsfähig sein und ist er nur insoweit geschäftsunfähig, als er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden und nicht seiner Natur nach vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. (§ 104 Ziffer 2 B. G. B.) Ein nicht entmündigter Geisteskranker kann also unter Umständen giltig an der Börse spekulieren, ein Testament errichten. Keinesfalls aber kann er eine Ehe schliessen, denn eine Ehe ist schon dann nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung sich im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand. (§ 1325 B. G. B.) Wer dagegen wegen Geistesschwäche entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. (§ 114 B. G. B.) So lange ein Geistesschwacher nicht wegen Geistesschwäche entmündigt ist, ist er unbeschränkt geschäftsfähig, alle seine Handlungen sind giltig, mögen sie noch so sehr den Stempel der Geistesschwäche an sich tragen und ihm Nachteil bringen. Nur wenn er in einem nicht vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hätte, wäre er geschäftsunfähig und wären seine Handlungen nichtig. Aber auch wer wegen Geistesschwäche entmündigt ist behält, obwohl unter Vormundschaft stehend,

gleich dem Minderjährigen, der über 7 Jahre alt ist, eine weitgehende Selbständigkeit. Er kann ohne Einwilligung seines Vormunds alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihm lediglich rechtlichen Vorteil bringen (§ 107 B. G. B.), also Schenkungen annehmen, wenn sie nicht mit rechtlichen Verpflichtungen verknüpft sind, überhaupt rechtliche Erklärungen, die lediglich zu seinen Gunsten lauten, annehmen und abgeben, also z. B. auch einen Erbvertrag schliessen, wenn er dadurch weder zur Annahme der Erbschaft, noch zu irgend einer Gegenleistung verpflichtet wird. Zu allen Willenserklärungen aber, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er der Einwilligung seines Vormunds, der jedoch in einzelnen gesetzlich geregelten Fällen (§§ 112, 1437, 1729, 1751, 1803, 1810, 1812, 1813, 1819, 1832, 2275, 2290, 2347, 2351 B. G. B., § 612 Abs. 2 C. P. O.) von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig ist. Er kann also nur mit Einwilligung seines Vormunds kaufen, verkaufen, mieten, vermieten, hinterlegen, Geld ausleihen, verpflichtende Aufträge erteilen, eine Ehe eingehen. Dagegen kann er sich nach der Meinung einzelner Rechtslehrer ohne Einwilligung seines Vormunds verloben[1]) und ist auch sonst, namentlich in familienrechtlicher Beziehung, freier gestellt. So ist er, von einer Ausnahme abgesehen (im Falle des § 1336 Abs. 2 Satz 2 B. G. B.) in Ehesachen prozessfähig (§ 612 C. P. O.), kann also in Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung seiner Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstand haben, ohne seinen Vormund klagen oder verklagt werden, also wohl auch einen Rechtsanwalt zum Prozessbevollmächtigten bestellen. Lebt er mit seinem Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft und trifft dieser für den Fall der Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode eines der Ehegatten Verfügungen im Sinne der §§ 1511—1515 B. G. B., so kann er die Zustimmung zu solchen Verfügungen, die zu

1) Dernburg, Deutsches Familienrecht. S. 24.

deren Wirksamkeit gesetzlich erforderlich ist, ohne Einwilligung seines Vormundes erklären. (§ 1516 B. G. B.) Während seine Entmündigung ebenso wie diejenige wegen Geisteskrankheit zur Folge hat, dass seine elterliche Gewalt ruht, bleibt ihm doch die Sorge für die Person seiner Kinder, allerdings nur neben deren gesetzlichem Vertreter. (§ 1676 B. G. B.) Zur Anfechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau geborenen Kindes oder zur Anerkennung eines solchen, sowie zu einer Annahme an Kindesstatt, wenn sein Ehegatte an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden will, oder wenn sein Kind vor dessen 21. Lebensjahr von einem Dritten an Kindesstatt angenommen werden will, bedarf er nicht der Zustimmung seines Vormunds. (§§ 1695, 1598, 1748 B. G. B.) Während er sonst einen Erbvertrag als Erblasser nicht einmal mit Einwilligung seines Vormunds schliessen kann, darf er mit seinem Ehegatten unter Zustimmung seines Vormunds und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen solchen Erbvertrag schliessen (§ 2275 Abs. 2 B. G. B.), und zur Anfechtung eines Erbvertrags, den er als Erblasser geschlossen hat, oder zur Aufhebung eines solchen Erbvertrags durch Vertrag oder zum Rücktritt bedarf er nicht einmal der Zustimmung seines Vormunds. (§§ 2282, 2290, 2296 B. G. B.) Ein vor seiner Entmündigung errichtetes Testament kann er ungeachtet seiner Entmündigung frei widerrufen (§ 2253 B. G. B.), allerdings nicht durch Errichtung eines anderen Testaments, aber durch Vernichtung der Testamentsurkunde, oder Vornahme geeigneter Veränderungen an derselben, oder durch Rücknahme der Urkunde aus der amtlichen Verwahrung.

Der Erwähnung wert ist endlich die Frage der Eidesfähigkeit. Ob eine Person als Zeuge vor Gericht beeidigt werden darf, hat mit der Tatsache der Entmündigung als solcher nichts zu tun. Unbeeidigt sind zu vernehmen ausser Minderjährigen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, solche Personen, welche „wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine

genügende Vorstellung haben". (§ 393 C. P. O., § 56 St. P. O.) Hierüber allein hat der Richter zu befinden, wenn es sich um die Abnahme eines Zeugeneides handelt; ob der Zeuge wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche entmündigt ist oder nicht, ist dabei gleichgiltig, es wäre gesetzlich sogar nicht ausgeschlossen, einer Person, die wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, den Zeugeneid abzunehmen. Anders bei dem Parteieid. Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, ist prozessunfähig und kann niemals einen Parteieid leisten. Einem Volljährigen aber, welcher wegen Geistesschwäche entmündigt ist, kann über Tatsachen, die in seinen eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. (§ 473 C. P. O.)

Sind nun auch die einzelnen Fälle, in denen für den beschränkt Geschäftsfähigen ausser dem Vormund auch das Vormundschaftsgericht in Tätigkeit zu treten hat, gesetzlich nicht allzuweit ausgedehnt, so ist doch schon die blosse Mitwirkung des Vormunds nicht immer ohne Weitläufigkeit. Davon abgesehen, dass über die Erklärung der Einwilligung des Vormunds, die in Gegenwart oder in Abwesenheit des Bevormundeten, gleichzeitig oder vorher oder nachher, ausdrücklich oder stillschweigend, für den einzelnen Fall oder im allgemeinen erteilt werden kann, leicht Zweifel und Streit entstehen können, ergeben sich auch Umständlichkeiten, wenn der Entmündigte ohne Genehmigung seines Vormunds ein sogenanntes zweiseitiges Geschäft abgeschlossen hat, aus dem er gegen gewisse Verpflichtungen gewisse Rechte erworben hat. Es entsteht dadurch ein Schwebezustand, zu dessen Regelung und Lösung ein Verfahren mit Fristbestimmung für Erteilung der Einwilligung gesetzlich vorgesehen ist. (§§ 108 ff. B. G. B.) Zu weitergehender Abhilfe gegen Weitläufigkeiten sind übrigens im Gesetz einige Möglichkeiten vorgesehen, die Schranken der Geschäftsfähigkeit zu erweitern. So gilt ein Vertrag, den der beschränkt Geschäftsfähige ohne

Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schliesst, von Anfang an als wirksam, wenn ersterer die vertragsmässige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. (§ 110 B. G. B.) Mit dem Taschengeld, aber auch mit grösseren Mitteln, die dem wegen Geistesschwäche Entmündigten von seinem Vormund oder mit dessen Genehmigung von einem Dritten zu freier Verfügung überlassen sind, ebenso auch mit der Arbeitskraft, deren beliebige Verwendung ihm von dem Vormund gestattet ist, kann er beliebige Verbindlichkeiten ohne Einwilligung seines Vormunds giltig auf sich nehmen, wenn nur die ihm überlassenen Mittel zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ausreichen. Ermächtigt sodann der gesetzliche Vertreter den beschränkt Geschäftsfähigen, in Dienste oder in Arbeit zu treten, so ist letzterer (mit Ausnahme solcher Verträge, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf,) unbeschränkt geschäftsfähig für solche Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. (§ 113 B. G. B.) Gestattet also der Vormund dem wegen Geistesschwäche Entmündigten, in einen Gesindedienst zu treten oder in der Fabrik zu arbeiten, so kann der Entmündigte, ohne seinen Vormund weiter fragen zu müssen, sich beliebig verdingen, kündigen, seinen Lohn selbst einnehmen, sich sogar Vertragsstrafen unterwerfen, wenn sie das übliche Mass einer Fabrikordnung nicht übersteigen, und selbständig vor Gericht als Kläger oder Beklagter auftreten. Endlich kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen beschränkt Geschäftsfähigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbgeschäfts ermächtigen, so dass derselbe für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig wird, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. (§ 112 B. G. B.) Es wäre also denkbar, dass ein wegen Geistesschwäche Entmündigter gleichwohl selbständig ein

Handwerk, ein kaufmännisches Geschäft betreiben und zu allen in solchen Geschäften vorkommenden Verfügungen, Anschaffungen und Kreditgeschäften, insbesondere auch Wechselgeschäften, ohne jede Mitwirkung seines Vormunds befugt sein könnte.

Unter welchen Voraussetzungen kann nun wegen Geisteskrankheit und unter welchen wegen Geistesschwäche entmündigt werden?

Das Gesetz enthält keine Begriffsbestimmung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Im ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs war weder eine Entmündigung wegen Geistesschwäche, noch die Verleihung vormundschaftlichen Schutzes für Geistesschwache vorgesehen, sondern nur zugelassen, dass ein Volljähriger, welcher durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder teilweise verhindert sei, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, zur Besorgung dieser Angelegenheiten einen Pfleger erhalten könne. (§ 1739.) In der Begründung war gesagt: „Blosse Geistesschwäche, ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte im Gegensatz zum Mangel der Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung, schliesst die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht aus.“ (Motive I S. 62.) Da jedoch in der Kritik und von der Württembergischen Regierung beantragt worden war, die Geistesschwäche in der Weise hereinzuziehen, dass eine Person auch wegen Geistesschwäche sollte für schutzbedürftig erklärt werden können, so wurde von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs die Geistesschwäche als Entmündigungsgrund neben der Geisteskrankheit in den Entwurf aufgenommen. (Kommissionsprot. IV, S. 842 ff. VI, S. 121, 691.) Darüber aber, wie die Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu ziehen sei, ergeben die Verhandlungen der Kommission nichts Sicheres. Es wurde bemerkt, die Geistesschwäche sei etwas anderes als die Geisteskrankheit, doch liege der Unterschied weniger in dem Begriffe, massgebend für die Unterscheidung sei vielmehr „die verschiedene Art, infolge deren der Geistesschwache wie der Geisteskranke seine Geschäfte nicht zu besorgen ver-

möge". (Kommissionsprot. IV, S. 844.) Weiter wurde auch ausgeführt, Geistesschwäche und Geisteskrankheit seien keine Gegensätze, Geistesschwäche sei immer auch Geisteskrankheit, da unter dieser auch die angeborenen Zustände geistiger Unvollkommenheit mitverstanden würden, die Geistesschwäche sei nur eine besondere Art der Geisteskrankheit in diesem weiteren Sinn. „Für den Gesetzgeber könne nicht entscheidend sein, ob vom psychiatrischen Standpunkt die Geistesschwäche auch unter den Begriff der Geisteskrankheit falle. Der Gesetzgeber müsse vielmehr damit rechnen, dass es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gewöhnlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten und aus diesem Grund die Entmündigung rechtfertigten. Der Unterschied, der im praktischen Leben zwischen der Geisteskrankheit und der Geistesschwäche gemacht werde, genüge, um ihn zum Gegenstand zweier verschiedener Entmündigungsfälle zu machen." (Kommissionsprot. VI, S. 121.) Dieser Hinweis auf das praktische Leben wird jedoch in der Rechtslehre und in der Rechtssprechung ziemlich übereinstimmend für unbrauchbar zur Begriffsbestimmung erachtet, da ein bestimmter Begriff im praktischen Leben nicht bestehe. Da aber auch die psychiatrische Wissenschaft keine Antwort darauf gebe, was Geistesschwäche sei, so ist man der Meinung, dass für die Begriffsbestimmung die Rechtswirkungen massgebend sein müssen, die das Gesetz im einen Fall an die Entmündigung wegen Geistesschwäche knüpft. Hieraus ziehen manche die weitere Folgerung, die Frage, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sei überhaupt keine psychiatrische und das Gutachten des sachverständigen Arztes habe sich auf diese Frage überhaupt nicht zu erstrecken. Geisteskrankheit und Geistesschwäche werden nach weithin verbreiteter Auffassung als zwei verschiedene Arten von Geisteskrankheit im weiteren Sinne betrachtet, die sich nur dem Grade nach unterscheiden. Um die Unterscheidung zu finden, habe der Richter nur darauf zu achten, ob es zweckmässig erscheine,

bei dem zu Entmündigenden vollständige Geschäftsunfähigkeit anzunehmen, oder ob sich seine Gleichstellung mit dem Minderjährigen empfehle. Bei der vom Gesetzgeber für beide Fälle gleichlautend aufgestellten Voraussetzung, dass der zu Entmündigende „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag", wird die Unterscheidung gemacht, dass derselbe im einen Falle hierzu absolut ausser stande sein, im andern Fall dagegen nur zur „selbständigen" Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig sein müsse. Dabei wird dem Richter empfohlen, „im Zweifel" die mildere Form der Entmündigung zu wählen, so lange dies zum Schutze des Entmündigten ausreiche, da übertriebene Härte zu vermeiden sei. Im Einklang hiermit ist man in juristischen wie in ärztlichen Kreisen der Meinung, Geisteskranke, die an anerkannten Formen von Geisteskrankheit leiden und infolge hiervon ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, wie z. B. Verrückte, insbesondere Personen, die mit Querulantenwahnsinn behaftet sind, oder auch psychisch und moralisch Degenerierte können wegen Geistesschwäche entmündigt werden auch dann, wenn sie, wie es bei derartigen Kranken nicht selten ist, anstatt die Kennzeichen dessen aufzuweisen, was man im gewöhnlichen Leben unter Geistesschwäche versteht, im Gegenteil Schärfe des Geistes, energisches, folgerichtiges Denken, entschlossenes Wollen äussern, all dies nur störend beeinflusst von wahnhaften Vorstellungen und irregeleiteter leidenschaftlicher Erregung.[1])

Die Richtigkeit dieser Meinung unterliegt aber erheblichen Bedenken. Vor allem geben die Folgen zu denken,

---

1) Endemann, Einf. in das B. G. B. I, §§ 28—35. Dernburg, Das bürg. Recht I, § 63. Planck, Komm. z. B. G. B. I, 3. Aufl. Bd. 2 zu § 6. Daude, Entmündigungsverfahren, 2. Aufl. S. 10. Samter in Gruchots Beiträgen, 45. Jahrg. S. 1 ff. Hahn in der Zeitschr. für Medicinalbeamte 1900, S. 741 ff. Vocke in der Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 60, S. 724 ff. Reichsgericht, IV. Civils. 29. X. 1900, Jur. Woch., S. 848 u. 13. II. 1902, Entsch. Bd 50, S. 203 ff. II. Civils. 20 XI. 1900, Jur. Woch., S. 867. Oberlandesgericht Cöln 17. III. 1901 in d. Rechtspr. d. O. L. G. IV, S. 5 ff. Oberlandesgericht Dresden 5. XII. 1901, das. V, S. 10 ff. Oberlandesgericht Celle 20. X. 1900, das. V, S. 12 f.

wenn dem geistig regsamen Geisteskranken oder Degenerierten ein Vormund zur Seite gesetzt wird, mit welchem er zusammenwirken soll. Der Entmündigte wird sich nicht selten als unter einem unerträglichen Joch stehend fühlen, einen erbitterten Kampf mit dem Vormund führen und so einer reichlich fliessenden Quelle von Gesundheitsschädigungen ausgesetzt sein. Wie verwickelt die rechtlichen Vorschriften über die Stellung eines beschränkt Geschäftsfähigen und seines Vormunds sind, ist bereits gezeigt. Ein nicht rechtskundiger Vormund und Personen, mit denen der Entmündigte geschäftlich verkehrt, werden sich oft schwer darin zurechtfinden und an Stoff zu Streit und Zweifel und damit auch Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist da kein Mangel. Bei alledem wird der Entmündigte der „schonenden" Behandlung durch den Richter, der ihm mit der milderen Form der Entmündigung eine „Wohltat" zu erweisen vermeint, in den seltensten Fällen Dank wissen. Die Stellung unter Vormundschaft wird nun einmal in der Regel von einem Volljährigen, der nicht völlig verwirrt oder stumpf oder ausnahmsweise einsichtig ist, als eine Entwürdigung empfunden und dabei bringt es ihm wenig Trost, wenn in mehr oder minder subtilen Bestimmungen dem Entmündigten noch Reste von Geschäftsfähigkeit gelassen sind, denn für ihn ist Vormund eben Vormund. Es darf auch wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Aberkennung der beschränkten Geschäftsfähigkeit, also der Möglichkeit, wenigstens Vorteile ohne Mitwirkung eines Vormunds erwerben zu können, wirklich von gar so erheblicher Bedeutung ist. Die Auslegung des Gesetzes nach der herrschenden Meinung erregt jedoch überhaupt Bedenken. Die Entmündigung kann erfolgen entweder wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche (§ 6 B. G. B., § 645 C. P. O.), das besagt doch, dass Geisteskrankheit etwas anderes ist als Geistesschwäche. Dies wird indessen von der herrschenden Meinung nur mit der Einschränkung zugegeben, das Gesetz unterscheide zwischen Geisteskrankheit im engeren und Geisteskrankheit im weiteren Sinn. Die herrschende Auslegung versteht dementsprechend das Gesetz dahin: ent-

mündigt könne werden wer infolge geistiger Anomalie (Geisteskrankheit im weiteren Sinn) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag dann, wenn er nach Ansicht des Richters völlig geschäftsunfähig ist, wegen Geisteskrankheit (im engeren Sinn), dann aber, wenn er nach Ansicht des Richters gleich einem Minderjährigen beschränkt geschäftsfähig zu sein scheint, wegen Geistesschwäche. Es fehlen jedoch alle Anhaltspunkte dafür, dass das Gesetz zwei Arten von Geisteskrankheiten habe unterschieden wissen wollen. Der Gesetzgeber hat es insbesondere mit Rücksicht auf Wünsche aus ärztlichen Kreisen mit gutem Bedacht vermieden, den Begriff der Geisteskrankheit gesetzlich zu bestimmen und irgendwie Form oder Art der Geisteskrankheit zu unterscheiden. (Motive z. I. Entw. Bd. I, S. 61, Denkschr. S. 2.) Was Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 1325 B. G. B. oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne der §§ 104, 827 B. G. B. sei, ist daher entsprechend den allgemein giltigen Grundsätzen der Wahrheitsermittlung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft festzustellen. Wie der Richter dies ohne die Unterstützung des Arztes sollte bewerkstelligen können, ist nicht abzusehen und wenn auch kein Sachverständigengutachten für den Richter bindend ist, so wird er doch niemals einen Menschen für geisteskrank erklären können, bei dem kein Sachverständiger Geisteskrankheit festgestellt hat. Dass das Gesetz an irgend einer anderen Stelle zu einer Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit in engerem oder weiterem Sinne Anlass gegeben habe, wird niemand behaupten wollen. Insbesondere wird der Ehescheidungsgrund der „Geisteskrankheit", der in § 1569 des B. G. B. aufgestellt ist, immer nur bei Geisteskrankheit in psychiatrischem Sinn, niemals aber bei blosser Geistesschwäche angenommen werden können.[1]) Hat aber die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit in engerem und in weiterem Sinn nirgends sonst eine gesetzliche Grundlage, so fehlt es auch der herrschenden

---

1) Oberlandesgericht Celle 20. XII. 1901 i. d. Rechtspr. d. O. L. G. V, S. 13. A. M. Endemann a. a. O. § 33 I, 1.

Auslegung des § 6 des B. G. B. insolange an ausreichender Rechtfertigung, als eine andere Auslegung möglich ist, die mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes mehr im Einklang steht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfordert aber die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht blos die allgemeine Feststellung, dass der zu Entmündigende an geistiger Anomalie (oder an „Defekten" oder „Abnormitäten" und dergl.) leidet und infolge hiervon für geschäftsunfähig oder für beschränkt geschäftsfähig zu erklären ist. Zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist vielmehr die ausdrückliche Feststellung erforderlich, dass der zu Entmündigende an Geisteskrankheit leidet und infolge hiervon seine Angelegenheiten dergestalt nicht zu besorgen vermag, dass er für geschäftsunfähig zu erachten ist. Kann nicht festgestellt werden, dass er in psychiatrischem Sinne geisteskrank ist, so kann er nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt werden, möge es mit seiner Geschäftsfähigkeit bestellt sein, wie ihm wolle. Steht aber fest, dass der zu Entmündigende an Geisteskrankheit leidet, so bedarf es zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit noch der weiteren Feststellung, dass er infolge Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ist er zwar geisteskrank, aber noch imstande, „seine" Angelegenheiten zu besorgen (die nach seinen besonderen Lebensverhältnissen überaus einfach sein können), so kann er nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt werden. Er kann aber auch dann nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt werden, wenn er infolge seiner Geisteskrankheit zwar seine Angelegenheiten nicht selbständig zu besorgen vermag, aber doch auch nicht völlig geschäftsunfähig ist. Ob er dagegen in einem solchen Fall, wenn die bestehende Geisteskrankheit nur einen Zustand beschränkter Geschäftsfähigkeit nach sich zieht, wegen „Geistesschwäche" entmündigt werden kann, steht nicht im freien Ermessen des Richters. Die Erwägung, dass ein solcher Geisteskranker unter vormundschaftlichem Schutz gestellt werden sollte, berechtigt an und für sich noch nicht zum Ausspruch der Entmündigung. Nur dann kann die Ent-

mündigung ausgesprochen werden, wenn der Richter festzustellen vermag, dass der zu Entmündigende an Geistesschwäche leidet und infolge hiervon seine Angelegenheiten nicht (selbstständig) zu besorgen vermag, also nur beschränkt geschäftsfähig ist. Ob ein Geisteskranker wegen Geistesschwäche entmündigt werden kann, hängt also von der Feststellung ab, dass er auch an Geistesschwäche leidet. Ein Geisteskranker, der nicht an Geistesschwäche leidet, kann nicht wegen Geistesschwäche entmündigt werden, obgleich er seine Angelegenheiten nicht mehr selbständig zu besorgen vermag. Dagegen bedarf es zur Entmündigung wegen Geistesschwäche nicht der Feststellung, dass der zu Entmündigende auch an Geisteskrankheit leidet.

Was ist nun aber Geistesschwäche? Kann das Vorhandensein dieses Zustandes wirklich nur aus den Erscheinungen und Folgen im Rechtsverkehr erschlossen werden? Sollte es nicht möglich sein, die Merkmale dieses vom Gesetz aufgestellten Begriffs nach der Lebenserfahrung und den Beobachtungen der Psychiatrie zu bestimmen? Eine im täglichen Leben wohl bekannte und vom Arzt wissenschaftlich erfasste Erscheinung im menschlichen Geistesleben ist der Schwachsinn, der bald mehr, bald minder der Geistestätigkeit Abbruch tut und sowohl als angeborenes, wie auch als erworbenes geistiges Gebrechen vorkommt. Bei hochgradigem Schwachsinn besteht nur ein kümmerliches Geistesleben, Unfähigkeit zur gehörigen Orientierung in Raum und Zeit, zur Erfassung der gewöhnlichsten Begriffe und Erfahrungen des Lebens, zum Zählen und Rechnen, mangelhaftes Gedächtnis, ein blosses Vegetieren, meist in grösserer Hilflosigkeit als dem Tiere eigen ist. Hochgradiger Schwachsinn ist Geisteskrankheit, wird wohl immer mit wahrnehmbaren körperlichen Erscheinungen (z. B. abnormer Schädelbildung beim Idioten, Zeichen von Verkalkungen beim Altersblödsinnigen, Innervationsstörungen und dergl.) verbunden sein und ist durch Gutachten des sachverständigen Arztes festzustellen. Schwachsinn minderen Grades aber ist derselbe Zustand geistiger Unvollkommenheit, den der Gesetzgeber unter Berufung auf

Erscheinungen des praktischen Lebens als „Geistesschwäche“ bezeichnet. Ob beide Begriffe sich vollkommen decken, mag hier unentschieden bleiben. Dagegen soll versucht werden, nach den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens die Merkmale des Schwachsinns oder der Geistesschäche anzugeben.

Schwachsinn in den verschiedensten Abstufungen ist eine überaus häufige Erscheinung. Schwachsinn leichteren Grades macht den Menschen keineswegs unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen. Ein solcher Schwachsinniger kann sein Brot verdienen, für viele Verrichtungen des Lebens ein durchaus zuverlässiger Arbeiter sein, seine Stellung in der Familie richtig ausfüllen, sogar in Amt und Stellung stehen. Nur wenn seine Lebensstellung durch eingreifende Ereignisse eine vollständige Veränderung erführe, z. B. durch Erwerb einer grossen Erbschaft, Erwerb eines Fideikommisses, unter Umständen auch durch eine ungeeignete Heirat, kann es sich ereignen, dass er seine Angelegenheiten, wie sie sich nunmehr gestaltet haben, nicht mehr zu besorgen vermag und zur Entmündigung wegen Geistesschwäche reif wird. Die geistigen Eigentümlichkeiten des Schwachsinnigen aber zeigen sich in folgendem. Der Schwachsinnige ist mehr oder minder arm an Vorstellungen. Wenn er auch in der Fähigkeit, Sinneswahrnehmungen zu machen und dadurch Vorstellungen aufzunehmen, hinter dem geistig normalen Menschen für die Regel nicht merklich zurückstehen wird, so fehlt es ihm dagegen mehr oder minder an dem Vermögen, diese Vorstellungen zu fassen, festzuhalten, mit anderen zu verknüpfen, zu vergleichen, von ungleichartigen zu trennen, sie gehörig zu begreifen, zu verarbeiten. Sein Vorstellungsablauf ist schwerfällig, die wichtige Verknüpfung der Vorstellungen nach kausalen Momenten mehr oder minder unentwickelt. Seine Abstraktionsfähigkeit ist mehr oder minder mangelhaft, die Fähigkeit, abstrakte Begriffe zu erfassen, gehemmt. Es fehlt ihm deshalb die gehörige „Merkfähigkeit“, die richtige Urteilskraft, um zu erkennen, ob der Fall der Anwendung eines allgemeineren Begriffs gegeben ist. Zwar besitzt er häufig die Fähigkeit, fertig geprägte Begriffe von

anderen zu übernehmen und solche sogar nicht selten mit auffallender Sprachgewandtheit zu verwenden. Aber dabei ist der Einfluss des blos Angelernten unverkennbar, Vorstellungen und Begriffe werden mehr schematisch und so zu sagen automatisch verknüpft, er steht völlig unter der Herrschaft gewohnter Ideenverbindungen, zum Zweifel wird der Schwachsinnige kaum je fähig sein. Es liegt auf der Hand, wie leicht ein Mensch von solcher Geistesverfassung die Beute fremden geistigen Einflusses werden kann. Diese Suggestibilität wird aber noch unterstützt durch die dem Geistesschwachen eigentümliche Willensschwäche. Mangelnde Intensität des Willens ist dem Geistesschwachen ebensosehr eigentümlich wie mangelnde Intensität der intellektuellen Verrichtungen und vielleicht liegt in der Willensbeschaffenheit der Unterschied zwischen dem blos Dummen und dem Geistesschwachen.

Auch bei Feststellung des Vorhandenseins von Geistesschwäche in dem dargelegten Sinn wird der Richter die Hilfe des sachverständigen Arztes nicht entbehren können. Es ergibt sich dies in demjenigen Fall von selbst, wo es auf Abgrenzung zwischen Geisteskrankheit und blosser Geistesschwäche bei Schwachsinnsformen ankommt, die in allmählicher Abstufung in Geisteskrankheit übergehen, wie bei Idiotismus und Altersschwachsinn. Aber auch bei anderen Formen von Schwachsinn, die sichere körperliche Merkmale vermissen lassen, muss die Lebenserfahrung des Richters durch die Lebens- und Berufserfahrung und die wissenschaftlichen Kenntnisse des Arztes ergänzt werden, der überdies nicht selten noch körperliche Merkmale wie Degenerationszeichen und dergl. feststellen kann, die der richterlichen Überzeugung weiteren Halt zu geben vermögen. Dazu kommt noch, dass erworbene Zustände von Geistesschwäche nicht selten bei Geisteskrankheiten und anderen schädlichen Einflüssen auf Gehirn und Nerven vorkommen, zu deren richtiger Beurteilung allein der sachverständige Arzt fähig und berufen ist. Es mag sein, dass die Psychiatrie in Fällen, wo infolge von Geisteskrankheit schwachsinniges Wesen im Denken, Fühlen

und Wollen eintritt, nicht von erworbenem Schwachsinn oder Geistesschwäche spricht. Dessen ungeachtet ist es Erfahrungstatsache, dass manche Geisteskrankheiten Zustände geistiger Schwäche erzeugen, die beim Zurücktreten der typischen Krankheitsäusserungen das Bild des Schwachsinns zeigen. Besonders häufig zeigt sich dies in Fällen sogenannten zirkulären Irreseins. Ob in den lichten Zwischenräumen, in denen die Geisteskrankheit nachgelassen hat, gleichwohl das Vorhandensein von Geisteskrankheit anzunehmen ist, wird für das Entmündigungsverfahren in der Regel eine müssige Frage sein, da der zu Entmündigende in solchen Fällen jedenfalls nicht durchaus unfähig sein wird, seine Angelegenheiten zu besorgen. Wenn er dagegen, wie dies nicht selten vorkommt, infolge seiner Krankheit ein schwachsinniges Wesen angenommen hat, so kann bei Feststellung der Merkmale des Schwachsinns Entmündigung wegen Geistesschwäche in Frage kommen. Auch bei anderen Formen von Geisteskrankheit können zeitweise Zustände schwachsinnigen Wesens eintreten, so z. B. wohl in manchen Stadien der progressiven Paralyse. Zweifelhaft ist die Sache bei der Paranoia, jedenfalls wird die Einsichtslosigkeit des Verrückten, der den in seinem Geistesleben eingetretenen Riss nicht zu erkennen vermag, nicht ausreichen, um ihn für schwachsinnig, geistesschwach zu erklären. Ausser Geisteskrankheit gibt es aber auch noch andere Entstehungsursachen für Geistesschwäche, wie Epilepsie, Hysterie, Trauma und vor allem Alkoholismus. Der Trinker verfällt nicht selten in Schwäche des Intellekts und namentlich auch des Willens und in manchen Fällen, wo die Entmündigung wegen Trunksucht auf Schwierigkeiten stosst, kann Entmündigung des Trinkers wegen Geistesschwäche in Frage kommen. Wie Entmündigung wegen Trunksucht, so kann unter Umständen auch eine Entmündigung wegen Verschwendung richtiger durch Entmündigung wegen Geistesschwäche ersetzt werden, denn nicht selten ist verschwenderisches Treiben nur ein Ausfluss von typischer Geistesschwäche.

Hiernach erscheint die Auffassung, Geistesschwäche sei ein leichterer Grad von Geisteskrankheit, der sich von dieser nur durch die Rechtsfolgen für die Handlungsfähigkeit unterscheide, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gerechtfertigt. Diese Auffassung steht vielmehr sichtlich unter dem Einfluss des allgemeinen preussischen Landrechts, in welchem Rasende und Wahnsinnige als diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind (§ 27), Kindern unter 7 Jahren, Blödsinnige als diejenigen, welchen das Vermögen mangelt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen (§ 28), Unmündigen gleichgeachtet wurden (§ 29). Diese gesetzlich festgelegten Begriffe verschiedener Krankheitsformen wurden bei fortschreitender Wissenschaft unhaltbar und so wurde der Richter gewöhnt, von der Feststellung der Krankheit und ihrer Formen abzusehen und sich mit Feststellung der beiden verschiedenen Rechtsfolgen unbeschränkter und beschränkter Geschäftsfähigkeit zu begnügen. Das neue bürgerliche Recht des deutschen Reichs dagegen lässt eine Vorwegnahme der rechtlichen Folgen ohne vorgängige begriffliche Feststellung des Vorhandenseins von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche nicht zu. Geistesschwäche ist vielmehr ein nach Lebenserfahrung und ärztlicher Wissenschaft zu bestimmender Zustand geistigen Gebrechens, der entweder angeboren ist oder durch Alter, Geisteskrankheit oder andere schädigende Einflüsse erworben sein kann.

DATE DUE SLIP

UNIVERSITY OF CALIFORNIA MEDICAL SCHOOL LIBRARY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

3m-10,'34

1905 Grenzfragen.		33898

~~776956~~

33898

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

B 3 734 977

W1
JU
673